

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1956	Nummer 46
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

G. Arbeits- und Sozialminister.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 5. 3. 1956, Geltende Erlasse auf dem Gebiete der Kriminalpolizei. S. 889/90.

H. Kultusminister.

D. Finanzminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Geltende Erlasse auf dem Gebiete der Kriminalpolizei

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1956 — IV C 8 — 1673/56

Mit RdErl. v. 1. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1141) betr. Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete der Polizei und des Ordnungswesens; hier: Kriminalpolizei, hatte ich angekündigt, eine Polizeidienstvorschrift mit den unter Abschn. A aufgeführten Erlassen herauszugeben.

Soweit die im RdErl. v. 1. 7. 1954 aufgeführten Erlasse noch gelten, werden sie mit den zwischenzeitlich für das Gebiet der Kriminalpolizei ergangenen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den RdErl. v. 22. 2. 1956 (MBI. NW. S. 429) in neuer Fassung bekanntgegeben.

• Mit dieser Bekanntmachung sind nach dem Stichtag v. 1. 2. 1956 alle Bestimmungen und Erlasse erfaßt, die von der Kriminalpolizei zu beachten sind.

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand und Aktenzeichen	Alte Fundstelle	Neue Fundstelle
I. Organisation der Kriminalpolizei			
1	Zusammenarbeit der örtlichen Kreispolizeibehörden mit den Kriminalhauptstellen und den Strafverfolgungsbehörden RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1953 — IV A 1/E 5 — 23.03 — 382/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 901.
2	Richtlinien über die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes zur Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG — RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1954 — IV A 1 — 23.03 — 203/54 —	MBI. NW. 1954 S. 873	MBI. NW. 1956 S. 901.
3	Vollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1951 — IV A 2 II b — 46.10 54 II	MBI. NW. 1951 S. 973	MBI. NW. 1956 S. 902.
4	Zusammenarbeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bundeskriminalamt RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1953 i. d. F. d. RdErl. v. 25. 1. 1954 — IV E 5 — 1528/52 —	MBI. NW. 1953 S. 705 u. 1954 S. 298	MBI. NW. 1956 S. 902.
II. Weibliche Kriminalpolizei			
1	Neuordnung der Weiblichen Polizei RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — IV E 5 — i. d. F. d. RdErl. v. 21. 12. 1953 —	MBI. NW. 1952 S. 361 u. 1954 S. 4	MBI. NW. 1956 S. 905.
2	Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1954 — IV C 8 — 1836/54 —	MBI. NW. 1955 S. 85	MBI. NW. 1956 S. 906.
3	Unterstellung der Weiblichen Kriminalpolizei (13. K) RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1954 — IV A 1/C 8 — 23.03 — 437/54 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 914.
III. Allgemeine Dienstanweisungen			
1	Vorladungen der Polizeibeamten als Zeugen Vfg. d. Pr.MdI. v. 5. 6. 1924 — G I 339 II —	MBliV. S. 622	MBI. NW. 1956 S. 915.
2	Strafverfolgung wegen Bruchs der Amtsverschwiegenheit RdErl. d. RuPr.MdI. v. 7. 12. 1936 — II SB 6412/4995 —	RMBliV. S. 1627	MBI. NW. 1956 S. 915.
3	Personalausweise; hier: Beteiligung der Polizeibehörden bei Verlust von Personalausweisen RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1953 — IV E 5 — 1791/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 915.
4	Ausweise der Kriminalbeamten RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1954 — IV C 8 (E 5) — 1653/53 —	MBI. NW. S. 838	MBI. NW. 1956 S. 916.
IV. Anzeigen			
1	Anzeigen bei strafbaren Handlungen (Vergehen) RdErl. d. Pr.MdI. v. 12. 7. 1927 — II C I 105 Nr. 13 II, 26 —	MBliV. S. 713	MBI. NW. 1956 S. 917.
2	Behandlung von anonymen Anzeigen RdErl. d. Pr.MdI. v. 29. 10. 1927 — II C II 31, 44.27 —	MBliV. S. 1044	MBI. NW. 1956 S. 917.
3	Anzeigen über Einbruchsdiebstähle RdErl. d. Pr.MdI. v. 3. 9. 1928 — II C II 36a Nr. 31 II, 28 —	MBliV. S. 928	MBI. NW. 1956 S. 918.
4	Polizeiliche Behandlung von Strafsachen gegen Lehrer RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1955 — IV C 8 — 1572/55 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 918.
V. Polizei und Presse			
1	Kriminalpolizeiliche Presse- und Rundfunkveröffentlichungen. Herstellung und Begutachtung von Filmen, durch die kriminalpolizeiliche Interessen berührt werden RdErl. d. RMDI. v. 19. 2. 1937 — S — Kr I Nr. 3/37 —	RMBliV. S. 302	MBI. NW. 1956 S. 919.

Lfd. Nr.	Gegenstand und Aktenzeichen	Alte Fundstelle	Neue Fundstelle
2	Zusammenarbeit zwischen Polizei und Presse RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1948 — IV A 2 — 783/I/48 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 920.
	VI. Vernehmungen		
1	Kriminalpolizeiliche Ermittlungen RdErl. d. Pr. MdI. v. 27. 11. 1926 — II C II 32 Nr. 35/26 — u. RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1951 — IV A 2 II b 4800—426 II —	MBliV. S. 1027	MBI. NW. 1956 S. 923.
2	Geständnisse beschuldigter Personen RdErl. d. Pr. MdI. v. 22. 6. 1927 — II D 377 II —	n. v.	
2		MBliV. S. 653	MBI. NW. 1956 S. 923.
3	Vernehmung von Ausländern RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1952 — IV A 2 — 3342—1551/51 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 924.
	VII. Durchsuchung und Beschlagnahme		
	Durchsuchung festgenommener Personen RdErl. d. Pr. MdI. v. 19. 12. 1922 — II C 1868 —	MBliV. S. 1225	MBI. NW. 1956 S. 925.
	VIII. Vorführung		
	Benachrichtigung von Angehörigen verhafteter Personen RdErl. d. Pr. MdI. v. 17. 2. 1930 — II C II 41 b Nr. 166 IV/29 —	MBliV. S. 163	MBI. NW. 1956 S. 927.
	IX. Leichenschau		
1	Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1954 — IV C 8 — 1892/54 —	MBI. NW. S. 117	MBI. NW. 1956 S. 929.
2	Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1954 — IV C 8 1965/54 —	MBI. NW. 1955 S. 37	MBI. NW. 1956 S. 934.
3	Leichenöffnung in Vergiftungsfällen RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1950 — IV A 2 II b — 34.61—783 II/50 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 935.
4	Vornahme von Verwaltungssektionen bei zweifelhafter Todesursache RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1953 — IV E 5 — 1379/52 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 935.
5	Gebühr für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen RdErl. d. RMdI. v. 17. 1. 1941 i. d. F. d. RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1954 — IV C 8 — 1897/54 —	RMBliV. S. 106 MBI. NW. S. 1959	MBI. NW. 1956 S. 936.
6	Bildung von Mordkommissionen RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1954 — IV C 8 — 1810/54 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 936.
	X. Prostitution		
	Bekämpfung der Prostitution RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1952 — IV A 2 — 47.10 — 412/52 —	MBI. NW. 1952 S. 132	MBI. NW. 1956 S. 939.
	XI. Unzüchtige Bilder und Schriften		
1	Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1952 — IV A 2 — 40.00—472/52 —	MBI. NW. S. 133	MBI. NW. 1956 S. 941.
2	Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. im Landeskriminalamt RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1954 — IV C 8 — 1862/54 —	MBI. NW. S. 1288	MBI. NW. 1956 S. 942.

Lfd. Nr.	Gegenstand und Aktenzeichen	Alte Fundstelle	Neue Fundstelle
	XII. Brandsachen		
1	Brandermittlungen RdErl. d. Pr.MdI. v. 24. 10. 1931 — II C II 31 Nr. 282/31 —	MBliV. S. 1119	MBI. NW. 1956 S. 943/44.
2	Aufwendungen der Feuerversicherungsunternehmen für Zwecke der polizeilichen Brandermittlungstätigkeit RdErl. d. RMdI. v. 24. 1. 1939 — Pol — O—VuR PBG 2106/38 —	MBliV. S. 197	MBI. NW. 1956 S. 943/44.
	XIII. Falschmünzerei		
1	Bekämpfung der Reklame durch papiergeldähnliche Drucksachen oder Abbildungen RdErl. d. Pr. MdI. v. 4. 11. 1932 — II C II 37 Nr. 92/32 —	MBliV. S. 1143	MBI. NW. 1956 S. 945.
2	Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen beim Bundeskriminalamt RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1953 — IV E 5 — 1624/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 945.
3	Bekämpfung von Geldfälschungen und Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit der Falschgeldstelle beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1954 — IV C 8 — 1695 III/53 i. d. F. d. RdErl. v. 22. 5. 1954 — IV C 8 — 1853/54 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 946.
	XIV. Bekämpfung der Wilderei		
	Bekämpfung der Wilderei Gem. RdErl. d. Innenministers — IV C 8 — 1915/54 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV C 5 — 68/55 — v. 8. 6. 1955 —	MBI. NW. S. 1127	MBI. NW. 1956 S. 949.
	XV. Korruptionsdelikte		
	Richtlinien für die Bearbeitung der Korruptionsdelikte RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1955 — IV C 8 — 1564/55 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 953.
	XVI. Vorbeugende Tätigkeit		
1	Vorbeugende Tätigkeit der Polizei RdErl. d. Pr.MdI. v. 17. 5. 1930 — II C II 38 Nr. 52/30 —	MBliV. S. 483	MBI. NW. 1956 S. 955.
2	Bekämpfung der Raubüberfälle RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1955 — IV C 8 — 1526/55 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 955.
3	Einrichtung von Beratungsstellen zum Schutze gegen Einbruch und Diebstahl sowie Betrug RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1952 — IV E 5 — 883/52 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 958.
	XVII. Kriminalpolizeiliches Nachrichten-, Fahndungs- und Meldewesen		
1	Anbringung kriminalpolizeilicher Bekanntmachungen auf Bahnhöfen und Postanstalten RdErl. d. Pr. MdI. v. 5. 11. 1929 — II C II 36a Nr. 55 III/29	MBliV. S. 945	MBI. NW. 1956 S. 959.
2	Fahndungsmaßnahmen RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1949 — IV B 4 — 32/49 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 959.
3	Kriminalpolizeilicher Fernschreib- und Funkverkehr RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1953 — IV E 5 — 1378/52 —	MBI. NW. S. 327	MBI. NW. 1956 S. 959.
4	Nachweisung über die Erfolge durch Kontrolle der Fremdenmeldezettel RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1953 — IV E 5 — 1750/52 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 964.
5	Überprüfung des Fernschreibverkehrs RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1953 — IV E 5 — 1614 I/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 965.

Lfd. Nr.	Gegenstand und Aktenzeichen	Alte Fundstelle	Neue Fundstelle
6	Nachrichtensammelstellen RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1955 — IV C 8 — 1878/54 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 965.
7	Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1953 — IV E 5 — 1689/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 966.
8	Nachweisung über die Erfolge der Nachrichtensammelstelle RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1953 — IV E 5 — 1735/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 966.
9	Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen; hier: Beteiligung des Landeskriminalamtes RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1953 — IV E 5 — 1689/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 967.
10	Richtlinien über die Fahndung nach gestohlenen oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1953 — IV E 5 — 1701/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 967.
11	Bearbeitung von Sammelfernschreiben kriminalpolizeilichen Inhalts RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1953 — IV E 5/A 1 — 1709/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 970.
12	Richtlinien für Ausschreibungen in den kriminalpolizeilichen Nachrichtenblättern RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1954 — IV C 8 — 1838/54 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 970.
13	Vorläufige Richtlinien für das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1954 — IV C 8 — 1848/54 —	MBI. NW. S. 1177	MBI. NW. 1956 S. 974.
14	Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1954 — IV C 8 — 1847/54 —	MBI. NW. S. 1170	MBI. NW. 1956 S. 985.
15	Alarmplan für Großfahndungen im Lande Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1955 — IV C 8 — 1962/54 — i. d. F. d. RdErl. v. 25. 6. 1955, 11. 8. 1955 — IV C 8 — 1962/54 u. v. 17. 10. 1955 — IV C 8 — 1590/55 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 988.
XVIII. Erkennungsdienst			
1	Dienstanweisung über die Führung: 1. einer Einzelfingerabdrucksammlung, 2. einer Handflächenabdrucksammlung, 3. einer Tatortfingerspurenansammlung, 4. einer Tatorthandflächenansammlung RdErl. d. Pr. MdI. v. 25. 1. 1927	MBliV. S. 110	MBI. NW. 1956 S. 997.
2	Handschriftensammlung RdErl. d. Pr. MdI. v. 5. 6. 1928 — II C II 31 Nr. 22 III/28 —	MBliV. S. 602	MBI. NW. 1956 S. 999.
3	Bereinigung der erkennungsdienstlichen Sammlungen RdErl. d. Pr. MdI. v. 13. 7. 1928 i. d. F. d. RdErl. v. 5. 12. 1928 —	MBliV. S. 709 MBliV. S. 1159	MBI. NW. 1956 S. 1001.
4	Bereinigung der kriminalpolizeilichen Sammlungen und Karteien RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1954 — IV C 8 — 1900/54 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1003.
5	Ausbildung im Erkennungsdienst RdErl. d. Pr. MdI. v. 23. 3. 1930 — II C II 32 Nr. 166/30 —	MBliV. S. 281	MBI. NW. 1956 S. 1004.
6	Ausbildung in der Signalementslehre RdErl. d. Pr. MdI. v. 18. 2. 1932 — II F 84a Nr. 151 II —	MBliV. S. 224	MBI. NW. 1956 S. 1005.
7	Abgabe amtlicher Unterlagen zu Privatzwecken RdErl. d. RuPr. MdI. v. 2. 7. 1935 — III C II 28 Nr. 181 IV/35 —	MBliV. S. 858	MBI. NW. 1956 S. 1006.
8	Schußwaffenerkennungsdienst RdErl. d. RMdI. v. 27. 7. 1939 — S-Kr. 1 Nr. 1867/39 — 2004/5 —	MBliV. S. 1567	MBI. NW. 1956 S. 1006.
9	Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren RdErl. d. RMdI. v. 1. 5. 1942 — SVD Nr. 1083/42 —	MBliV. S. 977	MBI. NW. 1956 S. 1007.
10	Spezialgerät (Unterwassermagnet) RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1952 — IV E 5 — 543/52 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1009.
11	Führung der kriminalpolizeilichen Karteien RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1953 — IV E 5 — 586/52 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1009.

Lfd. Nr.	Gegenstand und Aktenzeichen	Alte Fundstelle	Neue Fundstelle
12	Erkennungsdienstliche Richtlinien RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1954 — IV E 5 — 1707/53 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1009.
13	Zehnfingerabdrucksammlung beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1954 — IV E 5/B 1 — 1353/52 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1012.
14	Führung von kriminalpolizeilichen Personenakten RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1950 — IVA 2 I c — 35.01 — 137 III/49 — i. d. F. d. RdErl. v. 16. 11. 1950 — IV A 2 — II b — 35.01 — 1088 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1012.
	XIX. Internationale Zusammenarbeit Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1954 — IV C 8 — 1873/54 —	MBI. NW. S. 1302	MBI. NW. 1956 S. 1015.
	XX. Ausbildung der Kriminalbeamten		
1	Aus- und Fortbildung der Kriminalbeamten RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1952 — IV E 5/D 5 — 1311/52 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1021.
2	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kriminaltechnische Spezialbeamte; Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sachverständige für Daktyloskopie RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1954 — IV C 8 — 1869/54 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1022.
	XXI. Belohnungen		
1	Geldbelohnungen an Privatpersonen für die Mitwirkung bei Aufklärung strafbarer Handlungen und an Polizeibeamte RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1953 — IV E 5/B 1 — 1551/53 — i. d. F. d. RdErl. v. 24. 2. 1954 —	MBI. NW. S. 639 MBI. NW. S. 408	MBI. NW. 1956 S. 1029.
2	Annahme von Geldspenden, Geschenken pp. für Polizeibeamte aus Anlaß von Staatsbesuchen RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1955 — IV C 8 — 1527 I/55 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1032.
	XXII. Sonstige Vorschriften		
1	Frühbesprechungen der Kriminalpolizei RdErl. d. Pr.MdI. (KdR) v. 8. 2. 1953 — II C II 23 Nr. 358 V/32 —	MBIiV. S. 145	MBI. NW. 1956 S. 1033.
2	Ausweise für Vertrauensleute in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten RdErl. d. Pr.MdI. v. 15. 2. 1934 — II C II 8 — Nr. 31/34 —	MBIiV. S. 213	MBI. NW. 1956 S. 1034.
3	Gestellung von Kraftfahrzeugen für die Kriminalpolizei RdErl. d. RMdI. v. 20. 11. 1936 — O k d o T (2) 1 a Nr. 3/36	MBIiV. S. 1567	MBI. NW. 1956 S. 1034.
4	Private Veröffentlichungen kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Inhalts durch Angehörige und ehemalige Angehörige der Polizei RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1950 — IV A 2 II b — 70.20 — 564/50 —	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1034.
5	Anwendung übersinnlicher Methoden im polizeilichen Ermittlungsverfahren RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1954 — IV C 8 — 1858/54 —	MBI. NW. S. 1033	MBI. NW. 1956 S. 1036.
	Außerdem sind zu beachten:		
1	RdErl. d. Innenministers v. 3. 11. 1953 — IV A 1 — 23.03 — 374/53 — RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1953 — IV A 1 — 23.03 — 479/53 —	n. v. n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1035/36. MBI. NW. 1956 S. 1035/36.
2	betr. Organisation der Kriminalpolizei RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1952 — IV E 5 — 578 I/52 — betr. Nachrichten über Straftilgung von sowjetzonalen Strafregisterbehörden zu den polizeilichen Listen, die in der Bundesrepublik geführt werden	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1035/36.
3	RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1955 — IV C 8 — 1654/55 — betr. Verlust von Bundespersonalausweisen und Pässen in der Sowjetzone	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1035/36.
4	RdErl. d. Innenministers v. 2. 5. 1955 — IV C 8 — 1552/55 — betr. Bekämpfung von Freileitungsdiebstählen	n. v.	MBI. NW. 1956 S. 1035/36.

I. Organisation der Kriminalpolizei

Zusammenarbeit der örtlichen Kreispolizeibehörden mit den Kriminalhauptstellen und den Strafverfolgungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1953 —
IV A 1/E 5 — 23.03 — 382/53

Im Einvernehmen mit dem Justizminister werden gemäß § 9 ergangenen Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 — POG — (GV. NW. I S. 330) folgende Richtlinien über Art und Umfang der Zusammenarbeit der örtlichen Kreispolizeibehörden mit den Kriminalhauptstellen und den Strafverfolgungsbehörden gegeben:

1. Zur Verhütung und Verfolgung der unter 4) der Verwaltungsverordnung zu § 9 POG aufgeführten mit Strafe bedrohten Handlungen sind die örtlichen Kreispolizeibehörden und die zu Kriminalhauptstellen erklärten Kreispolizeibehörden gleichermaßen zuständig.
2. Angesichts der bei den örtlichen Kreispolizeibehörden z. T. beschränkten persönlichen und sachlichen kriminalpolizeilichen Mittel wird jedoch erwartet, daß diese sich zur Verfolgung der genannten mit Strafe bedrohten Handlungen der Kriminalhauptstellen bedienen.

Zu diesem Zweck haben sie unabhängig von der auf anderen Vorschriften beruhenden kriminalpolizeilichen Meldepflicht die Kriminalhauptstelle bei Bekanntwerden einer der genannten Straftaten sofort zu unterrichten und um die Entscheidung von Beamten zu bitten. Sie haben bis zum Eintreffen der Beamten der Kriminalhauptstelle nur die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen zu treffen und sich insbesondere solcher Tätigkeit zu enthalten, die mit dem der Kriminalhauptstelle zur Verfügung stehenden kriminaltechnischen Gerät sachdienlicher durch deren Beamte erledigt wird.

Die Leitung der Verfolgung übernimmt alsdann der rangälteste Kriminalbeamte.

3. Die örtliche Kreispolizeibehörde ist auch berechtigt, die Kriminalhauptstelle zu ersuchen, die Verfolgung ausschließlich mit deren eigenen Mitteln zu übernehmen. Die Kriminalhauptstelle ist verpflichtet, diesem Ersuchen zu entsprechen. Sie hat alsdann die örtliche Kreispolizeibehörde über die laufenden Ermittlungen zu unterrichten, ggf. die Kriminalpolizeibeamten der örtlichen Kreispolizeibehörden zu Ermittlungen heranzuziehen.
4. Die Übersendung der Verhandlungen hat ohne Rücksicht darauf, ob eine Kriminalhauptstelle tätig geworden ist oder nicht, stets ohne Verzug an die Staatsanwaltschaft zu erfolgen, die für den Ort örtlich zuständig ist, an welchem die strafbare Handlung begangen ist oder, sofern der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begründet ist, an welchem die Druckschrift erschienen ist. Auch wenn Beamte der Kriminalhauptstelle mit der Verfolgung befaßt sind, sind sie verpflichtet, den Ersuchen oder Aufträgen dieser Staatsanwaltschaft zu entsprechen.

Richtlinien über die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes zur Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG —

RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1954 —
IV A 1 — 23.03 — 203/54

Im Einvernehmen mit dem Justizminister werden für die Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen durch das Landeskriminalamt gemäß § 16 Abs. 3 POG folgende Richtlinien gegeben:

- I. Ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft kann das Landeskriminalamt ersuchen, sich mit der Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens zu befassen, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes

1. eine schnelle und umfassende Aufklärung der Straftat nur beim Einsatz des Landeskriminalamtes zu erwarten ist und

2. Art oder Umfang der Straftat ein derartiges Ersuchen rechtfertigt.

Die Heranziehung des Landeskriminalamtes muß demnach auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

II. Als Verbrechen und Vergehen im Sinne von § 16 Abs. 3 POG können insbesondere in Betracht kommen:

1. strafbare Handlungen der in den §§ 74a, 134 und 134a GVG bezeichneten Art,
2. die Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
3. strafbare Handlungen, die unter Verwendung von Sprengstoffen begangen werden,
4. die ungesetzliche Rauschgiftverbreitung,
5. umfangreiche Wirtschafts- und Korruptionsstraftaten,
6. sonstige Straftaten von Bedeutung, die von Tätern begangen werden, die ihre Tätigkeit offenbar nicht auf einen bestimmten Ort beschränken, insbesondere, wenn die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Kriminalhauptstellen berührt werden.

III. In dem Ersuchen nach Ziff. I ist zum Ausdruck zu bringen, ob das Landeskriminalamt

1. die Tätigkeit der zuständigen Kreispolizeibehörden mit eigenen Fachkräften unterstützen,
2. die Verfolgung leiten,
3. die Verfolgung selbst übernehmen soll.

IV. Ersuchen nach Ziff. I, die von der Staatsanwaltschaft ausgehen, sind durch den Behördenleiter zu zeichnen.

Vollzugsbeamte des Bundeskriminalamtes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1951 —
IV A 2 II b — 46.10 — 54 II

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach § 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) die Vollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes, die in den Fällen des § 4 Abs. 2 a. a. O. mit einem schriftlichen Ermittlungsauftrag zur Vornahme von Ermittlungshandlungen entsandt werden, insoweit im ganzen Bundesgebiet Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft sind.

Zusammenarbeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Bundeskriminalamt

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1953 i. d. F. d. RdErl. v. 25. 1. 1954 — IV E 5 — 1528/52

Für die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit dem Landeskriminalamt und den übrigen Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) gelten ab sofort nachstehende Richtlinien:

„Vorläufige Richtlinien für den Austausch kriminalpolizeilicher Nachrichten, Meldungen und sonstiger Unterlagen zwischen dem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt.“

Das Landeskriminalamt übermittelt dem Bundeskriminalamt folgende Nachrichten und Unterlagen:

1. Zweitausfertigungen der im Landesbereich aufgenommenen Zehnfingerabdruckblätter einschl. Lichtbilder;
2. Einzelfinger- und Handflächenabdrücke von gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Einbrechern, Räubern, Erpressern, Hotel-, Museums- und Autodieben, Einmietdieben und -betrügern, Drohbrieffschreibern sowie von Personen, die verdächtig sind, zu den erwähnten Tätergruppen zu gehören;

das gilt nur von solchen Tätern, die für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung

sind oder von denen auf Grund ihrer Lebensführung, ihres Hanges zur Begehung strafbarer Handlungen oder der im Einzelfalle gezeigten Stärke verbrecherischen Willens zu erwarten ist, daß sie es in Zukunft werden;

3. Tatortfinger- und -handflächenabdrücke, deren Auswertung innerhalb des Landes nicht zur Täteridentifizierung geführt hat, bei denen jedoch angenommen werden kann, daß der Spurenverursacher in anderen Ländern bekannt ist;
4. Meldungen und sonstige Nachrichten über Straftaten bekannter und unbekannter Täter, soweit diese für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung oder Interesse sind, gemäß den allgemein für den kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst (kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung) verbindlichen Grundsätzen;
5. Nachrichten über Straftaten und kriminalpolizeilich bedeutsame Ereignisse, die
 - a) über den Bereich eines Landes hinaus in besonderem Maße Aufsehen und Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen haben oder hervorzurufen geeignet sind;
 - b) bei Gefahr unmittelbar bevorstehender Wiederholung, z. B. serienmäßiger Begehung, eine sofortige Warnung im gesamten Bundesgebiet notwendig machen;
 - c) wegen ihrer Eigenart von überörtlichen kriminalistischen Interesse sind;

6. a) alle bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen sichergestellten Hülsen und Geschosse;
- b) je zwei Vergleichshülsen und -geschosse aller aus kriminalpolizeilicher Veranlassung sichergestellten Schußwaffen;

7. Handschriften, Maschinenschriften (Tatschriften und Vergleichsmaterial) bekannter und unbekannter schreibender Täter, soweit eine Wiederholung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei dem Täter festgestellt oder zu erwarten und dieser für einen größeren Bereich als den eines Landes von Interesse ist oder in Zukunft zu werden droht;

8. a) Tatwerkzeugspuren, die im Lande nicht auswertbar sind, von denen jedoch den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie durch Auswertung über den Rahmen des Landes hinaus zur Aufklärung von Straftaten reisender Täter dienen können;

b) Tatwerkzeuge unter den gleichen Voraussetzungen;

9. Selbstmord- und Selbstmordversuchstatistik des Landes;

10. Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes.

Der unmittelbare Schriftwechsel der Polizeibehörden mit dem Bundeskriminalamt hat sich auf Ersuchen um Aufnahme von Fahndungen im Deutschen Fahndungsbuch und sonstige Fälle besonderer Eilbedürftigkeit zu beschränken. Letztere sind dem Landeskriminalamt gleichzeitig in Abschrift mitzuteilen. Ausschreiben für das Bundeskriminalblatt sind dem Landeskriminalamt in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

II. Weibliche Kriminalpolizei

Neuordnung der Weiblichen Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — IV E 5 — i. d. F.
d. RdErl. v. 21. 12. 1953

1. Die bei den einzelnen SK- und RB-Polizeien vorhandenen Polizeibeamtinnen werden unter der Bezeichnung „Weibliche Kriminalpolizei“ organisatorisch zusammengefaßt und der Abteilung Kriminalpolizei eingegliedert.
2. Die Weibliche Kriminalpolizei wird dem Leiter der Kriminalpolizei unmittelbar unterstellt und nimmt ihre Aufgaben nach dessen Weisungen wahr. Einem Inspektions- oder Kommissariatsleiter darf sie nicht unterstellt werden.
Der Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei bei den Kriminalhauptstellen obliegt die fachliche Betreuung der Weiblichen Kriminalpolizei im Zuständigkeitsbereich der Kriminalhauptstelle. Ein fachliches Weisungsrecht wird hierdurch nicht begründet.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung allgemeinpolizeilicher Aufgaben, die ihrer Natur nach der Weiblichen Polizei zufallen, sind mit dem Leiter der Schutzpolizei zu vereinbaren, um ihre verständnisvolle und sachgemäße Durchführung zu gewährleisten.
4. Die Weibliche Kriminalpolizei versieht ihren Dienst ausschließlich in Zivilkleidung. Die Gewährung von Kleidergeld und die Zahlung von Bewegungsgeld richten sich nach den für die Kriminalpolizei allgemein geltenden Bestimmungen.
5. Der Weiblichen Kriminalpolizei obliegen:

I. Kriminalpolizeiliche Aufgaben.

- a) Bearbeitung aller Anzeigen gegen Kinder beiderlei Geschlechts (Straf unmündige), weibliche Jugendliche und weibliche Personen bis zu 21 Jahren, soweit nicht besondere Gründe die Bearbeitung durch männliche Beamte erforderlich machen, z. B. wegen der Art der Straftat oder wegen des Zusammenwirkens mit männlichen Straftätern.
- b) Mitarbeit bei allen Strafsachen durch Vernehmung von Kindern und weiblichen Jugendlichen, soweit es notwendig oder zweckmäßig erscheint, mit Ausnahme von Knaben vom 12. Lebensjahr ab in Sittlichkeitsdelikten.
- c) Mitarbeit in allen Fällen, in denen ein Kind im Mittelpunkt der Erörterungen steht und in denen Erziehungsfragen zu berücksichtigen sind, z. B. Kindesvernachlässigung, Kindesmißhandlung, Kindesaussetzung, Kindesentführung usw.
- d) Mitarbeit durch Vernehmung weiblicher Personen, wenn eine Verletzung des weiblichen Schamgefühls zu besorgen ist (z. B. bei Sittlichkeitsdelikten, Abtreibung), bei Geistes- und Gemütsstörungen, Selbstmordversuchen oder wenn der körperliche Zustand dies erforderlich macht (z. B. Schwangerschaft, Verzeuflungszustand) oder wenn die Betroffenen bettlägerig erkrankt sind oder sich in Heimen befinden und wenn soziale Belange zu berücksichtigen sind (z. B. Gnadensachen, Alimentationsklagen u. a.).
- e) Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere bei der Erfassung der heimlichen Prostituierten.
- f) Körperliche Durchsuchung von weiblichen Personen, soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen eine andere Regelung getroffen ist. Die WKP hat sie selbst vorzunehmen, wenn sie an der Bearbeitung des Straffalles mitwirkt, oder wenn die Besonderheit des Falles die Durchsuchung durch eine Beamtin erfordert.

II. Gefährdetenpolizeiliche Aufgaben.

- a) Vorbeugende Bekämpfung sittlicher und krimineller Gefährdung von Kindern und weiblichen Personen, im besonderen durch Streifen und Razzien, allein oder in Verbindung mit männlicher Polizei, auf der

Straße, in Bahnhöfen, in Lokalen und Vergnügungstätten, in Lichtspielhäusern, vor Kasernen u. ä., unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936).

- b) Bearbeitung von Fällen gefährdetenpolizeilicher Art bei Kindern unter 14 Jahren und weiblichen Personen.

III. Polizeiliche Aufgaben allgemeiner Art.

- a) Vornahme von Ermittlungen und Durchführung von Vorführungs- und Haftbefehlen in solchen Fällen, in denen der Einsatz von Beamtinnen zweckmäßig erscheint.
- b) Transporte von Kindern beiderlei Geschlechts sowie Mithilfe bei Transporten weiblicher Personen, falls dies notwendig oder zweckmäßig erscheint, soweit die Zuständigkeit oder Mitwirkung der Polizei gegeben ist.

IV. Mitwirkung in Fürsorgesachen.

Die Weibliche Kriminalpolizei teilt jeden Fall von Fürsorge- und Hilfsbedürftigkeit den zuständigen Fürsorgebehörden mit, falls dies aus erzieherischen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

V. Führung einer Jugendkartei.

Die Weibliche Kriminalpolizei führt eine Jugendkartei über alle Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts, die als Beschuldigte, Geschädigte, Gefährdete oder wichtige Zeugen bei der Polizei in Erscheinung treten.

Die Ermittlungsvorgänge gegen männliche Jugendliche (14 bis 18 Jahre) sind nach Abschluß von den bearbeitenden Polizeidienststellen der Weiblichen Kriminalpolizei zur Auswertung für die Jugendkartei und entsprechende Mitteilung an das Jugendamt zuzuleiten.

VI. Alle dem vorstehenden RdErl. entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1954 —
IV C 8 — 1836/54

A. Allgemeines

I. Bei Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei der Polizei ist von der Grundtatsache auszugehen, daß beide Gruppen geistig und körperlich noch in der Entwicklung stehen. Ihr Verhalten kann deshalb nicht mit den für erwachsene Menschen gültigen Maßstäben gemessen werden.

Ein Kind hat zumeist nur verschwommene Vorstellungen von den für die menschliche Gesellschaft geltenden rechtlichen und sittlichen Grundsätzen. Eine Einsicht in die strafrechtliche Bedeutung seines Verhaltens kann von ihm im allgemeinen nicht erwartet werden. Einem Jugendlichen dagegen können schon Überlegungen über die strafrechtliche Tragweite seiner Handlungen zugemutet werden.

Kinder und Jugendliche zeigen häufig ein Verhalten, das, da es nur aus dem Gefühl entspringt, sich der verstandesmäßigen Beurteilung durch Erwachsene entzieht. Wenn ein solches Verhalten überhaupt erklärt werden kann, so nur durch umfassende Aufdeckung der Herkunft, Erziehung, des geistigen Bildungsgrades und der Umwelteinflüsse. Junge Menschen verfügen meist über eine sehr gute kritische Beobachtungsgabe. Sie können daher vorzügliche Zeugen sein, wenn es gelingt, das ursprüngliche, unbeeinflusste Erinnerungsbild hervorzurufen. Andererseits kann die Fähigkeit, Wahrgenommenes objektiv wiederzugeben, dadurch erheblich beeinträchtigt werden, daß tatsächliche Eindrücke und innere Vorstellungen verstandesmäßig noch nicht klar geschieden werden können. Bei der lebhaften geistigen Verarbeitung äußerer Sinnes-

wahrnehmungen wird leicht tatsächlich Wahrgenommenes mit nur Vorgestelltem, mit Wunschbildern oder früher Erlebtem vermischt. Auch Aussicht auf Lob oder Furcht vor Strafe können dazu verleiten, Vorgänge zu erdichten und als erlebt hinzustellen.

Kinder und Jugendliche sind häufig nicht in der Lage, sich ausdauernd auf einen bestimmten Gegenstand zu konzentrieren. Dies ist einmal bedingt durch die schnellere Ermüdbarkeit des jungen Organismus, zum anderen auch dadurch, daß Interesse und Aufmerksamkeit eines jungen Menschen zu erlahmen pflegen, wenn der behandelte Gegenstand den Reiz der Neuheit verloren hat.

II. Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen hängt der Erfolg oder Mißerfolg wesentlich von der Persönlichkeit des vernehmenden Beamten ab. Als fachliche Voraussetzungen sind Erfahrung und Eignung, theoretische Schulung, psychologische und pädagogische Kenntnisse zu fordern.

Aus diesen allgemeinen Überlegungen ergeben sich die folgenden Richtlinien, die bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen zu beachten sind.

B. Richtlinien

I. Personenkreis

1. Kinder sind Minderjährige bis zum Alter von 14 Jahren; Kinder sind strafrechtlich nicht verantwortlich.
2. Jugendliche sind Minderjährige im Alter von 14—18 Jahren; Jugendliche sind bedingt strafrechtlich verantwortlich.
3. Die Polizei befaßt sich mit Kindern und Jugendlichen:
 - a) wenn sie gefährdet sind;
 - b) wenn sie bei Aufklärung strafbarer Handlungen als Zeugen oder Beschuldigte in Betracht kommen.
4. Je nach Lage des Falles kann es angebracht sein, die für Jugendliche geltenden Anweisungen auch gegenüber Heranwachsenden — Minderjährigen im Alter von 18—21 Jahren — anzuwenden (s. § 105 JGG).

II. Gefährdete Kinder und Jugendliche

1. Eine Gefährdung ist dann anzunehmen, wenn sich bei einem jungen Menschen Anzeichen einer körperlichen, sittlichen oder geistigen Verwahrlosung erkennen lassen, deren Ursprung in schlechten Umwelteinflüssen, schlechter Veranlagung oder in beidem liegen kann. Als Gefährdete sind z. B. immer anzusehen: Kinder und Jugendliche, die ohne Grund der Schule fernbleiben, die Neigung zum Entlaufen und Umhertreiben zeigen, männliche Jugendliche, die sich homosexuell betätigen, und weibliche Jugendliche, die zur Duldung sexueller Handlungen bereit sind.
2. Besteht bei Kindern und Jugendlichen nach heimlicher Entfernung der Verdacht, daß sie sich planlos umhertreiben und zu verwahrlosen drohen, sind sie in die Fahndungskartei aufzunehmen, sofern der Personensorgeberechtigte oder das Jugendamt ein Ersuchen um Fahndung stellt, oder wenn der Polizei auf andere Weise ein solcher Fall bekannt wird. Ein solches Fahndungersuchen ist formlos protokollarisch aufzunehmen, alsdann sind die Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.
3. Aktenmäßig bekanntwerdende Gefährdung, sowie die Gefährdung ortsansässiger Kinder und Jugendlicher ist dem zuständigen Jugendamt schriftlich zu melden.
4. Erscheint aus schwerwiegenden Gründen eine Rückführung in das Elternhaus nicht vertretbar, so ist fernmündlich die Entscheidung des Jugendamtes bezüglich der anderweitigen Unterbringung einzuholen.
5. Werden ortsfremde Kinder oder Jugendliche zu Zeiten aufgegriffen, in denen die Dienststellen der öffentlichen Jugendfürsorge nicht erreichbar sind (Sonntag, späte Abend- oder Nachtstunden), so sind die Aufgegriffenen in einem Heim unterzubringen. Für umgehende telefonische und nachgehende schriftliche Unterbringung des Jugendamtes ist Sorge zu tragen. Sind am Dienort Heime nicht vorhanden, so müssen die Aufgegriffenen bis zum nächsten Morgen in polizeiliche Verwahrung genommen werden. Grundsätzlich soll die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen jedoch nicht in Gefängniszellen, sondern in Polizeidienststräumen erfolgen. Es ist darauf zu achten, daß

ihnen keine Möglichkeit zum Entweichen oder zu „Kurzschlußhandlungen“ (Entlaufen, Selbstmord) gegeben wird. Sie sind von anderen Personen so zu trennen, daß eine weitere Gefährdung ausgeschlossen ist. In allen Gefährdetenvorgängen hat sich der Beamte auf die im polizeilichen Interesse liegenden Ermittlungen zu beschränken (Feststellung des Sachverhalts, Einsichtnahme in Fahndungsbuch und Fahndungskartei, Überprüfung der Personalien durch Fernschreiben oder Fernruf). Hierbei ist gleichzeitig festzustellen, ob am Heimatort polizeiliche Vorgänge über den Aufgegriffenen bestehen und ob er bei dem zuständigen Jugendamt bekannt ist.

6. Gefährdetenvorgänge werden nach karteimäßiger Auswertung dem zuständigen Jugendamt abgegeben.
7. Als Vermißte sind Kinder und Jugendliche nur dann anzusehen, wenn sie unbekannten Aufenthaltes sind und die Annahme berechtigt ist, daß sie einem Verbrechen oder Unglücksfall zum Opfer gefallen sind. Vor Aufnahme der Anzeige ist immer zu prüfen, ob die vermißte Person schon früher wegen Entlaufens oder Umhertreibens bekannt geworden ist. Es kann sich in solchen Fällen empfehlen, von der Aufnahme einer Vermißtenanzeige abzusehen; das schließt aber sonstige polizeiliche Maßnahmen zum Auffinden nicht aus. In allen Fällen, in denen durch die Bearbeitung eines Vermißtenvorganges eine Gefährdung offenbar wird, ist das zuständige Jugendamt schriftlich zu unterrichten.

III. Kinder und Jugendliche als Zeugen und Beschuldigte

1. Allgemeines

Jede zeugenschaftliche Vernehmung eines Kindes oder Jugendlichen soll sich nicht nur auf die Erforschung der von diesem selbst gemachten Wahrnehmungen beschränken. Es muß vielmehr versucht werden, durch diese Befragung auch neue wesentliche Punkte für die Ermittlungen zu gewinnen (neue Zeugen, Spuren, sonstige Beweismittel).

Wegen der im allgemeinen Teil erwähnten Besonderheiten der Wesensart junger Menschen ist es notwendig, bei der Gestaltung und schriftlichen Niederlegung ihrer Vernehmungen bestimmte taktische und technische Gesichtspunkte zu beachten.

2. Eilbedürftigkeit

Alle Vorgänge, in die Kinder und Jugendliche verwickelt sind, sollen beschleunigt bearbeitet werden, da beim Kind die Gefahr des Vergessens oder der Trübung der Erinnerung und damit die Möglichkeit der Beeinflussung besteht.

3. Vernehmende Personen

Strafmündige beiderlei Geschlechts (mit Ausnahme von Knaben in Sittlichkeitsdelikten, die vom 12. Lebensjahr ab durch Beamte zu vernehmen sind), weibliche Jugendliche und weibliche Minderjährige sind gem. RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — IV E 5 — Tgb.Nr. 482/52 — (MBI. NW. S. 361) durch Beamtinnen zu vernehmen. Sind am Dienort Beamtinnen nicht vorhanden, so ist in schwierigen Fällen eine Beamtin der nächstliegenden Dienststelle zuzuziehen.

Jeder für die Bearbeitung, insbesondere für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen nicht zuständige Beamte hat bei der Aufnahme von Anzeigen oder Meldungen von einer Befragung der Kinder oder Jugendlichen zum Sachverhalt abzusehen. Er hat lediglich die in seiner Gegenwart spontan gemachten Äußerungen sowie seine Beobachtungen schriftlich niederzulegen.

Vernehmungen durch Personen, die nicht der Polizei angehören, haben zu unterbleiben, da bei ihnen das Fachwissen, das zur Erörterung des Sachverhalts in strafrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht erforderlich ist, nicht vorausgesetzt werden kann. In schwierigen Fällen, insbesondere in Verfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen, kann es sich jedoch empfehlen, zur Vernehmung einen Fachpsychologen hinzuzuziehen.

4. Vorbereitung der Vernehmung

Kinder und Jugendliche sollen möglichst nur einmal vernommen werden. Dies setzt eine gründliche Vorbereitung des Beamten voraus durch

- a) genaues Aktenstudium,

- b) Sicherung des objektiven Beweismaterials (Wäschestücke bei Sittlichkeitsdelikten, Stöcke, Riemen oder sonstige Gegenstände bei Kindesmißhandlung), Spurensuche und Festhalten der Spuren im Lichtbild,
- c) Vernehmung von Zeugen, denen das Kind oder der Jugendliche die erste Schilderung des Sachverhalts gegeben hat oder die selbst Beobachtungen gemacht haben,
- d) Einsichtnahme in die bei der Weiblichen Kriminalpolizei geführten Jugendlichen-Karteien, sowie in die je nach Fall in Frage kommenden polizeilichen Karteien und Unterlagen,
- e) Anfrage bei dem zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt über die Familienverhältnisse.

5. Ort der Vernehmung

Die Vernehmung soll nach Möglichkeit in besonders ausgestatteten Einzelzimmern erfolgen, da erfahrungsgemäß hierdurch die Aussagefreudigkeit gehoben wird. Auf dem Lande sind Vernehmungen in der elterlichen Wohnung oder in der Schule in Ermangelung eines besonderen Raumes nicht zu umgehen. Vernehmungen in der Wohnung lassen im allgemeinen keinen Erfolg erwarten und sollten nur auf leichte Fälle beschränkt werden. Vor Vernehmung in der Schule ist die Schul- oder Klassenleitung zu unterrichten. Hierbei darf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit nicht außer acht gelassen werden. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Einstellung der Schule zu dem jungen Menschen nicht beeinträchtigt wird.

6. Vorladung

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren sind unter Verwendung besonderer Vordrucke vorzuladen. Die Vorladung ist an die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu richten. Je nach Lage des Falles ist zu vermeiden, daß ein Erscheinen des Erziehungsberechtigten „erforderlich“ oder „erwünscht“ ist. Ist eine Beeinflussung durch Angehörige zu befürchten, so empfiehlt es sich, Kinder und Jugendliche zur Vernehmung aus der Wohnung oder der Schule abzuholen (s. a. Ziff. 15 Abs. 1 u. 2). Jedoch ist ein Elternteil unverzüglich zu unterrichten.

Von Erwachsenen oder Altersgenossen, die in gleicher Sache geladen sind, sollen sie vor der Vernehmung getrennt werden, da andernfalls wegen der Gefahr gemeinsamer Erörterung der Vorkommnisse keine sachlichen Angaben mehr zu erwarten sind.

7. Wartezeit vor der Vernehmung

Kinder und Jugendliche sollen vor der Vernehmung keiner langen Wartezeit ausgesetzt werden. Eine ablenkende Beschäftigung in der Wartezeit ist zu empfehlen.

8. Anwesenheitsberechtigte

Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich allein und nicht in Anwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten vernommen werden. Sofern es sachlich vertretbar ist, muß der miterschiedene Elternteil vor Beginn der Vernehmung über den Zweck der Vorladung unterrichtet werden. Besteht der Erziehungsberechtigte auf seiner Anwesenheit während der Vernehmung, so ist diese Forderung und die zu ihr gegebene Begründung aktenkundig zu machen und die Anwesenheit zu gestatten. Erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit der Vernehmung eines Kindes oder Jugendlichen nicht einverstanden, so ist seine Weigerung unter Anführung der Gründe protokollarisch festzulegen und von der Vernehmung Abstand zu nehmen. Bei der Vernehmung kleiner, körperlich gebrechlicher oder geistig unterentwickelter Kinder ist die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten (z. B. Eltern, Heim-erzieher) wünschenswert und meist erforderlich. Im Anschluß an die Vernehmung ist der Erziehungsberechtigte in geeigneter Form über den Sachverhalt zu unterrichten.

Sonstigen am Verfahren nicht beteiligten Personen, auch Lehrern, ist die Anwesenheit bei der Vernehmung im allgemeinen nicht zu gestatten. Sie können über den Sachverhalt nachträglich unterrichtet werden, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

9. Kontaktgewinnung

Vor der Erörterung des eigentlichen Sachverhalts muß

im Rahmen einer zwanglosen Unterhaltung über persönliche Verhältnisse und Interessen (das Zuhause, die Geschwister, die Schule, die Spielkameraden, Sport usw.) versucht werden zu erkennen, ob das Wesen des zu Vernehmenden offen, verschlossen, ängstlich-verschüchtert, frechdreist, nüchtern, phantasiebegabt, wortarm oder geschwätzig ist. Diese Unterhaltung, die außerdem Rückschlüsse auf die Merkfähigkeit, die Beobachtungsgabe und das Gedächtnis gewinnen läßt, muß gleichzeitig dazu dienen, den vertrauensvollen Kontakt herzustellen.

10. Befragung zur Sache

Bei der Befragung oder Vernehmung zur Sache sind Kinder und Jugendliche möglichst zu einer zusammenhängenden Schilderung zu bringen. Es wird dadurch die Gefahr vermieden, dem Befragten Kenntnisse zu vermitteln, die vor der Befragung oder Vernehmung nicht vorhanden waren und die sich mit den eigenen Erlebnissen mischen könnten.

Bei Abschweifungen — bewußt zum Zwecke der Ablenkung oder unbewußt in kindlich interessierende Gebiete — ist der junge Mensch geschickt zum Sachverhalt zurückzubringen. Erforderlich werdende Fragen müssen der Vorstellungswelt des Kindes oder Jugendlichen angepaßt sein. Ausdrücke, mit denen ein junger Mensch noch keine bestimmten Vorstellungen verbinden kann, sind zu vermeiden. Suggestivfragen, d. h. solche Fragen, in denen eine bestimmte Antwort zwangsläufig begründet ist, dürfen nur in Ausnahmefällen angewandt werden und sind als solche zu kennzeichnen.

Hemmungen oder Furcht (Angst vor Strafe, vor Mißbilligung der Schule oder ähnliches) sind durch verständnisvolles Eingehen möglichst zu beheben. Bei unangenehmen und peinlichen Punkten, vor allem wenn sie bei dem Vernommenen das Schamgefühl berühren, ist nicht länger als notwendig zu verweilen. Es ist zu bedenken, daß hier die einschlägigen Fachausdrücke medizinischer oder juristischer Herkunft dem Kind unbekannt, dem Jugendlichen nur ungenau bekannt sein werden. Ihre Anwendung ist daher unzulässig; sie birgt auch die Gefahr in sich, unangebrachte Neugier zu wecken oder das Schamgefühl zu verletzen.

Es ist dem jungen Menschen daher klarzumachen, daß er sich der ihm geläufigen Ausdrucksweise bedienen soll. Weigert er sich, aus Scham einen Ausdruck wiederzugeben (z. B. kindliche Bezeichnung für Geschlechtsteil), so kann er den ihm geläufigen Ausdruck aufschreiben. Die Angaben von Kindern und Jugendlichen sind besonders kritisch zu würdigen. Werden Ausdrücke oder Begriffe verwendet, die dem Alter und Entwicklungsstadium des Vernommenen nicht entsprechen, so ist eine besonders vorsichtige Abwägung angebracht. Es kann dies ein Zeichen dafür sein, daß das Kind oder der Jugendliche über den fraglichen Vorfall von mehr oder weniger befugten Personen bereits befragt oder vernommen worden ist (Eltern, Lehrer, Geistliche usw.) und daß dabei diese Ausdrücke aufgegriffen wurden.

Es ist stets nachzuprüfen, ob das Gesagte einer zutreffenden begrifflichen Vorstellung entspricht. Dies gilt vor allem bei Schätzungen und bei Farb- und Zeitangaben.

Alle Einschüchterungsversuche, Drohungen oder die Anwendung körperlicher Züchtigungen oder seelischen Zwanges sind ebenso wie Versprechungen unter allen Umständen zu unterlassen (s. § 136a StPO). Durch diese Mittel werden in der Regel nur falsche Angaben entweder aus Angst oder aus Hoffnung auf die versprochenen Vorteile erreicht. Außerdem besteht, abgesehen von der Unzulässigkeit der so erzielten Aussagen, bei Kindern und wenig entwickelten Jugendlichen die Gefahr, daß sie Drohungen in ihrer Auswirkung maßlos überschätzen und aus panischer Angst zu „Kurzschlußhandlungen“ getrieben werden. Ebenso abzulehnen ist eine allzu große unangebrachte Nachsicht. Junge Menschen werden bei richtiger Behandlung stets die Autorität und Überlegenheit des sie Vernehmenden anerkennen.

Das bisher Gesagte gilt auch für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als Beschuldigte.

Das Ehr- und Schamgefühl junger Menschen soll auch hier nach Möglichkeit geschont werden. Selbst bei schweren und verächtlichen Straftaten darf in dem Beschuldigten nicht das Gefühl entstehen, aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen zu werden.

11. Überprüfung der Aussagen durch Tatortbesichtigung

Von der Möglichkeit, die Angaben eines jungen Menschen durch eine Tatortbesichtigung zu überprüfen (Beschreibung der Wohnung eines dem Vernommenen bisher unbekannten Täters), ist immer Gebrauch zu machen. Auch empfiehlt es sich, durch den Vernommenen eine geschilderte Situation in ihren Einzelheiten darstellen zu lassen, sofern der Sachverhalt und die Rücksichtnahme auf das jugendliche Alter dies zulassen.

12. Gegenüberstellungen

Gegenüberstellungen kindlicher oder jugendlicher Zeugen mit Erwachsenen, insbesondere mit Beschuldigten, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn ein Erfolg zu erwarten ist und die sonstigen kriminalistischen Mittel erschöpft sind. Hierbei soll der Beamte zugegen sein, der den jungen Menschen vernommen hat. Ihm obliegt es, die zur Klärung erforderlichen Fragen zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auf die Jugend des Zeugen gebührend Rücksicht genommen wird. Gegenüberstellungen mit dem Ziel der Täteridentifizierung dürfen nur in der Form einer Wahlgegenüberstellung erfolgen. Beschuldigte und Zeugen sind vorher anzuweisen, während der Gegenüberstellung keine Äußerungen zu machen oder durch Blicke und Gebärden auf die Kinder einzuwirken.

13. Niederschrift der Vernehmung

Kinder und Jugendliche, die in einem polizeilichen Ermittlungsverfahren als Zeugen bekannt werden, müssen zum Sachverhalt gehört werden. Da die Beweisgültigkeit solcher Aussagen im Gerichtsverfahren im allgemeinen anerkannt wird, ist in der Regel ein Vernehmungsprotokoll zu fertigen. Von der Niederschrift in Berichtform ist im allgemeinen abzusehen, da hierin Fehlerquellen liegen.

Die Aussagen von strafrechtlich nicht verantwortlichen Kindern sind in einem Protokoll in Ich-Form niederzulegen. Die Ausdrucksweise des Kindes ist dabei festzuhalten. Hat ein Kind schriftliche Aufzeichnungen gemacht, so sind diese zum Vorgang zu nehmen. Erfolgt bei kleinen oder sprachgehemmten Kindern die Niederschrift in Frage und Antwort, so müssen alle Fragen und die dazu gegebenen Antworten chronologisch aufgeführt werden. Das Protokoll wird von dem Kind nicht unterschrieben; es wird nur durch die Unterschrift des Beamten abgeschlossen. Die Unterschrift des Beamten gilt gleichzeitig als Beglaubigung der richtigen Wiedergabe der Aussage. Jede Vernehmung muß die genauen Personalien, Anschrift des gesetzlichen Vertreters, Angaben der Schularzt, der Schulkasse und Anschrift der Schule enthalten. Kindern soll das Protokoll grundsätzlich nicht vorgelesen werden; sie sollen es vielmehr nur inhaltlich noch einmal bestätigen.

Die Niederschrift der Vernehmung Jugendlicher — gleich ob als Zeuge oder Beschuldigter vernommen — muß von diesen unterschrieben werden. In der Niederschrift ist grundsätzlich die Ausdrucksweise des Vernommenen wiederzugeben.

Werden Kinder oder Jugendliche einer Straftat bezichtigt, so erfolgt die Aufnahme der Anzeige auf dem üblichen Formular unter erschöpfender Ausfüllung des Rubrums. Die Anzeige ist im oberen Drittel des Anzeigenformulars zu kennzeichnen durch die Aufschrift:

„Strafrechtlich nicht verantwortlich“ oder „Jugendlich“.

Kinder und Jugendliche sind eingehend zu ihren persönlichen Verhältnissen zu befragen. Diese Angaben sind eingangs der Niederschrift aufzuführen.

Die Vernehmung beschuldigter Kinder erfolgt formlos und nicht auf Beschuldigten-Bogen. Beschuldigte Jugendliche werden unter Verwendung eines besonderen Vordruckes vernommen (Beschuldigten-Bogen für Jugendliche).

Die in der Vernehmung gemachten Beobachtungen sind in einem Aktenvermerk niederzulegen (körper-

liche Entwicklung, geistige Reife, persönliches Verhalten während der Vernehmung, Art der Wiedergabe). Diese eigenen Beobachtungen sind durch Ermittlungen bei dem zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt, durch Rücksprache mit dem Arbeitgeber oder Lehrherrn und durch die Einholung eines schriftlichen Schulgutachtens zu ergänzen. Ermittlungen bei Nachbarn und auf der Arbeitsstelle sind besonders vorsichtig durchzuführen und im allgemeinen nur dann angebracht, wenn sie zur Beurteilung von Tat oder Täter unbedingt erforderlich werden.

Die Notwendigkeit, sobald wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände zu ermitteln, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können, besteht auch in Verfahren gegen Heranwachsende (vergl. §§ 43, 109 JGG). Die für Verfahren gegen Jugendliche aufgestellten Grundsätze sind insoweit sinngemäß anzuwenden.

14. Durchsuchung

a) Körperliche Durchsuchung

Die körperliche Durchsuchung von Mädchen ist von Beamtinnen der Weiblichen Kriminalpolizei oder von sonstigen vertrauenswürdigen weiblichen Personen durchzuführen.

Die gemäß § 81 a und 81 c StPO notwendig werdende ärztliche Untersuchung ist möglichst durch Amts- oder Polizeivertragsärzte durchzuführen. Weibliche Personen (Kinder und Jugendliche), an denen ein Sittlichkeitsverbrechen verübt wurde, sollen nur dann gynäkologisch untersucht werden, wenn der Sachverhalt einen ärztlichen Befund erwarten läßt.

b) Wohnungsdurchsuchung

Bei Wohnungsdurchsuchungen, die bei straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen notwendig werden, sind die Bestimmungen des § 106 StPO zu beachten. Bei der Hinzuziehung von Zeugen ist es im Interesse des Jugendlichen angebracht, von der Anwesenheit unmittelbarer Nachbarn oder Bekannter des Jugendlichen abzusehen. Es empfiehlt sich immer, Kinder und Jugendliche zur freiwilligen Herausgabe der gesuchten Gegenstände anzuhalten. Es ist auch eine Erfahrungstatsache, daß sie die Sachen oft an Spielgefährten weitergeben oder außerhalb der Wohnung versteckt halten. Die Herausgabe ist aktenkundig zu machen.

15. Freiheitsentziehung

Bei Freiheitsentziehung von Kindern und Jugendlichen soll jedes Aufsehen vermieden werden. Sie hat daher nur durch Beamte in Zivil zu erfolgen. Auf unbesonnene Reaktion ist zu achten. Festnahmen an der Arbeitsstelle sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Für die Anwendung von Zwangsmitteln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch tunlichst einzuschränken.

Erweist es sich als notwendig, Kinder und Jugendliche vorläufig festzunehmen, vorübergehend in polizeiliche Verwahrung zu nehmen oder zu transportieren, so ist auf das Ehrgefühl Rücksicht zu nehmen.

Kindern und Jugendlichen darf die Freiheit nur entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 PVG in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. 11. 1953 (GV. NW. S. 403) vorliegen. Es ist zu beachten, daß es sich immer nur um eine ersatzweise und vorübergehende Anordnung handeln kann bis zur möglichen Einschaltung des zuständigen Jugendamtes.

Jugendliche Beschuldigte sind dem Richter vorzuführen, sofern die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben sind. Die Anwesenheit des sachbearbeitenden Polizeibeamten im Vorführungstermin ist oft zweckdienlich und darum anzustreben. Erscheint die Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht vertretbar oder besteht eine solche nicht, so ist bei der Vorführung durch Aktenvermerk die Überstellung des Jugendlichen an die öffentliche Fürsorge zu sichern für den Fall, daß er vom Richter entlassen wird.

Kinder und Jugendliche, die im Anschluß an ihre Vernehmung aus ihrer bisherigen Umgebung entfernt werden müssen, sei es wegen Fortbestand einer Ge-

fährdung (Kindesmißhandlung oder Blutschande), wegen Verdunkelungsgefahr (Beteiligung an Straftaten erwachsener Angehöriger), wegen Fluchtgefahr oder wegen der in der Vernehmung zu Tage getretenen Verwahrlosung, sind grundsätzlich der öffentlichen Jugendfürsorge zu übergeben.

Der Erziehungsberechtigte ist von der vorläufigen Festnahme, von der Unterbringung oder von der Überführung an die öffentliche Jugendfürsorge unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kinder und Jugendliche, die nach Vernehmung als Beschuldigte, einer vorläufigen Festnahme oder einer sonstigen Inverwahrnahme entlassen werden, sollen tunlichst von den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten abgeholt oder von dem Beamten nach Haus gebracht werden, wenn die Möglichkeit besteht, daß die vorhergehenden Ereignisse (schwere Beschuldigung, Freiheitsentziehung) starke seelische Einwirkungen hinterlassen haben.

16. Erkennungsdienstliche Behandlung

Eine erkennungsdienstliche Behandlung von Jugendlichen unter 18 Jahren soll nur erfolgen, wenn der Verdacht des Rückfalls auf Grund einer besonders starken kriminellen Gefährdung besteht. Im übrigen gelten die Vorschriften über das kriminalpolizeiliche Meldewesen und die Führung kriminalpolizeilicher Karteien und Sammlungen uneingeschränkt auch für jugendliche Täter.

17. Transport

Für die Durchführung erforderlicher Transporte von Kindern und Jugendlichen gelten die für die vorläufige Festnahme aufgestellten Forderungen. Beim Transport sind Kinder und Jugendliche von den erwachsenen Gefangenen getrennt zu halten. Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht in Gefangenewagen transportiert werden. Bei Jugendlichen kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Amtshilfe ist durch die Polizei bei dem Transport von Kindern und Jugendlichen nur zu gewähren, wenn erheblicher Widerstand zu erwarten ist. Gerichtliche Ersuchen um den Transport Jugendlicher sowie die Bestimmungen über den Transport von Fürsorgezöglingen bleiben von dieser Regelung unberührt.

18. Abgabe der Vorgänge

Die Vorgänge gegen Kinder und Jugendliche sind nach Abschluß an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Erscheinen Jugendliche als Teilnehmer mit erwachsenen Tätern, so ist für den oder die jugendlichen Täter ein besonderer Vorgang zu schaffen (s. a. II Ziff. 6).

IV. Jugendkartei

Bei der Kriminalpolizei ist gem. Ziffer V des unter B III Ziff. 3 erwähnten RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 eine Jugendkartei über alle Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts, die als Beschuldigte, Geschädigte, Gefährdete oder wichtige Zeugen bei der Polizei in Erscheinung treten, zu führen. Diese Kartei soll einen Überblick über die Entwicklung auffällig gewordener junger

Menschen ermöglichen und die rechtzeitige Einleitung vorbeugender Maßnahmen sicherstellen.

Vorgänge von männlichen Jugendlichen über 18 Jahre und von weiblichen Personen über 21 Jahre sind dem allgemeinen Erkennungsdienst zwecks Auswertung zuzuleiten.

Über jede Person, die in die Jugendkartei aufgenommen wird, ist in die Suchkartei für die kriminalpolizeilichen Personenakten eine Hinweiskarte einzulegen.

V. Mitteilung an andere Stellen

Ein Erfahrungsaustausch mit allen für die Fragen der Jugendgefährdung und Jugendkriminalität zuständigen Stellen, wie Jugendamt, Gesundheitsamt, Schule, Vormundschafts- und Jugendgerichte, Jugendstaatsanwalt, ist von der Polizei anzustreben.

Die Polizeidienststelle hat das Jugendamt ihres Dienstbereiches von der Straftat oder sonstigen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen unverzüglich nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen schriftlich zu unterrichten.

Erscheinen sofortige fürsorgerische Maßnahmen erforderlich, so soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Der Bericht muß inhaltlich so erschöpfend sein, daß das Jugendamt in die Lage versetzt wird, ggf. jugendfürsorgische Maßnahmen zu ergreifen. Er muß enthalten: Personalien und Anschrift, Anschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. des Erziehungsberechtigten, Angaben über Schule, Lehr- und Arbeitsverhältnis und die vollständige Darstellung des Sachverhalts. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist zu berichten, falls gesundheitsfürsorgische Maßnahmen angebracht erscheinen oder der Vernommene bereits dort betreut ist.

Die Benachrichtigung der Schule ist in der Regel Aufgabe des Jugendamtes. Wenn im Einzelfalle besondere Gründe dies zweckmäßig erscheinen lassen, benachrichtigt die Polizei die Schule unmittelbar.

Der RdErl. d. ChdDtPol. v. 3. 1. 1944 — S — V — A 3 Nr. 860/43 (MBliV. S. 81) wird hiermit aufgehoben. Er ist im MBl. NW. v. 21. 7. 1954 Nr. 74 S. 1142, Abschn. A II, Ziff. 1 zu streichen.

Unterstellung der Weiblichen Kriminalpolizei (13.K)

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1954 —
IV A 1/C 8 — 23.03 — 437/54

Der Vorläufige Geschäftsverteilungsplan für die Polizeibehörden vom 3. November 1953 (IV A 1 — 23.03 — 374/53) regelt lediglich die geschäftsverteilungsmäßige Bearbeitung der Vorgänge. Die organisatorische Eingliederung der Weiblichen Kriminalpolizei (13.K) in die Kriminalgruppe III bedeutet dementsprechend nicht die Unterstellung unter den Leiter dieser Kriminalgruppe, sofern bei Kreispolizeibehörden die Bestellung eines solchen erforderlich geworden ist. Ziff. 2 d. RdErl. v. 31. 3. 1952 betr. Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei (MBl. NW. S. 361), wonach die Weibliche Kriminalpolizei dem Leiter der Kriminalpolizei unmittelbar unterstellt ist, bleibt unverändert in Kraft.

III. Allgemeine Dienstanweisungen

Vorladungen der Polizeibeamten als Zeugen

Vfg. d. Pr.MdI. v. 5. 6. 1924 — G I 339 II

Die Polizeibeamten haben alle an sie auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft ergehenden Vorladungen zu ihrer Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger der vorgesetzten Dienststelle mündlich oder auf dem Dienstwege schriftlich anzuzeigen. Soweit es sich nicht um private Angelegenheiten handelt, ist bei der Anzeige die Angelegenheit, über welche die Vernehmung erfolgen soll, näher zu bezeichnen.

Strafverfolgung wegen Bruchs der Amtsverschwiegenheit

RdErl. d. RuPr.MdI. v. 7. 12. 1936 — II S B 6412/4995

Zur Strafverfolgung nach § 353 b Abs. 4 StGB ist die Zustimmung der vorgesetzten Behörde erforderlich. Bevor diese Zustimmung erteilt wird, ersuche ich, mir in jedem einzelnen Fall unter Darlegung des Sachverhalts und unter Stellungnahme zur Frage der Strafverfolgung zu berichten und meine Entscheidung abzuwarten.

Personalausweise; hier: Beteiligung der Polizeibehörden bei Verlust von Personalausweisen

RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1953 —
IV E 5 — 1791/53

Bei Verlust von Personalausweisen ist nach den Vorschriften des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 18. Dezember 1951 (GV. NW. 1952 S. 1) sowie Ziff. 24 der Allg. AO. zur Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 25. 1. 1952 (MBl. NW. S. 149) zu verfahren. Die Ausstellung der Bescheinigung KP 26 durch die Polizeibehörden ist daher nicht mehr notwendig. Es ist dafür überhaupt kein polizeiliches Interesse gegeben, weil im Bundesgesetz über Personalausweise v. 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) die Aufnahme eines Kontrollfingerabdruckes ausdrücklich untersagt ist und die Bescheinigung danach als Ersatzausweis keinen praktischen Wert besitzt. Gem. Ziff. 24 Abs. (1) d. Allg. AO. v. 25. 1. 1952 hat die Ausstellungsbehörde von sich aus festzustellen, ob bei der Polizeibehörde eine Verlustanzeige erstattet ist. Eine Beteiligung der Polizeibehörden bei Verlust von Personalausweisen muß auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen der begründete Verdacht der mißbräuchlichen Benutzung besteht und besondere Fahndungsmaßnahmen oder die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens gem. § 4 (4 c) des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise v. 18. Dezember 1951 erforderlich werden.

Der Verlierer ist nicht verpflichtet, den Verlust eines Personalausweises der Polizeibehörde anzuzeigen. Soweit die Ausstellung einer befristeten Bescheinigung über den Verlust von Personalausweisen als Ausweisersatz erforderlich wird, hat sie durch die Ausstellungsbehörde zu erfolgen, um sicherzustellen, daß die Bescheinigung bei Aushändigung eines neuen Personalausweises wieder eingezogen wird.

Die Vorschriften über das Verfahren bei Ausstellung von Personalausweisen für Personen ohne festen Wohnsitz (Landfahrer) gem. Ziff. 11 d. Allg. AO. v. 25. 1. 1952 werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Ausweise der Kriminalbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1954 —
IV C 8 (E 5) 1653/53

(1) Die Kriminalbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen, die ihren Dienst in Zivilkleidung versehen, erhalten zum Ausweis ihrer Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen und zur Feststellung ihrer Persönlichkeit eine Dienstmarke und einen Polizei-Dienstausweis, die sie ständig, auch außer Dienst, bei sich zu tragen haben.

(2) Als Polizei-Dienstausweis bei Amtshandlungen dient ausschließlich die Dienstmarke. Sie ist beim Einschreiten unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen ist auf Verlangen dem Betroffenen auch der Dienstausweis vorzuzeigen. Der Kriminalbeamte ist berechtigt, dieses Ansuchen abzulehnen, wenn es offensichtlich bezweckt, ihn in der Ausübung einer Amtshandlung zu behindern.

(3) Im übrigen ist gegenüber Behörden in jedem Falle der Polizei-Dienstausweis als Ausweis zu benutzen.

(4) Bei Reisen ins Ausland, auch aus dienstlicher Veranlassung, dürfen Dienstmarke und Dienstausweis nicht mitgenommen werden.

(5) Es ist verboten, Dienstmarken und Dienstausweise zu außerdienstlichen Zwecken, insbesondere zum freien Eintritt zu Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, in Vergnügungstätten usw. zu verwenden.

(6) Die sorgfältige Aufbewahrung und Sicherung der Dienstmarke und des Polizei-Dienstausweises werden den Beamten zur Pflicht gemacht. Die Dienstmarke ist an einer Kette, einem starken Band oder einer Schnur in der Tasche zu tragen. Bei Verlust ist sofort schriftliche Meldung zu erstatten.

(7) Sämtliche Kriminalbeamten sind bei der erstmaligen Ausgabe und laufend halbjährlich (1. April und 1. Oktober j. J.) über den Gebrauch der Ausweise zu belehren.

(8) Die Dienstmarke ist aus Tombak, oval, 2 mm stark, 50 mm lang und 36 mm breit. Sie zeigt auf der einen Seite das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen, auf der anderen Seite die Aufschrift „Kriminalpolizei Nordrhein-Westfalen“, die Bezeichnung der Polizeibehörde, z. B. „Düsseldorf“, und die laufende Nummer.

(9) Die Beschaffung der Erkennungsmarken erfolgt durch mich.

(10) Diese Bestimmungen gelten auch für die Weibliche Kriminalpolizei.

(11) Meine Erl. v. 17. 1. 1949 — IV B 3 Tgb.Nr. 3036/I; v. 23. 12. 1949 — IV B 3 Tgb.Nr. 544/49; v. 3. 7. 1950 — IV B 3 Tgb.Nr. 454/50 u. v. 14. 12. 1950 — IV B 3 Tgb.Nr. 581/50 — werden hierdurch aufgehoben.

IV. Anzeigen

Anzeigen bei strafbaren Handlungen (Vergehen)

RdErl. d. Pr.MdI. v. 12. 7. 1927 — II C I 105 Nr. 13 II/26

1. Strafbare Handlungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, hat der Polizeibeamte nur anzuzeigen, wenn von einer berechtigten Person Strafverfolgung gewünscht wird; mit der Anzeige ist der (von dem Anzeigenden zu unterschreibende) Strafantrag einzureichen. Hat der Pol.-Beamte Zweifel, ob eine nur auf Antrag zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, oder ob der Anzeigende zur Stellung des Strafantrags berechtigt ist, so hat er die ihm erstattete Anzeige und den Strafantrag aufzunehmen und weiterzuleiten; die bestehenden Zweifel sind in dem Bericht, mit dem die Weitergabe erfolgt, kurz zu erörtern.

2. Der Pol.-Beamte hat auch ohne Strafantrag auf dem Dienstwege zu berichten, wenn nach seinem Ermessen durch die strafbare Handlung die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet erscheint, oder wenn er auf Ansuchen einer Behörde Ermittlungen anzustellen hatte.

3. Bei Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, (Hausfriedensbruch § 123 StGB, Beleidigung §§ 185 bis 187 a, 189 StGB, Körperverletzung §§ 223, 223 a und § 230 StGB, Bedrohung § 241 StGB, Verletzung fremder Geheimnisse, insbesondere des Briefgeheimnisses § 299 StGB, Sachbeschädigung § 303 StGB, nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb strafbare Vergehen, Verletzung des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts), hat der Pol.-Beamte die ihm erstatteten Anzeigen und Strafanträge entgegenzunehmen und weiterzuleiten, wenn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse annehmen und demgemäß die Sache im Wege der öffentlichen Klage verfolgen werde.

4. Die Gründe, aus denen die Annahme eines öffentlichen Interesses in Betracht kommen könnte, sind in dem Bericht, mit dem die Anzeige weitergegeben wird, kurz zu erörtern. Hierbei wird insbesondere von Bedeutung sein, ob die strafbare Handlung erhebliches Aufsehen erregt hat, ob sie in besonders gewalttätiger oder heimtückischer Weise ausgeführt worden ist oder besonders großen Schaden verursacht hat, ob sie gegen eine Behörde, einen Beamten oder einen Religionsdiener, während sie in Ausübung ihres Berufs begriffen waren, oder in Beziehung auf ihren Beruf gerichtet war.

Bei Beleidigungen, die sich gegen den Bundespräsidenten oder gegen ein Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, gegen den Bundestag, den Bundesrat, den Landtag eines Bundeslandes, einen Kreistag, eine Stadtverordnetenversammlung oder sonstige Gemeindevertretung oder gegen eine andere politische Körperschaft richten, ferner bei Beleidigungen, die sich gegen ein Mitglied einer dieser Körperschaften im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zu der Körperschaft richten, ist stets Anzeige zu erstatten. Ebenso ist bei Körperverletzung Anzeige zu erstatten, wenn der Täter durch die Tat gegen eine Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht verstoßen hat.

5. Liegt bei Vergehen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung unzweifelhaft nicht vor, so soll der Pol.-Beamte den Anzeigenden belehren, daß eine Verfolgung derartiger Straftaten im Wege der öffentlichen Klage nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 376 StPO) nicht vorgeschrieben sei und von der Staatsanwaltschaft, die endgültig darüber zu befinden habe, in der Regel abgelehnt werde, daß es aber dem Anzeigenden freistehe, Privatklage zu erheben oder bei der Polizeibehörde, dem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft mündlich zu Protokoll oder schriftlich Anzeige zu erstatten. Verlangt der Anzeigende die Aufnahme der Anzeige, so hat der Pol.-Beamte diese und den Strafantrag aufzunehmen und weiterzuleiten. Bei der Weitergabe ist zu vermerken, daß der Anzeigende auf der Entgegennahme der Anzeige trotz Belehrung bestanden habe.

Behandlung von anonymen Anzeigen

RdErl. d. Pr.MdI. v. 29. 10. 1927 — II C II 31/44.27

Es bedeutet einen Verstoß gegen das Grundgesetz, wenn Pol.-Beamte lediglich auf Grund einer anonymen

Anzeige, soweit solche nicht von vornherein als offensichtlich unsinnig oder grundlos unbeachtet bleiben können, gemäß § 163 StPO Amtshandlungen vornehmen, die einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Denunzianten darstellen. Den Verdacht, von dem die einschlägigen Bestimmungen der StPO als der Voraussetzung für eine Festnahme oder Durchsuchung sprechen, wollte der Gesetzgeber offenbar so verstanden haben, daß der Pol.-Beamte, der eine dieser Maßnahmen anordnet, selbst in der Lage ist, den Verdacht zu begründen. Auf die ungeprüften Angaben eines ihm selbst Unbekannten, der für die Wahrheit seiner Angaben nicht mit seinem Namen eintreten will, darf er sich hierbei nicht stützen.

Die Nachforschungen, die auf Grund einer anonymen Anzeige gem. § 163 StPO erforderlich sind, müssen ferner in so unauffälliger Weise geführt werden, daß dem Verdächtigten hieraus keinerlei Nachteile entstehen, ein Verfahren, das auch dem Ermittlungszweck nur dienlich sein kann. Erst wenn die Ermittlungen die Angaben der Anzeige wenigstens in einem wesentlichen Punkte bestätigt haben oder sich ein auf Tatsachen gegründetes Verdachtsmoment ergeben hat, darf zu einer der in Rede stehenden Maßnahmen geschritten werden.

Anzeigen über Einbruchsdiebstähle

RdErl. d. Pr.MdI. v. 3. 9. 1928 — II C II 36 a Nr. 31 II/28

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle des Versicherungsbetruges. Um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß bei den polizeilichen Ermittlungen die Möglichkeit eines solchen Betruges in Betracht gezogen wird und die sich daraus ergebenden Fragen geprüft werden, ist bei der Bearbeitung von Diebstahls- und Brandstiftungssachen festzustellen, ob und bei welcher Versicherungsanstalt die entwendeten oder verbrannten Gegenstände versichert sind.

Hierüber ist ein Aktenvermerk zu machen.

Bei der Frage nach der Versicherung muß sorgfältig alles vermieden werden, was bei den Anzeige erstattenden Personen den Eindruck erwecken könnte, als stehe von vornherein die Polizei der Anzeige vorurteilsvoll gegenüber.

Von der Feststellung der Versicherung kann abgesehen werden, wenn die Höhe des entstandenen Schadens den Verdacht eines Betruges von vornherein ausgeschlossen erscheinen läßt. Auch das ist in der Akte zu vermerken.

Polizeiliche Behandlung von Strafsachen gegen Lehrer

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1955 —
IV C 8 — 1572/55

1. Bei der Behandlung von Strafanzeigen, die Verfehlungen von Lehrern zum Nachteil von Schulkindern zum Gegenstand haben, ist im Interesse der Schulzucht ein taktvolles Vorgehen erforderlich. Es ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Autorität der Lehrerschaft nicht unnötigen Belastungen ausgesetzt wird.
2. Die Kreispolizeibehörden haben in solchen Fällen unverzüglich, ggf. fernmündlich, die zuständige Staatsanwaltschaft von der Anzeige zu unterrichten und um Weisung für die Durchführung der Ermittlungen zu bitten. Auch ohne besondere Weisung der Staatsanwaltschaft haben die Kreispolizeibehörden jedoch von sich aus solche Ermittlungen durchzuführen und Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Verdunkelung der Sache zu verhindern.
3. Eine Abgabe solcher Anzeigen an die Schulbehörden zur teilweisen oder ausschließlichen Bearbeitung ist nicht zulässig. Es ist jedoch zu prüfen, ob und inwieweit im Einzelfall eine Fühlungnahme mit der Schulaufsichtsbehörde zum Zwecke einer schnelleren Aufklärung angezeigt sein kann.

V. Polizei und Presse

Kriminalpolizeiliche Presse- und Rundfunkveröffentlichungen. Herstellung und Begutachtung von Filmen, durch die kriminalpolizeiliche Interessen berührt werden

RdErl. d. RMdI. v. 19. 2. 1937 — S — Kr 1 Nr. 3/37

I. Amtliche Presseveröffentlichungen der polizeilichen Dienststellen, die kriminalpolizeiliche Aufgaben erfüllen.

(1) Alle Presseveröffentlichungen sind streng sachlich zu halten. Namen von Sachbearbeitern sind grundsätzlich nicht bekanntzugeben. Bei der Schilderung von Straftaten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht weitere Personen, vor allem Jugendliche, zur Begehung ähnlicher Taten verleitet werden. Einzelheiten über die Tatausführung und die dabei benutzten Werkzeuge dürfen daher nur insoweit veröffentlicht werden, als dies zur Aufklärung der Tat unbedingt erforderlich ist. Ebenso sind Mitteilungen über kriminalistische Ermittlungsmethoden und kriminaltechnische Hilfsmittel zu unterlassen.

(2) Bei besonders aufsehenerregenden Straftaten kann der Name des Täters bekanntgegeben werden. Der Beruf des Täters ist nur dann zu veröffentlichen, wenn die Tat mit der Berufsstellung des Täters in unmittelbarem Zusammenhang steht. Gegen die Bekanntgabe des Berufes von Rechtsbrechern, nach denen noch gefahndet wird, bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Angabe des Berufes für die Ermittlung des Täters von Bedeutung ist.

(3) Betrifft die Veröffentlichung eine bereits an die Justizbehörden abgegebene Sache, so darf die Mitteilung nicht ohne Einvernehmen mit diesen Stellen der Presse zugeleitet werden.

II. Rundfunkveröffentlichungen kriminalpolizeilichen Inhalts.

(1) Der Rundfunknachrichtendienst darf mit Rücksicht auf andere ausreichende Fahndungsmöglichkeiten der Polizei nur in ganz besonders wichtigen und dringenden Fällen in Anspruch genommen werden.

(2) Für die Verbreitung durch den Rundfunk eignen sich:

1. Aufforderungen an die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei der Aufklärung von

- Kapitalverbrechen, z. B. Mord, Raubüberfällen, schweren Sittlichkeitsverbrechen und Vermissten-sachen, bei denen der Verdacht eines Kapitalverbrechens begründet erscheint,
- Diebstählen, wenn die gestohlenen Gegenstände wertvoll und gut gekennzeichnet sind,
- Straftaten gewerbsmäßiger Betrüger und Fälscher, soweit sie besonders volksschädigend sind.

2. Warnungen der Bevölkerung vor gemeingefährlichen Rechtsbrechern.

(3) In allen Fällen ist von vornherein zu prüfen, ob die Verbreitung einer Nachricht durch den Rundfunk erfolgversprechend ist.

(4) Bei der Abfassung der Mitteilungen ist zu berücksichtigen, daß sie der Öffentlichkeit durch das gesprochene Wort übermittelt werden. Sie müssen daher kurz und leicht faßlich sein. Personenbeschreibungen sind auf die am meisten in die Augen fallenden und leicht im Gedächtnis zu behaltenden Merkmale zu beschränken.

(5) Mit Nachrichten, die bereits durch die Presse bekannt sind, ist der Rundfunk nicht zu belasten.

(6) Ersuchen an den Rundfunknachrichtendienst um Verbreitung von Nachrichten kriminalpolizeilichen Inhalts sind dem Landeskriminalamt vorbehalten. Dieses leitet die Ersuchen unmittelbar dem Sender zu, durch den die Mitteilung verbreitet werden soll. Die örtlichen Pol.Behörden übermitteln die zur Veröffentlichung bestimmte Nachricht unmittelbar dem Landeskriminalamt.

III. Herstellung und Begutachtung von Filmen.

(1) Filme — auch Schmalfilme — über Einrichtungen, Arbeitsmethoden und Dienstbetrieb der Kriminalpolizei, die öffentlich aufgeführt werden sollen, dürfen nur in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt hergestellt

werden. Das gleiche gilt für Filme — auch Schmalfilme — die lediglich für kriminalpolizeiliche Lehr- und Ausbildungszwecke bestimmt sind.

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Presse

RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1948 —
IV A 2 — 783/I/48

Nachstehende Grundsätze sollen den Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen als Richtlinien für ihre Zusammenarbeit mit der Presse dienen.

1. Allgemeine Grundsätze für die Veröffentlichung von polizeilichen Nachrichten in der Presse.

Die bisherige Inanspruchnahme der Presse durch die Polizei erschöpfte sich mit wenigen Ausnahmen in Nachrichten über Verkehrsunfälle, Verbrechensbekämpfung, -aufklärung und -häufigkeit. Inhalt und Form dieser Presseveröffentlichungen führten in vielen Fällen zu einer ungewollten Entfremdung zwischen der Polizei, der Presse und damit auch der Öffentlichkeit. Hier erscheint ein Wandel geboten. Das Interesse der Öffentlichkeit an der gesamten Tätigkeit der Polizei muß durch geschickt abgefaßte Presseveröffentlichungen geweckt werden.

Die Presse ist für die Polizei das Bindeglied und Sprachrohr zur Öffentlichkeit. Die Polizei muß sich stets dessen bewußt sein, daß sie die Presse bei ihrer Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und bei der Verfolgung erheblicher strafbarer Handlungen niemals entbehren kann, und daß sie andererseits durch die Presse vielfach auf ordnungsstörende Vorgänge hingewiesen wird, die vielleicht sonst ihrer Aufmerksamkeit entgangen wären. Jeder Behördenleiter muß daher persönlich bemüht sein, zur gesamten örtlichen Presse ein wirkliches Vertrauensverhältnis zu finden. Aus diesem Verhältnis ergibt sich dann ganz von selbst der Wille der staatsbejahenden Presse, die Öffentlichkeit bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die verantwortliche und so überaus nützliche Tätigkeit der Polizei für die gesamte Bevölkerung gebührend hinzuweisen.

Um solche Hinweise sachkundig geben zu können, muß die Presse aber zunächst einmal über den Aufbau der örtlichen Polizei, über den Sitz und alle Aufgaben der einzelnen Polizeidienststellen in gemeinverständlicher Weise unterrichtet werden. Die Artikel müssen so abgefaßt sein, daß sie das Ansehen der Polizei bei der Bevölkerung heben und Arbeit und Leistung der Polizei in genügender Weise Anerkennung finden lassen. Rein statistische Darstellungen interessieren im allgemeinen wenig, die sportliche Betätigung der Polizeibeamten wird jedoch nicht nur in der jüngeren Bevölkerung Anklang finden.

In Artikeln über die besondere Tätigkeit der Polizei, ihren Aufbau usw. darf aber in keinem Falle die persönliche Auffassung einzelner Beamten hervortreten. Alle Mitteilungen an die Presse sind in eine Form zu kleiden, die keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß die Nachrichten amtlichen Charakter tragen.

Mitteilungen über strafbare Handlungen, insbesondere über Vergehen und Verbrechen, die geeignet sind, besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen, müssen so abgefaßt sein, daß sie die notwendige Mitwirkung des Publikums anregen und dadurch die Tätigkeit der Polizei unterstützen. Von der Wiedergabe von Einzelheiten, die für diese Zwecke entbehrlich sind, ist abzu-sehen. Es ist zu bedenken, daß erfahrungsgemäß die ausführliche Beschreibung von Vergehen und Verbrechen in Zeitungen oft die Gefahr einer Verleitung anderer Personen zur Ausübung gleichartiger Straftaten in sich trägt. Was für die Ausführungshandlungen eines Verbrechens gilt, muß in verstärktem Maße für die dabei benutzten Werkzeuge gelten. Demzufolge wird die Tagespresse über diese nur insoweit mit Nachrichten zu versehen sein, als dies aus kriminaltaktischen Gründen wirklich notwendig ist. Diese Frage ist daher von der bearbeitenden Dienststelle jeweils mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Von ihrer Entscheidung sind Art und Umfang der zu ver-öffentlichenden Beschreibung, die Gestattung einer Be-

sichtigung dieser Werkzeuge durch nicht mit der Bearbeitung der Sache befaßte Personen, sowie die Verbreitung von Abbildungen abhängig zu machen.

Es muß auf jeden Fall vermieden werden, daß die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung durch vorzeitige und unzuverlässige Mitteilungen gefährdet wird. Um dies zu verhüten, ist es angebracht, mit den Pressestellen der Justizverwaltung enge Fühlungnahme aufrechtzuerhalten.

Auch muß Sorge getragen werden, daß gegen Beschuldigte durch einseitig belastende Angaben in der Öffentlichkeit keine Voreingenommenheit erzeugt wird. Ferner ist auf die Möglichkeit zu achten, daß berechnete Einzelinteressen gefährdet und verletzt werden können, wenn z. B. Namen von Verdächtigen mitgeteilt werden, deren Unschuld sich später herausstellt, oder Dritte lediglich auf nicht nachgeprüfte Angaben hin als irgendwie beteiligt genannt werden.

In Sachen, die bereits an die Staatsanwaltschaft oder an das Gericht abgegeben worden sind, können der Presse Mitteilungen nicht ohne Einvernehmen mit diesen Stellen gemacht werden, abgesehen von Fällen, die im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung keinen Aufschub gestatten (§ 163 StPO). Bei Straftaten, die von Angehörigen öffentlicher Dienststellen verübt werden, erscheint es ratsam, vor Mitteilungen an die Presse in der Regel dem Leiter der in Frage kommenden Dienststelle Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu Form und Inhalt der beabsichtigten Presseveröffentlichung zu geben. Es muß eine besonders sorgfältige Prüfung vorausgehen, ob und gegebenenfalls inwieweit und in welcher Form eine Veröffentlichung hierüber erfolgen kann, ohne daß höher stehende Interessen gefährdet werden. Diese bestehen im besonderen auch in der Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bevölkerung zu den öffentlichen Dienststellen und ihrem Personal.

2. Einrichtung einer Pressestelle.

Soweit die zur Veröffentlichung vorgesehenen Pressenachrichten örtlichen Charakter haben, liegt die Veröffentlichung im Ermessen des Behördenleiters. Zu diesem Zweck sollte bei jeder Polizeibehörde eine Pressestelle eingerichtet werden, der alle Dienststellen der örtlichen Polizei Nachrichten zuleiten haben, die sie veröffentlicht sehen möchten.

Die Pressestelle ist die Vermittlerin zwischen der Polizei und der Presse. Ihre Aufgabe ist es, zwischen der Polizei und der Presse und damit zur Öffentlichkeit das notwendige vertrauensvolle Verhältnis zu entwickeln und zu pflegen.

Mit der Leitung dieser Pressestellen sollen nur besonders erfahrene Beamte betraut werden, die gute Allgemeinkenntnisse über Polizeifragen und -aufgaben besitzen und die auch mit den Aufgaben und Interessen der Presse vertraut sind. Sie entscheiden weisungsgemäß

über das Material und die Art der Freigabe desselben an die Presse. Es sollte keinem anderen Beamten erlaubt sein, über dienstliche Angelegenheiten unmittelbar die Presse zu unterrichten. Die unzulässige Weitergabe von dienstlichen Mitteilungen an die Presse ist ein Dienststraßvergehen.

Die Leiter der Pressestellen müssen auch Verbindung zu den örtlichen Pressestellen der Justizverwaltung, der Kommunalbehörden und der sonstigen öffentlichen Dienststellen pflegen. Die Verbindung muß persönlicher Art sein, da Schriftwechsel auf die Dauer zur Entfremdung führt.

Es ist zu empfehlen, von Zeit zu Zeit Besprechungen mit Vertretern der lokalen Presse abzuhalten, zu denen auch gelegentlich Vertreter der vorgenannten Pressestellen eingeladen werden sollten. Der Behördenleiter kann hierbei in mündlicher Aussprache Fragen und Vorhalte der Pressevertreter beantworten und auf diese Weise aufklärend wirken. Dies ist besonders in den Fällen wichtig, wenn Vorgänge im Polizeibezirk dazu angetan sind, in erhöhtem Maße die öffentliche Kritik hervorzurufen.

Durch ein gutes Verhältnis zur örtlichen Presse wird es auch sehr viel leichter möglich sein, polizeiliche Berichtigungen über unrichtige Behauptungen, die das Ansehen der Polizei gefährden können, zu veranlassen. Es ist aber notwendig, daß eine falsche Darstellung so schnell wie nur irgend möglich, richtiggestellt wird.

Überhaupt sollte Grundsatz sein, Pressesachen stets vordringlich behandeln zu lassen.

Bei kriminalpolizeilichen Nachrichten, die überörtlich interessieren, halte ich es für angezeigt, daß das Landeskriminalamt Abschrift einer etwaigen Pressenotiz erhält.

Ergänzend sei auf die sehr beachtenswerten Ausführungen über das „Verhältnis von Polizei und Presse“ in Heft 11/12 der Zeitschrift „Die Polizei“ vom September 1948 verwiesen.

3. Richtlinien für die Bearbeitung von Pressenachrichten, die auf der breiten Basis des Landes veröffentlicht werden sollen.

Unter Berücksichtigung des unter 1. Gesagten werden Mitteilungen an die Presse, die im ganzen Lande Nordrhein-Westfalen und ggf. auch darüber hinaus Verbreitung finden sollen, durch mich zur Veröffentlichung an die Landespressestelle weitergeleitet.

Soweit es sich hierbei um kriminalpolizeiliche Mitteilungen handelt, übertrage ich dem Landeskriminalamt die Durchführung der Veröffentlichung. Mitteilungen dieser Art sind daher unmittelbar der Pressestelle des Landeskriminalamtes vorzulegen. Das Landeskriminalamt benachrichtigt mich, soweit es sich um eine Veröffentlichung zu grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiete der Kriminalpolizei handelt, da ich mir hierfür die vorherige Zustimmung vorbehalte.

VI. Vernehmungen

Kriminalpolizeiliche Ermittlungen

RdErl. d. Pr.MdI. v. 27. 11. 1926 — II C II 32 Nr. 35/26 —
u. RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1951 —
IV A 2 II b 4800—426 II

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen haben sich auch auf die für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters bedeutsamen Umstände zu erstrecken. Es soll größtmögliche Klarheit darüber geschaffen werden, inwieweit die Tat auf verwerfliche Gesinnung oder Willensneigung des Täters und wieweit sie auf Ursachen zurückzuführen ist, die den Täter zu entlasten geeignet sind.

Bei der verantwortlichen Vernehmung von Beschuldigten hat daher der vernehmende Polizeibeamte sein Augenmerk auch darauf zu richten, ob die Gesamtumstände der Straftat, das Verhalten des Beschuldigten bei seiner verantwortlichen Vernehmung oder die Zeugenaussagen den Verdacht rechtfertigen, daß die Voraussetzungen des § 51 StGB vorliegen. Bei Hirnverletzten und Spätheimkehrern ist dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Etwaige Verdachtsgründe hat der vernehmende Polizeibeamte im Anschluß an die verantwortliche Vernehmung in einem Vermerk aktenkundig zu machen.

Ferner sind zu berücksichtigen:

- a) das Vorleben des Täters, namentlich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Tat,
- b) Beweggründe und Anreiz zu der Tat,
- c) das Verhalten nach der Tat (Reue, Bemühungen, den verursachten Schaden wiedergutzumachen),
- d) die gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und die durch die Verurteilung oder die Strafvollstreckung für ihn oder seine Familie zu erwartenden Nachteile (Verlust einer Stellung usw.).

Die Polizeibeamten haben indessen in jedem Einzelfalle zu erwägen, ob die Art und Schwere der strafbaren Handlung und die hiernach zu erwartende Strafe eingehende Ermittlungen in der unter a) bis d) angegebenen Richtung rechtfertigen und inwieweit sie als Polizeibeamte in der Lage sind, solche Ermittlungen anzustellen, ohne unnötig und unbefugt in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen einzudringen. Bei Übertretungen und leichten Vergehen wird von eingehenden Ermittlungen regelmäßig abzusehen sein, wenn nicht die Staatsanwaltschaft sie ausdrücklich verlangt oder besondere Umstände der Straftat sie ausnahmsweise begründen.

Die Polizeibeamten sind entsprechend zu unterweisen, insbesondere hat dies auf den Polizeischulen zu geschehen.

Geständnisse beschuldigter Personen

RdErl. d. Pr.MdI. v. 22. 6. 1927 — II D 377 II

Der erfahrungsmäßig häufige Fall, daß Beschuldigte ein vor der Polizei abgelegtes Geständnis vor Gericht widerrufen, und infolgedessen mangels weiteren Schuldbeweises außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen werden müssen, gibt Veranlassung, die wichtigsten Erfordernisse einer Niederschrift einer verantwortlichen Vernehmung und insbesondere der Geständnisse beschuldigter Personen in Erinnerung zu bringen.

Wenn Beschuldigte auch nicht gezwungen werden können, überhaupt auszusagen oder gar eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen, so wird es doch in den meisten Fällen durch freundliches Ermahnen oder ernstes Zureden neben wohlwollender Behandlung, geschickter Einwirkung auf das Ehrgefühl und durch Vorhalten der ermittelten Tatsachen möglich sein, den Beschuldigten zu einer wahrheitsgemäßen Aussage zu veranlassen. Die Anwendung unlauterer Kniffe zur Herbeiführung eines Geständnisses oder ein mittelbarer oder unmittelbarer Zwang, wie see-

lische Einwirkung in Form von Drohungen oder gar körperliche Zwangsmaßnahmen, sind unzulässig und verboten. Nach § 343 StGB wird ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, mit Zuchthausstrafe bedroht.

Wie aber jede Niederschrift einer Vernehmung nur dann Wert hat, wenn sie alles enthält, was zu den Tatbestandsmerkmalen der strafbaren Handlung gehört, so haben auch Geständnisse nur dann Beweiskraft, wenn Tatsachen eingeräumt werden, die den Tatbestand der strafbaren Handlung klar und deutlich erkennen lassen. Es erscheint deshalb erforderlich, nicht nur die kurze Tatsache eines Geständnisses etwa mit den Worten: „Ich räume die mir zur Last gelegte Straftat ein“ schriftlich niederzulegen, sondern über den Inhalt des Eingeständnisses, insbesondere über die Einzelheiten der Begehung der Tat, ein eingehendes Protokoll aufzunehmen und, wenn irgend möglich, solche Einzelheiten über die Ausführung der Tat aktenkundig zu machen, die nur der wirkliche Täter wissen konnte. Ist der Beschuldigte nicht ohne weiteres geständig, sondern wird er erst durch Vorhaltungen und Fragen zu einem Schuldgeständnis veranlaßt, so empfiehlt es sich, auch die an ihn gerichteten Fragen und die darauf erteilten Antworten, die das Eingeständnis herbeiführten, zu protokollieren. Ein Vermerk am Schlusse des Protokolls, ob der Beschuldigte sein Eingeständnis ohne weiteres abgelegt hat, oder ob er erst durch Vorhaltungen und Fragen zu einem solchen bewogen werden konnte, wird ebenfalls zweckdienlich sein. Von ganz besonderer Bedeutung für die Entkräftung eines späteren Widerrufs ist auch die Namhaftmachung von Polizeibeamten oder sonstigen Zeugen, die der Vernehmung etwa beigewohnt und das Geständnis mit angehört haben. Auch die Protokollierung des Schuldbekenntnisses mit den eigenen Worten und Ausdrücken des Geständigen wird stets geeignet sein, die Beweiskraft des Eingeständnisses zu erhöhen. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß den Beschuldigten in allen Fällen Gelegenheit zu ausführlichen Äußerungen und zu eigenen Ausführungen gegeben werden muß, und daß diese Ausführungen auch in dem von ihm gemeinten Sinne zu Protokoll zu bringen sind, daß also die Aussage ihm weder in den Mund gelegt werden, noch auch in einer den Wünschen des Vernehmenden entsprechenden Auffassung zu Papier gebracht werden darf.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß nicht nur belastende, sondern auch entlastende Momente zu berücksichtigen sind, da nach § 136 Abs. 2 StPO die Vernehmung dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben soll.

Vernehmung von Ausländern

RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1952 —
IV A 2 — 3342—1551/51

Bei der Vernehmung von Ausländern in Strafsachen ist, wenn diese der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu prüfen, ob die Vernehmung nicht zweckmäßig den Staatsanwaltschaften oder Gerichten zu überlassen ist.

Ersucht das Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Polizei um Vernehmung oder erscheint die Vernehmung durch die Polizei aus anderen Gründen angebracht, so ist ein geeigneter Dolmetscher heranzuziehen. Geeignete Dolmetscher und Übersetzer sind nach der Allgemeinen Verfügung des früheren Reichsjustizministers v. 18. 5. 1937 — betr.: Dolmetscher und Übersetzer — (Dt. Just. S. 767) von den Oberlandesgerichtspräsidenten in einem Verzeichnis zu führen. Erforderlichenfalls ist der zuständige Oberlandesgerichtspräsident zu bitten, einen geeigneten Dolmetscher aus diesem Verzeichnis namhaft zu machen.

VII. Durchsuchung und Beschlagnahme

Durchsuchung festgenommener Personen

RdErl. d. Pr.MdI. v. 19. 12. 1922 — II C 1868

Wiederholt sind Polizeibeamte dadurch zu Schaden oder zu Tode gekommen, daß festgenommene oder verhaftete Personen auf dem Transport zur Amtsstelle von einer verborgen gehaltenen Waffe Gebrauch gemacht haben. Ich ordne daher an, daß alle vorläufig festgenommenen oder verhafteten männlichen Personen unmittelbar nach

erfolgter Festnahme oder Verhaftung einer gründlichen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen sind, die sich dabei nicht nur zu erstrecken hat auf versteckt gehaltene Waffen und gefährliche Werkzeuge, sondern auch auf Dinge, mit deren Hilfe ein Selbstmordversuch unternommen werden kann (z. B. Gift) und, in Fällen strafbarer Handlungen, auf Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. An weiblichen Personen ist diese Durchsuchung sobald wie möglich durch eine Helferin vorzunehmen.

VIII. Vorführung

Benachrichtigung von Angehörigen verhafteter Personen

RdErl. d. Pr.MdI. v. 17. 2. 1930 — II C II 41 b Nr. 166 IV/29

Bei Verhaftungen auf Grund von Haftbefehlen bzw. Steckbriefen befinden sich die Akten in der Regel bei einer Gerichtsstelle. Der die Verhaftung vornehmende Polizeibeamte kann daher für gewöhnlich nicht beurteilen, ob durch die Benachrichtigung der Zweck der Untersuchung gefährdet werden kann, zumal er meist nicht wissen wird, ob noch weitere Mittäter, Helfer, Anstifter usw. vorhanden sind, und ob z. B. das Diebesgut wieder herbeigeschafft ist. Eine Benachrichtigung seitens des Polizeibeamten in diesen Fällen kann also unter Umständen die in den Händen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft liegende einheitliche Leitung des Untersuchungsverfahrens stören und muß daher — von besonderen eilbedürftigen Ausnahmefällen abgesehen — dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Kriminalpolizei bei Übersendung der Einlieferungsanzeige dem Gericht ihre Auffassung darüber mitteilt, ob und aus welchen Gründen eine Benachrichtigung der Angehörigen angängig und angezeigt erscheint.

Anders verhält es sich bei der Benachrichtigung über eine Festnahme zum Zwecke der Strafverbüßung oder der Unterbringung in eine Anstalt, wobei die Gefährdung eines Untersuchungszweckes ausscheidet und bei der vorläufigen Festnahme (§ 127 StPO) zum Zwecke der Vorführung vor den Richter in einem von der Polizeibehörde geführten Ermittlungsverfahren. In diesen letzteren Fällen muß die Frage der Gefährdung des Untersuchungszweckes mit Sicherheit von dem die Sache bearbeitenden Polizeibeamten beantwortet werden können.

Zwar betreffen die Bestimmungen des § 114 a StPO nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die polizeiliche Festnahme im Sinne des § 127 StPO. Es entspricht jedoch der Pflicht einer selbstverständlichen Rücksichtnahme auf den Festgenommenen und dessen Angehörige, auch in diesen Fällen in derselben Weise Benachrichtigungen ergehen zu lassen, sofern der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird, und die zu benachrichtigende Person wirklich in dem im § 114 a StPO vorausgesetzten Verhältnis zu dem Festgenommenen steht.

Ich bestimme daher folgendes:

1. Bei Festnahmen auf Grund eines richterlichen Haftbefehls und bei Festnahme auf besonderes Ersuchen der Staatsanwaltschaft bleibt die Entscheidung, ob durch eine Benachrichtigung der Untersuchungszweck gefährdet wird, grundsätzlich dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft überlassen. Nur in ganz besonderen eilbedürftigen Ausnahmefällen, wenn ohne weiteres zu ersehen ist, daß durch eine Benachrichtigung der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, kann die Polizeibehörde die Entscheidung treffen.
2. a) Bei Festnahmen zum Zwecke der Strafverbüßung oder Unterbringung in eine Anstalt,

- b) bei Festnahmen im polizeilichen Ermittlungsverfahren (§ 127 StPO) entscheidet die Polizeibehörde von sich aus, und zwar im Falle a) die festnehmende Dienststelle und im Falle b) diejenige Dienststelle, welche über die Vorführung vor den Richter befindet.

Auf der Einlieferungsanzeige ist stets an deutlich sichtbarer Stelle zu vermerken, ob eine Benachrichtigung von Angehörigen oder anderen Personen erfolgt ist. Die Benachrichtigten sind namentlich aufzuführen.

Die Nachricht von der Verhaftung oder der Festnahme ist nur solchen Angehörigen zu geben, die mit dem Verhafteten oder Festgenommenen in Wohnungsgemeinschaft oder in ständiger engster Verbindung leben, bei denen also sein Ausbleiben geeignet ist, Beunruhigung zu erregen. Die Benachrichtigung hat in taktvoller Weise zu erfolgen. Es genügt in der Regel, daß ein dem Verhafteten am nächsten stehender Angehöriger benachrichtigt wird. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Benachrichtigung eines zweiten Angehörigen erforderlich erscheinen.

Sofern der Verhaftete oder Festgenommene ein wesentliches Interesse daran bekundet, andere Personen zu benachrichtigen (§ 114 a StPO), ist gewissenhaft zu prüfen, worin für ihn das behauptete wesentliche Interesse besteht. Ein solches kann gegeben sein z. B., wenn ein Geschäftsteilhaber über unaufschiebbare Geschäfte zu unterrichten ist, wenn Maßnahmen zur Durchführung eines laufenden Geschäftes zu treffen sind, oder wenn ein Termin wahrzunehmen ist, überhaupt zur Abwendung von Nachteilen, welche bei der Strafverfolgung nicht beabsichtigt sind.

In allen Fällen, in denen eine Benachrichtigung durch die Polizei angängig ist, ist der Verhaftete oder Festgenommene darauf hinzuweisen, daß ihm die Möglichkeit der Benachrichtigung eines seiner Angehörigen und — bei nachgewiesenem wesentlichem Interesse — auch anderer Personen zustehe, und daß die Benachrichtigung auf sein Verlangen auch von Amts wegen erfolge. Bei Minderjährigen hat, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, eine Benachrichtigung von Angehörigen, Vormündern, Pflegern oder Erziehungsberechtigten ohne weiteres von Amts wegen zu geschehen; einem Wunsche der Minderjährigen, von einer Benachrichtigung dieser Personen abzusehen, ist nicht zu entsprechen.

Die Benachrichtigung kann fernmündlich, schriftlich oder drahtlich erfolgen. Die Benachrichtigungsschreiben der Polizeibehörden sind portofrei zu versenden. Da häufig eine möglichst rasche Benachrichtigung angebracht sein wird, um Angehörige über den Verbleib des Verhafteten oder Festgenommenen zu beruhigen, wird in vielen Fällen die Benutzung des Fernsprechers oder der drahtliche Weg geboten sein. Wünscht der Verhaftete oder Festgenommene eine Benachrichtigung auf drahtlichem Wege, so hat er die Kosten vorher zu entrichten oder sicherzustellen.

IX. Leichensachen

Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen

RdErl. d. Innenministers v. 27. 9. 1954 —
IV C 8 — 1892/54

Die vom Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit den Leitern der Landeskriminalämter aufgestellten „Richtlinien für die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen“ werden hiermit bekanntgegeben.

Richtlinien für

die Ermittlung von Vermissten, die Identifizierung von unbekannten Toten und die Feststellung von unbekannten hilflosen Personen

A.

Allgemeines

Der Ermittlung vermißter Personen, der Identifizierung von unbekannten Toten und der Feststellung unbekannter hilfloser Personen kommt insofern besondere kriminalpolizeiliche Bedeutung zu, als derartige Fälle nicht nur eine Beunruhigung in der Öffentlichkeit hervorrufen, sondern auch in Verbindung mit strafbaren Handlungen stehen können.

Eine vermißte Person kann außerhalb ihres bisherigen Aufenthaltsortes als unbekannte Leiche oder hilflose Person aufgefunden werden. Daher greifen die Ermittlungen so ineinander, daß sie ein festumrissenes besonderes kriminalpolizeiliches Arbeitsgebiet bilden, innerhalb dessen die Kreispolizeibehörde, das Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben.

Die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich

- a) die vermißte Person ihren letzten Aufenthaltsort hatte,
- b) der Fundort der Leiche liegt,
- c) die unbekannte hilflose Person aufgegriffen wurde, ist für die Sachbearbeitung zuständig.

Das Landeskriminalamt (Nachrichtenstelle für Vermisste, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen) hat die Aufgabe,

- a) vermißte Personen, unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen unter Festlegung aller ihrer Erkennung dienlichen Anhaltspunkte karteimäßig zu erfassen (Vermisstenkartei, Kartei über unbekannte Tote, Kartei über unbekannte hilflose Personen),
- b) die Kreispolizeibehörden bei der Ermittlung oder Identifizierung durch Einleitung überörtlicher Fahndungsmaßnahmen und Auswertung der Erkennungsunterlagen zu unterstützen und
- c) den Dienstverkehr mit dem Bundeskriminalamt zu führen.

Das Bundeskriminalamt hat die Aufgabe, alle diejenigen Fälle von über ein einzelnes Land hinausgehender Bedeutung karteimäßig zu erfassen und auszuwerten und evtl. erforderlicher werdenden Dienstverkehr mit dem Auslande zu führen.

B.

Verfahren bei der Bearbeitung von Vermisstenfällen

I. Begriffsbestimmung.

Als vermißt gilt eine Person, die ihren gewohnten Lebenskreis ohne objektiv erkennbare Gründe verlassen hat und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist. Hierunter fallen insbesondere

1. Personen, bei denen infolge ungewöhnlicher Abwesenheit vom Wohn- oder Aufenthaltsort die Annahme nicht unbegründet erscheint, daß als Ursache des Verschwindens eine an ihnen begangene Straftat, ein Unglücksfall, Hilflosigkeit oder Selbstmord in Frage kommen kann;
2. Personen, die nachweislich durch eine an ihnen begangene Straftat, durch einen Unglücksfall oder durch Selbstmord umgekommen sind oder die glaubhaft

Selbstmord angekündigt haben, ohne daß die Leiche aufgefunden wurde;

3. Minderjährige oder Entmündigte, die sich ohne Wissen oder gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort entfernt haben.

Nicht als vermißt sind anzusehen solche Personen, die ihren Aufenthaltsort freiwillig verlassen haben, sich verborgen halten, um sich einem Strafverfahren oder einem sonstigen behördlichen Zugriff zu entziehen oder in der gleichen Absicht aus einer Anstalt oder einem Krankenhaus, wo sie zwangsweise festgehalten wurden, entwichen sind, sofern sie nicht ernsthaft Selbstmord angekündigt haben, sowie Kinder, die sich lediglich verlaufen haben.

II. Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden.

1. Kreispolizeibehörde

- (1) Für die Bearbeitung einer Vermisstensache ist diejenige Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bereich die vermißte Person zuletzt aufhältlich war. Sie hat alle im eigenen Dienstbereich möglichen Ermittlungen nach dem Verbleib des Vermissten und der Ursache seines Verschwindens durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Aufnahme einer Vermisstenanzeige unter gewissenhafter Ausfüllung des Vordruckes KP 16 in doppelter Ausfertigung. Soweit vorhanden, sind Lichtbilder beizufügen.
Bei Vermisstenanzeigen für Minderjährige ist anzugeben, ob diese bei Aufgreifen abgeholt oder dem Jugendamt zugeführt werden sollen.
- b) Nachprüfung der Personalien und Aufenthaltsverhältnisse an Hand amtlicher Register und sonstiger Unterlagen — evtl. kriminalpolizeilicher Personenakten —.
- c) Durchsicht der persönlichen Sachen der vermißten Person, hinterlassener Gegenstände, Papiere, Aufzeichnungen nach Anhaltspunkten über die näheren Umstände, die zur Entfernung beigetragen haben, bzw. über den derzeitigen Aufenthaltsort.
- d) Nachfrage in Krankenhäusern, bei Unfallstellen, in Gefängnissen, bei Arbeitsämtern usw.
- e) Nachfrage bei Angehörigen oder Bekannten der vermißten Person (Eltern, Geschwister, sonstige Verwandte, Freunde, Mitarbeiter, Verkehrslokale usw.) über Lebensgewohnheiten und Gemütsverfassung in der letzten Zeit; Anfrage bei Angehörigen, ob Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse gewünscht wird.
- f) Überprüfung aller etwaigen Zufluchts- oder Aufenthaltsorte der vermißten Person.
- g) Benachrichtigung der benachbarten Bezirke zum Zwecke der Mitfahndung.
- h) Presseveröffentlichung.
- i) Hinterlegung eines Suchvermerks beim Einwohnermeldeamt.
- k) Ausfertigung einer Notkarte für die Fahndungskartei.

- (2) Sind die örtlichen Nachforschungen nach der vermißten Person ohne Erfolg geblieben, so ist die Vermisstenmeldung KP 16 über die zuständige Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt zu übersenden, und zwar

a) sofort

— u. U. fernmündlich oder fernschriftlich voraus —, sofern die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die vermißte Person durch Selbstmord, Unglücksfall oder Verbrechen umgekommen oder entführt worden ist oder es sich um Geisteskrank, hilflose Personen, Minderjährige oder ausländische Staatsangehörige handelt;

- b) **spätestens nach Ablauf einer Woche** in allen anderen Fällen.

- (3) Sofern sich im Laufe der Ermittlungen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben [(2) a)], ist ein Ermittlungsvorgang gesondert zu schaffen und an die Staatsanwaltschaft abzugeben.
- (4) Jeder Vermisstenfall ist von der sachbearbeitenden Kreispolizeibehörde in regelmäßigen Zeitabständen dahin zu überprüfen, ob die vermißte Person etwa inzwischen zurückgekehrt oder ihr Aufenthaltsort bekanntgeworden ist.
- Ergeben sich im Zuge der weiteren Nachforschungen neue Anhaltspunkte, so ist darüber eine Nachtragsmeldung unter Verwendung des Vordruckes KP 19 zu erstatten.

2. Landeskriminalamt

- (1) Das Landeskriminalamt hat die Aufgabe,
- a) die Meldungen (KP 16) über vermißte Personen unter Festlegung aller ihrer Erkennung dienlichen Anhaltspunkte karteimäßig zu erfassen, auszuwerten (Vermisstenkartei) und mit den Karteien über unbekannte Tote und unbekannte hilflose Personen laufend zu vergleichen;
 - b) die Kreispolizeibehörden bei der Ermittlung durch Einleitung überörtlicher Fahndungsmaßnahmen zu unterstützen.
- (2) Als überörtliche Fahndungsmaßnahmen kommen in Betracht:
- a) Ausschreibung der vermißten Person im Landeskriminalblatt, falls nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese nicht über den Landesbereich hinausgegangen ist;
 - b) Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch und Notierung in der Personenfahndungskartei;
 - c) Veröffentlichung in der Tagespresse;
 - d) Rundfunkdurchsage (falls der Verdacht eines Kapitalverbrechens begründet erscheint oder es sich um gemeingefährliche Geistesranke handelt);
 - e) Niederlegung eines Suchvermerks bei der zuständigen Strafregisterbehörde unter Verwendung des Vordruckes KP 18.
- (3) Sind die Maßnahmen des Landeskriminalamtes ohne Erfolg geblieben, so ist spätestens nach Ablauf einer Woche, sofern jedoch anzunehmen ist, daß die vermißte Person durch Selbstmord, Unglücksfall oder Verbrechen umgekommen ist oder entführt worden ist oder es sich um Geistesranke, hilflos umherirrende Personen o. ä. handelt, sofort eine Ausfertigung des Vordruckes KP 16 unter Mitteilung aller bisher ergriffenen Maßnahmen an das Bundeskriminalamt weiterzuleiten.

3. Bundeskriminalamt

- (1) Das Bundeskriminalamt verfährt nach Eingang des KP 16 sinngemäß Ziff. 2 (1) a), indem es den Vermisstenfall in seinen Karteien und Sammlungen erfaßt und auswertet.
- (2) Ist noch keine Ausschreibung auf besonderen Antrag in den Fahndungshilfsmitteln erfolgt, nimmt es diese vor, und zwar
- a) bei minderjährigen Vermissten, sofern diese in polizeiliche Verwahrung genommen werden sollen, im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen —;
 - b) in allen anderen Fällen im Deutschen Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen —;
 - c) über alle vermißten Personen werden außerdem Karten für die Personenfahndungskartei gedruckt;
 - d) liegt über eine vermißte Person eine so charakteristische Beschreibung vor, daß ein Wiedererkennen möglich erscheint, kann zusätzlich eine Ausschreibung im Landeskriminalblatt — falls vorhanden, mit Lichtbild — vorgenommen werden.
- (3) Besteht die Annahme, daß die vermißte Person das Bundesgebiet verlassen haben könnte, werden gegebenenfalls vom Bundeskriminalamt internationale Fahndungsmaßnahmen eingeleitet.

III. Maßnahmen im Falle der Ermittlung einer vermißten Person.

Eine Vermisstensache ist erst als erledigt anzusehen, wenn

- a) die vermißte Person zurückgekehrt,
- b) ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ermittelt,
- c) sie als flüchtiger Rechtsbrecher festgestellt oder
- d) sie tot oder hilflos aufgefunden und einwandfrei identifiziert worden ist.

Die Erledigung ist unverzüglich allen am Falle beteiligten Dienststellen bekanntzugeben, damit keine weiteren Maßnahmen unnötig veranlaßt werden.

1. Sachbearbeitende Kreispolizeibehörde

- a) Überprüfung der zurückgekehrten oder ermittelten Person auf Identität mit der als vermißt angezeigten, um jede Möglichkeit einer Personenverwechslung und der Verschleierung eines Verbrechens auszuschließen;
- b) Vernehmung zur Überprüfung auf inzwischen evtl. begangene strafbare Handlungen;
- c) Löschung des Suchvermerks beim Einwohnermelderegister;
- d) Unterrichtung der benachbarten Bezirke, falls diese um Mitfahndung ersucht worden waren, sowie Zurücknahme aller örtlich veranlaßten Maßnahmen;
- e) Erledigungsmittelteilung unter Verwendung des Vordruckes KP 19 mit Angabe des Sachverhalts, der zur Erledigung führte, über die zuständige Kriminalhauptstelle an das Landeskriminalamt.

2. Landeskriminalamt

- a) Löschung aller vom Landeskriminalamt eingeleiteten überörtlichen Fahndungsmaßnahmen und Veröffentlichungen;
- b) Aussonderung der Karten aus der Vermisstenkartei und Berichtigung aller sonstigen Sammlungen. Übernahme aller entstandenen Vorgänge in die kriminalpolizeilichen Personenakten;
- c) Übersendung einer Ausfertigung des Vordruckes KP 19 unter Bekanntgabe des bisher Veranlaßten an das Bundeskriminalamt.

3. Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt verfährt sinngemäß Ziff. 2.

C.

Verfahren bei der Identifizierung von unbekannten Toten

I. Begriffsbestimmung.

Als unbekannte Tote sind Leichen zu behandeln, die nicht sofort identifiziert werden können.

II. Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden.

1. Kreispolizeibehörde

- (1) Für die im Falle der Auffindung einer unbekannten Leiche zu treffenden Maßnahmen ist die Kreispolizeibehörde des Auffindungsortes zuständig.

Die Bearbeitung eines solchen Falles erfolgt zweckmäßig immer unter dem Gesichtspunkt des möglichen Vorliegens eines unnatürlichen Todes. Daher ist bei den ersten Maßnahmen mit großem Bedacht zu verfahren und die Zerstörung von Spuren u. dergl. zu vermeiden.

- (2) Beim Auffinden der Leiche einer unbekannten Person hat die Kreispolizeibehörde gem. § 159 StPO der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter sofort Anzeige zu erstatten, Maßnahmen zur Feststellung des Zeitpunktes und der Ursache des Todes zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen zur Identifizierung des unbekannten Toten einzuleiten.

Ergibt sich dabei der Verdacht für fremdes Verschulden, ist sofort die zuständige Mordkommission zu benachrichtigen, die dann die Bearbeitung des Falles gesondert übernimmt.

Zu den Identifizierungsmaßnahmen gehören insbesondere:

a) Genaue Besichtigung der Leiche und ihrer Bekleidung in Bezug auf Erkennungsmerkmale oder Papiere und Schriftstücke, die über die Person Aufschluß geben können oder geeignet sind, eine Identifizierung zu fördern. Der sachbearbeitende Beamte hat an der Leichenschau teilzunehmen.

b) Aufnahme von Lichtbildern, die das Gesicht der Leiche von vorn und von der rechten Seite zeigen (mindestens dreifach). Evtl. Anfertigung weiterer Lichtbilder von besonderen für die Identifizierung der Leiche bedeutsamen Merkmalen.

Sofern es der Zustand der Leiche erfordert und noch erlaubt, ist der Amtsarzt um die Vornahme der sog. Leichentoilette zu bitten, weil diese vielfach einen wertvollen Erkennungsbehef darstellt.

c) Abnahme von Fingerabdrücken in doppelter Ausfertigung (unter Verwendung des KP 1a oder 1b).

Vor der Fingerabdrucknahme sind die Finger der Leiche mit einem mit Benzin oder Spiritus getränkten Lappen zu reinigen. In schwierigen Fällen ist es zweckmäßig, einen mit dieser Tätigkeit besonders vertrauten Beamten des Erkennungsdienstes heranzuziehen.

d) Um eine eindeutige Identifizierung auch nach erfolgter Beerdigung durchführen zu können, sind Haarproben von der linken und rechten Kopfseite sowie von Vorder- und Hinterkopf zu nehmen und getrennt in Umschlägen unter genauer Bezeichnung der Herkunft sicherzustellen.

e) Sicherstellung der Kleidungsstücke und aller sonstigen Gegenstände, die bei der Leiche gefunden wurden (Uhren, Ringe etc.). Soweit derartige Gegenstände infolge ihrer besonderen Eigenart der Identifizierung dienlich sein können, sind sie eingehend zu beschreiben (wichtig für Veröffentlichungen!). Die bei der Leiche gefundenen Gegenstände sind bis zum Abschluß der Ermittlungen zur Verfügung zu halten.

f) Anlegung der Kleiderkarte unter Verwendung des Vordruckes KP 17 in dreifacher Ausfertigung. Die in der Wäsche und Kleidung der Leiche vorgefundenen Wäschezeichen, besonders charakteristische Flickstellen usw. sind in jedem Falle auf die Kleiderkarte zu heften (nicht kleben!).

g) Aufnahme einer Anzeige auf Vordruck KP 16 in doppelter Ausfertigung, wobei alle, nicht nur die äußerlich sichtbaren Erkennungsmerkmale, Narben, Warzen, Mißbildungen von Körperteilen, Tätowierungen, Beschaffenheit des Gebisses (Zahnbild) usw. aufgeführt werden müssen.

(3) Nachdem innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches die vorliegenden Vermisstenfälle auf Zusammenhang mit dem Leichenfund erfolglos überprüft worden sind, sind unverzüglich die Vordrucke KP 16 (in einer), KP 17 und 1a oder 1b mit Lichtbildern (in doppelter Ausfertigung) über die zuständige Kriminalhauptstelle dem Landeskriminalamt zu übermitteln.

(4) Evtl. später notwendig werdende Nachtragsmeldungen sind unter Verwendung des Vordruckes KP 19 zu erstatten.

2. Landeskriminalamt

(1) Das Landeskriminalamt hat die Aufgabe, die von der Kreispolizeibehörde eingegangenen Unterlagen zu erfassen und auszuwerten. Dazu gehören im einzelnen

- die Erfassung der mit KP 16 gemeldeten Einzelheiten in der Kartei über unbekannte Tote,
- Vergleich mit der Vermisstenkartei,
- Klassifizierung und Auswertung der Fingerabdrücke an Hand der Zehnfingerabdrucksammlung.

(2) Führt die Vergleichsarbeit des Landeskriminalamtes gem. (1) nicht zur Identifizierung, so sind

überörtliche Ermittlungen einzuleiten, und zwar — je nach Sachlage — durch

- Presseveröffentlichung,
- Rundfunkdurchsage,
- Ausschreibung im Landeskriminalblatt,
- Ausschreibung im Bundeskriminalblatt.

(3) Bleiben auch diese Maßnahmen ohne Erfolg, so ist je eine Ausfertigung der KP-Vordrucke 16, 17 und 1a oder 1b mit Lichtbildern dem Bundeskriminalamt zu übermitteln. Gleichmaßen ist im Falle (2) d) zu verfahren.

3. Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt verfährt nach Eingang der Vordrucke sinngemäß Ziff. 2. (1); gegebenenfalls bringt es eine Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt und übernimmt den Rundversand der Zehnfingerabdruckblätter.

Handelt es sich bei der unbekannten Leiche nach näherer Feststellung um einen Ausländer, schaltet das Bundeskriminalamt ausländische Kriminalbehörden in die Ermittlungen ein. Gleiches gilt bei Wasserleichen, die aus Ostsee und Nordsee oder Binnenwasserstraßen, die durch mehrere Staaten fließen, geborgen werden (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 — MBl. NW. S. 1302).

III. Maßnahmen im Falle der Identifizierung eines unbekannten Toten.

Im Falle der nachträglichen Identifizierung eines unbekannten Toten gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes B. III. Die Erledigungsmittelung ist von der Kreispolizeibehörde unter Verwendung des Vordruckes KP 19 über die zuständige Kriminalhauptstelle an das Landeskriminalamt zu geben, das gegebenenfalls die Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes übernimmt.

Bei der Berichtigung und Bereinigung der Karteien und Sammlungen ist nicht zu vergessen, daß auch die Zehnfingerabdrucksammlung von der Identifizierung in Kenntnis gesetzt wird.

D.

Verfahren bei der Feststellung unbekannter hilfloser Personen

I. Begriffsbestimmung.

Als unbekannte hilflose Person gilt, wer in einer geistigen oder körperlichen Verfassung aufgegriffen wird, die nicht nur vorübergehend die Feststellung von Person, Wohnort und Wohnung ausschließt.

II. Zuständigkeit und Aufgaben der Polizeibehörden.

(1) Für die Bearbeitung ist diejenige Kreispolizeibehörde zuständig, in deren Bereich die unbekannte hilflose Person aufgegriffen wurde.

Dringendstes Gebot ist es in diesen Fällen, einer solchen Person durch Einschaltung der zuständigen Stellen die erforderliche ärztliche und fürsorgliche Betreuung zu vermitteln.

(2) Für die weiteren zu treffenden Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Abschnittes C. sinngemäß.

Die RdErl. d. ehem. Pr.MdI. v. 27. 10. 1925 (MBl. V. S. 1154) u. v. 15. 6. 1926 (MBl. V. S. 591) betr. Ermittlung Vermisster und Feststellung unbekannter Toter werden hiermit aufgehoben und sind in meinem RdErl. v. 1. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1143) unter Abschnitt A, Ziff. IX, 1—2 zu streichen.

Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1954 —
IV C 8 — 1965/54

I. Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen.

1. In Todesermittlungssachen, bei denen der Tatbefund auf Selbstmord hindeutet, ist in jedem Falle zunächst zu prüfen, ob ein Verbrechen oder ein Unglücksfall vorliegt. Für die polizeilichen Ermittlungen ist der medizinische Befund an der Leiche von wesentlicher Bedeutung. In allen Zweifelsfällen ist gem. RdErl. v. 4. 9. 1953 (n. v. — IV E 5 — 1379/52) zu verfahren.

Die polizeilichen Ermittlungen sind keinesfalls auf die Befragung von Angehörigen zu beschränken. Auch Abschiedsbriefe des Toten sind kritisch zu prüfen.

2. Liegt einwandfrei Selbstmord vor, so haben sich die weiteren Ermittlungen vor allem auch auf die Feststellung der Gründe zu erstrecken. Selbstmorde können die Folgen von zunächst nicht in Erscheinung getretenen Straftaten sein (z. B. Erpressung, Unterschlagung usw.). In dieser Richtung sind auch die Angaben von Angehörigen und Abschiedsbriefe der Toten zu überprüfen. Das gleiche gilt für die Feststellung der Gründe bei Selbstmordversuchen.

II. Polizeiliche Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche.

1. Die Kreispolizeibehörden fertigen über jeden Selbstmord und Selbstmordversuch eine Meldung nach Vordruck KP 29. Die bei den Kreispolizeibehörden eingehenden Sterbefallzählkarten der Standesämter sind an Hand der Meldung KP 29 auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Standesämter zu einer Berichtigung oder Ergänzung der Sterbefallzählkarten zu veranlassen.

Die Kreispolizeibehörden stellen die Meldungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche für den Zeitraum eines Monats auf dem Vordruck KP 30 zusammen und übersenden diesen unter Beifügung der Meldung KP 29 und der Sterbefallzählkarten bis zum 3. des folgenden Monats der zuständigen Kriminalhauptstelle.

2. Die Kriminalhauptstellen geben eine Zusammenstellung der Selbstmorde und Selbstmordversuche in ihrem Bereich nach Vordruck KP 30 unter Beifügung der Meldungen KP 29 und der Sterbefallzählkarten bis zum 8. eines jeden Monats an das Landeskriminalamt.

3. Das Landeskriminalamt fertigt eine Gesamtaufstellung der Selbstmorde und Selbstmordversuche für das Land nach Vordruck KP 30 und übersendet diesen mit den Sterbefallzählkarten bis zum 20. eines jeden Monats dem Statistischen Landesamt.

Die RdErl. d. RMdI. v. 28. 2. 1939 (MBliV. S. 495) betr. „Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistiken über Selbstmorde und Selbstmordversuche“, und die RdErl. v. 24. 10. 1939 (MBliV. S. 2204) u. v. 12. 3. 1941 (MBliV. S. 445) betr. „Ermittlungen der Todesursache bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen“ werden hiermit aufgehoben und sind in meinem RdErl. v. 1. 7. 1954 unter Abschn. A. Ziff. IX, 3, 4, u. 6 (MBI. NW. S. 1143) zu streichen.

Leichenöffnung in Vergiftungsfällen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1950 —
IV A 2 II b 34.61—783 II/50

Bei einer verspäteten Vornahme der Leichenöffnung in Vergiftungsfällen ist ein Ergebnis der gerichtsarztlichen Untersuchung in Frage gestellt, da die Gifte als organische Substanzen dann evtl. schon zerfallen sind, sich zersetzt haben und daher nicht mehr nachweisbar sind.

Ich ersuche daher, bei allen unnatürlichen Todesfällen, in denen Anhaltspunkte für eine Vergiftung gegeben sind oder die Todesursache sonst nicht einwandfrei festgestellt werden kann, die Staatsanwaltschaft oder den Amtsrichter besonders beschleunigt in Kenntnis zu setzen, auch wenn die ersten polizeilichen Ermittlungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten.

Vornahme von Verwaltungssektionen bei zweifelhafter Todesursache

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1953 —
IV E 5 — 1379/52

Die Polizeibehörden haben in allen Fällen, in denen die Todesursache durch den Arzt nicht einwandfrei festgestellt werden kann oder der begründete Verdacht besteht, daß die angegebene Todesursache nicht zutrifft, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Leichenöffnung zu beantragen.

Wird diesem Antrag nicht stattgegeben, so können die Polizeibehörden im Rahmen der geltenden Bestimmungen zur Klärung der Todesursache nur mit Zustimmung der

nächsten Angehörigen eine Verwaltungssektion bei dem zuständigen Gesundheitsamt erwirken.

Die Leichenöffnung wird von dem Gesundheitsamt gem. § 2, Abs. 1 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. März 1935 (RGBl. S. 481) kostenfrei vorgenommen.

Die Bestimmungen über die Ablieferung von Leichen für anatomische Zwecke bleiben hiervon unberührt.

Gebühr für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen

RdErl. d. RMdI. v. 17. 1. 1941 i. d. F. d. RdErl.
d. Innenministers v. 13. 10. 1954 — IV C 8 — 1897/54

(1) Für das Anlandbringen von Wasserleichen wird eine Bergungsgebühr festgesetzt, die in jedem einzelnen Falle 30 DM beträgt und an diejenige Privatperson auszus zahlen ist, die eine im Wasser treibende menschliche Leiche an Land gebracht hat.

(2) Ebenso ist an Privatpersonen, die menschliche Wasserleichen oder Teile von solchen zwar nicht an Land schaffen, wohl aber durch Festmachen am Ufer, an Bollwerken oder durch ähnliche Maßnahmen vor dem Abtreiben sichern und die Polizei benachrichtigen, eine Entschädigung zu zahlen, die je nach dem Grade der Mühewaltung mit 5,— bis 15,— DM zu bemessen ist.

(3) Wurde die Bergung oder Sicherung von einer Mehrzahl von Personen bewerkstelligt, dann ist die Aufteilung der Gebühr entsprechend dem Verdienste bzw. der Mühewaltung der einzelnen Personen vorzunehmen.

(4) Erfolgte die Bergung oder Sicherung unter besonders schwierigen oder gefährlichen Umständen, kann die Gebühr in einem solchen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu einem Höchstbetrage von 50,— DM erhöht werden.

(5) Die Gebühr ist durch die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich die Leichenbergung oder Sicherung erfolgte, zu zahlen und bei den vermischten Verwaltungskosten des zuständigen Haushaltskapitels zu verbuchen. Hierbei rechnen zum Bereich der Kreispolizeibehörde alle Binnengewässer und Wasserläufe innerhalb ihres Bezirks.

Mein RdErl. v. 8. 10. 1947 (n. v. — IV D 9/1 — 11.00 b — Tgb.Nr. 2768) betr. Kostentragung für die Bergung und Sicherstellung von Wasserleichen wird hiermit aufgehoben und ist in meinem RdErl. v. 1. 7. 1954 unter Abschn. A, Ziff. IX, 7 (MBI. NW. S. 1143) zu streichen.

(6) Unter „Privatpersonen“, die Anspruch auf die Zahlung der Landungs- und Sicherungsgebühr erheben können, sind solche Personen zu verstehen, die keinerlei berufliche Verpflichtung haben, eine Wasserleiche zu bergen. Hierzu zählen auch Beamte, Angestellte und Arbeiter einer Behörde, falls diese Verrichtung völlig außerhalb ihres beruflichen Pflichtenkreises liegt.

(7) Polizeibeamte des Vollzugsdienstes und Beamte der Strombauverwaltung sind nicht als Privatpersonen in diesem Sinne anzusehen.

(8) Dieser RdErl. tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

(9) Die RdErl. v. 4. 3. 1927 (MBliV. S. 289) u. 31. 5. 1934 (MBliV. S. 784) sowie die den gleichen Gegenstand behandelnden Erlasse der außerpreuß. Länder werden hiermit aufgehoben.

Bildung von Mordkommissionen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1954 —
IV C 8 — 1810/54

Nach der zu § 9 POG ergangenen Verwaltungsverordnung v. 24. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1573) sind die Kriminalhauptstellen sachlich unter anderem auch für die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen wider das Leben zuständig.

Entsprechend der Schwere der Tötungsdelikte und unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten, die sich der Aufklärung dieser Straftaten entgegenstellen, ist es erforderlich, die Bearbeitung besonders geeigneten und erfahrenen Beamten unter der Leitung eines Kriminaloberbeamten zu übertragen. Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen wird daher folgendes angeordnet:

1. Bei den Kriminalhauptstellen sind Mordkommissionen unter der Leitung eines qualifizierten Kriminaloberbeamten einzurichten. Zweckmäßigerweise wird zum Leiter der Mordkommission der Kriminaloberbeamte bestimmt, der die Dienststelle zur Bearbeitung von Leichensachen leitet.
2. Außerdem ist bei den Kriminalhauptstellen unter der Leitung eines zweiten Kriminaloberbeamten eine Reserve-Mordkommission zu bilden, die sich in der Dienstbereitschaft mit der ständigen Mordkommission

- abwechselfelt und deren Leiter den Leiter der ständigen Mordkommission vertritt.
3. Die Zahl der zur ständigen und Reserve-Mordkommission tretenden Beamten des mittleren Dienstes bestimmen die Leiter der Kriminalhauptstellen. Es sollen bewegliche und versierte Ermittlungsbeamte, insbesondere aus der Dienststelle für die Bearbeitung von Leichensachen sein. Ferner ist jeder Mordkommission mindestens ein Beamter des Erkennungsdienstes zuzuteilen.

X. Prostitution

Bekämpfung der Prostitution

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1952 —
IV A 2 — 47.10 — 412/52

Es wird Klage darüber geführt, daß die Prostitution in einzelnen Gemeinden in einer Art und Weise in Erscheinung tritt, durch die nicht nur die Jugend sittlich gefährdet wird, sondern weite Bevölkerungskreise erheblich belästigt werden.

Ich weise darauf hin, daß die Unterhaltung eines Bordells oder bordellartigen Betriebes als Kuppelei nach § 180 StGB unter Strafe gestellt ist. Weiter ist die Ausübung der Gewerbsunzucht in einer Weise, die gegen

die Bestimmungen des § 361 Ziff. 6 bis 6 c StGB verstößt, ebenfalls strafbar.

Ich ersuche daher die Polizeibehörden, die Verstöße gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen unnachlässig zur Anzeige zu bringen.

Sofern trotz weitgehender Ausschöpfung der strafgesetzlichen Möglichkeiten Mißstände nicht beseitigt werden können, und auch durch Maßnahmen der Gemeindebehörden eine Besserung nicht zu erwarten ist, beauftrage ich die Regierungspräsidenten, Maßnahmen zu veranlassen, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geeignet sind, eine Beseitigung der Mißstände herbeizuführen und die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Gemeinden und Polizeibehörden sicherzustellen.

XI. Unzüchtige Bilder und Schriften

Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw.

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1952 —
IV A 2 — 40.00 — 472/52

Seit einiger Zeit wird der Markt mit unzüchtigen Schriften, die durchweg auch unzüchtige Abbildungen und Darstellungen enthalten, geradezu überschwemmt. Hiergegen muß vor allem im Interesse der Jugend nachdrücklich eingeschritten werden. Die verantwortungslosen Elemente, die aus der Spekulation auf die niedrigsten Instinkte ein Geschäft zu machen suchen, müssen durch unnachsichtige strafrechtliche Verfolgung bekämpft werden.

Ich ersuche daher, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Personen, die unzüchtige Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. herstellen, einführen oder damit Handel treiben, zu ermitteln. Zu diesem Zweck sind insbesondere die Kioske und Zeitungsstände in Bezug auf das Feilhalten unzüchtiger Schriften sowie Schriften mit unzüchtigen Abbildungen und Darstellungen regelmäßig zu überprüfen.

Zeitungen, Zeitschriften und Magazine sind sowohl auf ihren Inhalt, Abbildungen und Darstellungen, als auch auf versteckte oder offene Anzeigen über Bücher, Schriften und Bilder vermutlich unzüchtigen Inhalts planmäßig durchzusehen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei solchen Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen zuzuwenden, deren Anzeigenteil erfahrungsgemäß — wenn auch in versteckter Form — eine Sammelstelle von Angeboten unzüchtigen Lesestoffs, von Gegenständen der im § 184 Ziff. 3 und Ziff. 3a StGB bezeichneten Art oder für Vermittlung und Förderung unzüchtigen Verkehrs enthält.

Auch der Aushang von Photographien sog. Schönheits-tänzerinnen durch Vergnügungsbetriebe ist regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob hierdurch die Vorschriften des § 184 Ziff. 1 StGB verletzt werden.

Alle Feststellungen, die zur Überführung der Schuldigen führen können, sowie alle Ermittlungsvorgänge sind unmittelbar der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Sofern das Tatbestandsmerkmal der Unzüchtigkeit nicht eindeutig feststeht oder nicht gleichzeitig ein Verstoß gegen § 6 des Reichsgesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 vorliegt, erscheint es zweckmäßig, Beschlagnahmen nach Möglichkeit durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft aussprechen zu lassen.

Eine in den kriminalpolizeilichen Meldebüchern veröffentlichte gerichtlich bestätigte Beschlagnahmeanordnung ist von der Polizei auch außerhalb des Gerichtsbezirks, für den sie gilt, durchzuführen und gem. § 24 des Reichsgesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 zur Bestätigung vorzulegen.

Einzelne Gemeinden haben sich in Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendpflege und des Jugendschutzes in den Verträgen mit den Inhabern von Kiosken oder Zeitungsständen auf gemeindeeigenen Grundstücken das Recht der sofortigen Kündigung vorbehalten, sofern von diesen unzüchtige oder jugendgefährdende Schriften vertrieben werden. Es ist anzunehmen, daß weitere Gemeinden entsprechend ihrer Verantwortung für die Jugend diesem Beispiel folgen werden. Auch die Deutsche Bundesbahn ist bestrebt, durch entsprechende vertragliche Abmachungen dafür Sorge zu tragen, daß auf bahneigenen Gelände der Vertrieb von unzüchtigen oder jugendgefährdenden Schriften unterbleibt.

Es ist erforderlich, diese Bestrebungen durch die Polizei zu unterstützen. Werden Inhaber von Kiosken oder Zeitungsständen, die ihren Standplatz auf kommunaleigenen Grundstücken oder auf dem Gelände der Deutschen Bundesbahn haben, auf Grund des § 184 bzw. § 184 a StGB rechtskräftig verurteilt oder erfolgt bei ihnen eine entsprechende gerichtlich bestätigte Beschlagnahme, so ist den jeweiligen Grundstückseigentümern hiervon Kenntnis zu geben mit der Bitte, zu überprüfen, ob auf Grund dieser Bestrafung oder Beschlagnahme das Vertragsverhältnis mit dem Inhaber zu lösen ist.

Bei jeder Polizeibehörde ist ein hierfür besonders geeigneter Polizeioberbeamter zu beauftragen, in enger Fühlungnahme mit dem sachbearbeitenden Staatsanwalt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Maßnahmen für eine wirksame Bekämpfung der Verstöße gegen die §§ 184 und 184 a StGB zu veranlassen.

Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. im Landeskriminalamt

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1954 —
IV C 8 — 1862/54

- (1) In Ergänzung meines RdErl. v. 25. 1. 1952 (MBI. NW. S. 133) betr. die Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. wird zur Verstärkung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit auf diesem Gebiet im Landeskriminalamt eine Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen usw. eingerichtet.
- (2) Aufgabe der Zentralstelle ist es, die von den Kreispolizeibehörden über die Kriminalhauptstellen als Nachrichtensammelstellen eingehenden Meldungen (s. Ziff. 5) der nachstehenden Straftaten zu sammeln, auszuwerten und an das Landeskriminalamt weiterzuleiten:
 1. Anonyme Briefe auf sexueller Grundlage (Grundeinteilung Klasse VI D 1)
 2. a) Verbreitung (Feilhalten, Verkaufen, Verteilen, Ausstellen, Anschlagen) und Vorbereitung der Verbreitung (Herstellen, Vorrätighalten, Ankündigen, Anpreisen) von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen an einen unbeschränkten Personenkreis (§ 184 Ziff. 1 StGB);
 - b) entgeltliches Überlassen oder Anbieten von unzüchtigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 184 Ziff. 2 StGB);
 - c) entgeltliches Überlassen oder Anbieten von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, an Jugendliche unter 16 Jahren (§ 184 a StGB); (Grundeinteilung Kl. VI D 2)
 3. Öffentliche Ausstellung oder Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind (§ 184 Ziff. 3 StGB); (Grundeinteilung Kl. VI D 3)
 4. Öffentliche Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs (§ 184 Ziff. 4 StGB); (Grundeinteilung Kl. VI D 4)
 5. Argerniserregende und Sitte und Anstand verletzende Handlungen im Schaustellungs- und Vergnügungswesen [Schauspielunternehmungen, Singspiele, Vorträge, Schaustellungen von Personen oder andere Vorstellungen (§ 183 StGB)]; (Grundeinteilung Kl. VI D 5)
 6. Argerniserregung durch Berichterstattung (§ 184 b StGB).
- (3) Zu dem Aufgabengebiet der Zentralstelle gehört weiterhin die Sammlung einschlägiger Strafurteile, Nachrichten und Abhandlungen und deren Veröffentlichung in den kriminalpolizeilichen Meldebüchern, soweit die Bedeutung der Urteile usw. dies erfordert, ferner die Sammlung und Auswertung der Entscheidungen der Bundesprüfstelle über das Verbot, jugendgefährdende Schriften zu verbreiten [vgl. Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften v. 9. Juni 1953 (BGBl. I, S. 377)]. Die Zentralstelle fördert darüber hinaus in geeigneter Weise die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Behörden.
- (4) Die sachbearbeitenden Beamten bei den Kreispolizeibehörden haben mit der Zentralstelle enge dienstliche Fühlung zu halten.
- (5) Die Verpflichtung zu unverzüglicher Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft bleibt unberührt. Die unter Ziff. 2 aufgeführten Straftaten sind in jedem Falle unter Verwendung der Vordrucke KP 13 oder KP 14 in doppelter Ausfertigung an die Zentralstelle im Landeskriminalamt über die Kriminalhauptstelle zu melden. Das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft — sobald es bekannt wird — und der Ausgang des Strafverfahrens sind der Zentralstelle mitzuteilen.
- (6) Zum Aufbau und zur Vervollständigung der Sammlung der Zentralstelle im Landeskriminalamt teilen die Kreispolizeibehörden dieser bis 1. September 1954 die ihnen vorliegenden Gerichtsentscheidungen auf diesem Sachgebiet abschriftlich mit.

XII. Brandsachen

Brandermittlungen

RdErl. d. PrMdI. v. 24. 10. 1931 — II C II 31 Nr. 282/31

Bei der Aufklärung von Brandfällen können die Angestellten der Feuerversicherungsanstalten häufig wertvolle Hilfe leisten. Diese Angestellten verfügen in der Regel über eine gute Kenntnis der Wirtschaftsverhältnisse der Brandgeschädigten und haben dank ihrer großen Erfahrungen oft einen guten Blick für zu verfolgende Spuren.

Ich weise daher alle mit der Aufklärung von Bränden betrauten Polizeibeamten an, sich, soweit es im Einzelfall nicht unangebracht erscheint, alsbald und weitgehend mit den Angestellten der für den Brandfall in Betracht kommenden Feuerversicherungsanstalt ins Benehmen zu setzen und sich ihre Kenntnisse nutzbar zu machen. Bei dem Meinungsaustausch sind selbstverständlich die durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gezogenen Grenzen zu berücksichtigen.

Aufwendungen der Feuerversicherungsunternehmen für Zwecke der polizeilichen Brandermittlungstätigkeit

RdErl. d. RMdI. v. 24. 1. 1939 — Pol O-VuR PBG 2106/38

(1) Die die Strafverfolgung vorbereitende Ermittlungsarbeit ist — ebenso wie die im Interesse des Dienstes erforderliche Fortbildung der Polizeibeamten auf bestimmten Sondergebieten — allein Sache der Polizei; demgemäß dürfen grundsätzlich nur Mittel des Landes für diese Zwecke herangezogen werden.

(2) Ich bitte daher, künftig Zuschüsse der Feuerversicherungsunternehmen für die bezeichneten dienstlichen Zwecke nicht mehr anzunehmen und die insoweit mit den Versicherungsunternehmen etwa getroffenen Vereinbarungen zu lösen. Dabei werden die für diese Anordnung maßgebenden Gründe den Versicherungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen sein.

(3) Gegen die Annahme des der Polizei von Feuerversicherungsunternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Fachschrifttums bestehen nach wie vor keine Bedenken, ebenso wenig dagegen, daß Schulungslehrgänge oder Besichtigungen auf dem Gebiet der Branduntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit den Feuerversicherungsunternehmen durchgeführt werden; der dabei entstehende Aufwand an Reisekosten und Tagegeldern der Polizeibeamten muß aber stets aus Mitteln des Landes bestritten werden.

XIII. Falschmünzerei

Bekämpfung der Reklame durch papiergeldähnliche Drucksachen oder Abbildungen

RdErl. d. Pr.MdI. v. 4. 11. 1932 — II C II 37 Nr. 92/32

In letzter Zeit sind Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder andere Drucksachen oder Abbildungen, welche in Form oder Verzierung dem Papiergelde oder dem dem Papiergelde nach § 149 StGB gleichgeachteten Papieren ähnlich sind (Blüten), in großem Umfange verbreitet worden.

Ich weise alle Polizeibehörden an, in jedem Falle gegen die unbefugte Anfertigung und Verbreitung von banknotenähnlichen Abbildungen einzuschreiten. Erlaubnis gem. § 43 GO. zum Verteilen usw. von „Reklameblüten“ auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ist grundsätzlich zu versagen.

Auskünfte über die Zulässigkeit der Gestaltung bestimmter „Blüten“ sind nicht zu erteilen. Anfragende sind lediglich auf die Strafbestimmung des § 360 Ziff. 6 StGB hinzuweisen. Auch ist ihnen zu eröffnen, daß sie die Verantwortung für die beabsichtigte Reklame selbst zu tragen hätten.

Die vorstehenden Anordnungen haben sinngemäß auch für die Nachahmungen amerikanischer Dollarnoten und anderen fremdländischen Geldes zu gelten.

Einrichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen beim Bundeskriminalamt

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1953 —
IV E 5 — 1624/53

Nach Mitteilung des Herrn Bundesministers des Innern vom 28. 5. 1953 ist beim Bundeskriminalamt eine Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen errichtet worden.

Die Aufgaben der Zentralstelle erstrecken sich auf:

1. Vergleich und Auswertung von Meldungen über bekannte Geldfälscher und noch nicht aufgeklärte Geldfälschungen zur Ermittlung von Tatzusammenhängen; Überwachung bekannter Geldfälscher zur Verhütung neuer Falschgelddelikte;
2. Verkehr mit ausländischen Polizeidienststellen;
3. Unterstützung der inländischen Kriminalpolizeien bei der Bearbeitung von Falschgeldsachen;
4. Zusammenarbeit mit der Bank Deutscher Länder;
5. Beschulung von Falschgeldsachbearbeitern.

Die praktische Bearbeitung von Falschgeldsachen liegt bei den Ermittlungsbeamten der örtlichen Polizeidienststellen. Das Bundeskriminalamt unterstützt die Ermittlungsarbeit durch Auswertung der eingegangenen Meldungen und stellt insbesondere fest,

1. ob die in ein Verfahren verwickelten Personen bereits früher einmal wegen Geldfälschungen straffällig oder verdächtig gewesen sind und welcher Art ihre Beteiligung war oder ob zur Zeit ein anderes Verfahren wegen gleichen Deliktes gegen sie schwebt;
2. ob die Geldfälschung oder die Art ihrer Verbreitung Eigenheiten aufweist, die auf einen Zusammenhang mit früheren Fälschungen oder Verbreitungen hinweisen oder ob sich daraus Anhaltspunkte zur Ermittlung des Täters ergeben;
3. ob durch Vergleich der Personenbeschreibung unbekannter Fälscher mit der Verbrecherkartei der Täter zu ermitteln ist;
4. ob sich aus dem vorhandenen Karteimaterial für einen bestimmten Falschgeldtyp auf den Sitz der Falschgeldwerkstatt oder der Vertriebszentrale dieser Fälschungen schließen läßt;
5. ob die Herstellungswerkstatt der Geldfälschungen bereits ausgehoben und die Geldfälscher schon ermittelt worden sind, so daß sich weitere Nachforschungen erübrigen;
6. ob festgenommene und geständige Geldfälscher die Zahl der von ihnen angefertigten Geldfälschungen wahrheitsgemäß angegeben haben oder, falls nicht, wieviele Fälschungen in Wirklichkeit angehalten und aus dem Verkehr gezogen worden sind.

Beim Bundeskriminalamt werden nachstehende Karteien geführt:

1. Namenskartei aller wegen Geldfälschungen überführten oder verdächtigen Personen;
2. Verbrecherkartei, enthaltend alle bekanntgewordenen Banknoten- und Hartgeldfälscher;
3. Straftatenkartei, enthaltend die Taten noch unbekannter Geldfälscher;
4. Kartei über Falschgeldvorgänge, getrennt nach Orten und den dort wohnenden Geldfälschern;
5. Kartei über alle bekanntgewordenen Geldfälschungen nach Falschgeldtypen, Art der Verausgabung oder Verbreitung und Verbreitungsort;
6. Sammlung falscher und echter Banknoten sowie anderer Dokumente zu Vergleichszwecken.

Alle als falsch oder zweifelhaft in den Besitz der Polizei gelangten Geldsorten (Papier- und Hartgeld) sind sofort unmittelbar der Bank Deutscher Länder — Hauptkasse-Falschgeldabteilung, in Frankfurt/Main, Taunusanlage 4—5, zur Begutachtung zuzuleiten. Werden die Noten/Münzen als Fälschungen festgestellt, so teilt die Falschgeldabteilung der Bank Deutscher Länder als amtliche Prüfstelle unter Beifügung eines Gutachtens über das Landeskriminalamt der sachbearbeitenden Dienststelle die aufgegebenen Fälschungsklassen unter Rücksendung der Falschstücke mit. Nach Eingang des Gutachtens durch die Bank Deutscher Länder ist dieses mit dem sichergestellten Material an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Wird das Strafverfahren abgeschlossen oder eingestellt, so ist das Falschgeld von der Staatsanwaltschaft mit der Akte der Bank Deutscher Länder zur Kenntnis und Entnahme des Falschgeldes zu übersenden.

Ich bitte, ggf. entsprechend zu verfahren. Die Bearbeitung von Falschgeldsachen und die Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit der Falschgeldzentrale beim Landeskriminalamt wird durch Sondererlaß geregelt.

Bekämpfung von Geldfälschungen und Zusammenarbeit der Polizeibehörden mit der Falschgeldstelle beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1954 — IV C 8 — 1695
III/53 i. d. F. d. RdErl. v. 22. 5. 1954 — IV C 8 — 1853/54

I. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen unterhält eine Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen für das Land Nordrhein-Westfalen.

II. Die Aufgaben dieser Falschgeldstelle erstrecken sich auf

- a) die Sammlung und Auswertung aller Nachrichten über bekanntgewordene Geldfälschungen und Geldfälscher zur Ermittlung bisher unaufgedeckter Falschgeldwerkstätten und die Überwachung bekannter Geldfälscher zur Verhütung neuer Falschgelddelikte (§ 16 Abs. 1 b u. 2 POG),
- b) die Verfolgung von Falschgelddelikten für den Fall, daß ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft auf Grund des § 16 Abs. 3 POG darum ersuchen,
- c) den Verkehr in Falschgeldfragen mit der „Bank Deutscher Länder“ in Frankfurt/Main und mit den Landeszentralbanken,
- d) die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen beim Bundeskriminalamt und den Falschgeldstellen der übrigen Bundesländer.

III. Die Falschgeldstelle unterhält folgende Sammlungen:

- a) Namenskartei aller wegen Geldfälschungen überführten und verdächtigen Personen,
- b) Verbrecher- und Straftatenkartei (Spezialkartei) aller bekannten und unbekannten Geldfälscher,
- c) Kartei aller Falschgeldvorgänge getrennt nach Orten im Lande Nordrhein-Westfalen,
- d) Kartei über verbreitetes Falschgeld nach Falschgeldtypen, Verbreitungsart und Verbreitungsort,

- e) Lichtbildkartei aller bekannten Geldfälscher,
- f) Sammlung falscher Geldmünzen (Münzsammlung),
- g) Sammlung von Dokumentenfälschungen (Scheck- und Wertpapierfälschungen).

IV. Bearbeitung von Falschgelddelikten.

Falschgelddelikte sind, abgesehen von dem Fall des § 16 Abs. 3 POG durch die örtlich zuständigen Kreispolizeibehörden unter Berücksichtigung der Verwaltungsverordnung zu § 9 POG v. 24. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1573) und des die Zusammenarbeit der örtlichen Kreispolizeibehörden mit den Kriminalhauptstellen und den Strafverfolgungsbehörden regelnden Erl. v. 9. 10. 1953 (n. v. — IV A 1/E 5 — 23.03 — 382/53) zu verfolgen. Das Landeskriminalamt — Falschgeldstelle — unterstützt die Ermittlungsarbeit durch Auswertung der bei ihm eingegangenen Meldungen. Presse-, Film- sowie Rundfunk- und Bildfunkveröffentlichungen über das Auftauchen von Falschgeld dürfen nur durch das Landeskriminalamt — Falschgeldstelle — im Einvernehmen mit der „Bank Deutscher Länder“ in Frankfurt/Main, Telefon 7 45 01 App. 2 35 oder 3 31 veranlaßt werden.

In Haftsachen ist, soweit dadurch eine Verzögerung in der Übersendung der Vorgänge nach § 163 Abs. 3 StPO nicht eintritt, vor Abgabe der Ermittlungsakten an die Staatsanwaltschaft ein vorläufiges Gutachten einer Landeszentralbank oder Landeszentralbank-Nebenstelle anzufordern.

Bei der Abgabe der Vorgänge an die Staatsanwaltschaft kann mit ihrer Zustimmung — ggf. fernmündlich — davon abgesehen werden, die Falschstücke und sonstiges Fälschungsmaterial den Vorgängen beizufügen, damit bereits von der Polizeibehörde unmittelbar ein Gutachten bei der zuständigen Stelle eingeholt werden kann (vgl. Ziff. V Abs. b). In diesem Falle ist in die der Staatsanwaltschaft zu übersendenden Vorgänge ein Vermerk über den Verbleib der Überführungsstücke aufzunehmen.

Die Gutachten der Bank Deutscher Länder bzw. des Bayerischen Hauptmünzamt (vgl. Ziff. V, Abs. b und c) sind mit dem sichergestellten Material unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

V. Meldepflicht bei Falschgeldsachen.

- a) Die Kreispolizeibehörden haben bei Festnahme von Geldfälschern und -verbreitern sowie in jedem Fall des Verdachts einer Falschgeldverbreitung eine Meldung nach Vordruck KP 11 an die zuständige Kriminalhauptstelle zu erstatten. In gleicher Weise haben sie jede in- oder ausländische Papier- oder Hartgeldfälschung sowie die Sicherstellung der zur Herstellung von Papier- oder Hartgeldfälschungen benutzten Geräte nach Vordruck KP 11 zu melden.
- b) Die Fälskate von Banknoten und die zur Herstellung von Banknoten benutzten Geräte sowie Hartgeldfälschungen sind mit einem ausführlichen Bericht über den Sachverhalt und einem Vordruck KP 11 von den Kreispolizeibehörden unmittelbar der Bank

Deutscher Länder — Hauptkasse/Abt. Falschgeld — in Frankfurt/Main, Taunusanlage 4/5, zur Begutachtung zu übersenden. Die zur Herstellung von Hartgeldfälschungen benutzten Geräte sind unmittelbar dem Bayerischen Hauptmünzamt in München einzusenden. Von schwer transportablen Geräten sind lediglich Lichtbilder mit eingehender Beschreibung zu übersenden. Eine Abschrift des Begleitschreibens ist der Bank Deutscher Länder in Frankfurt/Main zuzuleiten.

Vor einer unmittelbaren Übersendung zur Begutachtung ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen (vgl. Ziff. IV Abs. 4).

- c) In allen Fällen ist von den Kreispolizeibehörden ein weiterer Vordruck KP 11 (bei Festnahme von Personen unter Beifügung von 3 Lichtbildern) unmittelbar dem Landeskriminalamt — Falschgeldstelle — zu übersenden.

Bei Festnahme von Personen sowie bei Vorliegen des Verdachts der Falschmünzerei ist das Landeskriminalamt — Falschgeldstelle — unverzüglich durch Fernschreiber oder Fernsprecher voraus zu benachrichtigen. Nach Eingang der Gutachten (Abs. b) sendet das Landeskriminalamt — Falschgeldstelle — eine Vordruckmeldung KP 11 — ggf. mit 2 Lichtbildern — unter Angabe der Fälschungsklasse bzw. Fälschungstypen an das Bundeskriminalamt. Das Gutachten mit den dazugehörigen Fälskaten und Vorgängen sendet das Landeskriminalamt über die Kriminalhauptstelle an die zuständige Kreispolizeibehörde zurück.

VI. Karteien und Sammlungen der Kriminalhauptstellen in Falschgeldsachen.

Die Kriminalhauptstellen führen eine Kartei der Geldfälscher, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig geworden sind. Diese ist Bestandteil der allgemeinen Straftaten- und Verbrecherkartei. In diese Kartei sind jedoch abweichend von der allgemeinen Verbrecherkartei alle Geldfälscher aufzunehmen, die im Zuständigkeitsbereich der Kriminalhauptstelle tätig geworden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie reisende Verbrecher sind oder nicht.

VII. Verkehr mit dem Auslande.

Die Bestimmung des § 7 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) v. 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) gilt auch für den Schriftverkehr in Falschgeldsachen. Der Schriftwechsel ist grundsätzlich über das Landeskriminalamt — Falschgeldstelle — zu führen.

VIII. Belohnungen in Falschgeldsachen.

Belohnungsanträge, die aus der Bevölkerung für die Mitwirkung bei der Aufklärung von Münzverbrechen gestellt werden, sind mit einer Stellungnahme der sachbearbeitenden Polizeidienststelle über das Landeskriminalamt — Falschgeldstelle — an die Bank Deutscher Länder zu leiten.

XIV. Bekämpfung der Wilderei

Bekämpfung der Wilderei

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV C 8 — 1915/54 u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — IV C 5 — 68/55 — v. 8. 6. 1955

Zur erfolgreichen Bekämpfung der Wilderei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden, den Jagdbehörden, den Jagdausübungsberechtigten und den Forst- und Jagdschutzbeamten erforderlich.

Für die Bekämpfung der Wilderei gelten die folgenden Grundsätze:

A. Aufgaben der Polizei

I. Meldedienst und Karteien.

1. Die Kreispolizeibehörden melden in doppelter Ausfertigung innerhalb 24 Stunden den zuständigen Kriminalhauptstellen:

- a) auf Vordruck KP 13 alle Personen, die überführt oder verdächtig sind,
 - aa) einen Jagdausübungsberechtigten während der Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, einen Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person während der Ausübung des Dienstes angegriffen, verletzt oder getötet zu haben,
 - bb) Wilderei begangen oder versucht zu haben,
- b) auf Vordruck KP 14 (bei zunächst unbekannten Tätern) folgende Straftaten:
 - aa) alle Angriffe auf einen Jagdausübungsberechtigten in Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, auf einen Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person in Ausübung des Dienstes,
 - bb) alle Fälle der Wilderei, die auf Grund ihrer Ausführung offensichtlich über eine einmalige Gelegenheit hinausgehen, sowie diejenigen, die durch ihre Häufigkeit auf einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Täter hindeuten.

2. In kriminalpolizeilich wichtigen und dringlichen Fällen ist außer der Meldung nach Vordruck umgehend eine fernmündliche oder fernschriftliche Meldung voraus zu erstatten.

3. Die Kriminalhauptstellen haben für ihren Bezirk die eingehenden Meldungen (KP 13 und 14) in einer von ihnen zu führenden Sonderkartei über Straffälle und Täter auszuwerten.

In die Täterkartei sind alle Personen aufzunehmen, die seit dem 1. Januar 1949 wegen Wilderei verurteilt worden sind oder im Verdacht der Wilderei gestanden haben oder seit dieser Zeit überführt oder verdächtig waren, einen Jagdausübungsberechtigten in Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes, einen Forst- oder Jagdschutzbeamten oder eine mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragte Person im Dienst angegriffen, verletzt oder getötet zu haben.

Das für jede Person anzulegende Karteiblatt soll enthalten:

- a) Vor- und Zunamen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Wohnort und Straße,
- d) Vorstrafen unter Angabe der Tatausführung (Wildart, benutztes Gerät usw.), des Tatortes, der Tatzeit, der Strafart und -zeit, des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens der Strafsache,
- e) Bemerkungen, wie z. B.: Schußwaffengebrauch.

Soweit ein Bedürfnis vorhanden, kann die Sonderkartei nach einzelnen Gebieten (Kreispolizeibehörden, besondere Jagd- oder Waldgebiete) unterteilt werden.

4. Die Kriminalhauptstellen übersenden eine Ausfertigung der eingehenden Meldungen — erforderlichenfalls nach Ergänzung — innerhalb von 24 Stunden an das Landeskriminalamt — Zentralstelle zur Bekämpfung der Wilderei —. Die Zentralstelle führt auf Grund des ihr übersandten Materials ebenfalls Sonderkarteien wie zu Ziff. 3.

Besteht die Gewißheit oder die Vermutung, daß die Täter über den Landesbereich hinaus tätig geworden sind oder tätig werden, so übersendet das Landeskriminalamt eine Zweifertigung der KP-Meldung an das Bundeskriminalamt.

Dies wird insbesondere in den Fällen erforderlich sein, in denen die Täter in einem Grenzbezirk des Landes oder unter Verwendung von Kraftfahrzeugen tätig geworden sind.

II. Zuständigkeit.

1. Für die Bekämpfung der Wilderei sind in erster Linie die Kreispolizeibehörden zuständig. Sie sollen in allen geeigneten Fällen bei den Kriminalhauptstellen Beamte mit Sonderausbildung anfordern (vgl. Nr. 4, Buchst. e, der VerwVO. zu § 9 POG v. 24. 9. 1953 — MBl. NW. S. 1573). Alle Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Jagdbehörde — in Bundesforsten mit der zuständigen Forstdienststelle (Forstamt oder Oberförsterei) — zu treffen.

Untere Jagdbehörden sind in Staatsforsten und in Jagdbezirken, in denen die Jagdausübung dem Lande zusteht, die staatlichen Forstämter (§ 5 d. 3. DVO. zum Landesjagdgesetz v. 16. Juni 1954 — GV. NW. S. 269 —), in allen übrigen Jagdbezirken die kreisfreien Städte und Landkreise — Kreisjagdämter — (§ 30 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes v. 31. März 1953 — GV. NW. I S. 229 —).

2. Das Landeskriminalamt — Zentralstelle zur Bekämpfung des Wildererunwesens — ist Nachrichtensammel- und Auswertungszentrale. Hierfür stehen dem Landeskriminalamt Spezialbeamte für die Bekämpfung der Wilderei zur Verfügung.

III. Sicherung von Beweismaterial.

1. Zur Beweissicherung sind vielfach Untersuchungen von Blut bzw. Schweiß, Haaren, Wildbret usw. notwendig, die das Landeskriminalamt auf Ersuchen einer Kreispolizeibehörde ggf. unter Beteiligung des Deutschen Instituts für Jagdliches und Sportliches Schießwesen und der Forschungsstelle für Jagdkunde in Bonn oder des Instituts für Jagdkunde der Universität Göttingen in Hann.-Münden durchführt.

2. In jedem Falle ist sorgfältig zu prüfen, ob der Einsatz eines Fährtenhundes oder eines Wildfährten- oder spurensicheren Jagdhundes geboten erscheint. Im Walde bleiben die Bodenfährten verhältnismäßig lange Zeit unberührt, so daß im allgemeinen günstige Voraussetzungen für den Einsatz von Fährtenhunden gegeben sind.

IV. Sonderausbildung und Weiterbildung der Kriminalbeamten.

1. Voraussetzung für die Verwendung der Spezialbeamten für die Bekämpfung der Wilderei ist neben der Sonderausbildung die Ablegung der Prüfung zur Erlangung des 1. Jahresjagdscheines (Jägerprüfung).

2. Das Landeskriminalamt meldet bis zum 1. September 1955 die Zahl der vorhandenen Kriminalbeamten mit Jägerprüfung und Sonderausbildung für die Bekämpfung der Wilderei. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Sonderausbildung für weitere Beamte vorzulegen. Über die Abhaltung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung ergeht besonderer Erlaß.

3. Um die mit der Bekämpfung der Wilderei beim Landeskriminalamt und den Kriminalhauptstellen betrauten Spezialbeamten in die Lage zu versetzen, sich durch Sonderschulung weiter zu vervollkommen, ist dienstlich eine der Jagdzeitschriften:

- a) Der deutsche Jäger, München,
- b) Die deutsche Jägerzeitung, Melsungen,
- c) Die Pirsch, München,
- d) Wild und Hund, Hamburg,
- e) Westfälischer Jägerbote, Hamm

zu halten.

4. Den Jagdbehörden wird empfohlen, den Kriminalbeamten mit Sonderausbildung für die Bekämpfung der Wilderei im Interesse ihrer jagdlichen Fortbildung

die Möglichkeit zur Jagdausübung zu verschaffen und beim Landesjagdverband anzuregen, diesen Beamten Gelegenheit zur Teilnahme an jagdlichen Veranstaltungen zu geben.

5. Die Gebühren für die Ablegung der Prüfung zur Erlangung des 1. Jahresjagdscheines und die Kosten für den Erwerb des Jahresjagdscheines sowie der Beitrag zur Haftpflichtzwangsversicherung sind bei der zuständigen Zweckbestimmung der jeweiligen Haushaltskapitel der Kreispolizeibehörden in Ausgabe nachzuweisen.
6. Die Ausrüstung der Spezialbeamten mit Jagdwaffen, Kleidung, Munition und optischen Geräten erfolgt durch die Kreispolizeibehörden.
7. Die durch die Sonderausbildung und die Weiterbildung der Kriminalbeamten entstehenden Kosten sind von den Kreispolizeibehörden im Haushaltsvoranschlag 1956 aufzunehmen:
 - a) der Bezug von Jagdzeitschriften (Ziff. 3), die Gebühren für die Ablegung der Prüfung und den Jahresjagdschein sowie der Beitrag zur Haftpflichtversicherung (Ziff. 5) unter Titel 304,
 - b) die Ausrüstung mit Jagdbekleidung (Ziff. 6) unter Titel 876,
 - c) die Ausrüstung mit Jagdwaffen, Munition und optischen Geräten (Ziff. 6) unter Titel 875.

B. Aufgaben der Forst- und Jagdschutzbeamten und der Jagdausübungsberechtigten

I. Meldewesen.

- a) Unbeschadet einer Verpflichtung zur Strafanzeige melden im Bereich der Staatsforstverwaltung die Forstbeamten und die sonst mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragten Personen alle unter A Abschn. I, Ziff. 1 bezeichneten Fälle der zuständigen Forstdienststelle auf Vordruck (Anlage „A“) in zweifacher Ausfertigung. Die Forstdienststelle gibt eine Ausfertigung über die Kreispolizeibehörde an die zuständige Kriminalhauptstelle weiter. Dabei kann die Entsendung von Kriminalbeamten mit Sonderausbildung beantragt werden. Die staatlichen Forstämter haben die Meldepflichtigen entsprechend zu unterrichten.
- b) In allen übrigen Fällen sind die Jagdausübungsberechtigten und die Forstbediensteten in Privatforsten durch die untere Jagdbehörde (Kreisjagdamt) anzuhalten, ihr alle unter A Abschn. I, Ziff. 1 bezeichneten Fälle auf Vordruck (Anlage „A“) in zweifacher Ausfertigung zu melden.

Das Kreisiagdamt gibt eine Ausfertigung über die Kreispolizeibehörde an die zuständige Kriminalhauptstelle weiter. Dabei kann die Entsendung von Kriminalbeamten mit Sonderausbildung beantragt werden.

- c) Durch die Erstattung der Meldung erübrigt sich nicht die dem einzelnen oder einer Dienststelle auferlegte Pflicht zur Berichterstattung an die übergeordnete Dienststelle oder die aus der Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sich ergebende Anzeigepflicht.

II. Zuständigkeit.

- a) Zur Bekämpfung der Wilderei in den staatlichen Jagdbezirken sind unbeschadet der nach Abschn. B I zu erstattenden Meldung — entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und den Dienstvorschriften — auch die Forstbeamten und die sonst mit dem Forst- und Jagdschutz Beauftragten verpflichtet. Die Aufgaben der Jagdausübungsberechtigten in allen übrigen Jagdbezirken ergeben sich aus § 20 des Landesjagdgesetzes, die Befugnisse der Forstbediensteten in Privatforsten aus § 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes. Die Zuständigkeit der Polizei wird hierdurch nicht berührt. Die Forstbeamten werden angewiesen, die Polizei tatkräftig zu unterstützen.
- b) Unberührt bleibt das Verhältnis, in dem die Forstbeamten und die sonst mit dem Forst- und Jagdschutz Beauftragten zur Staatsanwaltschaft als deren Hilfsbeamte stehen.

III. Weiterbildung der Forst- und Jagdschutzbeamten.

Die Jagdbehörden lassen sich die Weiterbildung der Forst- und Jagdschutzbeamten in der Bekämpfung der Wilderei angelegen sein. Sie setzen zu diesem Zwecke gelegentlich dienstlicher Besprechungen Vorträge oder besondere Unterrichtskurse an. Hierzu können Kriminalbeamte mit Sonderausbildung zur Unterstützung angefordert werden.

Die Verwaltung der bundeseigenen Forsten wird die in bundeseigenen Forsten tätigen Forstbeamten und sonst mit dem Forst- und Jagdschutz beauftragten Personen mit entsprechenden Anweisungen versehen.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, Jagdbehörden.

Sofort weiterleiten!

Anlage A

Meldung der Jagdausübungsberechtigten, Forst- und Jagdschutzbeamten.

Meldung des

in

Tatort:

Kreis:

Kriminalhauptstelle:

Bericht:

An

.....

in

Anlage A

XV. Korruptionsdelikte

Richtlinien für die Bearbeitung der Korruptionsdelikte

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1955 —
IV C 8 — 1564/55

I. Allgemeines:

Aus gegebener Veranlassung wurden zur Bekämpfung von Korruptionerscheinungen bei der Beschaffung von Besatzungsbedarf und Veruntreuung von Baugeldern aus Landesmitteln besondere Maßnahmen getroffen. Auch auf anderen Gebieten der Verwaltung und der Wirtschaft sind Methoden bekanntgeworden, die auf eine starke Ausweitung der Korruption hinweisen. Unter Korruption sind strafrechtlich u. a. Bestechungstatbestände nach dem

Strafgesetzbuch,

dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 1909 (RGBl. S. 499) i. d. F. des Gesetzes v. 26. 2. 1935 (RGBl. S. 311) sowie der

Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen i. d. F. v. 22. 5. 1943 (RGBl. I S. 351)

zu verstehen. Häufig sind hiermit auch Betrug, Untreue, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Konkurs-, Steuer- und Devisendelikte verbunden.

Da die zu erwartende weitere Belebung der Wirtschaft und die steigende Verwendung öffentlicher Mittel erfahrungsgemäß die erhöhte Gefahr einer sich verstärkenden Korruption mit sich bringen, erscheint es angebracht, zweckentsprechende Maßnahmen zu ihrer repressiven und präventiven Bekämpfung zu ergreifen. Es ist künftig nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

II. Kreispolizeibehörden:

1. Bei den Kreispolizeibehörden (Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren) sind geeignete Spezialsachbearbeiter zur Korruptionsbekämpfung bereitzustellen. Es empfiehlt sich, die Insolvenz- und Korruptionsdelikte in einer Dienststelle zu bearbeiten.
2. Stehen keine Spezialsachbearbeiter zur Verfügung oder reichen die eigenen Kräfte zur Bearbeitung des Falles nicht aus, so ist durch Fernschreiben auf dem Dienstwege zu berichten.
3. Alle bekanntwerdenden Korruptionsfälle sind unter Anwendung der Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst (RdErl. v. 12. 7. 1954 — MBl. NW. S. 1170) dem Landeskriminalamt unter Benennung des Sachbearbeiters nach Vordruck KP 13/14 beschleunigt zu melden. Die Meldungen sind durch die Aufschrift „Korruptionsmeldung“ besonders kenntlich zu machen. Gegebenenfalls ist bei Ausweitung des ge-

meldeten Falles unverzüglich Nachtragsmeldung zu erstatten.

4. Nach Abschluß der Ermittlungen ist dem Landeskriminalamt unter Hinweis auf die erstattete Meldung eine Durchschrift des Schlußberichtes (gegebenenfalls des Zwischenberichtes) zu übersenden. Hierbei sind geeignete Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mißstände oder Verhütung bekanntgewordener Korruptionerscheinungen zu machen.

III. Landeskriminalamt:

1. Das Landeskriminalamt unterhält eine Zentralstelle zur Bekämpfung von Korruptionsdelikten. Die auf Grund des RdErl. v. 30. 4. 1953 — IV E 5 — 1597/53 u. v. 7. 9. 1954 — IV C 8 — 1886/54 — bereits gemeldeten Fälle sind gem. Ziff. 2 zu behandeln.
2. Die Zentralstelle hat außer den in den Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst (RdErl. v. 12. 7. 1954 — MBl. NW. S. 1170) festgelegten noch folgende besonderen Aufgaben:
 - a) alle Kreispolizeibehörden mit Spezialsachbearbeitern laufend über neue Korruptionsfälle in geeigneter Weise zu unterrichten (Täterkreis, Erscheinungsform, angewandte Kniffe usw.),
 - b) über alle besonderen Fälle an den Innenminister zu berichten und geeignete Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mißstände oder zur Verhütung ermittelter Korruptionerscheinungen zu unterbreiten.
3. Hält das Landeskriminalamt wegen der Ausdehnung oder der Bedeutung eines Falles den Einsatz einer besonderen Kommission für erforderlich, so ist dem Innenminister zu berichten. Bei Ersuchen eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft ist gem. den Richtlinien über die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes zur Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen gem. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG — RdErl. v. 17. 5. 1954 — IV A 1 — 23.03 — 203/54 — zu verfahren.
4. Die Spezialsachbearbeiter bei den Kreispolizeibehörden werden von Zeit zu Zeit zum Zwecke der Schulung und des Erfahrungsaustausches zu Arbeitstagen beim Landeskriminalamt einberufen.

- IV. Die in den RdErl. v. 30. 4. 1953 — IV E 5 — Tgb.Nr. 1597/53 u. v. 7. 9. 1954 — IV C 8 — Tgb.Nr. 1886 I/54 — bezeichneten Fälle sind in Zukunft nach dem vorliegenden RdErl. zu behandeln.

XVI. Vorbeugende Tätigkeit

Vorbeugende Tätigkeit der Polizei

RdErl. d. Pr.MdI. v. 17. 5. 1930 — II C II 38 Nr. 52/30

Die Zunahme räuberischer Überfälle auf Kassen und Geldtransporte (Kassenboten, Postbeamte) verpflichtet die Polizei, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und ihrer eigenen Organe hierauf hinzulenken.

In erster Linie haben selbstverständlich diejenigen, welche größere Werte bei sich aufbewahren oder von einem Ort zum anderen befördern, selbst die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Selbstschutz und Vorbeugung gegenüber Verbrechen ist eine staatsbürgerliche Pflicht, ganz besonders in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Not, und zwar nicht so sehr aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung vorhandener Werte gesehen, als vor allem aus dem, einen Anreiz zur Begehung strafbarer Handlungen durch leichtfertiges oder gedankenloses Schaffen von günstigen Gelegenheiten zu vermeiden. Ohne Selbstschutzmaßnahmen der Bevölkerung sind auch die besten polizeilichen Vorkehrungen zur Erfolglosigkeit verurteilt. Der Polizei aber liegt es in ganz besonderem Maße ob, das Publikum in seinen auf Selbstschutz und auf vorbeugende Verbrechensverhütung gerichteten Bestrebungen zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke weise ich unter besonderer Berücksichtigung der eingangs erwähnten Überfälle auf folgendes hin:

1. Bei der Verteilung von Posten und bei Streifengängen sind in einsamen Gegenden die Orte, an denen Geldtransporte oder Geldansammlungen stattfinden, besonders zu berücksichtigen, insbesondere an Tagen, an denen Geldsendungen eingehen. Im besonderen ist auch an den Schutz der Postbeamten auf den Landstraßen zu denken. Zu den erforderlichen Maßnahmen sind auch, soweit nötig und vorhanden, Beamte der Kriminalpolizei oder Beamte in Zivil heranzuziehen.

2. Es ist zu berücksichtigen, daß Überfälle vielfach unter Benutzung von Kraftwagen ausgeführt werden. Auf Kraftwagenfahrer, die durch Warten an einsamen Stellen oder durch die Herrichtung ihres Wagens oder durch die Art des Fahrens auffallen, ist daher besonders zu achten.

3. Um eine wirksame Tätigkeit ausüben zu können, haben sich die Polizeibehörden nach Möglichkeit mit den in Betracht kommenden Betrieben usw. sowie mit den Postanstalten in Verbindung zu setzen, die nötigen Vereinbarungen zu treffen und beratend tätig zu sein.

Bekämpfung der Raubüberfälle

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1955 —
IV C 8 — 1526/55

Die steigende Anzahl der Raubüberfälle erfordert dringend weitere repressive und präventive Maßnahmen.

Im letzten Quartal der Jahre 1952—1954 wurden im Lande Nordrhein-Westfalen nach der Kriminalstatistik folgende Raubüberfälle verübt:

	gemeldete Fälle	aufgeklärte Fälle
Oktober 1952	103	70
November 1952	105	55
Dezember 1952	111	65
	319	190
Oktober 1953	93	43
November 1953	94	43
Dezember 1953	147	82
	334	168
Oktober 1954	88	52
November 1954	142	72
Dezember 1954	167	80
	397	204

Um die Raubüberfälle intensiv zu bekämpfen, haben die Kreispolizeibehörden zur Gewährleistung des unverzüglichen Einsatzes alle erforderlichen und zweckentsprechenden Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Da Raubüberfälle erfahrungsgemäß vorwiegend von interlokalen Tätern verübt werden, haben sich die Kriminalhauptstellen weitgehend in die Bekämpfung der Raubdelikte gem. Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 — POG — v. 24. 9. 1953 — zu § 9 POG Ziff. 4 f 2 e einzuschalten.

Im einzelnen ordne ich ferner folgendes an:

1. Die nach dem Erl. v. 18. 11. 1954 (Blitz-Fs Nr. 184) bei allen Kreispolizeibehörden gebildeten Sonderdienststellen zur Bekämpfung der Raubüberfälle auf Kraftfahrzeuge übernehmen ab sofort die Bekämpfung aller Raubüberfälle.
2. Um eine beschleunigte zentrale Erfassung und nachrichtenmäßige Auswertung der Raubüberfälle sicherzustellen, melden die Kreispolizeibehörden dem Landeskriminalamt unverzüglich jeden Raub bis auf weiteres fernschriftlich voraus unter Berücksichtigung der in den Vordrucken KP 13 und KP 14 aufgeführten wesentlichsten Gesichtspunkte.
3. Ferner sind Besprechungen der Kriminalpolizei mit den Geldinstituten durchzuführen und Merkblätter nach anliegendem Muster zu verteilen. Bei diesen Besprechungen sind die Geldinstitute, Zahlstellen und ähnlich gefährdete Unternehmen darauf hinzuweisen, daß durch fernmeldetechnische Verbindung zur nächsten Polizeidienststelle (z. B. Notrufanlagen, die nicht nur vom Kassierer, sondern von mehreren Stellen des Hauses aus betätigt werden können) der unverzügliche Einsatz von Polizeikräften sichergestellt sein sollte (Überfallkommando, Funkstreifen, sonstige Streifen).

Die Besprechungen mit den Geldinstituten sind möglichst durch Kriminaloberbeamte durchzuführen. Es empfiehlt sich, über die Besprechung ein Protokoll aufzunehmen.

4. Sofern es ohne Benachteiligung des jeweiligen kleinen Aufsichtsdienstes möglich ist, können die Geldinstitute an Tagen mit besonders hohen Geldanlieferungen bzw. an besonderen Zahltagen durch einen entsprechend angesetzten Streifendienst gesichert werden.

Auf die bei der Bekämpfung von strafbaren Handlungen, insbesondere von Kapitalverbrechen dringend erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Kriminal- und Schutzpolizei weise ich ausdrücklich hin.

Anlage

Merkblatt zur Verhütung von Raubüberfällen.

1. Sicherung der Kassen- und Schalterräume!
Große Geldbeträge nicht in die Handkassen, sondern in die Geldschränke!
2. Die günstige Gelegenheit reizt den Räuber zur Tat.
Daher Umsicht und Vorsorge!
3. Je mehr Geld aufbewahrt oder transportiert wird, je mehr Personen gehören zu seinem Schutz. Bei Geldtransporten mindestens zwei Personen einsetzen.
4. Die Kassenboten sind bei Geldtransporten zu größter Aufmerksamkeit zu verpflichten. Zu diesem Zweck sind nur kräftige und umsichtige Personen zu verwenden.
Der Begleiter folgt zweckmäßig dem Geldträger in geringem Abstand und beobachtet die Umgebung.
Es ist verständlich, daß eine sich oft wiederholende Tätigkeit — wie regelmäßiger Geldtransport — die gerade hierfür gebotene Aufmerksamkeit erlahmen läßt. Daher häufige Belehrung im Sinne dieses Merkblattes.
5. Geldtransport nicht zu regelmäßigen Zeiten durchführen! Abholzeiten häufig wechseln.
6. Nicht immer dieselben Transportwege benutzen! Wege wechseln! Nach Möglichkeit keine zu einsamen Straßen begehen!

7. Die Kassenboten nach Möglichkeit öfter austauschen.
8. Geldtransportmittel unterschiedlicher Beschaffenheit und verschiedenartigen Aussehens verwenden.
9. Räuber verfolgen erfahrungsgemäß häufig ihre Opfer von den Kassenräumen aus. Daher besondere Aufmerksamkeit!
10. Soweit möglich, größere Geldbeträge nicht im Schalterraum, sondern in einem dem Publikum nicht zugänglichen Raum auszahlen lassen.
11. Bei Feststellung verdächtiger Personen die nächste Polizeidienststelle über gemachte Beobachtungen in Kenntnis setzen. Bei Gefahr: Sofort Polizei alarmieren!
12. Die Kriminalpolizei berät in jedem Einzelfalle.

Einrichtung von Beratungsstellen zum Schutze gegen Einbruch und Diebstahl sowie Betrug

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1952 —
IV E 5 — 883/52

Nach den Erfahrungen, die in früheren Jahren mit den Beratungsstellen zum Schutze gegen Einbruch und Diebstahl sowie gegen Betrug gemacht worden sind, haben sich diese Einrichtungen bei entsprechender Auswertung als wertvolles Mittel der Vorbeugung bei der Verbrechensbekämpfung erwiesen. Ich halte deshalb die Wiedereinrichtung solcher Stellen für geboten, sobald die räumlichen, personellen und finanziellen Umstände dies gestatten. Das LK-Amt wird, sobald es dazu in der Lage ist, eine Musterberatungsstelle einrichten und die einzelnen Polizeibehörden mit entsprechenden Unterlagen versehen.

XVII. Kriminalpolizeiliches Nachrichten-, Fahndungs- und Meldewesen

Anbringung kriminalpolizeilicher Bekanntmachungen auf Bahnhöfen und Postanstalten

RdErl. d. Pr.MdI. v. 5. 11. 1929 — II C II 36a Nr. 55 III/29

Um bei Kapitalverbrechen oder in sonstigen wichtigen Kriminalfällen die Fahndung nach dem Täter oder nach Zeugen auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, ist es erforderlich, die polizeilichen Bekanntmachungen an Brennpunkten des Verkehrs anzuschlagen. Als solche kommen vor allem auch die Bahnhöfe und die Postanstalten in Betracht.

Die in Frage kommenden Zentralbehörden sind damit einverstanden, daß der Aushang wichtiger kriminalpolizeilicher Bekanntmachungen auf Bahnhöfen und Postanstalten, sofern er im besonderen Fall wünschenswert und Erfolg versprechend erscheint, in Zukunft in folgender Weise bewirkt wird.

I. Auf Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn.

Zum Aushang ist die Genehmigung des Bahnhofsvorstandes erforderlich; die Genehmigung kann mündlich eingeholt werden.

II. In Postanstalten.

Zum Aushang ist die vorherige Genehmigung der zuständigen Oberpostdirektion einzuholen. Da bei der Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse eine einheitliche Regelung für alle Postämter nicht möglich ist, sind Vereinbarungen über die Art des Aushanges zwischen den örtlichen Polizeibehörden und den Amtsvorstehern der Postämter zu treffen. Sind in einer Stadt mehrere Postanstalten vorhanden, so hat sich die Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, ob in Fällen, in denen dies kriminaltaktisch notwendig erscheint, in allen Postanstalten Anschläge angebracht werden können.

Für eine rechtzeitige Entfernung der Bekanntmachungen hat die Polizeibehörde Sorge zu tragen. Da der Aushang an den genannten Stellen über eine längere Frist als 3 Monate in der Regel kaum Erfolg verspricht, ist der Anschlag spätestens mit ihrem Ablauf zu entfernen, es sei denn, daß besondere Umstände die Vereinbarung einer Verlängerung des Aushanges notwendig erscheinen lassen.

Fahndungsmaßnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1949 —
IV B 4 — 32/49

In obiger Angelegenheit ist im Einverständnis mit dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Regelung getroffen:

Die Strafverfolgungsbehörden fügen künftig jedem Fahndungsersuchen eine Abschrift des Haftbefehls (Steckbriefs) bei. Die Abschrift wird bei dem Bundeskriminalamt verwahrt. Die festnehmende Polizeibehörde zeigt jede Festnahme der Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich an. Das Bundeskriminalamt teilt der festnehmenden Polizeibehörde zur Weitergabe an den Amtsrichter des Ergreifungsortes fernschriftlich den Wortlaut des Haftbefehls mit und schickt ihr gleichzeitig die Abschrift des Haftbefehls.

Die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen sind durch den Justizminister angewiesen, im Sinne dieser Regelung das Erforderliche zu veranlassen. (Vergl. Richtlinien für das Strafverfahren v. 1. 8. 53 Abschn. I Nr. 38.)

Kriminalpolizeilicher Fernschreib- und Funkverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1953 —
IV E 5 — 1378/52

I. Allgemeines

1. Die kriminalpolizeiliche Fahndung wird in vielen Fällen nur dann erfolgreich sein, wenn sie mit größter Schnelligkeit durchgeführt wird. Diesem Zwecke dienen u. a. das polizeiliche Fernschreib- und Funknetz.

Beide sind schnelle, sichere und daher für die kriminalpolizeiliche Fahndung unentbehrliche Nachrichtsmittel. Sie büßen aber an Wert erheblich ein, wenn sowohl eine Überbelastung des Fernschreib- und Funknetzes an sich als auch der Polizeibehörden durch eine Überzahl von weniger wichtigen oder wertlosen Fernschreiben und Funksprüchen eintritt, deren rechtzeitige Durchgabe und ordnungsmäßige Bearbeitung gar nicht möglich ist.

2. Unter Verkenntung des Zweckes und des Wertes der polizeilichen Fernschreib- und Funkeinrichtungen werden recht oft kriminalpolizeiliche Fernschreiben und Funksprüche verbreitet, die weder dem Inhalt noch der Form nach hierfür geeignet sind.
3. Fernschreiben und Funksprüche sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie den Polizeibehörden eine geeignete Unterlage zu sofortiger zweckdienlicher Bearbeitung bieten und größte Eile geboten ist. Keineswegs genügt z. B. hierzu nur die einfache Bezeichnung der Straftat und die Beschreibung etwaigen Stehlsgutes, von besonders wertvollen Objekten abgesehen. Hinreichende Anhaltspunkte für eine erfolgversprechende Fahndung sind Angaben über die Person des Täters (Personenbeschreibung oder gesicherte Spuren) und besondere Merkmale der Tatausführung.
4. Vor Aufgabe eines Fernschreibens oder Funkspruchs muß der sachbearbeitende Beamte sich selbst die Frage stellen, ob und welche Maßnahmen anderer Polizeibehörden überhaupt möglich sind und ggf. ob diese sofort getroffen werden müssen oder können.
5. Es ist weiterhin zunächst zu prüfen, ob nicht eine Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt oder im Landeskriminalblatt ausreichend und dadurch ein Fernschreiben oder ein Funkspruch überflüssig ist, denn Ausschreibungen in den Kriminalblättern kommen allen Polizeibeamten zur Kenntnis, Fernschreiben und Funksprüche dagegen nicht.

II. Zweck und Inhalt der Fernschreiben

Zur Ordnung des kriminalpolizeilichen Fernschreib- und Funkverkehrs bestimme ich daher folgendes:

1. Fernschreiben und Funksprüche über Straftaten dürfen nur dann gegeben werden, wenn:
 - a) die Tat mutmaßlich von einem reisenden oder flüchtig gewordenen Rechtsbrecher ausgeführt worden ist,
 - b) es die Wichtigkeit der Straftat erfordert und besondere Eile geboten ist,
 - c) in der Sache nicht bereits ein Fernspruch oder Telegramm aufgegeben worden ist oder so rechtzeitig eine Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt oder im Landeskriminalblatt erfolgt, daß das Fernschreiben oder der Funkspruch hierdurch überflüssig wird,
 - d) in dem Fernschreiben oder Funkspruch Angaben gemacht werden können, die Anhaltspunkte für eine erfolgversprechende Fahndung (s. oben Ziff. I, 3) bieten.

Die Voraussetzungen in a) bis d) müssen gleichzeitig erfüllt sein.
2. Fernschreiben oder Funksprüche zur Fahndung nach einer bestimmten Person dürfen nur aufgegeben werden, wenn genauere Angaben über die Person oder ihren Aufenthalt gemacht werden können und eine sofortige Einzelfahndung nach dieser Person einsetzen soll, z. B. bei Kapitalverbrechen sowie in anderen besonders wichtigen Fällen.
3. a) Fernschreiben oder Funksprüche über Vermißte und unbekannte Tote sind nur in ganz dringenden Fällen zu geben, insbesondere wenn ein Verbrechen vermutet wird oder wenn es sich bei den Vermißten um Kinder handelt.

- b) Es ist unstatthaft, Vermissenmeldungen durch Fernschreiben oder Funkspruch zu geben, wenn seit Erstattung der Vermissenanzeige bereits längere Zeit verstrichen ist, es sei denn, daß neue und besondere Umstände ein Fernschreiben erforderlich machen.
4. a) Fernschreiben und Funksprüche anderen Inhabes dürfen auch in Haftsachen nur in wichtigen und dringenden Fällen gegeben werden, insbesondere an bestimmte einzelne Polizeibehörden. Abschriften von Haftbefehlen sind, falls notwendig, zu übermitteln, um sie dem Haftrichter zwecks Verhaftung vorlegen zu können.
- b) Fernschreiben über Kraftfahrzeugdiebstähle sind auf die wesentlichen Angaben zu beschränken (Tatort, Tatzeit, Fabrikat, Typ, Farbe, Motor- und Fahrgestellnummer, polizeiliches Kennzeichen, Beschädigungen und besondere Kennzeichen).
5. Fahndung nach entwichenen Fürsorgezöglingen sowie in Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsangelegenheiten durch Fernschreiben oder Funkspruch sind nur dann zulässig, wenn ein dringendes polizeiliches Interesse daran besteht.
6. Verschlüsselte Fernschreiben und Funksprüche sind nur dann zu geben, wenn ihr Inhalt unbedingt geheim bleiben muß. Das ist in der Regel bei Ausschreiben kriminalpolizeilichen Inhalts nicht der Fall. Die Mithörfahr durch unbefugte Dritte ist bei der Abfassung von Funksprüchen besonders zu beachten. Dies gilt in erhöhtem Maße für den Funkverkehr mit Berlin-West.
7. a) Erledigungsnachrichten dürfen durch Fernschreiben und Funkspruch nicht gegeben werden, wenn nicht eine beschleunigte Benachrichtigung zwecks sofortiger Einstellung von Fahndungsmaßnahmen erforderlich ist, so z. B. um ungerechtfertigte Festnahmen zu verhindern.
- b) Die Erledigungen sind im Bundeskriminalblatt unter der Bezeichnung „Fernschreiben Nr. vom“ oder „Funkspruch Nr. vom“ bekanntzugeben.
- c) Hierbei sind durch Stichworte die Straftat und die zur Fahndung gestellt gewesene Person usw. zu bezeichnen, z. B. „König, Richard, 12. 3. 03, Köln, wegen Einbruchs am 5. 6. 52 in Düsseldorf festgenommen. FS Kripo Bonn vom 1. 6. 52 Nr. 876“.
- d) Dasselbe gilt für Nachtragsfernschreiben und -funksprüche.
8. Überflüssige Redewendungen sind fortzulassen, so „im Erfolgsfall wird um Mitteilung gebeten“ oder „um Mitfahndung wird ersucht“ und ähnliches.

III. Genehmigung zur Aufgabe

Fernschreiben oder Funksprüche dürfen nur mit Genehmigung des Leiters der Kriminalpolizei, seines Vertreters, des Gruppenleiters oder des Beamten vom Dienst aufgehoben werden.

IV. Empfänger und Absender

- Bei Aufgabe des möglichst kurz, aber unbedingt verständlich zu haltenden Fernschreibens oder Funkspruchs ist in jedem Falle zu prüfen, ob es er „an Alle“, nur an einen bestimmten Empfängerkreis oder nur an einzelne Behörden zu richten ist.
- Jedes Fernschreiben und jeder Funkspruch muß Empfänger und Absender klar erkennen lassen.
- Als Absender sind anzugeben:
 - Kurze Bezeichnung der absendenden Behörde,
 - Dienststelle (Kommissariat),
 - Aktenzeichen oder Tagebuchnummer

und bei Fernschreiben auch:

- Name und
- abgekürzte Amtsbezeichnung des die Aufgabe genehmigenden Beamten, z. B. „Kripo Düsseldorf, 6 K., M. 796, Vollmer, KR“.

V. Aufgabebefugnis

Zur Aufgabe von Fernschreiben und Funksprüchen sind nur Polizeidienststellen befugt. Fernschreiben und Funksprüche anderer Behörden dürfen nur in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit weitergegeben werden, z. B. von Staatsanwaltschaften bei Kapital- oder sonstigen schweren Verbrechen, dringenden Beschlagnahmen; von Zollfahndungsstellen bei dringender Fahndung. Auch solche Fernschreiben und Funksprüche dürfen nur mit Genehmigung des nach Ziff. III verantwortlichen Beamten aufgegeben werden.

VI. Arten und Dringlichkeitsstufen sowie Durchgabe der Fernschreiben und Funksprüche.

A. Fernschreiben

I. Arten

- Es ist zu unterscheiden zwischen Fernschreiben an:
 - einen oder mehrere bestimmte Empfänger
(Einzelfernschreiben) Anschrift z. B. „Kripo Essen“ oder „Kripo Essen, Düsseldorf, Hamburg“;
 - einen bestimmten Empfängerkreis
z. B. „alle Kripo NW“;
 - alle Polizeidienststellen mit Fernschreibanschluß im Bundesgebiet
Anschrift z. B. „alle Kripo mit Fst im Bundesgebiet“, d. h. sämtliche Kriminalpolizeien des gesamten Bundesgebietes, die an das Fernschreibnetz angeschlossen sind;
 - alle Polizeidienststellen im Bundesgebiet
(d. h. auch an die ohne Fernschreibanschluß)
Anschrift z. B. „alle Kripo im Bundesgebiet“.
- Bei Fernschreiben zu c) und d), die an alle Kriminalpolizeien gerichtet sind, dürfen nur die unter c) und d) aufgeführten Anschriften gewählt werden. Die Anschrift „alle Kripo im Bundesgebiet“ [s. (1) d)] bedeutet, daß der Inhalt des Fernschreibens auch an die nicht an das Fernschreibnetz angeschlossenen Polizeidienststellen fernmündlich weiterzugeben ist. Ausschlaggebend hierfür ist, ob die Weitergabe den Umständen nach unbedingt erforderlich ist.
- Über die Notwendigkeit der fernmündlichen Weitergabe und den Empfängerkreis entscheiden der Leiter der Kriminalpolizei oder sein Vertreter ausschließlich. Solche Durchgaben dürfen nur in ganz besonderen Fällen, z. B. bei Attentaten, Gefährdung der Staatssicherheit erfolgen.

II. Dringlichkeitsstufen

- Bei Fernschreiben sind folgende Dringlichkeitsstufen zu unterscheiden:
 - Einfache Fernschreiben (ohne Gattungsbezeichnung).
Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs befördert.
 - Dringende Fernschreiben (Gattungsbezeichnung SSD).
Ihre Beförderung erfolgt vor den einfachen Fernschreiben.

Überprüfung des Fernschreibverkehrs

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1953 —
IV E 5 — 1614 I/53

Bei Überprüfung der im Lande Nordrhein-Westfalen abgesetzten Fernschreiben wurde festgestellt, daß die Vorschriften d. RdErl. v. 12. 2. 1953 (MBI. NW. S. 327) betr. Kriminalpolizeilicher Fernschreib- und Funkverkehr noch nicht genügend beachtet werden.

Ich habe das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen angewiesen, die eingehenden Fernschreiben hinsichtlich der Form und des Inhaltes laufend zu überprüfen und etwaige Beanstandungen den Polizeibehörden unmittelbar mitzuteilen.

Nachrichtensammelstellen

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1955 —
IV C 8 — 1878/54

Durch den RdErl. v. 9. 10. 1953 (n. v. — IV E 5 — 1689/53) betr. Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen, sind alle gem. Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) — POG — v. 24. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1573) bestellten Kriminalhauptstellen zu Nachrichtensammelstellen bestimmt worden. Es hat sich herausgestellt, daß die Zuständigkeitsbereiche einzelner Kriminalhauptstellen für die Unterhaltung leistungstarker Nachrichtensammelstellen, deren Wirksamkeit wesentlich von dem Umfang der erfaßten Räume abhängig ist, nicht ausreichen. Es sind deshalb ab sofort nur noch die nachfolgenden Kriminalhauptstellen Nachrichtensammelstellen:

- a) **Im Landespolizeibezirk Aachen**
die Kriminalhauptstelle Aachen
für die Kreispolizeibezirke Aachen, Erkelenz, Düren, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Schleiden.
- b) **Im Landespolizeibezirk Arnsberg**
 1. die Kriminalhauptstelle Dortmund
für die Kreispolizeibezirke Dortmund, Hamm, Iserlohn-Stadt, Iserlohn-Land, Lippstadt, Soest, Unna, Arnsberg, Brilon, Meschede.
 2. die Kriminalhauptstelle Bochum
für die Kreispolizeibezirke Altena, Bochum, Ennepe-Ruhrkreis, Hagen, Lüdenscheid, Olpe, Siegen-Stadt, Siegen-Land, Wittgenstein.
- c) **Im Landespolizeibezirk Detmold**
die Kriminalhauptstelle Bielefeld
für die Kreispolizeibezirke Bielefeld-Stadt, Bielefeld-Land, Büren, Detmold, Halle, Herford-Stadt, Herford-Land, Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg, Wiedenbrück.
- d) **Im Landespolizeibezirk Düsseldorf**
 1. das Landeskriminalamt Düsseldorf
für die Kreispolizeibezirke Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich, Neuß, Wuppertal, Rhein-Wupper-Kreis, Kleve, Geldern, Krefeld, Kempen-Krefeld Moers, M.Gladbach, Viersen.
 2. die Kriminalhauptstelle Essen
für die Kreispolizeibezirke Dinslaken, Duisburg, Essen, Oberhausen, Rees.
- e) **Im Landespolizeibezirk Köln**
die Kriminalhauptstelle Köln
für die Kreispolizeibezirke Bonn, Euskirchen, Siegen-Kreis, Bergheim, Köln, Köln-Land, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis.
- f) **Im Landespolizeibezirk Münster**
die Kriminalhauptstelle Recklinghausen
für die Kreispolizeibezirke Bocholt, Gelsenkirchen, Recklinghausen,
Ahaus, Beckum, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster-Stadt, Münster-Land, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf.

Die Nachrichtensammelstelle führt folgende Sammlungen und Karteien:

1. Verbrecherkartei (KP 13)
2. Straftatenkartei (KP 14)
3. Einzelfingerabdrucksammlung
4. Tatortfingerspurenansammlung
5. Handflächenabdrucksammlung
6. Tatorthandflächenansammlung.

Die Sammlungen und Karteien zu 1—6 der Kriminalhauptstellen, bei denen künftig keine Nachrichtensammelstellen mehr unterhalten werden, sind umgehend an die zuständigen Nachrichtensammelstellen abzugeben und mit deren Sammlungen zu vereinigen.

Die übrigen erkennungsdienstlichen Sammlungen und Karteien sind bei allen Kriminalhauptstellen unverändert weiterzuführen.

Über den Stand der Umstellungsarbeiten ist mir zum 1. 4. 1955 zu berichten.

Über den erforderlichen Personalausgleich ergeht Sondererlaß.

Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 10. 1953 —
IV E 5 — 1689/53

Die Kriminalhauptstellen übernehmen für ihren Bezirk (vgl. VerwVO. zu § 9, Nr. 4, POG) die nachrichten- und erkennungsdienstlichen Aufgaben der mit dem Bezugs-erlaß aufgelösten Kriminalgruppenämter.

Die Kriminalhauptstellen sind Nachrichtensammelstellen ihres Bezirkes.

Die Kriminalhauptstellen unterhalten folgende erkennungsdienstliche Sammlungen und Karteien:

- a) Personenkartei
- b) Verbrecherkartei (KP 13)
- c) Straftatenkartei (KP 14)
- d) Einzelfingerabdrucksammlung
- e) Handflächenabdrucksammlung
- f) Tatortfingerspurenansammlung
- g) Tatorthandflächenansammlung
- h) Verbrecherlichtbildkartei
- i) Ermittlungskartei
- k) Merkmalskartei
- l) Spitznamenkartei
- m) Fahndungskartei
- n) Verlustkartei
- o) Sammlung der kriminalpolizeilichen Personenakten.

Die Führung dieser Karteien erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen. Soweit bei einzelnen Kriminalhauptstellen weitere Karteien geführt werden, tritt eine Änderung nicht ein.

Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit der Kriminalhauptstellen sind die vorhandenen Sammlungen und Karteien der früheren Kriminalgruppenämter aufzuteilen bzw. neue Karteien einzurichten.

Soweit bei den Kreispolizeibehörden, die nicht Kriminalhauptstellen sind, erkennungsdienstliche Sammlungen und Karteien unterhalten werden, sind diese vorläufig weiterzuführen.

In den Meldebestimmungen tritt keine Änderung ein. Die von den Kreispolizeibehörden der Kriminalhauptstelle erstatteten Meldungen sind auszuwerten und nach den bisherigen Bestimmungen, ggf. in doppelter Ausfertigung, umgehend dem Landeskriminalamt zuzuleiten.

Nachweisung über die Erfolge der Nachrichtensammelstelle

RdErl. d. Innenministers v. 19. 6. 1953 —
IV E 5 — 1735/53

Als Anlage übersende ich ein Muster der Nachweisung über die Erfolge der Nachrichtensammelstelle. Die Erfolge sind ab sofort chronologisch an Hand eines Tagebuches mit der beigefügten Kopfleiste (Sp. 1—15) nachzuweisen.

Erfolgsnachweisung der Nachrichtensammelstelle

Lfd. Nr.	Tat-		Datum der Aufklärung	Straftat nach der Grundeinteilung (Bezeichnung der Straftat u. Klasse) Tgb.Nr.	Geschädigter	Welche Polizeibe- hörde hat gemeldet? Nr. d. Meldung	Meldung erfolgte durch: a) KP 13 b) KP 14 c) LKBl.od.BKBl. d) sonst. Fahndungsersuchen
	Zeit	Ort					
1	2	3	4	5	6	7	8

Festgestellt durch Vergleich mit a) Straft.-Kartei b) Verbr.-Kartei c) sonst. Karteien d) LKBl. oder BKBl. oder e) Fs.	Personalien des Täters oder der Täter (Decknamen)	Beruf des Täters oder der Täter	Zahl der Fälle	Sach- be- arbeiter	Täter a) örtlich b) überörtlich c) reisend d) internat.	Be- merkungen
9	10	11	12	13	14	15

**Kriminalpolizeiliches Nachrichtenwesen;
hier: Beteiligung des Landeskriminalamtes**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1953 —
IV E 5 — 1689/53

Aus Ersparnisgründen und zum Zwecke der Ausnutzung vorhandener Einrichtungen werden bis auf weiteres die nachrichten- und erkennungsdienstlichen Aufgaben der Kriminalhauptstelle Düsseldorf vom Landeskriminalamt wahrgenommen.

Die von den Kreispolizeibehörden in Düsseldorf, Neuß, Düsseldorf-Mettmann und Grevenbroich zu erstattenden Meldungen sind an die Kriminalhauptstelle Düsseldorf zu richten.

**Richtlinien
über die Fahndung nach gestohlenen oder anderweitig
abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1953 —
IV E 5 — 1701/53

Der Fahndung nach in Verlust geratenen Kraftfahrzeugen kommt innerhalb der allgemeinen Sachfahndung insofern eine besondere Bedeutung zu, als der Täter in diesen Fällen die Möglichkeit hat, den Tatort schnell zu verlassen und in benachbarte Länder überzuwechseln sowie unter Benutzung des gestohlenen Kraftfahrzeuges weitere Straftaten zu begehen.

Die Polizei vermag jedoch den unrechtmäßigen Besitz eines Kraftfahrzeuges an Hand der Daten desselben in der Regel ohne weiteres nachzuweisen, wenn ihr Gelegenheit geboten ist, sich zu unterrichten, ob das betreffende Kraftfahrzeug als abhanden gekommen gemeldet worden ist.

Von der Überlegung ausgehend, daß einerseits die Fahndung nach einem abhanden gekommenen Kraftfahrzeug sogleich nach Bekanntwerden des Falles am ehesten

Erfolg verspricht, zum anderen jedoch etwa die Hälfte aller als Diebstahl gemeldeten Fälle sich kurze Zeit nach der Tat durch Wiederauffinden der Kraftfahrzeuge als eine mißbräuchliche Benutzung erweist, ist im allgemeinen wie folgt zu verfahren:

I.

Fahndungs-Maßnahmen.

1. Nach Erstattung einer Diebstahlanzeige und erfolgreichem Verlauf der sofort ergriffenen Maßnahmen zur Ermittlung innerhalb des Tatortbezirks hat die sachbearbeitende Dienststelle ihrem zuständigen Landeskriminalamt unverzüglich fernschriftlich über den Fall unter Angabe aller Daten des Kraftfahrzeuges Meldung zu erstatten. Das Fernschreiben ist in Anlehnung an den KP-Vordruck 25 abzufassen.
2. Das Landeskriminalamt löst nach Erhalt des Fernschreibens innerhalb seines Landes und gegebenenfalls der Nachbarländer die im Einzelfalle erforderlich erscheinenden Fahndungsmaßnahmen aus und gibt das Fernschreiben weiter an das Bundeskriminalamt.
3. Das Bundeskriminalamt nimmt die ihm auf diesem Wege als abhanden gekommen gemeldeten Kraftfahrzeuge bis zum Eingang einer Erledigungsmitteilung in seine Kraftfahrzeug-Verlustkartei auf und unterrichtet das Kraftfahrtbundesamt in Flensburg-Mürwick.

Diese Kartei wird geführt nach

- a) amtlichem Kennzeichen,
- b) Fahrgestell-Nummer,
- c) Motor-Nummer,
- d) Fabrikat und Type.

Damit ist sichergestellt, daß das Bundeskriminalamt auf entsprechende Anfrage jederzeit Auskunft erteilen kann, ob und gegebenenfalls wo ein als verdächtig angehaltenes Kraftfahrzeug gestohlen worden ist.

II.

Deutscher Sachfahndungs-Nachweis
— Kraftfahrzeuge —.

1. Das Bundeskriminalamt erstellt an Hand seiner Kraftfahrzeug-Verlustkartei den Deutschen Sachfahndungsnachweis — Kraftfahrzeuge —. Dieser erscheint in einer Hauptausgabe nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahre, mit monatlich je einem Nachtrage.

Die Nachträge werden fortlaufend ineinander eingearbeitet, so daß Hauptausgabe und letzter Nachtrag den jeweils neuesten Stand ausweisen.

2. Die gesuchten Kraftfahrzeuge werden nach Arten (Personenkraftwagen — Lastkraftwagen und -anhänger — Krafträder) unterteilt unter Aufführung von

- a) Fabrikat und Type,
- b) Fahrgestell-Nummer,
- c) Motor-Nummer,
- d) amtlichem Kennzeichen,

veröffentlicht. Die Laufzeit der Ausschreibung beträgt ein Jahr.

3. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine eingehende Kraftfahrzeug-Kontrolle an Hand des Sachfahndungsnachweises nur von besonders dafür ausgebildeten und ausgerüsteten Beamten durchgeführt werden kann, werden mit dem Nachweis lediglich die motorisierten Verkehrstreifen bis zur Kreisebene, die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen, das Kraftfahrtbundesamt sowie die Landeskriminalämter und die Großstadt-Kriminalpolizeien beliefert.

III.

Verfahren bei Auffindung eines gestohlenen oder als gestohlen verdächtigen Kraftfahrzeuges.

1. (1) Wird ein im Deutschen Sachfahndungsnachweis — Kraftfahrzeuge — ausgeschriebenes Kraftfahrzeug angetroffen, ist das Bundeskriminalamt unverzüglich mittels Fernschreibens zu benachrichtigen.
- (2) Das Bundeskriminalamt stellt an Hand seiner Kartei fest, ob die Ausschreibung noch zu Recht besteht und von welcher Dienststelle das betreffende Kraftfahrzeug gesucht wird.

Es gibt fernschriftlich Nachricht an

- a) die unter III. 1. (1) in Frage kommende Dienststelle,
- b) das den Kraftfahrzeugdiebstahl bearbeitende Landeskriminalamt (vgl. I. 2).

- (3) Das Landeskriminalamt setzt die sachbearbeitende Dienststelle (vgl. I. 1.) von der Auffindung des von ihr gesuchten Kraftfahrzeuges in Kenntnis und sorgt für eine unverzügliche Übersendung des Löschungsantrages (KP 24) an das Bundeskriminalamt.

Die Erledigung von Kraftfahrzeug-Angelegenheiten allgemeiner Art wird nur im Bundeskriminalblatt veröffentlicht.

2. (1) Wird ein Kraftfahrzeug angetroffen, welches nicht im Deutschen Sachfahndungsnachweis — Kraftfahrzeuge — ausgeschrieben, jedoch den Umständen nach vermutlich gestohlen ist, so ist sinngemäß Ziff. III. 1. (1) beim Bundeskriminalamt Rückfrage zu halten.
- (2) Das Bundeskriminalamt stellt fest, ob das Kraftfahrzeug in seiner Kartei erfaßt ist, und gibt gemäß III. 1. (2) Nachricht. Fehlanzeige wird nur der anfragenden Dienststelle erteilt.
- (3) Bei negativer Auskunft durch das Bundeskriminalamt macht sich evtl. für die anfragende Dienststelle noch eine Rückfrage bei dem Landeskriminalamt erforderlich, in dessen Bereich das amtliche Kennzeichen des verdächtigen Kraftfahrzeuges ausgegeben worden ist.

Bearbeitung von Sammelfernschreiben
kriminalpolizeilichen Inhalts

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1953 —
IV E 5 / A 1 — 1709/53

Im Interesse einer sachgemäßen kriminalpolizeilichen Bearbeitung von Fernschreiben und der Entlastung der örtlichen Kriminalpolizeidienststellen bei den Polizeiamttern und in den Landkreisen wird folgendes bestimmt:

1. Sämtliche Fernschreiben kriminalpolizeilichen Inhalts, die „An Alle“ gerichtet sind, werden ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und die absendende Stelle von den Kriminalhauptstellen für den ihnen gem. § 9 Abs. 3 POG übertragenen Zuständigkeitsbereich ausgewertet. Sie werden von ihnen nur dann an örtliche Kriminalpolizeidienststellen der Polizeiamter und Landkreise weitergeleitet, wenn sie für diese von Bedeutung sind. Polizeipräsidien und Polizeidirektionen erhalten die Sammelfernschreiben unmittelbar. Dieser RdErl. berührt die Fernschreiben, die einen bestimmten Adressaten haben, nicht.

Es bleibt den Kriminalhauptstellen überlassen, wie sie im einzelnen sicherstellen, daß die „An Alle“ gerichteten Fernschreiben ohne eine die kriminalpolizeilichen Belange beeinträchtigende Verzögerung den örtlichen Kriminalpolizeidienststellen zur Kenntnis gebracht werden.

2. Das Recht der örtlichen Kriminalpolizeidienststellen, erforderlichenfalls Fernschreiben kriminalpolizeilichen Inhalts „An Alle“ zu richten, bleibt unberührt.
3. Die „An Alle“ gerichteten Fernschreiben kriminalpolizeilichen Inhalts sind von den Fernschreibvermittlungen ab sofort nur den Polizeipräsidien und Polizeidirektionen zuzuleiten. Die für die Kriminalhauptstellen zuständigen Fernschreibvermittlungen nehmen außerdem die SAM-Zeiten auf Locher und befördern auf Anweisung der Kriminalhauptstellen die Fernschreiben an die Polizeiamter und Kreispolizeibehörden in den Landkreisen.

Richtlinien
für Ausschreibungen in den kriminalpolizeilichen
Nachrichtenblättern.

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1954 —
IV C 8 — 1838/54

1. Arten der Nachrichtenblätter.

Unabhängig von den Veröffentlichungen der Tagesereignisberichte und Meldeblätter der örtlichen Kriminaldienststellen gibt jedes Landeskriminalamt für seinen Landesbereich ein

Landeskriminalblatt

und das Bundeskriminalamt für das gesamte Bundesgebiet das

Bundeskriminalblatt

heraus.

Landeskriminalblätter und Bundeskriminalblatt erscheinen nach Bedarf in der Größe DIN A 4. Die Veröffentlichungen sind kostenfrei.

2. Zweck der Veröffentlichungen.

Die Veröffentlichungen sind Bekanntmachungen kriminalpolizeilichen Inhalts. Sie dienen insbesondere der Aufklärung von Straftaten, dem Erkennen von Tatzusammenhängen, der Fahndung nach Rechtsbrechern, der Ermittlung Vermißter, der Feststellung von unbekannten Personen, der Identifizierung von unbekannten Toten, der Ermittlung hinsichtlich gestohlener bzw. sichergestellter Gegenstände sowie der Durchführung kriminalpolizeilicher Präventivmaßnahmen.

Lichtbilder von Verbrechern, Vermißten, unbekannten Personen und unbekannten Toten und gestohlenen sowie sichergestellten Gegenständen sind in einer besonderen Bildbeilage beigelegt.

3. Gliederung der kriminalpolizeilichen Nachrichtenblätter.

Zur Erleichterung der Auswertung werden die Bekanntmachungen in den Landeskriminalblättern und im Bundeskriminalblatt einheitlich in nachstehender Reihenfolge abgedruckt:

A. Allgemeine Bekanntmachungen.

Organisation, Personal, Gesetze usw.

B. Wichtige Straftaten.

- I. Kapitalverbrechen,
- II. Diebstahl,
- III. Betrug und verwandte Straftaten,
- IV. Falschgeld,
- V. Unerlaubte Spiele,
- VI. Sittlichkeitsdelikte (einschl. unzüchtiger Bilder und Schriften),
- VII. Rauschgift,
- VIII. Andere Straftaten.

C. Internationale Fahndungen.

Soweit sie nicht unter B. I.—VIII. gehören, wo sie besonders zu kennzeichnen sind.

D. Entwichene Straf- und Untersuchungsgefangene.

E. Festgenommene Personen.

F. Aufenthaltsermittlungen.

G. Vermißte, unbekannte Personen und unbekannte Tote.

H. Personenfeststellung.

I. Entlassene und beurlaubte Rechtsbrecher von besonderem Interesse.

K. Ausweisungen.

L. Abhanden gekommene Gegenstände.

M. Sichergestellte Gegenstände.

N. Verbotene und zu beschlagnahmende Druckschriften.

O. Erledigungen.

- a) Ausschreibungen,
- b) Fernschreiben,
- c) Funksprüche.

4. Grundsätze für die Veröffentlichung von Ausschreibungen.

Vor jedem Antrag auf Veröffentlichung ist zu prüfen, ob überhaupt eine Ausschreibung erfolgen muß.

Eine Ausschreibung ist nicht angebracht, wenn damit nur einige bestimmte Dienststellen angesprochen werden sollen. In diesen Fällen genügt ein direktes (fern)schriftliches Mitfahndungssuchen.

Wird eine Ausschreibung für notwendig gehalten, ist zu prüfen, welche Bezirke in eine Mitfahndung einbezogen bzw. von dem betreffenden Falle in Kenntnis gesetzt werden müssen. Ergibt sich dabei, daß dies nur für den eigenen bzw. den eigenen und einen benachbarten Bezirk zutrifft, dann reicht die Veröffentlichung im örtlichen Nachrichtenblatt aus. Erscheint die Annahme gerechtfertigt, ein bekannter Täter oder ein nach Entdeckung einer Straftat noch unbekannter Täter könnte im gesamten Landesbereich aufgetreten bzw. für die Kriminalpolizei innerhalb des Landes von Interesse sein, so ist eine Ausschreibung im Landeskriminalblatt beim Landeskriminalamt zu beantragen.

Nur wenn ein Täter bzw. eine Straftat o. a. für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung oder Interesse sein dürfte, ist eine Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt beim Bundeskriminalamt zu beantragen. Dies gilt auch hinsichtlich der Sachfahndung.

5. Voraussetzungen für die Aufnahme von Bekanntmachungen.

Im Gegensatz zu den Veröffentlichungen im Deutschen Fahndungsbuch, dem namentlichen Verzeichnis aller gesuchten Personen, sollen die Ausschreibungen in den kriminalpolizeilichen Nachrichtenblättern alle Kriminalpolizeidienststellen zu sofortiger Mithilfe in dem

jeweiligen Einzelfalle auffordern, d. h. die Aufnahme von Ermittlungen bzw. die Auslösung von Fahndungsmaßnahmen, also die Suche nach dem flüchtigen Täter oder der vermißten Person, die Ergänzung bzw. Überprüfung der eigenen Karteien und der Einwohnermelderegister, die Sachfahndung usw. veranlassen. Daher müssen die Ausschreibungen so viele verwertbare Anhaltspunkte bringen, daß die Mitarbeit anderer Dienststellen auch Aussicht auf Erfolg verspricht. Dies wird nur der Fall sein, wenn Nachstehendes genaue Beachtung findet:

(1) Die Bekanntmachungen über verübte Straftaten (3.B.I.—VIII.) müssen

- a) kennzeichnende Merkmale über die Tatausführung aufweisen, aus denen Rückschlüsse auf den Täter gezogen (z. B. besondere Arbeitsweise) oder Zusammenhänge mit anderen Straftaten erkannt werden können oder
- b) Anhaltspunkte über die Person des Täters enthalten, nach denen seine Ermittlung erfolgen kann (z. B. so markante Personenbeschreibung, daß der Gesuchte ohne weiteres aus der Menge heraus zu erkennen ist, besondere persönliche Gepflogenheiten, die für die Fahndung sichere Anhaltspunkte geben, gesicherte Spuren), oder
- c) sonstige Hinweise geben, die zur Ermittlung des Täters oder der sicherzustellenden Gegenstände geeignet sind (z. B. Beschreibung von solchen Gegenständen, nach denen eine besondere Fahndung tatsächlich Aussicht auf Erfolg verspricht, Angaben über Paß bzw. Ausweise, Kraftwagen u. v. a. des flüchtigen Täters).

(2) Mitteilungen über die Festnahme von Tätern (3. E.) zur Aufklärung weiterer von ihnen verübter Straftaten müssen möglichst eingehende Auskunft über Vorleben und Vorstrafen, über Aufenthaltsorte und -zeiten, mitgeführte Gegenstände, Ausweise, Bescheinigungen usw., über die spezielle Arbeitsweise und evtl. Mittäter geben, eine genaue Personenbeschreibung des Täters sowie die Angabe über seinen Verbleib enthalten.

(3) Ausschreibungen zur Personen- oder Sachfahndung (3. D., F., G., I., L., M.) müssen Angaben enthalten, die eine besondere Fahndung ermöglichen. Können nur die Personalien angegeben werden oder handelt es sich um Gegenstände, die weder einen besonderen Wert darstellen noch auffallende Merkmale tragen, so ist die Ausschreibung im Landeskriminalblatt oder Bundeskriminalblatt nicht angebracht. Nach Marke und Nummer zu kennzeichnende Gegenstände werden im allgemeinen nur im Sachfahndungsnachweis aufgenommen.

Dies gilt sinngemäß auch hinsichtlich der Ausschreibungen von vermißten Personen.

Eine Veröffentlichung von Personen, die sich der Unterhaltspflicht entziehen, erfolgt nicht. Ersuchen um Aufenthaltsermittlung (3. F.) werden nur aufgenommen, wenn es sich um besonders wichtige und dringliche Fälle handelt.

(4) In den an die Geschäftsstelle des Landes- bzw. Bundeskriminalblattes zu richtenden Erledigungsmitteilungen (3. O.) ist immer anzugeben, auf welche Weise die Erledigung erfolgte (Festnahme, Ermittlung des Täters, Vermißten, usw., ggf. unter Angabe von Zeit und Ort der Festnahme und Verbleib usw.). Bei vorher unbekannten Tätern sind deren Personalien und sonstige zweckdienliche Angaben, die zur Aufklärung weiterer von ihnen verübter Straftaten dienen können, bekanntzugeben.

6. Abfassung eines Ausschreibens.

(1) Die Veröffentlichungen sind kurz und klar zu fassen. Alle wesentlichen Angaben sind in folgender Reihenfolge aufzuführen:

Personalien, bekanntgewordene Spitznamen, falsche Namen, Tatzeit, Tatort, besondere Merkmale der Tatausführung (Arbeitsweise, bevorzugte Örtlichkeiten und Gelegenheiten, verwandte Werkzeuge, angewandte Tricks, entworfenes Gut usw.), Personenbeschreibung, die Angabe, ob und welche Spuren gesichert, ob Lichtbilder vorhanden, Haftbefehl

oder Steckbrief (Gericht oder Staatsanwaltschaft, Aktenzeichen, Datum) erlassen und Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gewünscht wird.

Alle entbehrlichen Wendungen, die Selbstverständlichkeiten wiedergeben, sind fortzulassen. Zusätze wie „Sicherstellung“, „Mitfahndung“, „FS-(o. a.)-Nachrichten an . . .“ usw. werden nur in den Fällen aufgenommen, in denen Zweifel über das zu Veranlassende möglich sind.

Einen Anhalt für die in diesen Veröffentlichungen zu bringenden Angaben bieten die Vordrucke KP 13 und 14, welche selbst jedoch nicht als Ausschreibungsantrag verwendet werden sollen.

- (2) Die Anträge auf Veröffentlichung haben den gewünschten Ausschreibungstext in doppelter Ausfertigung, zweizeilig und einseitig beschriftet, zu enthalten. In geeigneten Fällen können sie durch Bildbeilagen ergänzt werden. Sie sind — für jedes Ausschreiben ein besonderes Blatt — schnellstmöglich dem Landeskriminalamt bzw. über dieses dem Bundeskriminalamt zu übersenden.

Durch Fernschreiben übermittelte Fahndungsersuchen von besonderer Dringlichkeit finden nur Aufnahme im Landes- bzw. Bundeskriminalblatt, wenn ausdrücklich darum ersucht wird.

- (3) Anträge, die den vorstehenden Richtlinien nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Redaktionelle Änderungen wie auch die Entscheidung über etwaige Bildveröffentlichungen müssen dem Landeskriminalamt bzw. dem Bundeskriminalamt vorbehalten bleiben.

- (4) Eine besondere Mitteilung über die erfolgte Aufnahme einer Bekanntmachung im Landes- oder Bundeskriminalblatt wird nicht gegeben.

Verzeichnis der in den kriminalpolizeilichen Nachrichtenblättern gebräuchlichen Abkürzungen.

abstehend	abst.
ähnlich	ähnl.
angeblich	angebl.
Angestellter	Angest.
Arbeiter	Arb.
blau	bla.
blasses	bläss.
braun	bra.
breit	br.
blond	bld.
dreieckig	dreieck.
Damenring, Damen- fahrrad usw.	D-Ring, D-Fahrrad usw.
dunkel (blond)	dklbd.
erheblich	erhebl.
frisch	fri.
grau	gra.
grau meliert	gramel.
gebräunt	gebrä.
gelblich	gelbl.
gesund	ges.
gegen	geg.
geradlinig	geradl.
gewerbsmäßig	gewerbsm.
gewöhnheitsmäßig	gewöhnhm.
geborene	geb.
geschieden	gesch.
groß	gr.
grün	grü.
grünlich	grünl.
hageres	hag.
Herrenring, Herren- fahrrad usw.	H-Ring, H-Fahrrad usw.
hell (blond)	h-(bld.)
Jahr	J.
klein	kl.
kurz	kz.
kariert	kar.
Kaufmann	Kfm.
lückenhaft	lückenh.
landwirtschaftlich	landw.
Landwirt	Landw.
lang	lg.

länglich
ledig
linkes
mittel (blond)
mit
Monat
ohne
oval
ohne feste Wohnung
im Rückfall
rund
rechts
senkrecht
seitlich
schwarz
schlank
schmal
spitz
strafbar
Staatsangehöriger(keit)
und
unbekannt
verwitwet
verheiratet
wegen
weiß
wahrscheinlich
wohnhaft
wohnhaft gewesen
zuletzt
zwischen
Zuchthaus
Gefängnis

nicht

nach hintengekämmtes
Haar

lgl.
led.
li.
mittelbld.
m.
Mon.
o.
ov.
o. f. W.
i. R.
rd.
re.
senkr.
seitl.
schw.
schlk.
schm.
spi.
strafb.
Staatsangeh.
u.
unbek.
vw.
verh.
w.
wß.
wahrscheinl.
whft.
whft. gew.
zul.
zw.
Z.
Gfgs.

sondern

zurückgek. Haar

Familienname: gesperrt; Rufname: unterstreichen.

Abkürzungen der ausschreibenden Dienststellen siehe DFB.

Vorläufige Richtlinien für das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1954 —
IV C 8 — 1848/54

Zur einheitlichen Regelung des kriminalpolizeilichen Fahndungswesens im Bundesgebiet werden hiermit die nachstehenden vom Bundeskriminalamt nach Besprechung mit den Leitern der Landeskriminalämter aufgestellten „Vorläufigen Richtlinien für das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen“ bekanntgegeben.

Vorläufige Richtlinien für das kriminalpolizeiliche Fahndungswesen

Der Begriff „Fahndungswesen“ im Sinne dieser Richtlinien umfaßt alle polizeilichen Maßnahmen und Einrichtungen, die der Ermittlung und Ergreifung von Straftätern, der Überprüfung Verdächtiger, der Feststellung von Auskunftspersonen sowie der Nachforschung nach Gegenständen dienen, die für ein Strafverfahren bedeutungsvoll sind oder dem Inhaber durch eine strafbare Handlung entzogen wurden (Personenfahndung, Sachfahndung).

Im weiteren Sinne gehört auch die Feststellung unbekannter hilfloser Personen, die Identifizierung unbekannter Toter und die Suche nach vermißten Personen in den Begriff der Fahndung. Eine auf die Ergreifung oder Feststellung des Aufenthaltes u. a. einer Person gerichtete kriminalpolizeiliche Ausschreibung kann aber nur dann zum Erfolg führen, wenn die für die Ausführung des Fahndungsersuchens in Betracht kommenden Behörden alle im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sachdienlicher Nachforschungen ausschöpfen.

Die folgenden Richtlinien sollen den an der kriminalpolizeilichen Fahndung beteiligten Behörden und Beamten einen zusammengefaßten Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte der Fahndung und die für den Gebrauch der Fahndungshilfsmittel gültigen Bestimmungen geben.

A. Fahndung unter Inanspruchnahme behördlicher Einrichtungen

In gebietlicher Hinsicht ist die Fahndung gegliedert in die

I. Örtliche Fahndung

Sie umfaßt alle Fahndungsmaßnahmen im örtlichen Zuständigkeitsbereich, die der Verfolgung der innerhalb der eigenen Zuständigkeit anfallenden Straftaten sowie der Aufklärung anderer Straftaten im Rahmen der Fahndungshilfe dienen.

In Frage kommen sowohl die auf die Verfolgung einer bestimmten Straftat gerichteten Einzelmaßnahmen (z. B. Überwachung, Durchsuchung, Überprüfung des Melde-registers) als auch die Tätigkeit ständiger Einrichtungen (Streifen, Fahndungstrupps), die ohne Beziehung zu einer bestimmten Straftat — durch planmäßige Kontrolle und Überprüfung verdächtiger Personen und Sachen (z. B. Fremdenkontrolle, Beobachtung des bodenständigen Verbrechertums, Überwachung des Handels mit verdächtigen Gegenständen) die Feststellung von Straftätern bezweckt.

II. Überörtliche Fahndung

Vor Einleitung von Fahndungsmaßnahmen, die über den örtlichen Zuständigkeitsbereich hinauswirken, ist zu prüfen, auf welches Gebiet die Fahndung sich erstrecken soll und mit welchen Mitteln das Fahndungsersuchen bekanntzugeben ist (schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, Funk, Ausschreibung). Sofern Anhaltspunkte für den örtlich bestimmten Aufenthalt oder Verbleib einer Person oder Sache vorliegen, wird ein Einzelersuchen an die örtlich zuständige Stelle, andernfalls ein allgemeines Fahndungsersuchen in Frage kommen.

Die räumliche Verbreitung der allgemeinen Fahndungs-ersuchen wird durch die Bedürfnisse des Einzelfalles und durch die Aussicht auf den angestrebten Erfolg bestimmt. Zu unterscheiden ist zwischen Ersuchen, welche die Einleitung von Fahndungsmaßnahmen bezwecken

1. im engeren Bezirk

Fahndungsersuchen an die Polizeidienststellen des Kreises oder Regierungsbezirkes;

2. im Landesbereich

Ausschreibung im Landeskriminalblatt, Steuerung fern-schriftlicher Fahndungsersuchen nach Maßgabe des Weiterleitungsplanes und Herbeiführung von Rund-funkdurchsagen durch das Landeskriminalamt;

3. im Bundesgebiet

Ausschreibung im Bundeskriminalblatt, im Deutschen Fahndungsbuch, im Deutschen Sachfahndungsnachweis, Steuerung fernschriftlicher Fahndungsersuchen, welche die Mitfahndung von Dienststellen eines anderen Landes oder des Bundesgebietes bezwecken, durch das zuständige Landeskriminalamt an andere Landeskrimi-nälämter oder an das Bundeskriminalamt;

4. im Auslande (Internationale Fahndung)

Ersuchen über das zuständige Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt um Herbeiführung internationaler Fahndungsmaßnahmen in einzelnen Ländern oder in allen Mitgliedstaaten der Internationalen Kriminal-polizeilichen Kommission (IKPK).

Voraussetzung für die Einleitung einer auf die Ergrei-fung eines bekannten Täters gerichteten internationalen Fahndung ist die Vorlage

- 1) eines Haftbefehles, der die Originalunterschrift des Richters trägt,
- 2) einer Versicherung des zuständigen Staatsanwaltes (Namen angeben!), daß im Falle der Festnahme die Auslieferung auf diplomatischem Wege beantragt werden wird,
- 3) einer Ausfertigung des Vordruckes IKPK 1, dem nach Möglichkeit zwei Zehnfingerdruckblätter und zwei Lichtbilder beizufügen sind.

III. Ausschreibungen und Notierungen

1. Deutsches Fahndungsbuch — Festnahmen —

a) Zweck

Durch die namentliche Veröffentlichung der zur Verhaftung oder Festnahme gesuchten Personen im Deutschen Fahndungsbuch steht allen für die Durch-führung der Fahndung in Betracht kommenden Be-hörden und Beamten ein Verzeichnis zur Verfü-gung, an Hand dessen aufgegriffene Verdächtige oder aus anderem Anlaß überprüfte Personen als gesuchte Täter festgestellt und der Strafverfolgung zugeführt werden können;

b) Inhalt

In das Deutsche Fahndungsbuch — Festnahmen — werden auf Antrag aufgenommen:

- (a) alle von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten der Justizverwaltungen zur Festnahme gesuchten Personen; bei Strafvoll-streckungsersuchen jedoch nur, wenn es sich um Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von wenigstens 2 Wochen handelt,
- (b) alle von Polizeibehörden zur Festnahme ge-suchten Personen,
- (c) alle von Behörden der Finanzverwaltung zur Festnahme gesuchten Personen,
- (d) alle Geschlechtskranken, sofern diese einem Gesundheitsamt zuzuführen sind,
- (e) jugendliche Vermißte nach Einleitung des förm-lichen Vermißtenverfahrens oder auf besonde-ren Antrag, sofern diese in polizeiliche Ver-wahrung genommen werden sollen,
- (f) alle aus Verwahrungsanstalten entwichenen Fürsorgezöglinge,
- (g) alle Personen, die aus der Bundesrepublik ein-schließlich Westberlins ausgewiesen worden sind bzw. gegen die ein Aufenthaltsverbot er-lassen worden ist,
- (h) alle vom Bundeskriminalamt im Zuge der in-ternationalen Fahndungen zur Festnahme aus-geschriebenen Personen.

c) Ordnung und Erscheinungsweise

Die Eintragungen enthalten in a-b-c-licher Folge Zunamen (bei Frauen auch Geburtsnamen), Vornamen, Geburtstag und -ort, eventuell Aliasnamen, ausschreibende Behörde, Aktenzeichen, Straftat bzw. anderer Grund der Ausschreibung (z. B. Strafvollstreckung), Vermerk, ob Haftbefehl oder Steckbrief vorliegt, Hinweis auf Ausschreibungen im Bundeskrimi-nalblatt.

Alle Personen werden unter allen von ihnen be-kannten Namen ausgeschrieben. Abkürzungen und besondere Kennzeichnungen sind in den Vorbemerkungen eines jeden Fahndungsbuches erklärt.

Das Deutsche Fahndungsbuch — Festnahmen — er-scheint einmal monatlich in einer Hauptausgabe, der am 10. des Monats ein Nachtrag folgt. Mit jeder neuen Hauptausgabe werden Fahndungsbuch und Nachtrag des Vormonats ungültig.

d) Aufnahmeanträge

Anträge auf Veröffentlichung eines Festnahme-ersuchens sind in Abänderung des RdErl. d. Innen-ministers v. 25. 1. 1954, Abs. 4 (MBL. NW. S. 298) unter Verwendung des Vordruckes KP 21 in dop-pelter Ausfertigung über das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zuzuleiten.

Dieser Vordruck ist vollständig auszufüllen, damit unnötige Rückfragen vermieden werden. Es muß klar ersichtlich sein, daß die Ausschreibung zur Festnahme erfolgen soll, ob Haftbefehl oder Steck-brief erlassen ist und ob ein Verbrechen vorliegt.

Bei unvollständigen Personalien ist eine genaue Personenbeschreibung zu geben, die im Bundeskriminalblatt veröffentlicht wird und auf die bei der Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen — Bezug genommen werden kann.

Durch Fernschreiben oder Funkspruch verbreitete Personenfahndungsersuchen werden nur auf ausdrücklichen Antrag veröffentlicht.

Berichtigungen

Bei Abgabe (Übernahme) des Verfahrens an (durch) eine andere Behörde oder bei Erteilung eines anderen Aktenzeichens ist dies dem Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt mitzuteilen.

e) Geltungsdauer der Ausschreibungen

Sofern Fahndungsersuchen nicht schon eher zurückgenommen werden, gelten für die Veröffentlichungen folgende Laufzeiten:

Polizeiliche Festnahmeersuchen	3 Monate,
Ausschreibungen vermißter Jugendlicher und entziehener Fürsorgezöglinge	1 Jahr,
Festnahmeersuchen der Justizbehörden	1 Jahr,
Festnahmeersuchen anderer Behörden	3 Monate,
Internationale Festnahmeersuchen	1 Jahr,
Ausweisungen und Aufenthaltsverbote	3 Jahre.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Veröffentlichungen gelöscht, falls nicht 4 Wochen vor Fristablauf ein Antrag auf Verlängerung des Ausschreibens mit Vordruck KP 21 unter dem Zusatz „Fristverlängerung“ über das Landeskriminalamt beim Bundeskriminalamt gestellt wird. Für solche Verlängerungen gelten wiederum die vorstehend aufgeführten Laufzeiten.

Die Geltungsdauer für polizeiliche Festnahmeersuchen ist lediglich auf 3 Monate bemessen, weil die ausschreibende Polizeidienststelle bei der im einzelnen Falle für die Strafverfolgung zuständigen Justizbehörde unverzüglich die Übernahme der Ausschreibung unter Verwendung des Vordruckes KP 22 (in doppelter Ausfertigung) beantragen soll. Nach Wiedereingang dieser Vordrucke sind beide Ausfertigungen dem Landeskriminalamt zu übermitteln, das eine Ausfertigung an das Bundeskriminalamt weiterleitet.

f) Löschanträge

Jede Behörde, die eine Ausschreibung veranlaßt hat, hat nach Fortfall des Festnahmegrundes für die unverzügliche Löschung der Ausschreibung zu sorgen.

Anträge auf Löschung eines Festnahmeersuchens sind unter Verwendung des Vordruckes KP 24 in doppelter Ausfertigung mit Angabe des Aktenzeichens, unter dem die Ausschreibung beantragt bzw. veröffentlicht worden ist, über das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zuzuleiten.

Das Bundeskriminalamt löscht auf Grund ihm zugegangener Festnahmemitteilung eine Ausschreibung von sich aus, sofern ihm nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Festnahme ein Lösungsersuchen der von der Festnahme benachrichtigten Stellen vorliegt. Die ausschreibenden Stellen werden in diesen Fällen durch das Bundeskriminalamt verständigt.

g) Bezieherkreis

Das Deutsche Fahndungsbuch — Festnahmen — wird an Polizei- und andere Behörden vom Bundeskriminalamt kostenlos geliefert. Der Kreis der Bezieher richtet sich nach dem Bedarf und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

h) Auswertung

Im Deutschen Fahndungsbuch ist Nachschau zu halten

- bei jeder Zwangsgestellung, Festnahme usw.,
- bei Antreffen oder Überprüfung verdächtiger Personen,

- in den Einwohnermeldestellen bei neu zuziehenden Personen.

Die Neuausschreibungen im Deutschen Fahndungsbuch (durch einen waagerechten Strich vor dem Zunamen gekennzeichnet) sind sofort nach Erscheinen mit den Einwohnermelderegistern zu vergleichen.

Vor jeder Festnahme auf Grund einer Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen — ist bei der nächstgelegenen Fahndungskartei anzufragen, ob die Ausschreibung noch zu Recht besteht.

2. Deutsches Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen —

a) Zweck

Das Deutsche Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — ist ein Verzeichnis derjenigen Personen, von denen Polizei-, Justiz- und andere Behörden nur den Aufenthalt festgestellt haben wollen.

b) Inhalt

Im Deutschen Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — werden auf Antrag ausgeschrieben:

- alle von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Strafverfahren zur Aufenthaltsermittlung gesuchten Personen; Strafvollstreckungsersuchen, sofern es sich um Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von weniger als 2 Wochen handelt,
- alle von Polizeibehörden zur Aufenthaltsermittlung gesuchten Personen,
- vermißte Personen, sofern sie nicht als Jugendliche in polizeiliche Verwahrung genommen werden sollen, nach Einleitung des förmlichen Vermißtenverfahrens oder auf besonderen Antrag,
- alle zur polizeilichen Überwachung, Beobachtung oder Aufenthaltsermittlung vom Bundeskriminalamt aufgegebenen internationalen Rechtsbrecher.

c) Ordnung und Erscheinungsweise

Ordnung der Ausschreibungen vgl. Deutsches Fahndungsbuch — Festnahmen — Ziff. A. III. 1.c) 1., 2. und 3. Absatz.

Das Deutsche Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — erscheint vierteljährlich — im Januar, April, Juli und Oktober — ohne Nachträge. Mit jeder neuen Ausgabe verliert die vorhergehende ihre Gültigkeit.

d) Aufnahmeanträge

Anträge auf Veröffentlichung eines Aufenthaltsermittlungsersuchens sind unter Verwendung des Vordruckes KP 21 in doppelter Ausfertigung über das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt zuzuleiten.

Im übrigen ist sinngemäß Ziff. A. III. 1. d) zu verfahren.

e) Geltungsdauer der Ausschreibungen

Für die Veröffentlichungen gelten folgende Laufzeiten:

Polizeiliche Ersuchen	3 Monate,
Ersuchen von Justizbehörden	6 Monate,
Vermiße	1 Jahr,
Internationale Ausschreibungen	1 Jahr.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die Veröffentlichungen gelöscht, falls nicht 4 Wochen vor Fristablauf ein Antrag auf Verlängerung des Ausschreibens mit Vordruck KP 21 unter dem Zusatz „Fristverlängerung“ über das Landeskriminalamt beim Bundeskriminalamt gestellt wird. Für solche Verlängerungen gelten wiederum die vorstehend aufgeführten Laufzeiten.

f) Löschanträge

wie Ziff. A. III. 1.f).

- g) **Bezieherkreis**
wie Ziff. A. III. 1.g).

h) **Auswertung**

Das Deutsche Fahndungsbuch — Aufenthaltsermittlungen — dient in erster Linie zum Nachschlagen bei den Einwohnermeldestellen. Für seine Auswertung gelten darüber hinaus gleichfalls die unter Ziff. A. III. 1.h) gegebenen Hinweise.

Bei einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung ist das Fahndungsziel mit der Feststellung der Wohnadresse oder des dauernden Aufenthaltes der gesuchten Person erreicht. Die Tatsache, daß eine Person zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist, soll ihr möglichst nicht bekannt werden. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine als vermißt ausgeschriebene Person handelt.

An zu überwachende oder zu beobachtende Personen ist überhaupt nicht offiziell heranzutreten, da dies weder rechtlich vertretbar ist noch dem Ausschreibungszwecke entspricht.

Alle Informationen sind unauffällig einzuholen. Das Ermittlungsergebnis ist auf dem vorgeschriebenen Wege der ausschreibenden Behörde und dem Bundeskriminalamt unverzüglich zuzuleiten.

3. **Sachfahndungskarteien**

Sachfahndungskarteien werden von größeren Polizeidienststellen, den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt geführt.

Sie enthalten in systematischer Ordnung die im Bereiche der betreffenden Dienststellen auf strafbare Weise abhanden gekommenen Gegenstände, sofern diese hinreichend wertvoll oder für die Aufklärung einer Straftat geeignet sind und nach ihrer Beschreibung mit Sicherheit wiedererkannt werden können.

Bei Kapitalverbrechen abhanden gekommene Gegenstände sind unter der Voraussetzung, wiedererkannt werden zu können, ohne Rücksicht auf ihren Wert in die Sachfahndungskartei aufzunehmen.

Die Ordnung der Sachfahndungskartei erfolgt nach Warengattungen und innerhalb dieser nach entsprechenden Untergruppen und besonderen Kennzeichen wie Nummern usw.

Durch Vergleich mit sichergestellten, aus verdächtigem Besitz stammenden Gegenständen können Zusammenhänge mit begangenen Straftaten festgestellt bzw. Täter ermittelt werden.

Neben der allgemeinen Verlustkartensammlung werden noch Sonderkarteien, Fahrradkartei, Kraftradkartei, Kartei über gestohlene Kraftfahrzeuge usw. — geführt.

4. **Deutscher Sachfahndungsnachweis**

— Kraftfahrzeuge —

— vgl. RdErl. v. 25. 11. 1953 — IV E 5 — Tgb.Nr. 1701/53 — (LKBl. NW. Nr. 412) betr. Richtlinien über die Fahndung nach gestohlenen oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen —.

5. **Landeskriminalblätter und Bundeskriminalblatt**

— vgl. RdErl. v. 7. 4. 1954 — IV C 8 — Tgb.Nr. 1838/54 — (LKBl. NW. Nr. 430) betr. Richtlinien über Ausschreibungen in den kriminalpolizeilichen Nachrichtenblättern —.

6. **Fahndungskarteien**

1) **Personenfahndungskartei**

a) **Zweck**

Die Fahndungskartei ist das aktuellste Fahndungsmittel der Kriminalpolizei, weil den Dienststellen, die eine Fahndungskartei des Bundeskriminalamtes verwalten, sowohl alle neu eingegangenen Fahndungsersuchen als auch beantragte Löschungen in täglichem Versand durch neugedruckte Karten bzw. Erledigungsmittelungen bekanntgegeben werden. Die Fahndungskartei vermag daher jederzeit Auskunft zu erteilen, ob eine bestimmte Person zur Festnahme gesucht wird.

b) **Inhalt**

Die Personenfahndungskartei enthält gedruckte Karteikarten im Format DIN A 7 über alle diejenigen Personen, die zur Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch — Festnahmen — oder als Vermißte dem Bundeskriminalamt gemeldet worden sind.

Darüber hinaus werden die bei strafbaren Handlungen in Verlust geratenen deutschen Reisepässe registriert, sofern deren mißbräuchliche Benutzung anzunehmen ist, sowie alle im Auslande abhanden gekommenen deutschen Reisepässe. In diesen Fällen beträgt die Geltungsdauer 3 Jahre.

Außer den gedruckten Karten sind nach Bedarf für zwischenzeitlich eingegangene Eilfahndungen Notkarten einzulegen.

c) **Ordnung und Erscheinungsweise**

Laufen gegen eine Person gleichzeitig mehrere Festnahmeersuchen, so ist für jedes einzelne Ersuchen eine gesonderte Karteikarte vorgesehen.

Die Personenfahndungskarteikarte enthält folgende Angaben:

Zuname	Laufzeit
Vorname(n)	(Monat u. Jahr)
Geburtsdatum	Geburtsort

(Hinweise auf Aliasnamen usw.)

Aufenthaltsverbot

Ausschreibende Stelle und deren Aktenzeichen

Straftat (Strafvollstreckung)

— Abkürzungen siehe Vorbemerkungen des Deutschen Fahndungsbuches —

Gk = geschlechtskrank F: Festnahme

V: Vermißte Person

r Tāt: reisender Täter

Angabe, ob Haftbefehl bzw. Steckbrief besteht

(Zusatz BKA Wiesbaden oder

LKA Stuttgart oder

LKA Berlin bedeutet,

daß der Haftbefehl bzw. Steckbrief dort vorliegt) Wiesbaden, Datum

Angabe des Fahndungsbuches, in dem die Ausschreibung erscheint

Aktenzeichen des Bundeskriminalamtes.

d) **Geltungsdauer der Ausschreibungen**

— wie Deutsches Fahndungsbuch

— Festnahmen —

vgl. A. III. 1.e).

— Für in Verlust geratene deutsche Reisepässe vgl. A. III. 6.1)b) 2. Absatz —.

e) **Bezieherkreis**

Die gedruckten Fahndungskarteikarten werden den Dienststellen, die eine Fahndungskartei unterhalten, kostenlos vom Bundeskriminalamt täglich im Postversand übermittelt.

Das Verzeichnis der Fahndungskarteien im Bundesgebiet ist in den Vorbemerkungen zum Deutschen Fahndungsbuch enthalten.

f) **Auswertung**

Die Fahndungskartei dient zur Auskunftserteilung

1) an die Dienststellen am Ort der Kartei,

2) an solche Dienststellen, denen lediglich das Deutsche Fahndungsbuch — Festnahmen — zur Verfügung steht und die über die Gültigkeit einer darin enthaltenen Ausschreibung Nachfrage halten — vgl. auch A. III. 1.h) 3. Abs. —,

- 3) an Dienststellen und Beamte, die sich vergewissern wollen, ob eine von ihnen angehaltene Person, die verdächtig, jedoch im derzeit laufenden Fahndungsbuch nicht ausgeschrieben ist, etwa in der Zeit seit der Herausgabe des letzten Deutschen Fahndungsbuches zur Festnahme aufgegeben worden ist.

2) Zentrale Personenfahndungskartei

Beim Bundeskriminalamt wird eine zentrale Personenfahndungskartei geführt. Diese enthält über die in den anderen Personenfahndungskarteien enthaltenen gedruckten Karten hinaus neben den zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben auch alle sonstigen Personen, die dem Bundeskriminalamt als gesucht gemeldet worden sind.

7. Weitere Notierungen

Weitere Suchvermerke können je nach Sachlage des einzelnen Falles niedergelegt werden bei

1) kriminalpolizeilichen Spezialkarteien

z. B. Spitznamen-, Merkmals-, Spezialistenkarteien usw. durch Einlegen einer Hinweis- bzw. Suchkarte,

2) Einwohnermeldeämtern (Meldebehörden)

Unter Übersendung einer Ausfertigung des Vordruckes KP 21 kann das zuletzt zuständige Einwohnermeldeamt ersucht werden, bei Abmeldung einer gesuchten Person bzw. bei Eingang der Rückmeldung der sachbearbeitenden kriminalpolizeilichen Dienststelle Nachricht zu geben.

3) Strafregisterbehörden

Unter Verwendung des Vordruckes KP 18 — Suchvermerk für das Strafregister — wird die für die gesuchte Person zuständige Strafregisterbehörde von der Fahndung benachrichtigt.

4) Arbeits-, Wohlfahrts- u. a. Ämtern

— formloser Hinweis —.

5) Landesversicherungsanstalten, Krankenkassen usw.

— formloser Hinweis —.

IV. Sonderfahndungen

Unter Sonderfahndungen sind alle größeren planmäßigen Fahndungsaktionen von der Razzia bis zur Großfahndung zu verstehen. Je umfangreicher eine derartige Maßnahme ist, desto sparsamer soll von ihr Gebrauch gemacht werden.

Sonderfahndungen größeren Umfanges bedürfen einer genauen und planmäßigen Vorbereitung. In Fahndungsalarmplänen müssen alle erforderlichen Maßnahmen festgelegt sein. Dazu gehören u. a.: festgelegte Benachrichtigungswege zur Auslösung des Fahndungsalarms, zu besetzende Örtlichkeiten, zu sperrende Straßen usw., Nachrichtenverbindungen, Sammelstellen für näher zu überprüfende Personen, Sicherstellung, daß jede eingesetzte Kraft über Anlaß ihres Einsatzes und die ihr zugewiesenen Aufgaben unterrichtet ist.

Die Auslösung größerer Fahndungsaktionen (Großfahndung) wird durch Sondererlaß geregelt.

B. Fahndung unter Inanspruchnahme der Öffentlichkeit

Die Ausnutzung von Fahndungsmöglichkeiten, die die Öffentlichkeit ansprechen, bedarf mancherlei Überlegungen, denn der kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter muß immer bedenken, daß er mit seiner Ausschreibung nicht nur die Bevölkerung über den Stand der Ermittlungen unterrichtet und um Mitfahndung bittet, sondern gleichzeitig auch den noch unbekannten bzw. flüchtigen Täter warnt.

Das Für und Wider einer solchen Fahndung muß reiflich gegeneinander abgewogen werden.

Für die Unterrichtung der Öffentlichkeit kommen u. a. in Betracht:

1. Laufzettel — Postwurfsendung,
2. Ausschreibung in der Fachpresse,
3. Aushang und Plakatveröffentlichung,
4. Ausstellung von Beweismitteln,
5. Kinoveröffentlichung,
6. Ausschreibung in der Tagespresse,
7. Rundfunkveröffentlichung,
8. Fernsehveröffentlichung.

Da in derartigen Aufrufen an die Öffentlichkeit gesagt wird, daß alle Polizeidienststellen sachdienliche Mitteilungen entgegennehmen, darf nicht vergessen werden, diese rechtzeitig über den Ermittlungsfall und die Tatsache der (Presse-, Rundfunk- o. a.) Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

Ferner ist auf die Bekanntgabe der Erledigung solcher Ausschreibungen zu achten, damit z. B. Plakatveröffentlichungen rechtzeitig wieder entfernt werden können.

C. Maßnahmen bei Ermittlung einer zur Fahndung aufgegebenen Person oder Sache

I. Maßnahmen der Polizeivollzugsbeamten und örtlichen Dienststellen

1. Bei Festnahmeersuchen der Justizbehörden

- (1) Festnahme,
- (2) Anforderung des etwa beim Bundeskriminalamt oder Landeskriminalamt bzw. bei der ausschreibenden Stelle vorliegenden Haftbefehls oder Steckbriefes,
- (3) Unterrichtung der ausschreibenden Stelle(n) auf schnellstem Wege (Telefon, Funk, SSD-FS, Telegramm),
- (4) Ausfüllung des Vordruckes KP 23 in dreifacher Ausfertigung. Dieser Vordruck ist genau auszufüllen, insbesondere sind darauf auch anzugeben alle ausschreibenden Dienststellen, die von der Festnahme verständigt werden bzw. bereits verständigt worden sind.
Eine Ausfertigung geht mit dem Festgenommenen zum Vorführungsrichter; die beiden anderen sind unverzüglich dem Landeskriminalamt zu übermitteln.

2. Bei Festnahmeersuchen der Polizeibehörden

- (1) Festnahme,
- (2) Benachrichtigung der ausschreibenden Polizeidienststellen und des für den Festnahmeort zuständigen Landeskriminalamtes auf schnellstem Wege (Telefon, Funk, SSD-FS, Telegramm) mit dem Ersuchen um umgehende weitere Weisung und Übersendung der Vorgänge.
- (3) Vorführung des Festgenommenen mit Vorgängen, evtl. beglaubigter Abschrift der Ausschreibung auf KP 23, wie C. I. 1. (4).

3. Bei Festnahmeersuchen sonstiger Behörden

— wie zu 2. —.

4. Bei Ermittlung von Personen, die als vermißt ausgeschrieben sind

a) Jugendliche Vermißte

- (1) Inverwahrnahme des Vermißten,
- (2) Nachricht auf schnellstem Wege an die ausschreibende Stelle mit dem Ersuchen um weitere Weisung.
Weitere Behandlung entsprechend solcher Weisung.
- (3) Ausfüllung des Vordruckes KP 23 in dreifacher Ausfertigung und Benachrichtigung von Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt wie bei C. I. 1. (4).

- b) Erwachsene Vermißte
- (1) Überprüfung der angetroffenen Person auf Identität mit der als vermißt ausgeschriebenen,
 - (2) Vernehmung,
 - (3) Nachricht an ausschreibende Stelle, KP 23 wie zu 4. a).
5. Bei Ermittlung entwichener Fürsorgezöglinge — wie zu 4. a) —.
6. Bei Ermittlung von Personen, die als geschlechtskrank ausgeschrieben sind
- (1) Zuführung zum Gesundheitsamt unter Beifügung einer Ausfertigung des KP 23, der mit beglaubigter Abschrift des Ausschreibungsersuchens versehen sein muß.
 - (2) Benachrichtigung der ausschreibenden Stelle auf schnellstem Wege und des für den Ort der Festnahme zuständigen Landeskriminalamtes mit zwei Ausfertigungen des Vordruckes KP 23.
7. Bei Ermittlung von Personen, die ausgewiesen worden sind oder gegen die ein Aufenthaltsverbot verhängt worden ist
- (1) Festnahme,
 - (2) Unterrichtung der ausschreibenden Stelle auf schnellstem Wege,
 - (3) KP 23 und Vorführung wie bei C. I. 1. (4).
8. Bei Festnahmeersuchen des Bundeskriminalamtes gegen einen international gesuchten Rechtsbrecher
- (1) Festnahme,
 - (2) SSD-Fernschreib-, Funk- oder Telefon-Nachricht an Bundeskriminalamt — unter Anforderung des Haftbefehls bzw. näherer Weisung — und gleichzeitige Unterrichtung des zuständigen Landeskriminalamtes,
 - (3) Vorführung des Festgenommenen unter Beifügung des Vordruckes KP 23 mit beglaubigter Abschrift der Ausschreibung im Bundeskriminalblatt und Antrag, den Vorgeführten in Auslieferungshaft zu nehmen.
9. Bei Ermittlung von Personen, die zur Überwachung oder Beobachtung ausgeschrieben sind
- (1) Vertrauliche Erhebungen über Aufenthalt, Aufenthaltsdauer, Herkunft und Reiseziel, derzeitige Beschäftigung und Verkehr des Ausgeschriebenen, bei Hotelanmeldung vorgelegte Ausweise usw.,
 - (2) Ermittlungsergebnis an ausschreibende Stelle, zuständiges Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt auf schnellstem Wege.
10. Bei Ermittlung von Personen, gegen die ein allgemeines Aufenthaltsermittlungersuchen läuft
- (1) Vertrauliche oder büromäßige Erhebungen über Wohnadresse oder dauernden Aufenthalt wie zu 9. (1). Vgl. auch A. III. 2. h).
 - (2) Ermittlungsergebnis an ausschreibende Stelle, zuständiges Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt.
11. Bei Ermittlung einer ausgeschriebenen Sache
- (1) Sicherstellung bzw. Beschlagnahme — bei Widerspruch richterliche Bestätigung einholen —.
 - (2) Benachrichtigung der ausschreibenden Stelle, des zuständigen Landeskriminalamtes und des Bundeskriminalamtes; bei Kraftfahrzeugen vgl. Richtlinien über die Fahndung nach gestohlenen oder anderweitig abhanden gekommenen Kraftfahrzeugen (s. A. III. 4.).

II. Maßnahmen der ausschreibenden Dienststellen nach Fortfall des Fahndungsgrundes

Die ausschreibende Behörde ist für die Zurücknahme ihres Ausschreibens nach Fortfall des Fahndungsgrundes verantwortlich. Der Löschung erledigter Fahndungsersuchen ist die größte Aufmerksamkeit zu widmen, damit unberechtigte Maßnahmen und evtl. daraus sich ergebende Verfahren wegen Freiheitsberaubung, Regreßansprüche usw. vermieden werden.

1. Nach Festnahme (Ermittlung) der ausgeschriebenen Person bzw. Erlangung der Sache

Nach Eingang der Festnahme- oder Ermittlungsnachricht ist unter Verwendung des Vordruckes KP 24 in doppelter Ausfertigung beim Landeskriminalamt bzw. über das Landeskriminalamt beim Bundeskriminalamt die Löschung der Ausschreibung zu beantragen.

Auf KP 24 ist in jedem Falle genau die Art der Erledigung zu vermerken, d. h.

bei Festnahmen müssen

— Tag und Ort der Festnahme sowie Verbleib des Festgenommenen —

angegeben werden;

bei Aufenthaltsermittlungen kommt es an auf den

— Vermerk, ob die ermittelte Person am festen Wohn- oder ständigen Aufenthaltsort oder nur vorübergehend aufhältlich ist —;

im Falle einer Sachfahndung müssen angeführt werden

— der Verbleib des Gegenstandes, Zeitpunkt und Ort seiner Ermittlung sowie die Personalien desjenigen, in dessen Gewahrsam die Sache vorgefunden wurde —.

2. Nach Wegfall des Fahndungsgrundes aus anderem Anlaß

Ein Ausschreiben ist auch zu löschen, wenn es aus anderem Anlaß hinfällig wird, z. B. wegen Einstellung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens.

III. Maßnahmen des Landeskriminalamtes

- (1) Nach Erhalt des Vordruckes KP 23 prüft das Landeskriminalamt, ob die örtliche Polizeidienststelle alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, und veranlaßt notfalls Weiteres;
- (2) es benachrichtigt aus seinen Unterlagen ersichtliche Behörden, die die Person gleichfalls suchen, ohne daß zur Zeit eine Ausschreibung veröffentlicht ist, und
- (3) leitet den Vordruck KP 23 — evtl. nach Ergänzung oder Berichtigung — weiter an das Bundeskriminalamt.
- (4) Das Landeskriminalamt überwacht den Eingang des Vordruckes KP 24. Es fordert diesen gegebenenfalls an.
- (5) Nach Eingang des KP 24 und Löschung einer etwa in seinem Landeskriminalblatt veröffentlichten Ausschreibung leitet es diesen an das Bundeskriminalamt weiter.

IV. Maßnahmen des Bundeskriminalamtes

- (1) Nach Erhalt des KP 23 prüft das Bundeskriminalamt, ob alle erforderlichen Maßnahmen und Benachrichtigungen veranlaßt worden sind, und holt eine evtl. unterbliebene Unterrichtung des Landeskriminalamtes nach.
- (2) Hinsichtlich der Verständigung etwaiger weiterer suchender Behörden verfährt es im Sinne der Ziff. C. III. (2).
- (3) Bei von ausländischen Behörden gesuchten Personen übernimmt es alle Benachrichtigungen im internationalen Verkehr.
- (4) Nach Eingang des Vordruckes KP 24 löscht das Bundeskriminalamt die Ausschreibungen.
- (5) Sofern dem Bundeskriminalamt nicht innerhalb von zehn Tagen nach der gemeldeten Festnahme Lösungsersuchen (KP 24) der von der Festnahme benachrichtigten ausschreibenden Stelle(n) vorliegen sollte(n), löscht es deren Ausschreibung(en) von sich aus und verständigt hiervon gleichzeitig die betreffende(n) Stelle(n).

Der RdErl. d. Pr.MdI. v. 15. 3. 1938 (MBliV. S. 473) wird hiermit aufgehoben.

Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1954 —
IV C 8 — 1847/54

Die vom Bundeskriminalamt im Einvernehmen mit den Leitern der Landeskriminalämter zusammengestellten „Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst“ werden hiermit bekanntgegeben:

Richtlinien für den allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst

I.

Grundlagen und Bedeutung des kriminalpolizeilichen Meldedienstes

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst gründet sich auf die kriminologische Erkenntnis, daß sich der Berufs- (Gewerbs-) und der Gewohnheitsverbrecher in der Regel auf ein und dieselbe Straftat bzw. Straftatengruppe zu spezialisieren pflegen und demzufolge ihre Straftaten meistens wieder in der gleichen oder zumindest für sie ähnlichen charakteristischen Arbeitsweise begehen.

An Hand der Tatausführungen wird es deshalb möglich, Zusammenhänge hinsichtlich örtlich und zeitlich verschieden gelagerter, bisher noch unaufgeklärter Straftaten zu erkennen und durch Vergleich mit der Arbeitsweise bekannter Täter Hinweise auf den möglichen Täter zu erlangen. Ein systematischer Vergleich der Arbeitsweisen in Verbindung mit der Beschreibung der Täter, Tatorte, Tatzeiten und der sonstigen näheren Umstände läßt bei geographischer Auswertung auch Schlüsse auf den künftigen Weg eines noch unbekannten reisenden Verbrechers zu, so daß in der von ihm gefährdeten Gegend vorbeugende Fahndungs- und andere Maßnahmen veranlaßt werden können.

Damit stellt der kriminalpolizeiliche Meldedienst eine der wichtigsten Waffen der Kriminalpolizei im Kampfe gegen das reisende Verbrechen dar.

II.

Grundeinteilung der Straftaten

Die Straftaten, mit denen sich der kriminalpolizeiliche Meldedienst zu befassen hat, sind in der Grundeinteilung der Straftaten nach kriminologischen Gesichtspunkten zusammengestellt.

Die Grundeinteilung der Straftaten ist unterteilt in

- I. Kapitalverbrechen
- II. Diebstähle
- III. Betrug und verwandte Erscheinungsformen
- IV. Falschgelddelikte
- V. Unerlaubte Spiele
- VI. Triebverbrechen und sonstige Vergehen aus sexuellen Motiven
- VII. Rauschgiftdelikte
- VIII. Wilderei.

Die in ihr festgelegten näheren Klassifizierungen für die einzelnen Straftaten sind zur Erreichung eines einheitlichen und einfacheren Zusammenwirkens aller kriminalpolizeilichen Dienststellen allgemein zu verwenden.

III.

KP-Vordrucke

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind die im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes zu erstattenden Meldungen an bestimmte Formen — KP-Vordrucke — gebunden. Jeder kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter sollte sich stets bewußt sein, daß eine Auswertung seiner Meldungen und damit die Bekämpfung des reisenden Verbrechers nur möglich ist, wenn er sie sorgfältig abfaßt. Von der Güte der KP-Meldungen, also von der Richtigkeit der darauf vermerkten Angaben allein, hängen Wert und Brauchbarkeit der daraus erwachsenden Karteien (Verbrecher- und Straftatenkartei, Merkmalskartei, Spitznamenkartei, Verlustkartensammlung) und damit der Erfolg jeglicher Nachrichtenauswertung ab.

Im allgemeinen kriminalpolizeilichen Meldedienst sind die Vordrucke KP 13 und KP 14 zu verwenden.

Für Falschgeld- und Rauschgiftdelikte, welche mit KP-Vordruck Nr. 11 bzw. 12 erfaßt werden, gelten besondere Meldebestimmungen, die in Richtlinien für die Bearbeitung von Falschgelddelikten und von Rauschgiftdelikten näher geregelt sind.

Auf Grund der Einsendung einer KP-Meldung an das Landes- oder Bundeskriminalamt allein wird in keinem Falle eine etwa in gleicher Sache notwendig werdende Ausschreibung in den Landeskriminalblättern oder den Fahndungshilfsmitteln des Bundeskriminalamtes vorgenommen. Hierzu bedarf es stets eines gesonderten Ausschreibungsantrages der sachbearbeitenden Dienststelle.

Die einzusendenden Meldungen sind für das jeweilige Kalenderjahr fortlaufend zu nummerieren, und zwar getrennt nach den Vordrucken KP 13 und KP 14.

Bezieht sich eine Meldung auf mehrere bekannte Täter einer oder mehrerer Straftaten, so ist für jeden Täter ein Vordruck KP 13 zu erstellen. In diesen Fällen ist nur eine Beschreibung der Arbeitsweise erforderlich, sofern diese alles Wesentliche über die Arbeitsweise sämtlicher Täter enthält. Wird eine derartige zusammengefaßte Schilderung der Arbeitsweise mehrerer Täter vorgelegt, so ist in den dazugehörenden Einzelmeldungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Sofern lediglich Name und Vorname eines Täters bekannt sind und keine Möglichkeit zur Überprüfung besteht oder nachweislich oder vermutlich ein Falschname gebraucht wurde, ist eine Meldung mit KP 14 zu erstellen, und die geführten Personalien sind mit dem Vermerk „angeblich“ zu versehen.

IV.

Meldebestimmungen

Der kriminalpolizeiliche Meldedienst kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn die Meldungen so schnell wie möglich an die Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle des Landeskriminalamtes gelangen.

Die in der Praxis bewährte 24-Stunden-Frist schließt nicht aus, daß in besonders wichtigen und dringlichen Fällen eine fernmündliche oder fernschriftliche Benachrichtigung als „Meldung wichtiger Ereignisse“ (WE-Meldung) vorausgeht.

A. Meldung wichtiger Ereignisse (WE-Meldung)

Alle Kriminaldienst verrichtenden Polizeidienststellen haben dem Landeskriminalamt — unabhängig davon, ob es sich um Straftaten von reisenden Tätern handelt oder nicht — unverzüglich zu melden:

1. besonders wichtige Kriminalfälle:
 - a) Straftaten, die Aufsehen und Beunruhigung in besonderem Maße in der Bevölkerung hervorgerufen haben, z. B. Kapitalverbrechen usw., und solche, die bei Gefahr unmittelbar bevorstehender Wiederholung, z. B. serienmäßiger Begehung, eine sofortige Warnung im gesamten Landes- bzw. Bundesgebiet notwendig machen;
 - b) Straftaten, in welche Angehörige der Polizei, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens o. ä. verwickelt sind;
2. andere wichtige Vorkommnisse, die in gleichem Maße Unruhe in der Bevölkerung hervorrufen, wenn auch noch keine strafbare Handlung erkennbar ist, z. B. Katastrophen (Überschwemmungen usw.), Massenunglücksfälle (Explosions-, Einsturz- und Vergiftungserscheinungen usw.), Großbrände, besonders schwere Unfälle usw.

Diese Meldungen sollen enthalten:

1. Zeit und Ort der Straftat oder des Ereignisses,
2. knappe Schilderung des Tatbestandes,
3. Beweggrund zur Tat oder Ursache des Vorkommnisses,
4. Namen der Geschädigten oder Verletzten,
5. Name der Täter oder Verantwortlichen,
6. voraussichtliche Höhe des entstandenen Schadens,
7. getroffene Maßnahmen und Bezeichnung der sachbearbeitenden Dienststelle.

Das Landeskriminalamt gibt die für das Bundeskriminalamt bedeutsamen Meldungen auf schnellstem Wege weiter.

B. Allgemeiner kriminalpolizeilicher Meldedienst

Die örtlichen Kriminaldienst verrichtenden Stellen haben möglichst innerhalb 24 Stunden in doppelter Ausfertigung zu melden:

1. Unter Verwendung des Vordruckes KP 13 „Meldung einer Straftat von bekanntem Täter“
 - a) Personen, die überführt oder dringend verdächtig sind, eine der in der Grundeinteilung der Straftaten aufgeführte Straftat begangen zu haben, sofern sie als reisende Täter anzusehen sind, und zwar gleichgültig, ob sie festgenommen oder auf freiem Fuße belassen wurden;
 - b) örtliche Täter, die ein Verbrechen wider das Leben, ein Triebverbrechen oder eine sonstige Straftat begangen haben, deren Aufklärung eine Spezialausbildung erfordert oder die in besonderem Maße Aufsehen und Beunruhigung in der Bevölkerung hervorgerufen hat bzw. durch Arbeitsweise oder Motiv von überörtlichem Interesse ist.
2. Unter Verwendung des Vordruckes KP 14 — „Meldung einer Straftat von unbekanntem Täter“
 - a) diejenigen aus der Grundeinteilung ersichtlichen Straftaten, welche nachweislich oder den Umständen nach von Tätern begangen wurden, die nicht am Tatort auffällig sind (reisende Täter);
 - b) die in Ziff. IV.B.1.b) bezeichneten Straftaten, gleichgültig, ob als deren unbekannte Urheber reisende oder ortsansässige Täter in Frage kommen;
 - c) verlorenes oder gestohlenen Gut, soweit es für die Aufklärung der einschlägigen Straftat Bedeutung hat und geeignet ist, auf Grund der Beschreibung wiedererkannt zu werden und damit der Ermittlung bzw. Überführung des Täters zu dienen.
3. Als reisende Täter sind anzusehen:
 - a) Täter, die außerhalb ihres ständigen Wohn- oder Aufenthaltsortes Straftaten begehen;
 - b) Täter, die durch ihr kriminelles Vorleben Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher sind oder wegen der Art bzw. Ausführungsweise ihrer Straftaten solche werden könnten (z. B. Räuber, Einbrecher usw.);

Berufs- (gewerbsmäßige) Verbrecher
sind solche, die ganz oder überwiegend aus dem Erlös ihrer Straftaten ihren Lebensunterhalt bestreiten, das Verbrechen also gewissermaßen zu ihrem Gewerbe machen.

Gewohnheitsverbrecher
sind Personen, die — ohne Berufsverbrecher zu sein — durch Begehung von Straftaten bewiesen haben, daß sie einen inneren Hang zum Verbrechen in sich tragen.

Triebverbrecher
sind Personen, die ihre Straftaten aus sexuellen Motiven heraus begehen.

 - c) Täter, die zwar in der Regel ihren Wohn- oder Aufenthaltsort bei Begehung von Straftaten nicht verlassen, jedoch auf Grund ihrer Arbeitsweise über ihren Wohn- oder Aufenthaltsort hinauswirken, z. B. Schwindler, die ihre Opfer durch Annoncen in weitverbreiteten Zeitungen anlocken, und Fälscher, die ihre Fälskate in der Regel weit vom Herstellungsort entfernt vertreiben, ferner solche, die beruflich viele Reisen unternehmen, wie Geschäftsreisende, Fernfahrer, Schiffer usw., und solche, die erst kurze Zeit vorher am derzeitigen Wohn- oder Aufenthaltsort zugezogen sind;
 - d) in Zweifelsfällen, wenn nicht ganz bestimmte Umstände dagegen sprechen, alle unbekannten Täter.
4. Nachtragsmeldung
Wird der Urheber einer bereits mit KP-Vordruck 14 gemeldeten Straftat nachträglich festgestellt, so ist stets eine Meldung KP 13 nachzureichen, wobei auf

Nummer und Ausfertigungsdatum der vorausgegangenen KP 14 zu verweisen ist.

Alle sonstigen nachträglich bekanntwerdenden wichtigen Feststellungen, die sich auf eine bereits gemeldete Straftat oder einen Täter beziehen, sind als formlose Nachtragsmeldung in doppelter Ausfertigung unter Bezug auf die vorausgegangene KP-Meldung 13 und 14 unverzüglich dem Landeskriminalamt zu übermitteln.

V.

Die überörtliche Nachrichtensammlung und -auswertung

Die Tatsache, daß der reisende Verbrecher ständig seinen Tatort wechselt, demnach bei Entdeckung seiner Tat durch die Polizei meistens schon wieder an einem anderen Orte die nächste Tat begangen hat und damit eine neue noch unaufgeklärte Straftat hinterläßt, bestimmt das Prinzip der überörtlichen Nachrichtensammlung und -auswertung. Es kommt demzufolge darauf an, die bekannten reisenden Täter mit ihrer bestimmten Arbeitsweise und die Nachrichten von Straftaten unbekannter Täter aus größeren geographischen Gebieten an einer Stelle zu registrieren und auszuwerten.

Da es Täter gibt, die erfahrungsgemäß innerhalb eines Landes der Bundesrepublik verbleiben, und solche, die bei ihren Straftaten über die Landesgrenzen hinausgehen bzw. hinauswirken, muß auch die Nachrichtensammlung und -auswertung diesem Umstande Rechnung tragen und in diesen beiden Ebenen vorgenommen werden.

Demzufolge sind zwei Arten von Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen zu unterscheiden:

1. die Landes-Nachrichtensammel- und -auswertungsstellen sowie
2. die Bundes-Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle.

1) Die Landesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle

im Landeskriminalamt wertet alle gemäß Grundeinteilung der Straftaten von den Kriminaldienst verrichtenden Stellen des Landes eingehenden KP-Meldungen aus, indem sie an Hand ihres in der Verbrecher- und Straftatenkartei sowie anderen Sammlungen befindlichen Materials ermittelt, ob Zusammenhänge mit schon bekannten Straftaten oder Tätern bestehen, und ihre Karteien aus dem jeweils neu mitgeteilten Material ergänzt. Lassen sich dabei Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit anderen Straftaten oder einem Täter vermuten, so werden die daran interessierten sachbearbeitenden Stellen davon in Kenntnis gesetzt.

Ergeben sich aus einer KP-Meldung bzw. bei deren Auswertung im Landeskriminalamt Anhaltspunkte dafür, daß Tat oder Täter für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung sind oder werden können, so ist die Weiterleitung der KP-Meldung an die Bundesnachrichtensammel- und -auswertungsstelle nach Ergänzung mit dem beim Landeskriminalamt befindlichen Material zu veranlassen.

2) Die Bundes-Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle

im Bundeskriminalamt wertet alle bei ihr von den Landeskriminalämtern eingehenden Meldungen in ihrer Eigenschaft als zentrale Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle für das Bundesgebiet an Hand ihrer Karteien und Sammlungen sinngemäß aus, ergänzt diese und unterrichtet die einsendenden kriminalpolizeilichen Dienststellen der Länder über deren Landeskriminalamt von dem Auswertungsergebnis in Form von Hinweisen auf Tatzusammenhänge, Täter und evtl. deren mutmaßlichen Reiseweg.

Alarmplan für Großfahndungen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1955 — IV C 8 — 1962/54
i. d. F. d. RdErl. v. 25. 6. 1955, 11. 8. 1955 —
IV C 8 — 1962/54 u. 17. 10. 1955 — IV C 8 — 1590/55

Es hat sich als notwendig erwiesen, in außergewöhnlichen Fällen Großfahndungen nach flüchtigen Verbrechern und abhanden gekommenen Gegenständen nach einem bestimmten Alarmplan anlaufen und beenden zu lassen.

Im Rahmen dieser Richtlinien stellen die Polizeibehörden den sachlichen und örtlichen Verhältnissen ihrer Polizeibezirke entsprechend örtliche Alarmpläne auf. Eine Ausfertigung ist mir bis zum 1. 8. 1955 einzureichen.

A. Arten des Alarms:

I. Landes-Alarm:

Durch Auslösung des Landes-Alarms soll der polizeiliche Fahndungsdienst im Bereich von Nordrhein-Westfalen durch Einsatz aller hierfür verfügbaren Polizeibeamten in größtem Umfange tätig werden.

Kennwort:

Landes-Alarm.

II. Grenz-Alarm:

Der Grenz-Alarm soll durch Abriegelung der Landesgrenze zum Ausland hin eine Flucht der gesuchten Person(en) oder eine Verbringung der gesuchten Gegenstände über die Grenze verhindern.

Kennwort:

Grenz-Alarm.

III. Landes- und Grenz-Alarm:

Erforderlichenfalls können Landes-Alarm und Grenz-Alarm gleichzeitig ausgelöst werden.

Kennwort:

Landes- und Grenz-Alarm.

IV. Bezirks-Alarm:

Der zu I. vorgesehene Fahndungsalarm kann erforderlichenfalls auf einzelne oder mehrere Pol.-Bezirke beschränkt ausgelöst werden.

Hierbei handelt es sich um eine Großfahndung nur innerhalb der alarmierten Pol.-Bezirke.

Eine Abriegelung der betr. Polizeibezirksgrenzen wie bei Grenz-Alarm ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Kennwort:

Bezirks-Alarm für (Bezeichnung des Pol.-Bezirks bzw. der Polizeibezirke).

V. Bundes-Alarm:

Falls es notwendig erscheint, sind auch die angrenzenden oder alle Länder der Bundesrepublik um Auslösung eines Landes-Alarms und Grenz-Alarms zu bitten.

Für die Auslösung eines Alarms auf Bundesebene durch das Bundeskriminalamt ergehen besondere Richtlinien.

B. Träger des Alarms:

I. Landespolizeibehörden (Funkstreifen-dienst und Verkehrsüberwachung)

II. Kreispolizeibehörden

III. Landeskriminalamt

IV. Bahnpolizei

V. Zollgrenzdienst

VI. Paßkontrolldienst

C. Aufgaben der Alarmträger:

I. Bei Landes-Alarm:

1. Bei allen Polizeibehörden wird von allen verfügbaren Polizeibeamten Großfahndung durchgeführt.
2. Sämtliche geeigneten Fahndungsmaßnahmen, die sich aus den örtlichen Verhältnissen und der besonderen polizeilichen Lage ergeben, sind zu veranlassen.
3. Unter Leitung der Kriminalpolizei haben besondere Fahndungs- und Durchsuchungskommandos alle Fahndungsstätten (Schlupfwinkel, Hotels, Herbergen, Kuppelquartiere, Bahnhöfe, Kaschemen usw.) besonderen Kontrollen zu unterziehen.

II. Bei Grenz-Alarm:

1. Im Bereich der Landesgrenze werden alle Verkehrswege (Straßen, Eisenbahnen, Wasserstraßen) so abgeriegelt, daß Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel überprüft werden können. Die Kontrollen auf den Straßen obliegen den zustän-

digen Polizeibehörden, auf der Eisenbahn der Bahnpolizei, auf den Wasserstraßen der Wasserschutzpolizei und unmittelbar entlang der Grenze zum Ausland dem Zollgrenzdienst.

2. Die Besetzung der Sperrstellen an der Grenze (bei der Eisenbahn am letzten Haltepunkt vor der Landesgrenze) muß in kürzester Frist gewährleistet sein.

3. Die Leiter der Polizeibehörden, in denen sich Flugplätze befinden, treffen Vorsorge, daß bei Auslösung des Alarms auch eine Kontrolle der Luftfahrzeuge sichergestellt ist. Soweit es sich um Flugplätze der alliierten Streitkräfte handelt, sind erforderlichenfalls im Benehmen mit den alliierten Dienststellen zweckentsprechende Maßnahmen einzuleiten.

III. Bei Bezirks-Alarm:

Fahndungsmaßnahmen wie zu C I, Ziff. 2 u. 3

Dienststellen der Wasserschutzpolizei außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf werden von den Leitern der Polizeibehörden unmittelbar in den Alarm einbezogen.

IV. Einsatz der Bereitschaftspolizei:

Sofern der Einsatz von Kräften der Bereitschaftspolizei erforderlich wird, erfolgt die Zuweisung an den jeweiligen Alarmträger durch mich. Eine unmittelbare Anforderung von Bereitschaftspolizeikräften durch den Alarmträger ist nur außerhalb der normalen Dienstzeit bei der nächst gelegenen Bereitschaftspolizei-Abteilung zulässig. Die Entscheidung über die abzustellende Kräftezahl obliegt dem Abteilungsleiter. Sie ist abhängig von dem räumlichen Umfang der Fahndung und den personellen und technischen Mitteln der Abteilung. Von den Funkmitteln ist weitgehend Gebrauch zu machen.

D. Befugnisse zur Auslösung des Alarms:

Der Alarm kann angeordnet werden:

I. Landes-Alarm und Grenz-Alarm durch

1. den Innenminister
2. das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

II. Bezirks-Alarm durch

1. die Landespolizeibehörden für ihren Polizeibezirk.
2. die Kreispolizeibehörden für ihren Polizeibezirk (durch den Behördenleiter oder den Leiter der Kripo)
3. das Landeskriminalamt NW auf Antrag einer Landespolizeibehörde oder Kreispolizeibehörde für den Bezirk mehrerer Landespolizeibehörden oder, soweit einzelne Kreispolizeibehörden verschiedener Landespolizeibehörden betroffen sind, für den Bezirk dieser Kreispolizeibehörden.

E. Gründe für die Auslösung des Alarms:

Bei Auslösung des Alarms ist zu beachten:

I. Der Alarm darf nur dann ausgelöst werden,

1. wenn die zu ergreifenden Maßnahmen in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen, z. B. bei Sprengstoffattentaten, Mord, schweren Raubüberfällen, schweren Diebstählen, wenn Täter Kraftwagen benutzt haben und das Diebesgut erheblichen Wert hat, bei großen Münzdelikten, Fahndung nach Gegenständen von besonderer Wichtigkeit oder großem Wert für die Allgemeinheit oder die Staatssicherheit — und
2. im Fahndungsersuchen Hinweise auf augenfällige Besonderheiten gegeben werden können, die eine erfolgversprechende Fahndung ermöglichen (ausreichende Beschreibung der Täter, des Fluchtmittels, der abhanden gekommenen Gegenstände). Allgemein gehaltene Beschreibungen genügen nicht — s. RdErl. über den „Kriminalpolizeilichen Fernschreib- und Funkverkehr“ v. 12. 2. 1953 — (MBL. NW. S. 327).

- II. Grenz-Alarm ist nur dann zu geben, wenn damit zu rechnen ist, daß der Täter das Bundesgebiet zu verlassen versucht.

F. Nachrichtennittel für die Auslösung des Alarms

Der Alarm wird ausgelöst:

I. Durch Blitz-Fernschreiben

1. Dem FS sind die Bezeichnung „Alarm-FS“ und das Kennwort für die Alarmart voranzusetzen. Bei Bezirks-Alarm ist hinter dem Kennwort der polizeiliche Raum anzugeben, für den der Alarm gelten soll.

Das FS soll in kurzer, verständlicher Form enthalten:

- a) Tatbestand.
 - b) Ausreichende Beschreibung der gesuchten Person, des Fluchtmittels oder des gesuchten Gegenstandes.
 - c) Besondere Hinweise auf das Verhalten des Täters (Schußwaffen, vermutliche Fluchtrichtung usw.).
 - d) Das polizeiliche Ziel.
 - e) Die sachbearbeitende Dienststelle, die im Erfolgsfall zu benachrichtigen ist und bei der Rückfragen gehalten werden können.
2. Bei Störung des FS-Netzes sind Blitz-Fernschreiben als Blitzfunksprüche zu befördern.

3. Die Leiter der Polizeibehörden treffen Vorsorge, daß innerhalb ihres Polizeibezirks schnellste Übermittlung der FS an die Bahnpolizei, den Zollgrenzdienst, den Paßkontrolldienst und an die für die Auslösung des örtlichen Alarms verantwortlichen Beamten gewährleistet ist.

Die zu benachrichtigenden Dienststellen sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

Von den Grenzbehörden aufgegriffene verdächtige Personen sind von den Polizeibehörden unverzüglich zur weiteren Behandlung von der Grenze abzuholen.

II. Durch Sprechfunk:

1. Der den Alarm auslösende Beamte benachrichtigt den Kontrollraum des Funkstreifendienstes unter Durchsage des Fahndungersuchens. Der Kontrollraum trägt dafür Sorge, daß das Fahndungersuchen sofort an alle Funkstreifenwagen und telefonisch an die benachbarten Kontrollräume weitergegeben wird.
2. Trotz Alarmierung durch Sprechfunk kann auf Alarmauslösung durch FS nicht verzichtet werden. In jedem Fall soll die zusätzliche Alarmmitteilung durch Alarm-FS erfolgen.

G. Beendigung des Alarms:

Der Alarm kann nur durch die Stelle, die ihn ausgelöst hat, zurückgenommen werden. Die Zurücknahme erfolgt ebenfalls durch Alarm-FS. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß nach Fortfall des Alarmgrundes alle Beteiligten ohne Verzug von der Aufhebung des Alarms in Kenntnis gesetzt werden.

Anlage 1

zum Alarmplan für Großfahndungen im Lande NW

Zu benachrichtigen sind:

1) Für die Bahnpolizei

Die Bahnpolizei-Meldestelle Wuppertal, Fernsprecher 48 21, Nebenstellen 4 56 u. 54 93, oder Fernschreiber Bundesbahndirektion Wuppertal (Dez. 36).

2) Für den Zollgrenzdienst

- a) im Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Dienststelle	Name der Beamten	Telefon		Zu benachrichtigen durch
		dienstlich	privat	
1	2	3	4	
Oberfinanzdirektion	1. Oberregierungsrat M e n d e	Düsseldorf 10 24	Düsseldorf 2 41 43	Kreispolizeibehörde Düsseldorf
	2. Regierungsdirektor K a u s c h k e	Düsseldorf 10 24	Düsseldorf 6 42 10	
	3. Oberregierungsrat v o n G r a b e r g	Düsseldorf 10 24	Düsseldorf 6 77 84	
Hauptzollamt Emmerich	1. Regierungsrat R e x	Emmerich 15 55—57	Emmerich 15 55—57	Polizeistation Emmerich
	2. Oberzollinspektor B l i e s e n e r	Emmerich 15 55—57	—	
	3. Zollgrenzkommissar R i d d e r (ZGKom Emmerich-Rhein)	Emmerich 13 23	Emmerich 18 61	
	4. Zollgrenzkommissar H e i n e n (ZGKom Emmerich-Land)	Emmerich 15 65	Emmerich 19 93	

Anmerkung: Die bei den einzelnen Dienststellen (Spalte 1) aufgeführten Beamten oder Dienststellen (Spalte 2) sind in der angegebenen Reihenfolge zu benachrichtigen mit der Maßgabe, daß die Benachrichtigung eines Beamten oder einer Dienststelle jeweils genügt.

Dienststelle	Name der Beamten	Telefon		Zu benachrichtigen durch
		dienstlich	privat	
1	2	3		4
Hauptzollamt Kleve	1. Regierungsrat Miller	Kleve 13 21	Kleve 13 21	Kreispolizeibehörde Kleve
	2. Zollrat Gossmann	Kleve 13 21	Kleve 8 79	
	3. Zollgrenzkommissar Lincke (ZGKom Kleve)	Kleve 13 23	Kleve 13 23	
	4. Zollamt Wyler	Kranenburg 2 58	Kranenburg 2 58	
	5. Zollgrenzkommissar Grollmann (ZGKom Kranenburg)	Kranenburg 2 07	Kranenburg 2 07	
	6. Zollgrenzkommissar Sander (ZGKom Goch)	Goch 22 55	Goch 22 55	
	7. Bezirkszollkommissar Möller (BZKom Kleve)	Kleve 5 21	Kleve 5 21	
Hauptzollamt Geldern	1. Regierungsrat Schulz	Geldern 4 20—21	Geldern 4 21	Kreispolizeibehörde Geldern
	2. Zollgrenzkommissar Meeter (ZGKom Straelen)	Straelen 3 96	Geldern 20 41	
	3. Zollsekretär Krützfeld (ZGKom Straelen)	Straelen 3 96	Herongen 63	
	4. Zollgrenzkommissar Bernutz (Zollbereitschaft Pont)	Geldern 7 70	Geldern 20 64	
Zollgrenz-Kommis- sariat Kaldenkirchen	1. Zollgrenzkommissar Scheinpflug (ZGKom Kaldenkirchen)	Kaldenkirchen 6 77	—	Kreispolizeibehörde Kempen
	2. Oberzollsekretär Kanig (ZGKom Kaldenkirchen)	Kaldenkirchen 6 77	Kaldenkirchen 5 24	
	3. Grenzaufsichtsstelle mot. Kaldenkirchen	Kaldenkirchen 5 25	Kaldenkirchen 5 25	
	4. Grenzaufsichtsstelle mot. Schaag	Lobberich 7 55	Lobberich 7 55	
Zollüberwachungsamt für den Rheinschiffs- verkehr Duisburg- Ruhrort	1. Zollamtmann Düsseldorf	Duisburg 4 22 04 4 22 55	—	Wasserschutzpolizei Direktion Duisburg
	2. Zollassistent Zilger	Duisburg 4 22 04 4 22 55	Duisburg 4 22 04	
	3. Regierungsrat Landfester	Duisburg 2 03 26/28	Duisburg 2 03 28	
b) im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln				
1. Zollgrenz- kommissar Niederkrüchten ersatzweise: Zollamt Elmpf	—	Amern 3 21	—	Kreispolizeibehörde Erkelenz
2. Hauptzollamt Heinsberg ersatzweise: Zollgrenz- kommissar Heinsberg oder Zollamt Gangelt	—	Amern 22 06 Heinsberg 5 56/57 Heinsberg 3 92 Gangelt 3 26	—	Kreispolizeibehörde Geilenkirchen
3. a) Zollgrenz- kommissar Herzogenrath ersatzweise: Zollamt Herzogenrath Eygelshovener Straße	—	Herzogenrath 6 67 Herzogenrath 3 77	—	
b) Zollgrenz- kommissar Laurensburg ersatzweise: Zollamt Horbach	—	Aachen 3 57 74 Kohlscheid 3 14	—	Kreispolizeibehörde Aachen

Dienststelle	Name der Beamten	T e l e f o n		Zu benachrichtigen durch
		dienstlich	privat	
1	2	3		4
4. a) Hauptzollamt — Aachen Kronprinzenstr. und		Aachen 3 94 41/45		
b) Zollgrenz- kommissar — Aachen		Aachen 3 93 17		
ersatzweise für a) und b): Zollamt — Aachen-Haupt- bahnhof		Aachen 3 19 59		
5. a) Zollgrenz- kommissar — Monschau		Monschau 2 68		Kreispolizeibehörde Monschau
ersatzweise: Zollamt — Mützenich und		Monschau 5 77		
b) Zollgrenz- kommissar — Roetgen		Roetgen 2 07		
ersatzweise: Zollamt — Roetgen		Roetgen 2 51		
6. Zollgrenz- kommissar — Hellenthal		Hellenthal 3 89		Kreispolizeibehörde Schleiden
ersatzweise: Zollamt — Miescheid		Udenbreth- Rescheid 2 02		
c) im Bereich der Oberfinanzdirektion Münster				
1. Hauptzollamt — Borken		Borken 2 92 u. 2 93		Polizeidirektion Bocholt
ersatzweise: Hauptzollamt- vorsteher	Reg.Rat Dr. Beckers oder Zollgrenzkommissar in Borken oder Zollgrenzkommissar in Bocholt oder Zollgrenzkommissar in Anholt	Borken 2 92 Borken 2 93 Bocholt 4 11 Isselburg 2 63		
2. Hauptzollamt — Gronau		Gronau 0 25 62/4 72 0 25 62/4 89		Kreispolizeibehörde Ahaus
ersatzweise: Zollamt — Glanerbrücke		Gronau 0 25 62/21 82		
Für den Paßkontrolldienst				
a) Paßkontrollamt — Aachen		Aachen 3 02 36 oder Fernschreiber PP Aachen für Paßkontrollamt Aachen		Polizeipräsidium Aachen
b) Paßkontrollamt — Kleve		Kleve 15 29 oder Fernschreibstelle Kleve für Paßkontrollamt Kleve		Kreispolizeibehörde Kleve
c) Der Paßkontrolldirektion in Koblenz ist die Auslösung des Alarms nachrichtlich mitzuteilen.				

Anmerkung: Die bei den einzelnen Dienststellen (Spalte 1) aufgeführten Beamten oder Dienststellen (Spalte 2) sind in der angegebenen Reihenfolge zu benachrichtigen mit der Maßgabe, daß die Benachrichtigung eines Beamten oder einer Dienststelle jeweils genügt.

XVIII. Erkennungsdienst

Dienstanweisung über die Führung:

- 1) einer Einzelfingerabdrucksammlung,
- 2) einer Handflächenabdrucksammlung,
- 3) einer Tatortfingerspurenansammlung,
- 4) einer Tatorthandflächenansammlung.

RdErl. d. Pr.MdI. v. 25. 1. 1927

I. Registerführung

Über die in die genannten daktyloskopischen Sammlungen aufgenommenen Personen sind

- a) ein alphabetisches Namensregister in Karteiform,
 - b) ein zweites Namensregister in Buchform
- zu führen.

In das Register in Buchform werden die Personen der Reihenfolge der Fingerabdruckaufnahme nach eingetragen, nach den Anfangsbuchstaben des Namens getrennt. Aus diesem Buchregister ergibt sich die Kontrollnummer für die Sammlungen, so daß aufgrund dieser Kontrollnummer sofort die Personalien der einzelnen in die Sammlungen aufgenommenen Personen ersehen werden können.

Das alphabetische Namensregister in Karteiform hat neben sonstigen Angaben zu enthalten:

- 1) die Kontrollnummer nach dem Buchregister,
- 2) Tag und Ort der Aufnahme der Karten,
- 3) die Personalien,
- 4) die Verbrecherklasse,
- 5) den Kontrollabdruck des rechten Zeigefingers,
- 6) die Formeln der 10 Finger nach der Einzelfingerklassifizierung,
- 7) die Formeln der Handflächenabdrücke.

II. Auswertung der Fingerabdrücke

Die Auswertung der Fingerabdrücke in der Einzelfingerabdrucksammlung erfolgt nach 3 Hauptgruppen: Schleifen-, O- und Bogenmuster in folgender Weise:

- 1) die Schleifenmuster (E, Ev, I u. Iv) werden nach der Zahl der zwischen dem inneren und äußeren Terminus (Herz und Delta) liegenden Papillarlinien bewertet, z. B. E 17, I 8 (hierbei geben die Zahlenwerte 17 und 8 die Zahl der Papillarlinien an),
- 2) die O-Muster werden in folgende Untergruppen eingeteilt:

- 1) K Kreis
- 2) Ke Kreis mit Einlagerung
- 3) Ka Kreis mit anstoßenden Linien
- 4) Sr Spirale rechts
- 5) Sl Spirale links
- 6) Dsr Doppespirale rechts
- 7) Dsl Doppespirale links
- 8) Wr Wirbel rechts
- 9) Wl Wirbel links
- 10) Wm Wirbel Mitte
- 11) Zr Zwillingschleife rechts
- 12) Zl Zwillingschleife links
- 13) El Ellipse
- 14) Tr Tasche rechts
- 15) Tl Tasche links
- 16) Zf Zufälliges Muster

Innerhalb dieser Untergruppen werden mit Ausnahme der Taschenmuster die Papillarlinien vom linken Delta bis zum Herzen in den Zähler und vom rechten Delta bis zum Herzen in den Nenner eines Bruches gezählt, z. B. Ke 15/13.

- 3) Die Bogenmuster werden in folgende Untergruppen eingeteilt:

- 1) U-Bogen
- 2) Ue Bogen mit Schleife nach rechts
- 3) Ui Bogen mit Schleife nach links
- 4) Uei Bogen mit Schleife nach rechts und links
- 5) Uo Bogen mit eingelagertem Fragment in Form eines Kreises, einer Ellipse oder Spirale
- 6) T-Tannen

Die Bogenmuster werden nur nach ihren Untergruppen abgelegt, da sie nicht auszählbar sind.

III. Einordnen der Karten

Die aufgenommenen Einzelfingerabdruckkarten werden nach Klassifizierung der Fingerabdrücke nach den einzelnen Fingern getrennt und nach den daktyloskopischen Mustern registriert eingeordnet.

Die einzelnen Karten liegen in den für ihre Untergruppen bestimmten Kästen entsprechend der Anzahl der ausgezählten Papillarlinien.

Bei den O-Mustern ist für das Einlegen der Fingerabdrücke der Zähler des Bruches, der den Zahlenwert des Musters angibt, ausschlaggebend.

IV. Registrierung und Verwertung der Tatortfingerspuren

Die Tatortfingerspuren sind nach der in Ziff. II und III gegebenen Einteilung zu registrieren und mit den in der Einzelfingerabdrucksammlung liegenden Abdrücken und den bisher noch nicht identifizierten Tatortfingerspuren zu vergleichen.

Kann ein gleicher Abdruck in der Sammlung nicht ermittelt werden, so sind die am Tatort gesicherten Fingerspuren in die Tatortfingerspurenansammlung einzuordnen.

Von jeder Spur ist eine Fotokopie zu fertigen.

Die Originaltatortspuren und die Fotokopien dieser Spuren sind getrennt voneinander aufzubewahren. Nicht auszählbare Spuren sind gesondert abzulegen.

Bezüglich der Behandlung von Tatortfinger- und Handflächenanspuren reisender Verbrecher ist nach dem RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1954 (n. v. — IV E 5 — 1707/53) Abschn. II Ziff. 4 — zu verfahren.

V. Nutzbarmachung der Tatortfingerspurenansammlung

Die Fingerabdrücke jeder neu in die Einzelfingerabdrucksammlung aufzunehmenden Person müssen vor ihrer Einlegung in die Sammlung mit den vorhandenen, bislang nicht identifizierten Tatortfingerspuren verglichen werden. Von jeder Identifizierung ist der in Frage kommenden Polizeibehörde oder über die in Frage kommende Polizeibehörde der Justizbehörde sofort Kenntnis zu geben. Wird bei der Vergleichung ein reisender Verbrecher festgestellt, so ist gem. Ziff. IV, letzter Satz dieser Dienstanweisung, zu verfahren.

Nach den gleichen Bestimmungen ist sinngemäß zu verfahren, wenn ein reisender Verbrecher festgenommen wird, auch wenn der Vergleich seiner Fingerabdrücke mit der zuständigen Einzelfingerabdrucksammlung ohne Erfolg war.

Vom Bundeskriminalamt eingehende Tatortfingerspuren und Fingerabdrücke sind in jedem Falle mit den Sammlungen zu vergleichen. Von jedem auf diesem Wege zustande gekommenen Erfolg ist dem Bundeskriminalamt Kenntnis zu geben, welches sämtliche beteiligten Sammelstellen davon zu benachrichtigen hat. Diese haben die in Betracht kommenden Polizei- und Justizbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sinngemäß ist zu verfahren, wenn in Einzelfällen von anderen Landeskriminalämtern unmittelbar Tatortfingerspuren eingehen. Der gesamte Geschäftsverkehr in diesen Fällen hat über das Landeskriminalamt NW zu erfolgen.

VI. Klassifizierung der Handflächenabdrücke

Die rechte und die linke Handfläche einer jeden Hand werden nach den beiden rechts und links befindlichen Mustern bewertet. Eine Schleife nach rechts wird mit R, eine Schleife nach links verlaufend mit L, ein Wirbel mit W, ein Bogen und nicht erkennbare Muster mit O bewertet. Die Registrierung erfolgt demnach nach folgenden Mustern:

1) OO	5) LL	9) RR	13) WW
2) OL	6) LO	10) RO	14) WO
3) OR	7) LR	11) RL	15) WL
4) OW	8) LW	12) RW	16) WR

Jeder Handflächenabdruck wird einzeln bewertet und in die Sammlung eingelegt.

Sammlungen, bei denen bisher die Handflächenabdrücke alphabetisch nach dem Namen der Inhaber abgelegt worden sind, können dieses Verfahren beibehalten.

VII. Registrierung und Verwertung der Tatort-handflächenabdrücke

Die Registrierung und Verwertung der Tatorthandflächenabdrücke erfolgt in der gleichen Weise wie die der Tatortfingerabdrücke. Eine Übersendung von Tatorthandflächenabdrücken an andere Sammlungen erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Mord, auf Anforderung oder wenn ein Verdacht gegen eine oder mehrere bestimmte Personen besteht.

VIII. Kartenformate

Es ist anzustreben, daß die Sammlungen auf die bekannten Din-Formate

Din A 7 für Einzelfinger und für Namensregister in Karteiform,

Din A 6 für Spurenkarten,

Din A 5 für Handflächenabdruckkarten

gebracht und daß dem LK-Amt in den erforderlichen Fällen die Duplikate auf den erwähnten Din-Formaten übersandt werden.

IX. Bereinigung der Einzelfingerabdrucksammlungen

Die laufende Bereinigung der Einzelfingerabdrucksammlungen hat nach dem RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1954 — IV C 8 — 1900/54 — Abschn. II 2 — 3 zu erfolgen.

Handschriftensammlung

RdErl. d. Pr.MdI. v. 5. 6. 1928 — II C II 31 Nr. 22 III/28

Viele Rechtsbrecher hinterlassen bei ihren Straftaten Schriftproben, z. B. Einmietebetrüger, Hoteldiebe, Erpresser u. a. Auch andere Verbrecher lassen häufig Schriftliches zurück.

Zur Auswertung dieser Beweisstücke ist beim Bundeskriminalamt eine Handschriftensammlung eingerichtet.

In der Handschriftensammlung werden die Schriftzeichen der bekannten „schreibenden Rechtsbrecher“ und alle Schriftstücke unbekannter Rechtsbrecher der nachstehend unter 1. aufgeführten Gattungen gesammelt und registriert.

Die Pol.Behörden werden angewiesen:

1. Von Erpressern, Drohbriefschreibern, Schreibern unsittlicher Briefe, Einmietedieben, Dieben, die in Pensionen, Hotels, Gasthäusern, Kur- und Badeorten gestohlen haben, Betrügern, Beischlafdiebinnen und diebischen Dienstboten bei der verantwortlichen Vernehmung Handschriftproben zu nehmen. Dies hat jedoch nur dann zu geschehen, wenn eine Wiederholung der gleichen Straftat von den betreffenden Personen zu erwarten ist. Die Proben sind unter Beifügung des Vordruckes KP 13 dem Landeskriminalamt zu übersenden.

2. Sind bei Verübung von Straftaten der vorstehend unter 1. genannten Art Schriftstücke zurückgelassen worden, welche zur Ermittlung des Täters führen können, so sind sie, ganz gleich ob sie von unbekannten Tätern oder von verdächtigen Personen stammen, gleichfalls der genannten Stelle unter eingehender Schilderung des Tatbestandes zu übersenden. (Vordruck KP 13 u. 14). In den Akten ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

Die Pol.Behörden haben, soweit sie dies für erforderlich halten, eine Kopie des Schriftstückes zu 2 zu den Akten zu nehmen.

Besteht gegen eine bestimmte Person Verdacht, daß das Schriftstück von ihr stammt, so ist von ihr gleichzeitig eine Schriftprobe miteinzusenden. Sind unbeeinflusst entstandene Schriftproben vorhanden, so sind diese einzusenden. Von der Aufnahme einer besonderen Schriftprobe ist in diesen Fällen abzusehen. Wird die Person des Schreibers von der Pol.-Behörde ermittelt oder der Verdächtige überführt, so ist hiervon in jedem Falle dem Landeskriminalamt unter Schilderung des Sachverhalts Kenntnis zu geben.

Der Mitteilung ist eine Schriftprobe des ermittelten Täters beizufügen.

Die Aufnahme der Schriftproben geschieht nach der folgenden Anweisung.

Falls bei einem Empfänger nach und nach mehrere anonyme Briefe usw. eingehen, so ist er anzuweisen, sie uneröffnet zwecks Sicherstellung von Fingerabdrücken der Kriminalpolizei abzuliefern.

Anlage

Anweisung für die Aufnahme von Schriftproben

1. Die Person, von der eine Schriftprobe aufzunehmen ist, hat auf einem Viertelbogen linierten oder unlinierten Papiere mit einer ihr passenden Feder ihren Lebenslauf (mindestens 20 Zeilen) selbst niederzuschreiben. Es darf ihr nicht gesagt werden, daß es sich um Anfertigung einer Schriftprobe handelt. Kann die Person eine solche Schriftprobe nicht ohne Diktat liefern, so ist ein solches zu veranlassen.

2. Die Anfertigung von Schriftproben zur Aufklärung einer bestimmten Straftat hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

Es sind möglichst die gleichen Schreibumstände herzustellen, die bei Begehung der Straftat bestanden haben:

a) Papier gleicher Beschaffenheit und Ausstattung (z. B. liniertes oder unliniertes Papier), gleiches Papierformat, Briefumschläge, Postkarten, Postabschnitt-, Telegramm-, Postanweisungs-, Wechsel-, Quittungsvordrucke u. dgl.

Ebenso ist gleiches Schreibmaterial zu verwenden — Tinte, Bleistift, Farbstift, spitze, breite oder auch Rundschrittfeder usw.

b) Falls das verdächtige Schriftstück auffallend langsam und sorgfältig oder schnell und flüchtig oder schräg, steil, groß usw. geschrieben zu sein scheint, so ist vom Beschuldigten neben einer gewöhnlichen, unbeeinflussten Schriftprobe noch eine solche aufzunehmen, bei der diese Kennzeichen zu berücksichtigen sind. Zur Unterscheidung solcher Schriftproben ist auf diesen eine kurze Erläuterung vom aufnehmenden Beamten beizufügen und insbesondere zu vermerken, ob auf Diktat nach Abschrift, sitzend oder stehend, u. dgl. geschrieben worden ist.

c) Bei Verdacht, daß die Schrift absichtlich verstellt wird, ist möglichst schnell und viel schreiben zu lassen.

3. Die Schriftproben sind in gleicher Schriftart wie das verdächtige Schreiben herzustellen — deutsche, lateinische, gemischt, Blockschrift, auch Drucktypen usw.

4. Schriftproben sollen entweder den ganzen Text oder einen längeren Teil des Anfanges und Schlusses des verdächtigen Schriftstücks wiedergeben, insbesondere auch solche Wörter, die Rechtschreibfehler enthalten.

5. Kürzere Schriftproben sind mehrfach, Unterschriften mindestens zehnmal, zu wiederholen, und zwar auf einzelnen Blättern. Jedes Blatt ist einzeln, nachdem es beschrieben wurde, sofort fortzunehmen. Es soll dadurch das Abschreiben verhindert werden.

6. Einzelne Wörter, insbesondere Fremdwörter, sind nicht zu buchstabieren, sondern nach ihrer Aussprache zu diktieren. Einblick in das verdächtige Schriftstück ist nicht zu gewähren.

7. Außer den Diktatschriftproben sind als besonders wertvoll beizuziehen unbeeinflusst entstandene Schriften, wie Notiz-, Geschäfts-, Haushaltungsbücher, Mietverträge usw. In wichtigen Fällen sind möglichst auch Tinten, Löschblätter, Briefumschläge, wie auch Schriftproben aus Papierkörben und Ofen usw. beizuziehen.

8. Anonyme oder sonst verdächtige Schriftstücke sind nicht in die Akten zu heften, sondern in einem besonderen Umschlage lose zu verwahren. Ebenso sind die Schriftproben zu behandeln, die stets die Unterschrift des Schreibers enthalten müssen.

9. Schriftproben dürfen mit anderen als ihre Herkunft bezeichnenden Vermerken nicht versehen werden. Andere zur Vergleichung beigezogene Schriften müssen vom Urheber ausdrücklich anerkannt und mit entsprechendem Vermerk versehen sein.

10. Sind zu dem zu untersuchenden Schriftstück herausgerissene Blätter eines Buches, Teile eines Briefbogens usw. verwendet worden, so ist nach dem dazugehörigen Buche oder Briefbogenteil zu fahnden.

Bereinigung der erkennungsdienstlichen Sammlungen

RdErl. d. Pr.MdI. v. 13. 7. 1928 i. d. F. d. RdErl. v. 5. 12. 1928

Um eine Belastung der erkennungsdienstlichen Sammlungen mit wertlosem Material nach Möglichkeit auszuschließen, ordne ich folgendes an:

1. Zum Nachweis der Personen, von denen Fingerabdrücke genommen sind, haben die Pol.Behörden die kriminalpolizeiliche Personenakte (Merkblatt) mit dem Vermerk: Fingerabdrücke genommen am zu versehen oder ein neues Blatt mit diesem Vermerk einzulegen.

2. Verzieht eine Person nach außerhalb, so hat die Pol.Behörde des Abzugsortes der Polizeibehörde des Anzugsortes, welche ihr durch die Abmeldung bekannt wird, von einer etwa erfolgten Fingerabdrucknahme zusammen mit den Angaben über Vorstrafen usw. Mitteilung zu machen.

Bei der Beantwortung von Rückfragen bei der Pol.Behörde des Abzugsortes gem. RdErl. v. 16. 1. 1904 (MBliV. S. 40), 16. 4. 1921 (MBliV. S. 138) u. 9. 12. 1927 (MBliV. S. 1132) hat die Pol.Behörde des Abzugsortes die gleiche Nachricht zu geben. Die Pol.Behörde des Anzugsortes hat nach den Mitteilungen ihre kriminalpolizeilichen Personenakten entsprechend der Ziff. 1. zu ergänzen.

3. Auf Grund der von den Standesämtern eingehenden Nachweisungen der verstorbenen strafmündigen Personen bereinigen die Pol.Behörden zunächst ihre eigenen Sammlungen und Register von den Karten usw. der Verstorbenen.

4. Bis zum 1. jeden Monats reichen die Pol.Behörden der zuständigen Nachrichtensammelstelle (Kriminalhauptstelle) Nachweisungen nach nachstehendem Muster der verstorbenen strafmündigen Personen ein,

a) von welchen ausweislich der Register Fingerabdrücke genommen worden sind;

b) von welchen außerdem bekannt oder zu vermuten ist, daß von ihnen einmal Fingerabdrücke genommen worden sind. Das ist zu vermuten, wenn eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten und darüber wegen Eigentumsvergehens vorliegt;

c) welche nicht polizeilich gemeldet waren;

d) welche zur Zeit des Todes Insassen von Strafanstalten, Besserungs-, Verwahrungsanstalten und Irrenanstalten waren, soweit sie nicht bereits gemeldet sind.

5. Die Nachrichtensammelstellen bereinigen danach ihre Sammlungen und reichen die Nachweisungen an das Landeskriminalamt weiter.

6. Das Landeskriminalamt bereinigt seine Sammlungen und gibt die Nachweisungen an das Bundeskriminalamt weiter.

7. Wird beim Landeskriminalamt festgestellt, daß die Fingerabdrücke von einer anderen Pol.Behörde genommen worden sind als von der, von welcher die Nachweisung eingegangen ist, so gibt es der ersteren von dem Tode Kenntnis.

8. Bestehen Zweifel an der Persönlichkeit einer als verstorben gemeldeten Person, so hat die Pol.Behörde eine Nachprüfung vorzunehmen und einen entsprechenden Vermerk in die Nachweisung zu setzen. (Vgl. auch RdErl. v. 4. 10. 1954 — IV C 8 Tgb.Nr. 1900/54 —).

Nachweisung der verstorbenen strafmündigen Personen

Zum RdErl. d. Pr.MdI. v. 13. 7. 1928 — (MBliV. S. 709)

Lfd. Nr.	Name ¹⁾ (Frauen Geburtsname)	Vorname	Geburtstag	Geburtsort	Wann Finger- abdruck u. aus welchem Grunde	Strafzeit Tag d. Ver- urteilung	Tag des Ablebens
1	Müller, geb. Weber	Luise	22. 4. 1889	Magdeburg	—	6 Monate Gef. (12. 4. 1909)	25. 4. 1928

1) Steht die Persönlichkeit des Verstorbenen nicht einwandfrei fest, so ist das besonders zu vermerken.

Bereinigung der kriminalpolizeilichen Sammlungen und Karteien

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1954 —
IV C 8 — 1900/54

I.

Die kriminalpolizeilichen Sammlungen und Karteien müssen für die Vergleichs- und Auswertungsarbeit brauchbares Material enthalten. Ihre ständige Bereinigung muß demnach der laufenden Ergänzung parallel gehen.

Die nachstehend genannten Bereinigungsfristen sind im allgemeinen verbindlich. In Einzelfällen muß es jedoch der sachbearbeitenden Dienststelle überlassen bleiben, Meldungen früher auszusondern oder über die vorgesehene Zeit hinaus in den Sammlungen und Karteien zu belassen.

II.

1. Zehnfingerabdrucksammlung

Aus der Zehnfingerabdrucksammlung sind diejenigen Blätter auszusondern, die Personen betreffen, die

- a) verstorben sind,
b) das 75. Lebensjahr vollendet haben.

2. Einzelfingerabdrucksammlung

Aus der Einzelfingerabdrucksammlung sind alle Einzelfingerabdrücke auszusondern, die von Personen stammen, die

- a) verstorben sind,
- b) das 50. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie die Annahme rechtfertigen, sich noch weiter einschlägig zu betätigen. In diesen Fällen bleiben die Abdrücke um weitere 5 Jahre befristet in der Sammlung.

3. Daktyloskopisches Spurenmaterial

ist aus der Sammlung der Tatortspuren auszusondern
und in die Ablagesammlung zu nehmen

- nach Aufklärung (Identifizierung),
- wenn es den Umständen nach nicht mehr aktuell erscheint.

4. Namenskartei (Personen- oder Zentralkartei, Zentralregister)

Eine Aussonderung dieser Karten erfolgt, wenn die erfaßte Person

- a) verstorben ist, —
und zwar 5 Jahre nach dem Sterbetage —. Bei
Bekanntwerden des Todesfalles ist die Kartei-
karte mit einem Kreuz (+) und dem Sterbedatum
zu versehen,
- b) das 90. Lebensjahr vollendet hat.

5. Kriminalpolizeiliche Personenakten

Die Aussonderung der kriminalpolizeilichen Personenakten und — je nach dem ihr beizumessenden Wert — ihre Einreihung in das Archiv oder die „Sammlung ausgeschiedener Akten“ erfolgt gem RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1950 — IV A 2 — 35.01 — 137 III/49 betr. Führung der kriminalpolizeilichen Personenakten (Anlage).

6. Verbrecherkartei (KP 13)

Verbrecherlichtbildkartei

Merkmalskartei

Spitznamenkartei

Die Aussonderung dieser Karteikarten erfolgt, wenn diese sich auf Täter beziehen, die lt. Grundeinteilung erfaßt sind unter

- (1) Klasse I — KAPITALVERBRECHEN —
wenn die registrierte Person
 - a) verstorben ist,
 - b) das 80. Lebensjahr vollendet hat;
- (2) Klasse II — DIEBSTAHL —
wenn die registrierte Person
 - a) verstorben ist,
 - b) das 60. Lebensjahr vollendet hat.

- (3) Klasse III — BETRUG —
wenn die registrierte Person
a) verstorben ist,
b) das 70. Lebensjahr vollendet hat;
- (4) Klasse IV — FALSCHGELDDELIKTE —
Klasse VI — TRIEBVERBRECHEN —
Klasse VII — RAUSCHGIFTDELIKTE —
wenn die registrierte Person verstorben ist;
- (5) Klasse V — UNERLAUBTE SPIELE —
Klasse VIII — WILDEREI —
wenn die registrierte Person
a) verstorben ist,
b) das 80. Lebensjahr vollendet hat.

7. Straftatenkartei (KP 14)

- (1) Die Straftatenkarten (Meldungen KP 14) sind auszusondern, wenn sie Straftaten betreffen, die registriert sind unter
- | | | |
|-------------|-----------------------|---------------------------|
| Klasse I | — Kapitalverbrechen — | spät. 30 Jahre n. d. Tat, |
| Klasse II | — Diebstahl — | spät. 10 Jahre n. d. Tat, |
| Klasse III | — Betrug — | spät. 10 Jahre n. d. Tat, |
| Klasse VIII | — Wilderei — | spät. 10 Jahre n. d. Tat; |
- (2) Straftatenkarten sind nicht auszusondern, wenn sie Straftaten betreffen, die registriert sind unter
- | | |
|------------|------------------------|
| Klasse IV | — Falschgelddelikte — |
| Klasse V | — Unerlaubte Spiele — |
| Klasse VI | — Triebverbrechen — |
| Klasse VII | — Rauschgiftdelikte —. |

8. Vermißtenkartei

Die Aussonderung der Vermißtenkarten erfolgt

- a) nach Klärung des Falles,
- b) bei unaufgeklärten Fällen in dem Zeitpunkte, an dem die vermisste Person das 90. Lebensjahr vollendet haben würde, spätestens aber 30 Jahre nach Erstattung der Vermisstenanzeige.

9. Kartei über unbekannte hilflose Personen

Die Aussonderung der Karten erfolgt

- a) nach Identifizierung,
- b) nach Tod der unbekannten Person (Übernahme in die Kartei über unbekannte Tote).

10. Kartei über unbekannte Tote

Aus dieser Kartei werden die Karten ausgesondert

- nach Identifizierung,
- 30 Jahre nach Auffindung der Leiche.

11. Verlustkartensammlung

Die Karten dieser Sammlung werden ausgesondert

- a) nach Erledigung,
- b) 2 Jahre nach Aufnahme, sofern es sich um die Erfassung von Bekleidung, Wäsche, sowie anderer Gegenstände handelt, die von kurzer Lebensdauer sind,
- c) spätestens 10 Jahre nach Aufnahme bei Instrumenten aller Art, Maschinen, Motoren, Apparaten und sonstigen technischen Geräten,
- d) spätestens nach 30 Jahren, sofern es sich um bei Kapitalverbrechen abhanden gekommene oder mit solchen in Verbindung zu bringende Gegenstände handelt.

Verlustkarten über Gegenstände von besonders hohem materiellen oder ideellen Wert und langer Lebensdauer unterliegen nicht der Bereinigung.

Ausbildung im Erkennungsdienst

RdErl. d. Pr.MdI. v. 23. 3. 1930 — II C II 32 Nr. 166/30

Trotz der erfreulichen Erfolgssteigerung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen infolge Auswertung von Tatortspuren ist immer wieder festzustellen, daß die Zahl der gesicherten Spuren hinter der Zahl von Spuren aller

Art zurückbleibt, die vermutlich hätten gesichert werden können. Es ist unzweifelhaft, daß der Kriminalpolizei dadurch manche Erfolge entgehen. Zum Teil liegt das daran, daß vielen Beamten noch nicht die eingehenden Kenntnisse der verschiedenen erkennungsdienstlichen Methoden, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, vermittelt sind, zum Teil sicherlich aber auch an dem manchmal unzureichenden Bewußtsein von der Bedeutung, die diese Art kriminalpolizeilicher Tätigkeit besitzt.

So werden zur Spurensicherung immer noch nicht in allen Fällen gründlich geschulte Beamte herangezogen. Es wird nicht daran gedacht, daß bei Straftaten fast aller Arten, nicht nur bei Einbruchsdiebstählen, Spuren zurückgelassen sein können, so z. B. auch bei einfachen Diebstählen, Sittlichkeitsverbrechen, Betrug u. a., und daß viele der Spuren dem Auge verborgen sind, aber durch besondere Behandlung sichtbar gemacht werden können.

Ich ordne deshalb an, daß sämtliche Kriminalbeamte mit allen Mitteln und Methoden des Erkennungsdienstes durch theoretische und praktische Unterweisung (Vorträge, praktische Übungen usw.) vertraut zu machen sind, und daß diese Kenntnisse fortlaufend zu üben und zu erweitern sind. Auf die Heranbildung einiger, für diese Tätigkeit besonders geeigneter und befähigter Beamten zu Spezialisten ist besonderer Wert zu legen.

Den Polizeibehörden empfehle ich, von der Gelegenheit, ihre Kriminalbeamten in den vom Landeskriminalamt abzuhaltenden erkennungsdienstlichen Lehrgängen ausbilden zu lassen, möglichst weitgehenden Gebrauch zu machen.

Die Polizeibehörden haben darauf Bedacht zu nehmen, daß neben dem Leiter des Erkennungsdienstes (Krim.-Oberbeamter) mindestens noch ein Krim.-Oberbeamter vorhanden ist, der neben den anderen kriminaltechnischen Methoden auch die Monodaktyloskopie beherrscht und befähigt ist, daktyloskopische Gutachten schriftlich und mündlich vor Gericht zu vertreten. Die Ausbildung erfolgt beim Landeskriminalamt bzw. beim Bundeskriminalamt. Zur Ausbildung sind nur solche Beamte abzuordnen, welche erhebliche Vorkenntnisse der Daktyloskopie besitzen.

Den Leitern der Erkennungsdienste und den anderen ausgebildeten Krim.-Oberbeamten ist es zur Pflicht zu machen, die Beamten des Erkennungsdienstes durch eine ähnliche planmäßige Schulung mit den monodaktyloskopischen Arbeiten gründlich vertraut zu machen.

Ausbildung in der Signalementslehre

RdErl. d. Pr.MdI. v. 18. 2. 1932 — II F 84a Nr. 151 II

Bei der Ausbildung der Kriminalbeamten ist dafür zu sorgen, daß eine genügende Fertigkeit in der Personenbeschreibung erreicht wird.

Es ist daher im Fachunterricht der Personenbeschreibung im Stoffverteilungsplan die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen. Besonders geeignet sind die Fächer: Strafrecht und Kriminalistik, Kriminaldienstkunde.

Die Beamten sind besonders darauf hinzuweisen, daß es auch noch nach der Ausbildung unbedingt erforderlich ist, sich in der Praxis anhand von Unterrichtsbüchern dauernd fortzubilden. Nur hierdurch kann nach und nach die Fähigkeit erlangt werden, die Person und ihre kennzeichnenden Besonderheiten richtig zu sehen und zu beschreiben, sowie von Zeugen eine zutreffende Personenbeschreibung zu erfragen.

Anlage

Stoffverteilungsplan für die Ausbildung in der Signalementslehre von Kriminalbeamten

1. Einleitung. Allgemeines, bisher gemachte Fehler usw.
2. Körpergröße, Gestalt, Körperhaltung, Gang und Schulterhaltung.
3. Die Kopfform, Haar, Augenbrauen, Bart.
4. Gesichtsprofil, Stirn, Auge, Nase, Mund, Lippen, Zähne, Kinn.
5. Das Ohr.
6. Gesicht, Falten, Hals, Hände, Füße, Sprache, Stimme, Gebärdenenspiel, sonstige Gewohnheiten.

7. Besondere Kennzeichen, Kleidung.
8. Beschreibung von Personen in Ruhe und Bewegung.
9. Besprechung der bei der Beschreibung nach Ziff. 8 gemachten Fehler.
10. Erfragen einer Personenbeschreibung (Zeugenbefragung).
11. Beschreibung von Lichtbildern.
12. Besprechung der bei der Beschreibung nach Ziff. 11 gemachten Fehler.
13. Besprechungen und Ausfüllung von Personalbogen, Abkürzungen in der Beschreibung.
14. Besprechung der Kleiderkarten.

Abgabe amtlicher Unterlagen zu Privatzwecken

RdErl. d. RuPr.MdI. v. 2. 7. 1935 —
III C II 28 Nr. 181 IV/35

(1) Verschiedene Pol.-Verwaltungen haben einen der Justizverwaltung angehörenden Beamten für eine Privatarbeit auf dem Gebiete der Kriminalanthropologie Lichtbilder von Verbrechern und Unterlagen über die von diesen begangenen Straftaten, ihre Lebensläufe usw. aus den amtlichen Akten zur Verfügung gestellt. Vor der Drucklegung seiner Arbeit hat der Verfasser um meine Genehmigung nachgesucht, die ihm überlassenen Lichtbilder veröffentlichen zu dürfen. Ich habe aus grundsätzlichen Erwägungen meine Zustimmung nicht erteilt.

(2) Mit Rücksicht auf die unerwünschten Folgen, die die Veröffentlichung der Lichtbilder hätte nach sich ziehen können (z. B. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen den Fiskus) ordne ich allgemein an, daß in Zukunft vor Abgabe amtlicher Unterlagen aus den erkennungsdienstlichen oder sonstigen kriminalpolizeilichen Karteien und Sammlungen zu Privatzwecken in allen Fällen meine Genehmigung einzuholen ist.

Schußwaffenerkennungsdienst

RdErl. d. RMdI. v. 27. 7. 1939 —
S-Kr. 1 Nr. 1867/39—2004—5

A. Zweck des Schußwaffenerkennungsdienstes

1. Feststellung von Zusammenhängen zwischen Straftaten, bei denen eine Schußwaffe Verwendung gefunden hat, durch vergleichende Untersuchung einschlägiger Beweismittel (Hülsen, Geschosse, Versagerpatronen).
2. Ermittlung von Tatwaffen durch Vergleich der beim Bundeskriminalamt aufbewahrten Tatortmunition (Hülsen und Geschosse) mit Munition, welche aus Schußwaffen abgefeuert wurde, mit denen eine strafbare Handlung begangen sein könnte (Vergleichshülsen und Vergleichsgeschosse).

B. Beschaffung und Sicherung des Materials

1. Beweismittel am Tatort

a) (1) Die Polizeibehörden haben alle am Tatort vorgefundenen Hülsen, Geschosse und Patronen nach der Aufnahme des Tatbestandes an das Landeskriminalamt (KTU-Stelle) unter Ausfüllung (mit 1 Durchschlag) des Vordruckes KP 28 zu übersenden. Die Beweismittel sind einzeln in starken Tüten oder in doppelten Briefumschlägen, auf denen der Fundort (genaue Maßangaben!) unter Bezugnahme auf die in jedem Falle anzufertigende Skizze vermerkt sein muß, aufzubewahren. Irgendwelche Veränderungen sind an ihnen nicht vorzunehmen. Das Landeskriminalamt nimmt vor der Weiterleitung an das BKA gegebenenfalls die an Hand des ihm bekanntgewordenen Materials notwendigen Ergänzungen vor.

(2) Eine Aufbewahrung des Beweismaterials in den polizeilichen Ermittlungsakten ist nicht mehr statthaft. Aus den Akten muß aber zu ersehen sein, wo die Beweismittel verblieben sind.

b) (1) Beim Auffinden von Schußwaffen ist darauf zu achten, ob sich an den Metallteilen oder am Magazin zum Sichern geeignete Finger- oder Handflächenabdrücke befinden. Ferner sind die Stellung des Sicherungsflügels und die Lage des Magazins zu beobachten. Weiter muß vorsichtig festgestellt werden, ob sich im Lauf eine Patrone befindet. In diesem Falle muß die Waffe sofort entladen werden.

(2) Die Waffe ist nach genauer Kennzeichnung unter Ausfüllung (mit 1 Durchschlag) des Vordruckes KP 27 an das Landeskriminalamt (KTU-Stelle) einzusenden. Das Landeskriminalamt nimmt auch in diesem Fall vor Weiterleitung des Materials die erforderlichen Ergänzungen vor.

c) Werden am Tatort sowohl Schußwaffen als auch Munition sichergestellt, so sind die Vordrucke KP 27 und KP 28 auszufüllen.

2. Verdächtige Schußwaffen

a) Dem Landeskriminalamt müssen vor allem aber auch Schußwaffen, mit denen möglicherweise eine Straftat verübt sein kann, zur Verfeuerung von Vergleichsmunition zur Verfügung gestellt werden. Zu erfassen sind grundsätzlich alle Schußwaffen, die — wenn auch nur vorübergehend — in den Gewahrsam der Polizei gelangen, z. B. gefundene, sichergestellte, beschlagnahmte Waffen. Auszunehmen sind nur Schußwaffen, bei denen offensichtlich jede Möglichkeit einer Verbindung mit einer Straftat ausgeschlossen ist. Da die Schußwaffen durch die Verfeuerung von Vergleichsmunition weder verändert noch im Wert gemindert werden und bei unverändertem Befund dem rechtmäßigen Besitzer sofort wieder ausgehändigt werden können, sind Bedenken gegen die vorübergehende Abgabe dieser Waffen an das Landeskriminalamt nicht gegeben.

b) Die Schußwaffen sind von den Pol.Behörden unter sinngemäßer Ausfüllung (mit 1 Durchschlag) des Vordruckes KP 27 an das Landeskriminalamt zu übersenden.

c) Der Vergleichsbeschluß wird beim Landeskriminalamt vorgenommen werden. Die verfeuerte Munition ist unter sinngemäßer Ausfüllung (mit 1 Durchschlag) des KP 27 an das Bundeskriminalamt einzusenden. Die Waffe, aus der die Vergleichsmunition verfeuert wurde, ist aufzubewahren, bis der Bescheid des Bundeskriminalamtes über das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung vorliegt.

d) Kann bei dem Landeskriminalamt aus der Schußwaffe keine Vergleichsmunition verfeuert werden, so ist die Waffe an das Bundeskriminalamt weiterzusenden.

3. Kartei über abhanden gekommene Schußwaffen und Munition

Die Pol.Behörden haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangten Verlust von Schußwaffen dem Landeskriminalamt zu melden. Nachtragsmeldung beim Wiederauffinden ist erforderlich. Von der Einführung eines besonderen Vordruckes für diese Meldungen wird zunächst abgesehen. Abhanden gekommene Schußwaffen, die wieder herbeigeschafft wurden, sind in sinngemäßer Anwendung des Abs. B 2 (Vergleichsbeschluß) zu behandeln.

4. Erfassung von Beweismaterial aus zurückliegenden Straftaten

Befindet sich Schußwaffenbeweismaterial aus noch nicht aufgeklärten Straftaten, das dem Landeskriminalamt noch nicht vorgelegen hat, in polizeilichen Akten, Lehrmittelsammlungen usw., so ist es unverzüglich unter Ausfüllung der entsprechenden Vordrucke dem Landeskriminalamt zu übersenden.

Das Landeskriminalamt übersendet das Ermittlungsergebnis nach Durchführung der Untersuchungen an die einsendenden Dienststellen.

Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren

RdErl. d. RMdI. v. 1. 5. 1942 — SVD Nr. 1083/42

Der hohe Wert der von Werkzeugen am Tatort hinterlassenen Spuren für die schnelle und einwandfreie Aufklärung strafbarer Handlungen ist noch nicht im erforderlichen Maße erkannt worden. Selbst in der Spurensicherung ausgebildete Beamte begnügen sich in den meisten Fällen damit, Finger- und gegebenenfalls noch Fußspuren zu suchen und sicherzustellen, während Werkzeugspuren nicht beachtet und daher für eine spätere Untersuchung nicht gesichert werden. Gerade diese Spuren, vor allem wenn sie von Werkzeugen reisender Verbrecher herrühren, ermöglichen aber nicht nur die Ermittlung der Tatwerkzeuge und Täter, sondern darüber hinaus noch die Feststellung von Tatzusammenhängen

und damit die Aufklärung einer ganzen Reihe begangener Straftaten. Um eine ordnungsgemäße, erschöpfende Suche und Sicherstellung von Tatwerkzeugen, Werkzeugbruchstücken und Werkzeugspuren künftig zu gewährleisten, ordne ich daher an:

A. Suche und Sicherstellung von Werkzeugspuren

1. Bei der Besichtigung der Tatorte — vor allem bei Kapitalverbrechen, Einbruchdiebstählen und Sabotagefällen — ist sorgfältig nach vom Täter herrührenden Werkzeugspuren zu suchen.

2. Werden solche Spuren gefunden, sind sie in geeigneter Weise sicherzustellen. Ist die Sicherstellung der diese Spuren tragenden Gegenstände oder auch von Teilen der Gegenstände nicht möglich, so sind die Spuren je nach Beschaffenheit des Materials mit Gips, Plastilin, Negocoll oder einer anderen geeigneten Masse abzuformen. Sind die hierzu erforderlichen Materialien oder die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nicht vorhanden, so ist das Landeskriminalamt (KTU-Stelle) zu benachrichtigen und zur Vornahme dieser Arbeiten heranzuziehen.

3. (1) Können infolge besonderer Umstände nur Teile der Gegenstände sichergestellt werden, auf denen sich die zu untersuchenden Spuren befinden (z. B. Stücke von Panzerplatten aufgeknappter Geldschränke, Teile beschädigter Bäume, Abschnitte von Drahtrollen oder Zäunen), so ist darauf zu achten, daß beim Abtrennen dieser Teile die Tatspuren nicht beschädigt oder zerstört und die durch das Abtrennen hervorgerufenen neuen Spuren als solche eindeutig gekennzeichnet werden, um eine Verwechslung mit den Tatspuren zu verhindern.

(2) Die sichergestellten Teile oder Abschnitte dürfen nicht zu knapp bemessen werden, damit noch genügend Material zur Anstellung von Vergleichsversuchen zur Verfügung steht.

B. Suche und Sicherstellung von Tatwerkzeugen und Werkzeugbruchstücken

1. Am Tatort selbst sowie bei der Durchsuchung von verdächtigen Personen und deren Wohnräumen ist nach Werkzeugen zu suchen, die vermutlich zur Erzeugung der Tatspuren benutzt worden sind, gegebenenfalls nach Werkzeugbruchstücken.

2. Für die ordnungsgemäße Sicherstellung der Werkzeuge und Werkzeugbruchstücke ist zu sorgen. Die Werkzeuge dürfen keinesfalls zur Ausführung eigener Versuche benutzt oder sonst in irgendeiner Form verändert werden. Schon jede Berührung der Werkzeuge mit dem beschädigten Material ist peinlichst zu vermeiden, da sich hierbei feinste, mikroskopisch und chemisch nachweisbare Materialteilchen auf das Werkzeug übertragen und bei der Begutachtung Veranlassung zu Trugschlüssen geben können.

C. Suche und Sicherstellung von Vergleichsspuren

Es ist stets damit zu rechnen, daß der Täter das zur Tat verwendete Werkzeug wegwirft, zunächst unauffindbar versteckt oder durch Nachschärfen verändert. Wird daher bei der Durchsuchung kein zur Tatausführung geeignetes oder ein durch Nachschärfen verändertes Werkzeug gefunden, ist in der Wohnung sowie in dem gesamten Besitztum (Hof, Garten und Waldgrundstück) des vermutlichen Täters nach Werkzeugspuren auf Spänen, Holzstücken, Drahtenden usw. zu suchen, die der Verdächtige möglicherweise vor der Tat mit den in Frage kommenden Werkzeugen bei Ausführung von Haus- und Gartenarbeiten unabsichtlich hervorgerufen hat.

D. Verpackung und Versand des Beweismaterials

1. Werkzeuge, Werkzeugbruchstücke und Spuren sind aus den unter B 2 genannten Gründen sorgfältig voneinander getrennt zu verpacken und zusammen mit den Vordrucken KP 13 oder 14 dem Landeskriminalamt (KTU-Stelle) zur Untersuchung und Begutachtung einzusenden. Eine Zerlegung oder Veränderung der Werkzeuge hat unter allen Umständen zu unterbleiben.

2. Auch in Fällen, in denen die vermutlich zur Tatausführung benutzten Werkzeuge noch nicht gefunden werden konnten, sind die gesicherten Spuren oder die Werk-

zeugbruchstücke umgehend dem Landeskriminalamt zu übersenden, um aus ihnen Hinweise auf die Art und Größenverhältnisse des Tatwerkzeuges selbst zu erhalten.

Spezialgerät (Unterwassermagnet)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1952 — IV E 5 — 543/52

Die Wasserschutzpolizei-Direktion verfügt über eine „magnetische Suchdrage“.

Bei diesem Gerät handelt es sich um einen besonders konstruierten Elektro-Magneten, mit dem man Eisen- usw. Teile (wie z. B. Waffen, Einbrecherwerkzeuge u. ä.) aus dem Wasser bergen kann. Das Gerät ist für Wassertiefen bis 8 m. zu verwenden; es entwickelt eine Leistung bis 120 kg. Als Stromquelle ist eine 12-Volt-Batterie — die normale Bootsbatterie — zu verwenden.

Infolge der einfachen Handhabung und bequemen Transportmöglichkeit des Gerätes kann dieses nicht bloß vom Polizeiboot aus im Rheinstrom oder in den Rheinhäfen Verwendung finden; ebenso gut ist der Einsatz in Binnengewässern (Seen, Teichen, Kanälen, Brunnen o. ä.) mit Erfolg möglich, um hier fortgeworfene Waffen, Messer, Diebeswerkzeug und -Beute zu bergen.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Bitte, in geeigneten Fällen von diesem Spezialgerät Gebrauch zu machen. Die Wasserschutzpolizei-Direktion wird das Gerät auf Wunsch zur Verfügung stellen.

Führung der kriminalpolizeilichen Karteien

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1953 — IV E 5 — 586/52

Die auf den Bezugserlaß erstatteten Berichte lassen erkennen, daß die kriminalpolizeilichen Karteien bei den Polizeibehörden nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt werden. Um eine einheitliche Karteiführung zu erreichen, ist künftig in folgender Weise zu verfahren. Die kriminalpolizeilichen Karteien sind in der Reihenfolge:

Familiennamen — Geburtsdatum — Vornamen — zu ordnen. Männliche und weibliche Personen sind getrennt zu führen. Letzteres gilt jedoch nicht für die Fahndungskartei, in der die Karten für männliche und weibliche Personen aus Zweckmäßigkeitsgründen zusammenliegen müssen.

In Anbetracht der Tatsache, daß das phonetische System verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zuläßt, sind die kriminalpolizeilichen Karteien nach dem alphabetisch-lexikalischen System zu ordnen, weil dieses die für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit notwendige unbedingte Genauigkeit gewährleistet.

Erkennungsdienstliche Richtlinien

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1954 — IV E 5 — 1707/53

Die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen ist künftig wie folgt durchzuführen:

Erkennungsdienstliche Richtlinien

Der kriminalpolizeiliche Erkennungsdienst im engeren Sinne — die erkennungsdienstliche Behandlung — bedient sich der Daktyloskopie, der Photographie und der Personenbeschreibung. Da der Mensch im Laufe der Zeit äußerlichen Veränderungen unterworfen ist, sind Lichtbild und Personenbeschreibung vielfach nach Ablauf mehrerer Jahre für eine Wiedererkennung nur noch bedingt brauchbar. Im Gegensatz dazu ermöglicht die Daktyloskopie die sicherste Personenidentifizierung. Ihre Beweiskraft beruht auf folgenden zwei naturwissenschaftlich und international anerkannten Grundsätzen:

1. Die Papillarlinienbilder, die an den Fingerbeeren und in der Handinnenfläche jedes Menschen befindlichen Hautleistenfiguren, sind in ihren Einzelheiten an jedem Finger und bei jedem Menschen verschieden und nicht vererblich;
2. die Papillarlinienbilder sind von der Geburt bis zur Auflösung des Körpers des Menschen von Natur aus unveränderlich.

Damit stellen die Papillarlinienbilder die natürlichen und höchstpersönlichen, bleibenden Kennzeichen eines Menschen dar.

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung werden sie in Form des Finger- und Handflächenabdrucks erfaßt und zum Zwecke der Identifizierung durch die Kriminalpolizei ausgewertet.

I.

Zehnfingerabdruckverfahren und Lichtbildnahme

1. Das Zehnfingerabdruckverfahren und die Lichtbildnahme dienen der Personenfeststellung, der Identifizierung von unbekannten Toten und unbekannten hilflosen Personen sowie dem möglichst zeitigen Erkennen reisender Rechtsbrecher.
2. Zehnfingerabdrucksammlungen werden geführt
 - (1) bei den Landeskriminalämtern für ihre Gebiete,
 - (2) beim Bundeskriminalamt für das Bundesgebiet.
3. (1) Zehnfingerabdrücke sind zu nehmen:
 - a) von Personen, die wegen der Art der von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen oder der Ausführung ihrer Straftaten als gewohnheits- oder gewerbsmäßige Rechtsbrecher anzusehen sind, oder bei denen auf Grund früherer Verurteilung oder wegen der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles der begründete Verdacht besteht, daß sie gewohnheits- oder gewerbsmäßige Rechtsbrecher werden;
 - ferner von Personen, an denen nach der Art und der Schwere der begangenen Straftat ein besonderes kriminalpolizeiliches Interesse besteht;
 - b) von allen nicht seßhaften oder nach Landfahrerart umherziehenden Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig erscheinen, sowie von Personen, die wegen Übertretung nach § 361 Ziff. 3 u. 4 StGB angehalten wurden;
 - c) von Personen, die der zuständigen Behörde gegenüber die Angabe ihrer Personalien verweigern oder in dem begründeten Verdacht stehen, sich falscher Namen zu bedienen;
 - d) von unbekannten Toten und von unbekannten hilflosen Personen.
- (2) Zur Aufnahme der Fingerabdrücke für die Zehnfingerabdrucksammlung dienen die bundeseinheitlichen KP-Vordrucke, und zwar:
 - KP 1a für Personen männlichen Geschlechts,
 - KP 1b für Personen weiblichen Geschlechts.
4. Die erkennungsdienstliche Behandlung obliegt den örtlichen Polizeidienststellen.
5. Von jeder nach Ziff. 3 (1) zu daktyloskopierenden Person sind in der Regel 2 Zehnfingerabdruckblätter und 2 dreiteilige Lichtbilder aufzunehmen und unverzüglich dem Landeskriminalamt einzureichen, welches je eine Ausfertigung davon an das Bundeskriminalamt weiterleitet.
6. (1) Der Personenfeststellungsvermerk auf der Rückseite der KP-Vordrucke 1a und 1b hat stets die Angabe zu enthalten, ob die daktyloskopierte Person feststeht oder nicht.
- (2) Zur Personenfeststellung gehören:
 - a) die Personenanerkennung durch Angehörige (Blutsverwandte) oder solche Auskunftspersonen, die die Person vom Elternhause oder aus der Kindheit her kennen, und
 - b) die Überprüfung der Personalien an Hand der standes- bzw. pfarramtlichen Register.
- (3) Personenfeststellungsverfahren sind in der Regel von derjenigen Dienststelle durchzuführen, in deren Bereich die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgte.

Unter Verwendung des Vordrucks KP 2 kann beim Landeskriminalamt die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens beantragt werden. Einem solchen Antrage sind ein weiterer ausgefüllter Vordruck KP 1a bzw. 1b und ein Lichtbild beizufügen.

Das Landeskriminalamt führt das Personenfeststellungsverfahren durch, wenn sich die dafür erforderlichen Ermittlungen auf das Bundesgebiet und die sowjetische Besatzungszone beschränken.

Sind Ermittlungen bei ausländischen Behörden erforderlich, leitet es den Antrag an das Bundeskriminalamt weiter.

II.

Einzelfinger- und Handflächenabdruckverfahren

1. Das Einzelfinger- und Handflächenabdruckverfahren dient dem Nachweis von Tatzusammenhängen und der Identifizierung von Spurenverursachern durch Sammlung und Auswertung der Einzelfinger- und Handflächenabdrücke sowie deren Vergleich an Hand der entsprechenden Tatortspurensammlungen.
2. Einzelfinger- und Handflächenabdruck- sowie entsprechende Tatortspurensammlungen werden geführt bei
 - 1) den Kriminalhauptstellen für alle innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aufgetretenen Täter,
 - 2) den Landeskriminalämtern für alle innerhalb des Landesbereichs aufgetretenen überörtlichen Täter,
 - 3) dem Bundeskriminalamt für solche Täter, die für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung sind.
3. (1) Unbeschadet der Bestimmungen I.3. (1) sind Einzelfinger- und Handflächenabdrücke zu nehmen von
 - a) Einbrechern, sofern anzunehmen ist, daß sie gewerbs- oder gewohnheitsmäßig tätig sind,
 - b) Räubern,
 - c) Erpressern und Drohbriefschreibern,
 - d) Hotel-, Museums- und Autodieben, Einmietedieben und -betrügern,
 - e) Personen, die gegen § 248b StGB verstoßen,
 - f) Personen, die verdächtig sind, zu den vorerwähnten Tätergruppen zu gehören,
 - g) Personen, die einer Straftat verdächtig sind, bei deren Untersuchung Finger- und Handflächen Spuren gesichert wurden.
- (2) Diese Abdrücke sind aufzunehmen
 - a) in einfacher Ausfertigung, sofern es sich um örtliche Täter handelt, deren Aufnahme in der örtlich zuständigen Einzelfinger- und Handflächenabdrucksammlung nach den Tatumständen als ausreichend erachtet wird — vgl. II.2.1) —;
 - b) in zweifacher Ausfertigung, sofern es sich um Täter handelt, die zwar über ihren örtlichen Bereich hinaus, jedoch nur innerhalb des Bereichs des Landeskriminalamtes tätig geworden sind und bei denen nach den Tatumständen und ihrem bisher gezeigten Verhalten nicht anzunehmen ist, daß sie sich in Zukunft in einem größeren Bereiche kriminell betätigen werden — vgl. II.2.2) —;
 - c) in dreifacher Ausfertigung bei solchen Tätern, die für einen größeren Bereich als den eines Landes von Bedeutung sind oder von denen auf Grund ihrer Lebensführung, ihres Hanges zur Begehung strafbarer Handlungen oder der im Einzelfalle gezeigten Stärke verbrecherischen Willens zu erwarten ist, daß sie es in Zukunft werden — vgl. II.2.3) —.
- (3) Die Einzelfingerabdrücke sind auf Vordruck KP 1a bzw. 1b aufzunehmen.
Für Handflächenabdrücke besteht kein bundeseinheitlicher KP-Vordruck. Die hierfür verwendeten Blätter sind mit Vor- und Zunamen, Geburtstag und -ort der erkennungsdienstlich behandelten Personen sowie dem Namen und der Dienststelle des aufnehmenden Beamten zu versehen.
Einzelfinger- und Handflächenabdrücke sind als Anlage dem Vordruck KP 7 beizufügen.

- (4) Die Einzelfinger- und Handflächenabdrücke sind in den Fällen II. 3. (2) b) u. c) über die örtlich zuständige Einzelfingerabdrucksammlung dem Landeskriminalamt zu übersenden, welches die für das Bundeskriminalamt bestimmten Ausfertigungen weiterleitet.

4. (1) Gesicherte daktyloskopische Tatortspuren sind der örtlich zuständigen Einzelfinger- und Handflächenabdrucksammlung zu übersenden.

Führt dort die Auswertung nicht zur Identifizierung des Spurenverursachers, sind von den Spuren zwei Reproduktionen anzufertigen und dem Landeskriminalamt zu übermitteln.

- (2) Eine dieser Reproduktionen ist vom Landeskriminalamt weiterzuleiten, sofern die Auswertung innerhalb des Landes nicht zur Täteridentifizierung geführt hat, jedoch angenommen werden kann, daß der Spurenverursacher in anderen Ländern bekannt ist.

Alle diesem RdErl. entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Zehnfingerabdrucksammlung beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1954 —
IV E 5/B 1 — 1353/52

Die durch Erlaß v. 11. 8. 1952 (n. v. — IV E 5 — 544/52) vorläufig stillgelegte Zehnfingerabdrucksammlung beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wird ab sofort weitergeführt.

Die Polizeibehörden übersenden dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen künftig sämtliche im Rahmen der geltenden Bestimmungen aufgenommenen Zehnfingerabdruckblätter einschl. Lichtbilder in doppelter Ausfertigung. Die Zweitausfertigungen werden durch das Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt übermittelt.

Führung von kriminalpolizeilichen Personenakten

RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1950 —
IV A 2 I c — 35.01 — 137 III/49

i. d. F. d. RdErl. v. 16. 11. 1950 — IV A 2 II b 35.01 — 1088

I. Zuständige Dienststelle für die Führung der Akten

Kriminalpolizeiliche Personenakten sind bei den Kreispolizeibehörden von der Kriminalpolizei zu führen. Hierbei gilt der Grundsatz, daß jede kriminalpolizeiliche Dienststelle für ihren Bereich kriminalpolizeiliche Personenakten zu führen hat.

II. Aktenhaltung

1. Anlage und Führung der Akten und einer Suchkartei
s. Anlage.

2. Zentrale Suchkartei

Soweit kriminalpolizeiliche Personenakten bei mehreren Dienststellen einer Kreispolizeibehörde geführt werden, ist eine gleiche Suchkartei bei dem Leiter K einzurichten, auf der noch die Polizeidienststelle anzugeben ist, bei der die kriminalpolizeiliche Personenakte geführt wird.

3. Verantwortlichkeit

Mit der Führung der Akten sind nur unbedingt zuverlässige und fachlich geeignete Kriminalbeamte verantwortlich zu beauftragen. Häufiger personeller Wechsel in der Aktenführung ist zu vermeiden.

III. Polizeiliche Liste

Die Führung einer besonderen „Polizeilichen Liste“ im Sinne d. RdErl. d. früh. RMdI. v. 3. 6. 1940 (RMBliV. S. 1046) erübrigt sich.

IV. Auskunftserteilung

Soweit Anfragen wegen etwaiger Bestrafungen an die Polizei gerichtet werden, müssen diese unter Beachtung der Bestimmungen über die Auskünfte aus dem Strafregister beantwortet werden.

Erscheint in Einzelfällen auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt, daß die kriminalpolizeilichen Personenakten in Bezug auf Vorstrafen Lücken aufweisen, ist dieses der anfragenden Stelle mitzuteilen, damit von dieser vorsorglich ein Strafregisterauszug angefordert wird.

V. Versendung der kriminalpolizeilichen Personenakten

Eine urschriftliche Zuleitung der bei den Polizeibehörden eingehenden Strafmitteilungen an die kommunalen Behörden zur Auswertung hat zu unterbleiben. Das Ausleihen von kriminalpolizeilichen Personenakten an nicht polizeiliche Dienststellen ist nur in besonders begründeten Fällen, über die der Behördenleiter zu entscheiden hat, zulässig.

Bei Wohnungswechsel einer Person, über die kriminalpolizeiliche Personenakten geführt werden, verbleiben die Akten bei der bisherigen Aktenführungsstelle. Der Polizeibehörde des Zuzugsortes ist lediglich ein Auszug aus den Akten zu übersenden.

Der Auszug soll enthalten:

1. Vorstrafen mit allen Einzelangaben, die die Strafmitteilungen enthalten;
2. Inhalt eines evtl. Personenfeststellungsverfahrens;
3. genaue Inhaltsangabe der Merkblätter;
4. Hinweis auf die in den Akten befindlichen Abschriften von Anzeigen und Urteilen;
5. Hinweis auf sonstige wichtige Vermerke;
6. ggf. Lichtbild.

Anlage

Führung der kriminalpolizeilichen Personenakten

A. Aktenhaltung

1. Kriminalpolizeiliche Personenakten (Sammlungen oder Akten) sind anzulegen für Personen, über die kriminelle Vorgänge, (Merkblätter, Abschriften von Strafanzeigen, Vernehmungen, Ermittlungen, Strafermittlungen) vorhanden sind.

2. Das Schriftgut bis zu 5 Blättern ist — mit Drahtstiften geheftet — lose in einer Sammlung, und zwar liegend in Regalen oder stehend in Steh-(Hebel-)Ordnern, aufzubewahren. Umfaßt das Schriftgut mehr als 5 Blätter, sind Akten, und zwar in einfachen Heftern (Mappen), anzulegen, die, zunächst liegend in vorhandenen Regalen, nach und nach aber — je nachdem die verfügbaren Mittel die Beschaffung erlauben — in Dehn-(Vertikal-)Schränken, mit dem Rücken nach oben stehend, unterzubringen sind. Bei der Unterbringung in Dehn-(Vertikal-)Schränken sind etwa hinter jedem 20. Hefter Leitkarten aus starker Pappe einzufügen, die zum besseren Auffinden der Akten zugleich als Nummerntafeln — abgeteilt zu 20 und 100 — verwendet werden können.

3. Jeder erste kriminalpolizeiliche Strafvorgang über eine Person erhält eine laufende (Straf-)Nummer, jeder weitere Strafvorgang über dieselbe Person erhält dieselbe Nummer. Die Strafnummern sind bei der Sammlung auf das Merkblatt, die Strafmitteilung usw., bei den Akten (neuester Ordnung) auf den Hefter oben rechts aufzutragen oder aufzustempeln.

4. Den kriminalpolizeilichen Personenakten ist ein Strafverzeichnis vorzuheften, sobald mehr als 5 Bestrafungen bekanntgeworden sind. Weitere Strafen sind nachzutragen.

5. Ein besonderes Strafregister ist neben der kriminalpolizeilichen Personenaktenhaltung nicht zu führen.

B. Führung einer Suchkartei

6. Zum Auffinden der losen Vorgänge in der Sammlung oder der Akten ist eine abeceliche Suchkartei (Suchkartei für kriminalpolizeiliche Personenakten) zu führen (Format Din B 7), auf der die Nummern der kriminalpolizeilichen Personenakten zu vermerken sind. Als Ordnungsmerkmale für die Aufbewahrung der Karten mit gleichem Familiennamen gelten in folgender Reihenfolge:

- a) der Rufname, abecelich geordnet, wobei für die Einordnung nicht die Sprech-, sondern die standesamtliche Schreibweise maßgebend ist,
- b) das Geburtsdatum mit der Maßgabe, daß das Blatt des im Lebensalter älteren dem des jüngeren vorangeht.

7. Ist das Schriftgut in der Sammlung aufbewahrt, ist hinter die Nummer ein „S“ zu setzen. Der Buchstabe ist zu streichen, sobald Akten angelegt sind.

Die freie Rückseite der Suchkartei kann für andere Merkmale, die über eine Person bei der Kriminalpolizei vorhanden sind, verwendet werden, z. B. über das Vorhandensein einer Personalkarte (PK.), eines Lichtbildes (Lb.) oder eines Fingerabdruckes (Fad.). Auf der Suchkarte ist mit Bleistift zu vermerken, wann und an wen die Personenakte verausgabt ist. Für die Unterbringung der Suchkartei sind, insbesondere bei großen Kreispolizeibehörden, Trogtische am besten geeignet.

C. Bereinigung der kriminalpolizeilichen Personenakten

8. Zur Entlastung der Aktenhaltung sind ständig alle Akten zu entfernen, die nicht mehr gebraucht werden.

Es sind auszusondern:

- a) Die Akten des Verstorbenen 3 Jahre nach dem Tode, soweit der Tod bekannt wird.
- b) Die Akten der Personen, die nach den Akten seit 15 Jahren mit den Strafgesetzen nicht mehr in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht unter d) fallen.
- c) Die Akten der Personen, die 65 Jahre alt geworden sind und seit 10 Jahren nicht mehr die Pol.- oder Strafbehörde beschäftigt haben, soweit sie ebenfalls nicht unter d) fallen.

Zu b) und c): Befinden sich in den kriminalpolizeilichen Personenakten noch Erkenntnisse, Strafregisterauszüge oder Vermerke über Strafen, deren Tilgungsfristen noch nicht abgelaufen sind, so sind die Akten erst nach Eintritt der Tilgungsreife und einem weiteren Zeitraum von 3 Monaten auszusondern.

- d) Die Akten der mit Zuchthaus bestraften Personen, der Geisteskranken, Homosexuellen und Sittlichkeitsverbrecher, sobald sie 90 Jahre alt geworden sind, es sei denn, daß die Akten ergeben, daß die Personen noch leben und daß nach der letzten Bestrafung noch nicht 5 Jahre verflossen sind.

9. Bei der Aussonderung der Akten sind die betreffenden Suchkarten zu durchstreichen, in der Kartei aber noch 3 Jahre nach der Aussonderung der Akten zu belassen. Der Tag der Aussonderung der Akten ist auf den Suchkarten zu vermerken.

XIX. Internationale Zusammenarbeit

Internationale kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1954 —
IV C 8 — 1873/54

I. Personen- und Sachfahndung

Meldedienst

- (1) Die internationale kriminalpolizeiliche Kommission in Paris ist die Zentralstelle für die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums. Sie führt zu diesem Zwecke Nachweise und Fahndungsunterlagen über internationale Verbrecher.
- (2) Von der Vermutung, daß es sich um einen internationalen Verbrecher handelt, ist dann auszugehen, wenn die Person, die in Deutschland ein Verbrechen begeht, überhaupt keinen ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort oder keinen solchen im Auslande hat und sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält, oder wenn die Person bei ständigem Wohn- oder Aufenthaltsort in Deutschland im Auslande Verbrechen begeht. Es muß außerdem Grund zu der Annahme bestehen, daß die Person Neigung zu dauernder verbrecherischer Betätigung besitzt. Die strafbare Betätigung der Grenzbewohner innerhalb der Grenzzonen ist im allgemeinen nicht als eine internationale anzusehen.
- (3) Der Dienstverkehr mit der internationalen kriminalpolizeilichen Kommission bleibt nach § 7 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) v. 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) dem Bundeskriminalamt vorbehalten.
- (4) Soweit die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bekämpfung des internationalen Verbrechertums befaßt sind, ordne ich folgendes an:
 - a) Alle KP-Meldungen für die einzelnen Sachgebiete sind in den Fällen, in denen die Vermutung besteht, daß es sich um internationale Täter handelt, an sichtbarer Stelle mit dem Vermerk „Internationaler Täter“ zu kennzeichnen und über die Kriminalhauptstellen als Nachrichtensammelstellen dem Landeskriminalamt in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Die Vermutung, daß es sich um einen internationalen Verbrecher handelt, ist eingehend zu begründen.
 - b) Bei Auftreten eines internationalen Verbrechers haben die Polizeibehörden außerdem den Vordruck IKPK 2 in einfacher Ausfertigung und — falls möglich — 3 Lichtbilder und 3 Zehnfingerabdruckblätter sowie, wenn es sich um schreibende Rechtsbrecher handelt, Handschriftproben beizufügen. Das Landeskriminalamt reicht diese Meldungen an das Bundeskriminalamt weiter.
 - c) Bei Verfolgung flüchtiger internationaler Verbrecher oder solcher Rechtsbrecher, bei denen vermutet werden muß, daß sie nach verübter Tat aus dem Bundesgebiet in ein anderes

Land zu flüchten beabsichtigen oder sich bereits begeben haben, sind neben der Ausschreibung im deutschen Fahndungsbuch zur Auslösung der internationalen Fahndung dem Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt folgende Unterlagen zu übersenden:

1. Haftbefehl mit der Originalunterschrift des Richters;
 2. eine Versicherung des zuständigen namentlich anzugebenden Staatsanwalts, daß im Falle der Festnahme die Auslieferung auf diplomatischem Wege beantragt wird;
 3. eine Ausfertigung des Vordrucks IKPK 1, dem nach Möglichkeit 3 Lichtbilder und 3 Zehnfingerabdruckblätter beizufügen sind.
 - d) Besteht die Vermutung, daß auf strafbare Weise zugeeignetes Gut in das Ausland verbracht worden ist oder werden soll oder aus dem Ausland stammt, so ist das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt unter eingehender Begründung hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (Zu c) und d) vgl. auch RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1954 (MBl. NW. S. 1177).)
- (5) Die Durchführung des Funk- und Fernschreibverkehrs in allen Angelegenheiten der internationalen Verbrechensbekämpfung mit dem Auslande ist ebenfalls ausschließlich Angelegenheit des Bundeskriminalamtes. Alle derartigen Funkgespräche und Fernschreiben sind an das Bundeskriminalamt zu leiten. Dem Landeskriminalamt ist nachrichtlich Kenntnis zu geben.

II. Ermittlung Vermißter

Wird ein Ausländer vermißt oder ist anzunehmen, daß sich ein Vermißter ins Ausland begeben hat, so ist dies auf dem an das Landeskriminalamt in doppelter Ausfertigung zu übersendenden Vordruck KP 16 ausdrücklich zu vermerken. Die Annahme, daß sich ein vermißter deutscher Staatsangehöriger in das Ausland begeben hat, ist zu begründen. Das Landeskriminalamt leitet einen Vordruck KP 16 an das Bundeskriminalamt weiter. Nachtragsmeldungen sind auf gleichem Meldewege mit Vordruck KP 19 in doppelter Ausfertigung zu erstatten.

III. Feststellung unbekannter Toter

Wird ein unbekannter Toter aufgefunden, bei dem Anhaltspunkte vorliegen, daß es sich um einen Ausländer handelt, so ist diese Vermutung auf dem in doppelter Ausfertigung an das Landeskriminalamt zu übersendenden Vordruck KP 16 ausdrücklich zu vermerken und eingehend zu begründen. In diesem Falle sind 4 Lichtbilder, 4 Zehnfingerabdruckblätter und 4 Kleiderkarten (KP 17) beizufügen. Das Landeskriminalamt übersendet einen Vordruck KP 16 mit je 3 Ausfertigungen der Lichtbilder, Zehnfingerabdruckblätter und Kleiderkarten dem Bundeskriminalamt. Nachtrags- und Erledigungsmeldungen sind in doppelter Ausfertigung dem Landeskriminalamt mit Vordruck KP 19 zu erstatten.

Anlage 1

Tgb.Nr.:

, den

FAHNDUNG NACH EINEM INTERNATIONALEN VERBRECHER

1. Familienname:*)
2. Vornamen:
(Rufname unterstreichen)
3. Geburtstag, -ort und -land:
4. Steht die Person fest?
5. Staatsangehörigkeit:
6. Spitznamen:
7. Aliasnamen:
8. Familienstand: — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden**)
- 9./10. Namen und Vornamen der Eltern:
Vater: Mutter:
11. Volle Personalien der Ehefrau:
12. Ausweispapiere:
13. Beruf:
a) erlernter Beruf:
b) ausgeübter Beruf:
c) angeblicher Beruf:
14. Letzte Wohnung: (Anschrift)
15. Frühere Anschriften mit Angabe der Aufenthaltsdaten:
16. Tatgenossen bzw. Personen, in deren Begleitung sich der Täter befindet:
17. Personenbeschreibung:
Größe: Augenfarbe: Haarfarbe:
Bart: Stirn: Nase:
Kinn: Ohren: Gesichtsform:
Besondere Merkmale:
Besondere Charakteristika: Gestalt — Haltung — Gang — Art des Sprechens — Absonderlichkeiten usw.
18. Sprache: im täglichen Umgang:
weitere Sprachen:
19. Vorstrafen: (Datum — Gericht — Aktenzeichen — Straftat — Strafe)
20. Grund der Fahndung und Einzelheiten über die begangene Tat:
21. Haftbefehl: Aktenzeichen
Steckbrief: Gericht
Datum
ausgestellt vom
(Name und Dienstbezeichnung des Richters)
22. Auslieferung wird — nicht — beantragt.
Namen des Staatsanwalts angeben, der zugesagt hat, daß im Falle der Festnahme ein Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege gestellt werden wird.
23. Im Falle der Festnahme ist folgendes zu veranlassen:

Urschriftlich
dem
BUNDESKRIMINALAMT
Wiesbaden
Tränkweg — Postfach 1007

unter Beifügung von 2 Zehnfingerabdruckblättern und 2 Lichtbildern übersandt.

Im Auftrage:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

IKPK Nr. 1

*) in großen (Block-)Buchstaben
**) Nichtzutreffendes streichen

....., den

Tgb.Nr.:

MELDUNG
ÜBER DAS AUFTRETEN EINES INTERNATIONALEN VERBRECHERS

In ist am ein internationaler Verbrecher, und zwar ein, aufgetreten.

1. Familienname:*)
2. Vornamen:
(Rufname unterstreichen)
3. Geburtstag, -ort und -land:
4. Steht die Person fest?
5. Staatsangehörigkeit:
6. Spitznamen:
7. Aliasnamen:
8. Familienstand: — ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden**)
- 9./10. Namen und Vornamen der Eltern:
 Vater: Mutter:
11. Volle Personalien der Ehefrau:
12. Ausweispapiere:
13. Beruf:
 a) erlernter Beruf:
 b) ausgeübter Beruf:
 c) angeblicher Beruf:
14. Letzter Wohnort sowie frühere Wohnorte mit Angabe der Aufenthaltsdaten:
15. Verbrechenart und Arbeitsweise:
16. Personenbeschreibung:
 Größe: Augenfarbe: Haarfarbe:
 Bart: Stirn: Nase:
 Kinn: Ohren: Gesichtsform:
 Besondere Merkmale:
 Besondere Charakteristika: Gestalt — Haltung — Gang — Art des Sprechens — Absonderlichkeiten usw.
17. Sprache: im täglichen Umgang:
 weitere Sprachen:
18. Grund, Datum und Ort der letzten Festnahme; Verbleib des Festgenommenen:
19. Vorstrafen: (Datum — Gericht — Aktenzeichen — Straftat — Strafe)
20. Tag der voraussichtlichen Entlassung:
21. Land, in welchem Genannter sich nach seiner Entlassung niederzulassen beabsichtigt:
22. Tatgenossen bzw. Personen, in deren Begleitung sich der Täter befindet:
23. Bemerkungen:

Urschriftlich
 dem
 BUNDESKRIMINALAMT
Wiesbaden
 Tränkgweg — Postfach 1007

unter Beifügung von 2 Zehnfingerabdruckblättern und 2 Lichtbildern übersandt.

Im Auftrage:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

IKPK Nr. 2

*) in großen (Block-)Buchstaben
 **) Nichtzutreffendes streichen

XX. Ausbildung der Kriminalbeamten

Aus- und Fortbildung der Kriminalbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 13. 9. 1952 —
IV E 5/D 5 — 1311/52

Die fortschreitenden Erkenntnisse auf dem Gebiete der kriminalistischen Hilfswissenschaften haben den sogenannten Sachbeweis, d. h. den Beweis durch physische Indizien mehr und mehr an Bedeutung gewinnen lassen. Trotzdem kommt der Zeugenaussage als Beweismittel im Strafprozeß nach wie vor eine ausschlaggebende Bedeutung zu. In vielen Fällen ist und bleibt sie das einzige Beweismittel. Die kriminalpsychologischen Forschungen lehren aber, daß eine richtige Zeugenaussage und die Bewertung der Aussagen von Zeugen und Beschuldigten von sehr vielen äußeren und inneren Einflüssen und Umständen abhängig sind. Der Kriminalbeamte wird nur dann die in den meisten Fällen schwierige Aufgabe erfüllen können, eine strafbare Handlung durch Aussagen der Zeugen und Beschuldigten so einwandfrei aufzuklären, daß eine gerechte Verurteilung des Täters erfolgen kann, wenn er mit den Erkenntnissen der forensischen Psychologie eingehend vertraut ist und sie in der Praxis richtig zu verwerten weiß.

Selbst einfach erscheinende Tatbestände, so bei sogenannten Bagatelldelikten wie einfache Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Nötigung, Beleidigung usw. bieten in dieser Hinsicht nicht selten Schwierigkeiten, die nur der Beamte erkennen und damit meistern kann, der die psychologischen Voraussetzungen des Zustandekommens und der richtigen Bewertung der Aussagen der Zeugen und der Beschuldigten kennt. Wir wissen, daß selbst gutwillige Zeugen, d. h. solche, die die Wahrheit sagen wollen und von der Richtigkeit ihrer Beobachtungen und Aussagen überzeugt sind, aus den verschiedensten Ursachen den Sachverhalt nicht richtig wiedergeben und in ihrer Darstellung oft weit voneinander abweichen. Neben der gründlichen Kenntnis von Strafrecht und Strafprozeßrecht sowie der Lehre vom Indizienbeweis (Spurenkunde) muß der Kriminalbeamte deshalb über ein umfassendes Wissen von der forensischen Psychologie verfügen.

Ich ersuche daher, sich die Aus- und Fortbildung der Kriminalbeamten in der forensischen Psychologie besonders angelegen sein zu lassen und ihr einen angemessenen Anteil am gesamten Unterrichtsstoff zu gewähren. Für die Unterweisungen auf diesem Gebiete sind, soweit Mittel vorhanden, wissenschaftlich vorgebildete Persönlichkeiten mit heranzuziehen. Sie sollen in gemeinsamen Aussprachen mit erfahrenen Kriminalbeamten die Nutzanwendung der Erkenntnisse für die kriminalpolizeiliche Praxis gewährleisten. Als Grundlage für den Unterricht empfehle ich folgende Bücher:

Prof. Dr. Graßberger, „Psychologie des Strafverfahrens“, Springer Verlag, Wien, 1950, DM 18,90, 336 S.

Meinert, „Aussagefehler und Zeugenprüfung in der kriminalistischen Praxis“ Wüllensweberdruckverlag, Lübeck, 1948, 120 Seiten.

Meinert, „Vernehmungstechnik“, Verlag für polizeiliches Fachschrifttum, Lübeck, 1942, 208 Seiten.

Gross-Seelig, „Handbuch der Kriminalistik“, J. Schweitzer Verlag, Berlin und München, I. Band, 1942, 443 Seiten, DM 12,—.

II. Band 1. Lieferung 1944, 214 Seiten, DM 12,—,
II. Band 2. Lieferung 1951, 114 Seiten, DM 12,—.

Ich halte es für wünschenswert, diese Abhandlungen — sofern noch nicht geschehen — für die dortige Lehrbücherei im Rahmen der Etatmittel zu beschaffen und sie dem Studium der in Frage kommenden Beamten zu empfehlen. Der Inhalt dieser Bücher ist nach Möglichkeit zum Gegenstand des Unterrichts der Kriminalbeamten zu machen.

Zusatz für das Polizei-Institut Hilstrup:

Ich bitte, geeignete Persönlichkeiten von der Universität Münster/Westfalen mit Vorträgen auf diesem Wissensgebiet zu betrauen und weiterhin bemüht zu sein, einen geeigneten höheren Kriminalbeamten auf dem Gebiete der forensischen Psychologie soweit heranzubilden,

daß er in den Lehrgängen für Kommissar- und Polizeiratsanwärter entsprechenden Unterricht erteilen kann.

Ich bitte darauf Bedacht zu nehmen, die forensische Psychologie in den Lehrplan für die genannten Lehrgänge aufzunehmen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kriminaltechnische Spezialbeamte;

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sachverständige für Daktyloskopie

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1954 —
IV C 8 — 1869/54

Als Anlagen übersende ich die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kriminaltechnische Spezialbeamte und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sachverständige für Daktyloskopie, aufgestellt vom Bundeskriminalamt nach Besprechung mit den Leitern der Landes kriminalämter am 8. und 9. 4. 1954, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausbildung der kriminaltechnischen Spezialbeamten und der Sachverständigen für Daktyloskopie beim Landeskriminalamt wird hierdurch nicht berührt.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kriminaltechnische Spezialbeamte

A. Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist, befähigte Kriminalbeamte zu kriminaltechnischen Spezialbeamten heranzubilden, sie zur Vertiefung der erworbenen Kenntnisse anzuhelfen und ihre selbständige berufliche Tätigkeit zu fördern.

I. Teilnahme

Kriminalbeamte, die für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang im Bundeskriminalamt namhaft gemacht werden, sollen mindestens 3 Jahre im kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst gestanden und die dafür vorgesehenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Ferner sollen sie

- 1) mindestens 3 weitere Jahre bei einer kriminaltechnischen Untersuchungsstelle praktisch gearbeitet haben und
- 2) nach dem Urteil ihres Dienstvorgesetzten und des Leiters des zuständigen Landeskriminalamtes für diese Spezialausbildung als geeignet angesehen werden.

Ihre Abordnung erfolgt durch die Beschäftigungsbehörden.

II. Ausbildungsplan

Die Ausbildung erfolgt nach einem vom Bundeskriminalamt aufzustellenden Ausbildungsplan.

III. Dauer der Ausbildung und Stoffgebiete

Die Ausbildung, die in Gruppen bis zu 4 Teilnehmern durchgeführt wird, dauert 3 Monate und erstreckt sich auf folgende Stoffgebiete:

- 1) Gerätekunde,
- 2) Phototechnik,
- 3) Mikroskopie und Makroskopie,
- 4) Ermittlung, Sicherstellung, Asservierung und Überprüfung von Beweismaterial,
- 5) Spurenidentifizierung:
 - a) Schußwaffenspuren,
 - b) Werkzeugspuren,
 - c) sonstige Spuren,
- 6) Urkundenprüfungen:
 - a) Fälschungsnachweis,
 - b) Abnahme und Beschaffung von Handschriftenproben,
 - c) Maschinenschrift- und Typendruck-Untersuchungen,
- 7) Überblick über kriminaltechnische Untersuchungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Na-

turwissenschaften (Chemie, Physik, Medizin, Biologie),

- 8) Form und Inhalt von Gutachten; ihre Vertretung vor Gericht.

B. Prüfung

I. Zulassung zur Prüfung

Nach Beendigung der Ausbildung findet im Bundeskriminalamt eine Prüfung statt. Zu dieser werden alle Teilnehmer zugelassen, ausgenommen diejenigen, die

- 1) vor Beendigung des Lehrgangs freiwillig zurückgetreten sind oder
- 2) aus Gründen, die in ihrer Person liegen, im Einvernehmen mit ihrer Dienstbehörde von der Prüfung ausgeschlossen worden sind.

In den Fällen zu 1) oder 2) entscheidet die Prüfungskommission, ob der Beamte später erneut zu einem Lehrgang zugelassen werden kann.

II. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird gebildet aus:

- 1) dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzendem,
- 2) dem Abteilungsleiter „Kriminalistisches Institut“ oder dessen Vertreter,
- 3) dem Abteilungsleiter „Kriminaltechnik“ oder dessen Vertreter,
- 4) einem leitenden Beamten oder Angestellten der Abteilung „Kriminaltechnik“ und
- 5) einem Vertreter der Landeskriminalämter als Beisitzer.

Die Prüfungskommission kann den jeweiligen Fachlehrer — soweit er nicht bereits der Prüfungskommission angehört — für sein Unterrichtsfach mit beratender Stimme hinzuziehen.

III. Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

IV. Vorbereitung der Prüfung

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Prüfungsaufgaben.

V. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfaßt

- 1) eine Hausarbeit, (Zeit 1 Woche)
- 2) drei Aufsichtsarbeiten aus den Gebieten:
 - a) der Gerätekunde, Phototechnik, Mikroskopie oder Makroskopie, (Zeit 4 Stunden)
 - b) der Spurenidentifizierung, (Zeit 4 Stunden)
 - c) der Urkundenprüfung, (Zeit 4 Stunden)
- 3) die Erstattung eines Gutachtens. (Zeit 3 Tage)

Die Prüfungsaufgaben zu 2) und 3) sollen innerhalb einer Woche erledigt werden.

Die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Aufsichtsarbeiten sind dem mit der Beaufsichtigung beauftragten Fachlehrer vor Beginn der Prüfung in versiegeltem Umschlag zu übergeben. Der Umschlag ist im Beisein der Prüflinge zu öffnen.

Die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit beginnt nach Bekanntgabe oder beendigtem Diktat der Aufgabe. Der Aufsichtführende vermerkt auf jeder Arbeit den Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgelieferten Bogen und Blätter.

Über den Hergang der Prüfung fertigt der Aufsichtführende eine Niederschrift, in der insbesondere

die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüflinge, die Einhaltung der Vorschriften und jede Unregelmäßigkeit vermerkt werden.

VI. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sind die Prüflinge in einer Prüfungsgruppe zusammenzufassen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch fachlich interessierten Personen, z. B. Vertretern von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Anwaltskammern die Anwesenheit gestatten.

VII. Bewertung der Leistungen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zunächst von dem jeweiligen Fachlehrer vorzensiert und von dem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzer zensiert. In seiner Stellungnahme hebt der Beisitzer die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervor und schließt mit dem Vorschlag einer Bewertung ab. Die Prüfungsarbeiten werden den übrigen Beisitzern zur Mitbeurteilung zugeleitet. Jeder Beisitzer legt im Falle abweichender Beurteilung die für ihn dabei maßgebenden Gründe dar. Die endgültige Bewertung nimmt der Vorsitzende vor.

In der mündlichen Prüfung wird die Gesamtleistung von der Prüfungskommission festgestellt.

Nach den während des Lehrgangs gezeigten Leistungen und dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden die Prüflinge wie folgt beurteilt:

- 1) „zum kriminaltechnischen Spezialbeamten geeignet“ oder
- 2) „zum kriminaltechnischen Spezialbeamten noch nicht geeignet“ oder
- 3) „zum kriminaltechnischen Spezialbeamten nicht geeignet“.

Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.

VIII. Zeugnis

Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis nach anliegendem Muster ausgehändigt.

IX. Wiederholung der Prüfung

Beamten, die nach dem Ergebnis der Prüfung zum kriminaltechnischen Spezialbeamten noch nicht geeignet sind, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres Gelegenheit zu einer einmaligen Wiederholung des Lehrgangs gegeben werden. Die Voraussetzungen für die Wiederholung sind von der Prüfungskommission schriftlich festzulegen.

X. Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung wird durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift gefertigt, in der insbesondere festzuhalten sind:

- 1) Ort und Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und Namen der Prüfer,
- 2) Name, Vorname, Dienstbezeichnung, Geburtsort und -zeit, Beschäftigungsbehörde der Prüflinge,
- 3) Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- 4) Ergebnis der Prüfung,
- 5) Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

XI. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Der Präsident des Bundeskriminalamtes teilt das Ergebnis der Prüfung dem zuständigen Landeskriminalamt unter Beifügung zweier Abschriften des dem Beamten ausgehändigten Zeugnisses mit.

ZEUGNIS

über die
PRÜFUNG

zum kriminaltechnischen Spezialbeamten

geb. am:

in:

hat in der Zeit

vom bis

im Bundeskriminalamt in Wiesbaden

an einem Lehrgang für kriminaltechnische Spezialbeamte
teilgenommen.

Er wurde ausgebildet in der Untersuchung von

1. Waffen, Patronenhülsen und Geschossen,
2. Werkzeugspuren, Ein- und Abdruckspuren,
3. Urkunden (mit Ausnahme von Handschriftenvergleichen),
4. Maschinenschriften.

Er hat den Lehrgang mit Erfolg abgeschlossen und ist befähigt, auf den genannten Gebieten Gutachten zu erstatten.

Wiesbaden, den 19

Der Vorsitzende der
Prüfungskommission:**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sachverständige
für Daktyloskopie****A. Ausbildung**

Ziel der Ausbildung ist, Beamte des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes zu befähigen, als Sachverständige für Daktyloskopie tätig zu werden.

I. Teilnahme

Beamte des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes, die für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang im Bundeskriminalamt namhaft gemacht werden, sollen

- 1) mindestens 5 Jahre als Daktyloskopen gearbeitet,
- 2) in dieser Zeit überdurchschnittliche praktische und theoretische Fähigkeiten nachgewiesen haben und
- 3) nach dem Urteil ihres Dienstvorgesetzten und des Leiters des zuständigen Landeskriminalamtes für diese Spezialausbildung als geeignet angesehen werden.

Ihre Abordnung erfolgt durch die Beschäftigungsbehörden.

II. Ausbildungsplan

Die Ausbildung erfolgt nach einem vom Bundeskriminalamt aufzustellenden Ausbildungsplan.

III. Dauer der Ausbildung und Stoffgebiete

Die Ausbildung, die in Gruppen bis zu 4 Teilnehmern durchgeführt wird, dauert 6 Wochen und erstreckt sich auf folgende Stoffgebiete:

- 1) Geschichte der Daktyloskopie,
- 2) Physiologische Grundlagen der Daktyloskopie,
- 3) Rechtsgrundlagen der erkennungsdienstlichen Behandlung,
- 4) kriminalpolizeiliche Spurenkunde und Spurensicherung,
- 5) Sicherung, Auswertung und Identifizierung von Fingerabdrücken und Tatortfinger- und Handflächen Spuren einschließlich Lichtbildaufnahmen,
- 6) Klassifizierung und Registrierung von Einzelfinger- und Handflächenabdrücken,
- 7) Aufnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
- 8) Klassifizierung und Registrierung von Zehnfingerabdrücken,

- 9) Personenfeststellungsverfahren,
- 10) Form und Inhalt von Gutachten; ihre Vertretung vor Gericht.

Während der Ausbildung hat jeder Teilnehmer 6 daktyloskopische Gutachten sachgemäß zu erstellen und in freier Rede zu begründen.

B. Prüfung**I. Zulassung zur Prüfung**

Nach Beendigung der Ausbildung findet im Bundeskriminalamt eine Prüfung statt. Zu dieser werden alle Teilnehmer zugelassen, ausgenommen diejenigen, die

- 1) vor Beendigung des Lehrgangs freiwillig zurückgetreten sind oder
- 2) aus Gründen, die in ihrer Person liegen, im Einvernehmen mit ihrer Dienstbehörde von der Prüfung ausgeschlossen worden sind.

In den Fällen zu 1) oder 2) entscheidet die Prüfungskommission, ob der Beamte später erneut zu einem Lehrgang zugelassen werden kann.

II. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird gebildet aus:

- 1) dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder einem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzendem,
- 2) dem Abteilungsleiter „Kriminalistisches Institut“ oder dessen Vertreter,
- 3) dem Abteilungsleiter „Erkennungsdienst“ oder dessen Vertreter,
- 4) einem Vertreter der Landeskriminalämter als Beisitzer.

Die Prüfungskommission kann den jeweiligen Fachlehrer — soweit er nicht bereits der Prüfungskommission angehört — für sein Unterrichtsfach mit beratender Stimme hinzuziehen.

III. Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen.

IV. Vorbereitung der Prüfung

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Prüfungsaufgaben.

V. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfaßt insgesamt zwei Aufsichtsarbeiten aus den unter A. III. aufgeführten Stoffgebieten

Zeit je 3 Stunden.

Die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Aufsichtsarbeiten sind dem mit der Beaufsichtigung beauftragten Fachlehrer vor Beginn der Prüfung in versiegeltem Umschlag zu übergeben. Der Umschlag ist im Beisein der Prüflinge zu öffnen.

Die für die Bearbeitung zur Verfügung stehende Zeit beginnt nach Bekanntgabe oder beendetem Diktat der Aufgabe.

Der Aufsichtführende vermerkt auf jeder Arbeit den Beginn der Arbeitszeit, die Ablieferungszeit und die Zahl der abgelieferten Bogen und Blätter.

Über den Hergang der Prüfung fertigt der Aufsichtführende eine Niederschrift, in der insbesondere die Zahl der vorgeladenen und erschienenen Prüflinge, die Einhaltung der Vorschriften und jede Unregelmäßigkeit vermerkt werden.

VI. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung sind die Prüflinge in einer Prüfungsgruppe zusammenzufassen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Der Vorsitzende kann jedoch fachlich interessierten Personen, z. B. Vertretern von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Anwaltskammern die Anwesenheit gestatten.

VII. Bewertung der Leistungen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden zunächst von dem jeweiligen Fachlehrer vorzensiert und von dem durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzer zensiert. In seiner Stellungnahme hebt der Beisitzer die Vorzüge und Mängel der Arbeit hervor und schließt mit dem Vorschlag einer Bewertung ab. Die Prüfungsarbeit wird den übrigen Beisitzern zur Mitbeurteilung zugeleitet. Jeder Beisitzer legt im Falle abweichender Beurteilung die für ihn dabei maßgebenden Gründe dar. Die endgültige Bewertung nimmt der Vorsitzende vor.

In der mündlichen Prüfung wird die Gesamtleistung von der Prüfungskommission festgestellt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Nach den während des Lehrgangs — insbesondere bei der Fertigung der Gutachten — gezeigten Leistungen und dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden die Prüflinge wie folgt beurteilt:

- 1) „zum Sachverständigen für Daktyloskopie geeignet“ oder
- 2) „zum Sachverständigen für Daktyloskopie noch nicht geeignet“ oder
- 3) „zum Sachverständigen für Daktyloskopie nicht geeignet“.

Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.

VIII. Bescheinigung über die bestandene Prüfung

Nach bestandener Prüfung wird dem Prüfling eine Bescheinigung nach anliegendem Muster ausgehändigt.

IX. Wiederholung der Prüfung

Beamten, die nach dem Ergebnis der Prüfung zum Sachverständigen für Daktyloskopie noch nicht geeignet sind, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres Gelegenheit zu einer einmaligen Wiederholung des Lehrgangs gegeben werden. Die Voraussetzungen für die Wiederholung sind von der Prüfungskommission schriftlich festzulegen.

X. Niederschrift über die Prüfung

Über die Prüfung wird durch ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift gefertigt, in der insbesondere festzuhalten sind:

- 1) Ort und Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung und Namen der Prüfer,
- 2) Name, Vorname, Dienstbezeichnung, Geburtsort und -zeit,
- 3) Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung, Beschäftigungsbehörde der Prüflinge,
- 4) Ergebnis der Prüfung,
- 5) Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

XI. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Der Präsident des Bundeskriminalamtes teilt das Ergebnis der Prüfung dem zuständigen Landeskriminalamt unter Beifügung zweier Abschriften der dem Beamten ausgehändigten Bescheinigung mit.

Bescheinigung über die Prüfung

zum Sachverständigen für Daktyloskopie

geb. am: in:

ist in der Zeit

vom bis

im Bundeskriminalamt in Wiesbaden

zum

Sachverständigen
für Daktyloskopie

ausgebildet worden. Er hat die Prüfung mit Erfolg abgelegt.

Wiesbaden, den

19

Der Vorsitzende der
Prüfungskommission:

XXI. Belohnungen

Geldbelohnungen an Privatpersonen für die Mitwirkung bei Aufklärung strafbarer Handlungen und an Polizeibeamte

RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1953 — IV E 5/B 1 — 1551/53 i. d. F. d. RdErl. v. 24. 2. 1954

Durch den Ersten Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 1952 (MBl. NW. S. 1355) — Abs. I, Ziff. 5 — sind die Regierungspräsidenten ermächtigt worden:

- a) Privatpersonen und Polizeibeamten unter bestimmten Voraussetzungen Geldbelohnungen zu gewähren,
- b) Polizeibeamte zu belohnen und ihnen die Genehmigung zur Annahme von Geldbelohnungen zu erteilen.

Die bisher geltenden Erlasse v. 12. 5. 1948 — IV D 9/I — B 3 — 25.57 — v. 13. 5. 1948 — IV D 9/I — B 3 — 25.56 — v. 29. 12. 1949 — IV A 2/II — 35.10 — Nr. 648 u. v. 30. 1. 1950 — IV A 2 — 35.10 — 245/50 — werden hiermit aufgehoben.

Zu a) und b) ergeben folgende Richtlinien:

A. Geldbelohnungen an Privatpersonen für Mitwirkung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen

I. Belohnungen, die auf Grund von Auslobungen durch die Regierungspräsidenten gewährt werden

1. Die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen können Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen aussetzen. Hierzu ist die Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten, ggf. fernmündlich oder durch Fernschreiben einzuholen, der auch über die Höhe des auszusetzenden Betrages entscheidet. Jede erfolgte Auslobung ist mir unter Angabe der Straftat und des ausgesetzten Betrages von den Regierungspräsidenten mitzuteilen.

2. Eine ausgesetzte Belohnung ist grundsätzlich nicht zu erhöhen. Sie muß deshalb von vornherein in ihrer Höhe den Tatumständen und der Schwere der Straftat Rechnung tragen. In besonderen Fällen kann einer begründeten Erhöhung durch den Regierungspräsidenten stattgegeben werden.

3. In der Auslobung ist eindeutig zum Ausdruck zu bringen,

- a) für welche Art der Mitwirkung bei der Aufklärung der Straftat die Belohnung ausgesetzt ist (z. B. für die Ermittlung oder Ergreifung des Täters, für die Herbeischaffung von Beweismitteln, die zur Überführung oder Ermittlung des Täters führen usw.),
- b) daß die Verteilung der Belohnung unter Ausschluß des Rechtsweges erfolgt,
- c) daß die Belohnung ausschließlich für Privatpersonen und nicht für Beamte, zu deren Berufspflichten die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, bestimmt ist,
- d) von welchen Stellen Mitteilungen entgegengenommen werden.

4. Die mit der Auslobung verbundenen Unkosten (z. B. Druckkosten) sind durch die Kreispolizeibehörden bei der Zweckbestimmung „Geschäftsbedürfnisse“ des zuständigen Haushaltskapitels nachzuweisen.

5. Die Entscheidung über die Zuerkennung, Verteilung und Auszahlung der ausgelobten Summe trifft der Regierungspräsident.

6. Der für diese Entscheidung erforderliche Antrag ist erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils vorzulegen. Dem Antrag ist außer den Strafakten und einer Abschrift der Auslobung ein eingehend begründeter Verteilungsplan mit Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die stets vorher zu hören ist, beizufügen. In dem Verteilungsplan sind unter Hinweis auf den Inhalt der Strafakten alle Personen aufzuführen, die aus eigenem Antrieb zur Aufklärung der Straftat beigetragen haben. Ferner muß aus ihm zu ersehen sein, in welcher Weise jede einzelne Person bei der Aufklärung mitgewirkt hat.

7. Einer besonderen Begründung bedarf es, wenn es ausnahmsweise für angebracht gehalten wird, auch solche Personen an der Belohnung zu beteiligen, die erst durch die Polizei zu ihren Angaben veranlaßt worden sind.

8. Sollte aus besonderen Gründen eine rechtskräftige Verurteilung nicht möglich sein (z. B. Tod des Täters), so ist der Antrag auf Entscheidung gem. Ziff. 6 nach Einstellung des Verfahrens vorzulegen.

II. Belohnungen, die ohne Auslobung durch die Regierungspräsidenten gewährt werden

9. Auf begründeten Antrag der Kreispolizeibehörden kann der Regierungspräsident an Privatpersonen für deren Mitwirkung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen auch ohne vorherige Auslobung Belohnungen aus Landesmitteln gewähren, wenn die Straftaten nicht nur im eigenen Kreispolizeibezirk der antragstellenden Kreispolizeibehörde begangen worden sind. Belohnungen ohne Auslobung sollen in der Regel im Einzelfall den Betrag von 200 DM nicht überschreiten.

10. Die Anweisung und Auszahlung der Belohnungen an Privatpersonen nach den Abschnitten I. und II. erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Im Landeshaushaltsplan 1954 ist hierfür folgende Buchungsstelle vorgesehen: Epl. 03, Kap. 03 11 — Landespolizeibehörden — Tit. 302 „Belohnungen für Ermittlung von Verbrechen und polizeiliche Hilfeleistung durch Privatpersonen in Fällen überörtlicher Natur“.

Die Zuteilung von Haushaltsmitteln ist jeweils bei mir zu beantragen, sobald die Auszahlung einer Belohnung an Privatpersonen entscheidungsreif ist.

III. Belohnungen, die ohne Auslobung durch die Kreispolizeibehörden gewährt werden

11. Es bleibt den Kreispolizeibehörden in eigener Zuständigkeit überlassen, Belohnungen für die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen ohne Auslobung zu gewähren, wenn die Straftat (Straftaten) ausschließlich im eigenen Kreispolizeibezirk begangen worden ist. Ziff. 9, letzter Satz, ist zu beachten.

Im Landeshaushaltsplan 1954 ist hierfür folgende Buchungsstelle vorgesehen: Epl. 03, Kap. 03 12 — Kreispolizeibehörden — Tit. 302 „Belohnungen für Ermittlung von Verbrechen und polizeiliche Hilfeleistung durch Privatpersonen“.

Diese Buchungsstelle ist nur für die Kreispolizeibehörden zutreffend. Sofern die Landespolizeibehörden, das Landeskriminalamt oder die Wasserschutzpolizeidirektion die Gewährung von Belohnungen ohne Auslobung für erforderlich halten, ist nach den Bestimmungen des Abschnitts II. zu verfahren.

12. Unter 11. fallen jedoch nicht die Ausgaben, die bei der Zweckbestimmung „Fahndungskosten“ des jeweiligen Haushaltskapitels zu veruchen sind, insbesondere die Aufwendungen, die bei Ermittlungen, Fahndungen und allgemeinen Informationen durch Geldzuwendungen an andere Personen (Vertrauensleute, Vigilanten usw.) entstehen.

IV. Belohnungen von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen

13. Geldbeträge und Sachzuwendungen, die der Polizei von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen für die Aufklärung strafbarer Handlungen zur Verteilung an Personen aus der Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich nicht anzunehmen. Etwaige Spender sind auf dieses Verbot und in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der eigenen Auslobung nach den Bestimmungen der §§ 657 — 660 BGB hinzuweisen.

B. Geldbelohnungen an Polizeibeamte für die Aufklärung von Straftaten oder aus anderen Gründen

I.

1. Die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört zu den Berufspflichten des Polizeibeamten. Grundsätzlich können hierfür Geldbelohnungen auch bei erfolgreicher Tä-

tigkeit nicht gewährt werden. Wenn jedoch die Aufklärung auf eine weit über den Rahmen der normalen Dienstpflichten hinausgehende Tätigkeit aus eigener Initiative, besonders mutigen Einsatz oder andere besondere Umstände zurückzuführen ist, kann der Regierungspräsident ausnahmsweise auf eingehend begründeten Antrag oder aus eigener Entschliebung eine angemessene Belohnung gewähren. Diese soll in der Regel im Einzelfall 50,— DM nicht unter- und 200,— DM nicht überschreiten. Ich behalte mir vor, in außergewöhnlichen Fällen eine Belohnung zu bewilligen.

2. Anträge der Kreispolizeibehörden auf Gewährung einer Belohnung an Polizeibeamte sind eingehend begründet unter Angabe der in Vorschlag gebrachten Zuwendung dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

3. Außer den unter Ziff. 1. aufgeführten allgemeinen Anhaltspunkten können besondere Merkmale als Voraussetzung für die Einreichung von Vorschlägen bei der Eigenart des Polizeidienstes nicht angegeben werden. Es wird den Kreispolizeibehörden überlassen zu entscheiden, wann sie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Belohnung als vorliegend erachten.

4. Geldbelohnungen, die gewährt werden, sollen Anerkennung für die weit über den normalen Rahmen der Dienstpflichten hinaus gezeigten außerordentlichen Leistungen und zugleich Ansporn zur vorbildlichen Erfüllung künftiger Aufgaben für die übrigen Polizeibeamten sein. Sie sind deshalb mit einer schriftlichen Belobigung zu verbinden, in der der Grund für die Gewährung der Belohnung anzugeben ist. Die Belobigung ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen und den übrigen Beamten der Polizeibehörde oder Polizeidienststelle in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

5. Die Anweisung und Auszahlung von Geldbelohnungen an Polizeibeamte erfolgt ausschließlich durch die Regierungspräsidenten.

Im Landeshaushalt 1954 ist hierfür folgende Buchungsstelle vorgesehen: Epl. 03, Kap. 03 11 — Landespolizeibehörden — Tit. 302a „Geldbelohnungen für Polizeibeamte für außergewöhnliche Leistungen“. Bei dieser Buchungsstelle sind die Geldbelohnungen für Polizeibeamte aller Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen nachzuweisen. Die für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten auf Antrag — oder ohne Antrag, wenn ich nach Ziff. 1 letzter Satz, eine Geldbelohnung selbst bewilligt habe — im Laufe eines Rechnungsjahres zugewiesen, soweit dies im Rahmen des gering bemessenen Gesamtansatzes möglich ist.

6. Mein Erl. an die Regierungspräsidenten v. 11. 12. 1952 — IV B 1 — 25.57 — Tgb.Nr. 668 tritt mit Kassenabschluß Rj. 1952 der Landeshauptkasse außer Kraft.

II.

Die Regierungspräsidenten können für hervorragende dienstliche Leistungen Belobigungen an Polizeibeamte auch ohne Gewährung einer Geldbelohnung aussprechen.

III.

1. Belohnungen, die der Polizei von privater Seite oder von öffentlichen Einrichtungen für die Bekämpfung strafbarer Handlungen zur Verteilung an Polizeibeamte zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich nicht anzunehmen, um auf keinen Fall die Meinung aufkommen zu lassen, daß die Polizeibeamten gegen besondere Belohnungen arbeiten oder Belohnung gewährende Personen bevorzugen. Etwaige Spender sind auf dieses Verbot in geeigneter Form hinzuweisen.

2. Wenn Geldbeträge von einer öffentlichen Einrichtung oder von völlig einwandfreier privater Seite der Polizei für Betriebsveranstaltungen für Zwecke aller Polizeibeamten oder für Wohlfahrtszwecke zur Verfügung gestellt werden und der Spender sich mit diesem Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt, ist der Regierungspräsident ermächtigt, zur Annahme solcher Spenden seine Genehmigung zu erteilen.

3. Wird von einer Behörde (Finanzverwaltung, Postverwaltung o. a.) eine Belohnung für einen oder mehrere bestimmte Polizeibeamte zur Verfügung gestellt, so kann der Regierungspräsident die Annahme der Belohnung genehmigen, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen, wie sie unter Abschn. B. I. Ziff. 1 gefordert werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Annahme von Geldspenden, Geschenken pp. für Polizeibeamte aus Anlaß von Staatsbesuchen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1955 —
IV C 8 — 15271/55

Anläßlich von Staatsbesuchen hoher ausländischer Persönlichkeiten sind an die Polizeibeamten des Begleitschutzes wiederholt Geldspenden und sonstige Andenken (Münzen) verteilt worden.

Da die für den Begleitschutz eingesetzten Polizeibeamten im allgemeinen von verschiedenen Behörden gestellt werden, hat die Verwendung der Geldbeträge gem. Teil B Abschn. III Ziff. 2 des Bezugserlasses zu Schwierigkeiten geführt. Ich habe daher keine Bedenken, wenn in diesen Fällen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Teils B Abschn. III Ziff. 3 des Bezugserlasses die Annahme der Geldspenden durch die Reg. Präsidenten genehmigt wird, sofern die Spende für den einzelnen Beamten DM 50,— nicht übersteigt.

Höhere Geldbeträge sind für Betriebsveranstaltungen aller Polizeibeamten oder für Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Die Annahme von Andenken (Münzen pp.) ist nicht zu beanstanden.

XXII. Sonstige Vorschriften

Frühbesprechungen der Kriminalpolizei

RdErl. d. Pr. MdI. (KdR) v. 8. 2. 1933 —
II C II 23 Nr. 358 V/32

Die Frühbesprechungen sind ein wichtiges Hilfsmittel zur Aufklärung von Straftaten. Ihre Aufgaben sind in der Hauptsache, eine enge Verbindung zwischen allen Beamten der Abt. K untereinander herzustellen, unnötiges Schreibwerk zu vermeiden, einen Überblick über die Tätigkeit und die Erfolge der Kriminalpolizei in den letzten 24 Stunden zu gewinnen und durch die Bekanntgabe und Besprechung allgemein oder für den Einzelfall wichtiger Angelegenheiten erfolgfördernd zu wirken. Um sie gewinnbringend zu gestalten, sind die Frühbesprechungen bei allen Pol.-Behörden nach folgenden Richtlinien abzuhalten:

1. Sie haben in der Regel täglich stattzufinden. Ihr Beginn ist grundsätzlich auf den Dienstanfang zu legen.

2. An der Besprechung haben sämtliche Kriminalbeamten teilzunehmen, soweit ihre Abwesenheit nicht begründet ist. Die Dienststellenleiter haben sich zu vergewissern, daß alle nicht verhinderten Beamten anwesend sind und dem Leiter der Besprechung bei Beginn hierüber Meldung zu erstatten.

Wichtige Maßnahmen, z. B. Tatbestandaufnahmen, Festnahmen, Durchsuchungen dürfen durch Teilnahme an der Frühbesprechung nicht verzögert werden.

3. Besteht die Kriminalpolizei aus mehreren Kriminalgruppen oder räumlich voneinander entfernt liegenden Dienststellen, so kann die Frühbesprechung nach Gruppen oder Dienststellen getrennt abgehalten werden. Zu den Besprechungen sind dann Verbindungsleute der anderen Gruppen zu entsenden, wenn nicht die räumlichen Entfernungen dies untunlich erscheinen lassen.

Einmal wöchentlich — am besten am Wochenschluß — hat eine gemeinschaftliche Besprechung der gesamten Kriminalpolizei oder der Dienststellenleiter — je nach den örtlichen Verhältnissen — stattzufinden.

4. Die Besprechung ist möglichst vom Leiter der Kriminalpolizei abzuhalten. In den Fällen der Ziff. 3 Abs. 1 hält sie der Gruppenleiter (Dienststellenleiter) ab. Auch die Besprechungen der einzelnen Kriminalgruppen sind häufig vom Leiter der Kriminalpolizei persönlich abzuhalten.

5. Gegenstand der Frühbesprechungen sind:

- a) wichtige Straffälle, wenn Hinweise auf den Täter erfolgen oder Zusammenhänge mit gleichartigen oder anderen Straftaten festgestellt werden können;
- b) Bekanntgabe von Stehlgut usw., wenn dadurch die Möglichkeit der Aufklärung der Straftat und der Wiederherbeischaffung gegeben wird;
- c) Bekanntgabe der festgenommenen Personen unter kurzer Schilderung der Persönlichkeit und des Festnahmegrundes sowie Vorführung der Festgenommenen, deren persönliches Kennen für die Kriminalbeamten von Wert sein kann, unter gleichzeitiger Schulung in der Signalementslehre;
- d) Bekanntgabe der örtlich gesuchten Personen (auch der Vermissten) und besonders wichtiger Personenfahndungsersuchen von auswärtigen Behörden sowie der entsprechenden Erledigungen. (Die örtlichen zur Fahndung gestellten Personen sind in ein von jedem Beamten zu führendes abc-lich geordnetes Fahndungsmerkbuch einzutragen. Die Richtigkeit der Eintragungen ist von Zeit zu Zeit zu prüfen);
- e) Besprechung wichtiger Ausschreiben und anderer wichtiger Fahndungs- usw. Ersuchen aus dem Bundeskriminalblatt, dem Landeskriminalblatt sowie aus den örtlichen Nachrichtenblättern unter Umlauf von Lichtbildern, Werkzeugspuren usw.;
- f) Bekanntgabe von Verfügungen der eigenen Behörde, von Erlassen, neuen Gesetzen, Gerichtsentscheidungen, Besprechung krim. Abhandlungen, von Erfahrungen bei der Bearbeitung von Strafsachen, der zweckmäßigen Bearbeitung von Strafsachen, Erörterung und Befragung über einzelne Bestimmungen des Strafrechts und anderer Rechtsgebiete, im besonderen im Zusammenhang mit vorliegenden Strafsachen;

g) die Aufklärung von Straftaten und die Erledigung von Fahndungen sind bekanntzugeben, soweit es notwendig oder zweckmäßig ist;

h) Belobigung guter Leistungen von Beamten.

6. Es ist darauf zu achten, daß alle Bekanntgaben und Besprechungen in lebendiger, anschaulicher Weise vorgenommen werden. Die Beamten sind anzuhalten, sich möglichst lebhaft, besonders auch durch Fragen, zu beteiligen. Bei Bestimmungen, Erlassen usw. ist, soweit nicht notwendig, nicht der Text vorzulesen, sondern das Verständnis und die Kenntnis der Bestimmungen usw. durch eine freie Besprechung an Hand praktischer Beispiele zu vermitteln. Durch Befragung der Beamten ist festzustellen, ob der Sinn verstanden und der Inhalt von den Beamten aufgenommen worden ist.

Soweit es die zur Verfügung stehende Zeit erlaubt, ist jede Frühbesprechung zur Unterweisung der Beamten zu benutzen. An Hand des täglichen Vortragsstoffes sind Fragen an die Beamten zu stellen, um Allgemeinwissen, Gesetzeskenntnisse und Beherrschung praktischer Arbeitsmethoden zu vermehren oder zu vertiefen.

7. Der Dienststellenleiter hat die abwesenden Beamten über den Inhalt der Frühbesprechung zu unterrichten. Die bekanntgegebenen Fahndungsersuchen usw. sind von diesen Beamten nachzutragen.

8. Dienstunterricht im eigentlichen Sinne ist während der Frühbesprechung nicht abzuhalten.

Ausweise für Vertrauensleute in krim.-pol. Angelegenheiten

RdErl. d. Pr. MdI. v. 15. 2. 1934 — II C II 8 Nr. 31/34

Ich ordne an, daß Vertrauensleuten (Vigilanten) keinerlei Ausweise, Bescheinigungen usw. auszustellen sind.

Gestellung von Kraftfahrzeugen f. d. Kriminalpolizei

RdErl. d. RMdI. v. 20. 11. 1936 — O kdo T (2) 1 a Nr. 3/36

Um die Einsatzbereitschaft der Kriminalpolizei auf alle Fälle sicherzustellen, haben die Polizeibehörden darauf zu halten, daß ständig eine angemessene Anzahl von geeigneten Kraftfahrzeugen für unvorhergesehene Anforderungen der Kriminalpolizei zur Verfügung steht.

Private Veröffentlichungen kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Inhalts durch Angehörige und ehemalige Angehörige der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1950 —
IV A 2 II b — 70.20 — 564/50

Durch Art. 5 des GG ist die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse gewährleistet, so daß jedermann, also auch der Beamte das Recht hat, sich ohne Zensurbeschränkung schriftstellerisch zu betätigen.

Dieses Recht findet jedoch seine Schranke, wenn die privaten Veröffentlichungen Angelegenheiten zum Gegenstand haben, von denen Angehörige der Polizei nur auf Grund ihrer Dienststellung Kenntnis erlangt haben, und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach, insbesondere auch im Hinblick auf die Eigenart der kriminalpolizeilichen Tätigkeit, erforderlich ist. Wenn auch nach § 77 Abs. 2 des LBG die dienstliche Verantwortlichkeit des Beamten unberührt bleibt, so ist es zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und, um eine Beeinträchtigung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit zu verhindern, erforderlich, daß Entwürfe von privaten kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Abhandlungen vor ihrer Veröffentlichung von den Angehörigen der Polizei dem Dienstvorgesetzten vorgelegt werden.

Ich ordne daher folgendes an:

Die Angehörigen der Polizei haben Entwürfe von privaten kriminalpolizeilichen und kriminaltechnischen Abhandlungen vor ihrer Veröffentlichung dem Behördenleiter auf dem Dienstwege vorzulegen. Hierbei ist anzugeben, in welcher Zeitung oder Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgen soll. Der Behördenleiter hat den Inhalt der Entwürfe unter Mitwirkung des Leiters der Krimi-

nalpolizei zu prüfen. Erforderlichenfalls ist der Entwurf von dem Leiter der Kriminalpolizei mit dem Verfasser in geeigneter Form durchzusprechen, um etwaige notwendige Abänderungen zu veranlassen. Der Behördenleiter hat die Entscheidung selbst zu treffen. Die Entscheidung kann auch dahin lauten, daß die Veröffentlichung nur in einer Polizeifachzeitschrift erfolgen darf.

Falls es der Behördenleiter für erforderlich hält, kann er auch zuvor ein Gutachten des Direktors des Landes kriminalamtes einholen.

Nur in begründeten Zweifelsfällen ist meine Entscheidung erforderlich. Dem Bericht ist in diesem Fall ein Gutachten des Direktors des Landeskriminalamtes beizufügen. Auf Angehörige der Landeseinrichtungen findet der RdErl. sinngemäße Anwendung.

Eine Rechtsgrundlage, entsprechende präventive Maßnahmen auch für ehemalige Angehörige der Polizei zu treffen, ist nicht vorhanden.

Gegen Ruhestandsbeamte kann nach der Disziplinarordnung des Landes NW v. 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 233) im Disziplinarwege eingeschritten werden.

Eine Möglichkeit zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegen ehemalige Angehörige der Polizei dürfte beim Vorliegen der Voraussetzungen durch § 353 b StGB gegeben sein.

Dieser RdErl. ist allen Polizeiangehörigen zur Kenntnis zu bringen.

Anwendung übersinnlicher Methoden im polizeilichen Ermittlungsverfahren

RdErl. d. Innenministers v. 14. 6. 1954 —
IV C 8 — 1858/54

- (1) Polizeiliche Maßnahmen, die für die Betroffenen schwere Folgen haben können, dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die objektiv nachprüfbar sind. Es ist daher unzulässig, zur Durchführung solcher Maßnahmen, insbesondere zur Aufklärung strafbarer Handlungen übersinnliche Mittel selbst anzuwenden oder sich solcher Personen (Hellseher, Wahrsager usw.) zu bedienen, die angeblich im Besitz übersinnlicher Fähigkeiten sind.
- (2) Wird ein polizeiliches Einschreiten unter Berufung auf übersinnliche Wahrnehmungen oder Experimente verlangt, so ist der Sachverhalt mit der gebotenen Vorsicht und den zulässigen Mitteln nachzuprüfen.
- (3) Es ist unzulässig, Bescheinigungen über angeblich gelungene übersinnliche Experimente oder Nachweise über angeblich übersinnliche Fähigkeiten auszustellen.
- (4) Experimente, die zum Zweck wissenschaftlicher Forschung oder zur Schulung unter Beiziehung wissenschaftlicher Sachverständiger durchgeführt werden, werden hierdurch nicht berührt.

Der RdErl. d. Pr.MdL. v. 3. 4. 1929 — II C II 41 b Nr. 187/29 — wird hierdurch aufgehoben.

Außerdem sind zu beachten:

Organisation der Kriminalpolizei

RdErl. d. Innenministers v. 3. 11. 1953 — IV A 1 —
23.03 — 374/53 —

RdErl. d. Innenministers v. 7. 12. 1953 — IV A 1 —
23.03 — 479/53 —

Nachrichten über Straftilgung von sowjetzonalen Strafregisterbehörden zu den polizeilichen Listen, die in der Bundesrepublik geführt werden

RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1952 — IV E 5 —
578 I/52 —

Verlust von Bundespersonalausweisen und Pässen in der Sowjetzone

RdErl. d. Innenministers v. 4. 10. 1955 — IV C 8 —
1654/55 —

Bekämpfung von Freileitungsdiebstählen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 5. 1955 — IV C 8 —
1552/55 —

— MBl. NW. 1956 S. 889/90.

Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

